

R. und F. Esser

Die Aktiengesellschaft

Dritte Auflage

Die Aktiengesellschaft

nach den Vorschriften

des

Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897

dargestellt und erläutert

unter Anfügung eines Normalstatuts

von

Robert Esser
Geh. Justizrat

und
in Köln.

Dr. Ferdinand Esser
Rechtsanwalt

Dritte, vermehrte Auflage.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1907.

ISBN 978-3-642-89299-8 ISBN 978-3-642-91155-2 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-91155-2

Vorwort.

In dem mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Handelsgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897 haben die die Aktiengesellschaft betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in der Fassung der Aktiengesetznovelle vom 18. Juli 1884 mannigfache Neuerungen und Ergänzungen erfahren, welche sich im großen und ganzen als bedeutsame Verbesserungen darstellen. Dabei zeigt in wünschenswerter Weise die Einteilung des Rechtsstoffs eine systematischere Gestaltung und größere Übersichtlichkeit.

Unsere Erläuterungen heben bei jeder einzelnen Gesetzesvorschrift zunächst hervor, worin dieselbe von den bisherigen Vorschriften abweicht; wir hielten eine solche Anordnung schon deshalb für zweckmäßig, weil diese Abweichungen zum Teil auch die Satzungen bestehender Aktiengesellschaften beeinflussen bezw. ihre Abänderung bedingen. Alsdann folgen die weiteren Bemerkungen in möglichst knapper, aber doch umfassender Darstellung unter ausreichender Berücksichtigung von Literatur und Rechtsprechung; auch den in Betracht kommenden neueren Gesetzen haben wir Rechnung getragen.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist bei der geringen Bedeutung, welche sie im praktischen Leben besitzt, in unsere Bearbeitung nicht hineingezogen worden; dies erschien uns um so mehr angezeigt, als das Handelsgesetzbuch die für dieselbe bisher geltenden umfangreichen Vorschriften wesentlich vereinfacht und nicht mehr die Aktiengesellschaft an die Kommanditgesellschaft auf Aktien, sondern umgekehrt die letztere an die erstere angeschlossen hat. Infolgedessen sind jetzt die Verhältnisse der Kommanditgesellschaft auf Aktien zum größten Teile durch eine allgemeine Bezugnahme auf die Vorschriften über die Aktiengesellschaft geordnet.

Köln, im Januar 1899.

Die Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Der Inhalt der zweiten Auflage, welche, rascher als die Verfasser geglaubt, notwendig geworden ist, hat hin und wieder eine Erweiterung erfahren. Zwar hat die Rechtsprechung noch keine Gelegenheit gehabt, sich mit den auf die Aktiengesellschaft bezüglichen Vorschriften des neuen Handelsgesetzbuchs zu beschäftigen, da dieselben erst mit dem 1. Januar 1900 in Kraft treten; inzwischen haben jedoch verschiedene dieser Vorschriften in der Literatur Auslegungen gefunden, welche der diesseitigen Auffassung widersprechen. Dem mußten wir unter näherer Begründung unserer Ansicht entgegentreten. Dies gilt namentlich von der Berechnung der Tantieme für den Vorstand und den Aufsichtsrat, von der Wahlperiode des Aufsichtsrats, von der Bevollmächtigung zur Vertretung von Aktionären in der Generalversammlung, u. dgl. m.

Auch haben einige andere Fragen eine eingehendere Behandlung gefunden.

Außerdem ist durch Einfügung eines Entwurfs zu einem Normalstatut für Aktiengesellschaften vielfach an uns gerichteten Wünschen Rechnung getragen worden.

Köln, im Juli 1899.

Die Verfasser.

Vorwort zur dritten Auflage.

Die je zweitausend Exemplare umfassenden beiden ersten Auflagen dieses Buches, welches sich als eine durch das neue Handelsgesetzbuch bedingte Umarbeitung des von dem ersten der Verfasser in fünf Auflagen herausgegebenen Kommentars zu der Aktiengesetz-Novelle vom 18. Juli 1884 darstellt, sind vergriffen.

Die jetzt notwendig gewordene dritte Auflage knüpft unter Beibehaltung der früheren Darstellungsweise bei der Erläuterung der einzelnen Gesetzesvorschriften wieder an die entsprechenden Bestimmungen der gedachten Novelle an, hat aber infolge der stetig fortschreitenden Entwicklung des Aktienrechts und durch die in Betracht kommende neuere Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, welche weitgehende Berücksichtigung gefunden, vielfache Ergänzungen und Erweiterungen erfahren.

Auch der Entwurf zu einem Normalstatut ist an Hand reicher praktischer Erfahrungen in mancher Hinsicht geändert worden.

So hoffen wir, daß dieser neuen Auflage daselbe Wohlwollen zuteil werden möge, mit welchem ihre Vorgängerinnen aufgenommen worden sind.

Köln, im Juli 1907.

Die Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Zweites Buch.

Dritter Abschnitt.

Aktiengesellschaft.

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften.

	Seite
§ 178. Begriffsmerkmale der Aktiengesellschaft	1
§ 179. Untheilbarkeit der Aktien, Inhaber- und Namenaktien, Interimscheine	2
§ 180. Mindestbetrag der Aktien	5
§ 181. Unterzeichnung der Aktien und Interimscheine	7
§ 182. Feststellung des Gesellschaftsvertrags, notwendiger Inhalt desselben, Firma und Sitz der Aktiengesellschaft	8
§ 183. Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt	12
§ 184. Ausgabe der Aktien zum Nennbetrage oder höher	13
§ 185. Aktiengattungen, Dividendenvorrechte	13
§ 186. Qualifizierte Gründung, Einlagen, Übernahme von Vermögensgegenständen, Gründerlohn	14
§ 187. Begriff der Gründer	17
§ 188. Simultangründung	18
§ 189. Satzfestiggründung, Zeichnungsschein	18
§ 190. Bestellung bezw. Wahl des ersten Aufsichtsrats und Vorstandes	21
§ 191. Gründererklärung bei der qualifizierten Gründung	23
§ 192. Prüfung des Herganges der Gründung	24
§ 193. Prüfungsbericht	25
§ 194. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gründern und den Revisoren	26

	Seite
§ 195. Anmeldung der A. G. zur Eintragung in das Handelsregister	27
§ 196. Gerichtliche Gen. Vslg. bei der Satzesfestgründung	30
§ 197. Generalversammlungen vor der Eintragung der A. G.	34
§ 198. Angaben bei der Eintragung	35
§ 199. Bekanntmachung der Eintragung	35
§ 200. Konstitutive Bedeutung der Eintragung	37
§ 201. Anmeldung der Zweigniederlassung einer A. G.	38
§ 202. Haftung der Gründer	42
§ 203. Haftung der Emittenten von Aktien	45
§ 204. Haftung der Vorstands- und Aufsichtsrats-Mitglieder aus der Prüfung der Gründung	48
§ 205. Vergleiche und Verzichtleistungen wegen Ansprüche aus der Gründung	49
§ 206. Verjährung der Ansprüche aus den mit der Gründung verbundenen Handlungen u. dgl. m.	50
§ 207. Nachgründung	51
§ 208. Vorverabredete Nachgründung	54
§ 209. Nichtige Aktien und Interimsscheine, Haftung der Ausgeber	55

Zweiter Titel. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.

§ 210. Juristische Persönlichkeit und Kaufmannseigenschaft der A. G.	55
§ 211. Beitragspflicht der Aktionäre	57
§ 212. Nebenleistungen der Aktionäre	58
§ 213. Anspruch der Aktionäre auf den Reingewinn	60
§ 214. Verteilung des Gewinns	63
§ 215. Bauzinsen	64
§ 216. Vergütung für Nebenleistungen der Aktionäre	66
§ 217. Haftung der Aktionäre, Verjährung	66
§ 218. Verzugsstrafe bei nicht rechtzeitiger Einzahlung auf die Aktie	68
§ 219. Reduzierungsverfahren	69
§ 220. Regreßhaftung	72

	Seite
§ 221. Ausschluß der Liberierung von Leistungen und der Aufrechnung	75
§ 222. Übertragung der Namenaktien, Aktienbuch, Indossament .	75
§ 223. Nachweis und Vermerk des Übergangs der Aktie	78
§ 224. Übergang des Interimscheins	80
§ 225. Verhältnis mehrerer Mitberechtigter einer Aktie	80
§ 226. Geschäfte der A. G. in ihren eigenen Aktien und Interimscheinen	81
§ 227. Zulässigkeit der Amortisation von Aktien	84
§ 228. Kraftloserklärung von Aktien und Interimscheinen . .	87
§ 229. Ersatz für beschädigte oder verunstaltete Aktien und Interimscheine	90
§ 230. Streit über den Bezug neuer Gewinnanteilscheine	90

Dritter Titel. Verfassung und Geschäftsführung.

§ 231. Vorstand, Vertretung der A. G. durch denselben, Widerruflichkeit seiner Bestellung	91
§ 232. Kollektivvertretung und Geschäftsteilung	93
§ 233. Zeichnung der Firma	97
§ 234. Anmeldung der Änderung des Vorstands oder seiner Vertretungsbefugnis	97
§ 235. Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstands .	99
§ 236. Verbot für Vorstandsmitglieder zum Betriebe von Handelsgewerben und Konkurrenzgeschäften	102
§ 237. Berechnung der Tantieme des Vorstands	104
§ 238. Bestellung von Prokuristen	108
§ 239. Buchführung	111
§ 240. Pflichten des Vorstands bei Kapitalverlust und Zahlungsunfähigkeit der A. G.	111
§ 241. Haftung der Vorstandsmitglieder	114
§ 242. Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern	117
§ 243. Aufsichtsrat, Wahl seiner Mitglieder und Widerruf ihrer Bestellung	118
§ 244. Bekanntmachung der Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder	122
§ 245. Tantieme und sonstige Vergütung des Aufsichtsrats . . .	123

	Seite
§ 246. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats	127
§ 247. Außerordentliche Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrats	130
§ 248. Unverträglichkeit der Stellung als Aufsichtsratsmitglied mit der Stellung als Vorstandsmitglied oder eines Beamten der A. G.	131
§ 249. Haftung der Aufsichtsratsmitglieder	133
§ 250. Generalversammlung, Aktionärrechte	136
§ 251. Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung, Stimmen- mehrheit	139
§ 252. Stimmrecht und dessen Ausübung, Bevollmächtigung . .	139
§ 253. Berufung der Generalversammlung	145
§ 254. Berufung der Generalversammlung und Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung auf Verlangen von Aktionären	147
§ 255. Form der Berufung der Generalversammlung und Be- rechtigung zur Teilnahme an derselben	149
§ 256. Ankündigung des Zwecks der Generalversammlung, Er- teilung von Abschriften der Anträge	153
§ 257. Besondere Mitteilung über Berufung und Tagesordnung der Generalversammlung an die Aktionäre	156
§ 258. Verzeichnis der in der Generalversammlung erschienenen Aktionäre	157
§ 259. Beurkundung der Generalversammlungsbeschlüsse, Ein- reichung des Protokolls zum Handelsregister	158
§ 260. Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz, die Ge- winnverteilung und die Entlastung, Pflicht des Vorstands der Generalversammlung gewisse Vorlagen zu machen .	160
§ 261. Grundsätze für die Aufstellung der Bilanz	163
§ 262. Reservefonds	180
§ 263. Recht der Aktionäre auf Einsicht gewisser Vorlagen für die Generalversammlung und auf Erteilung von Ab- schriften dieser Vorlagen	183
§ 264. Vertagung der Verhandlung über Genehmigung der Bilanz	184
§ 265. Bekanntmachung der Bilanz und Gewinn- und Verlust- rechnung	186
§ 266. Bestellung von Revisoren durch die Generalversammlung oder das Gericht	187

	Seite
§ 267. Ausführung einer solchen Revision	191
§ 268. Geltendmachung von Erfaßansprüchen aus der Gründung oder der Geschäftsführung	192
§ 269. Verfahren bei Geltendmachung eines von einer Minder- heit verlangten Erfaßanspruchs	194
§ 270. Verzicht bezüglich eines von der Minderheit verlangten Erfaßanspruchs	195
§ 271. Anfechtung von Generalversammlungs-Beschlüssen . . .	196
§ 272. Klage betreffend die Anfechtung eines Generalversamm- lungs-Beschlusses	200
§ 273. Wirkung des den Generalversammlungs-Beschluß für nichtig erklärenden Urteils	202

Vierter Titel. Abänderungen des Gesellschaftsvertrags.

§ 274. Zuständigkeit der Generalversammlung für die Abänderung des Gesellschaftsvertrags	204
§ 275. Stimmenverhältnis bei Abänderungsbeschlüssen; gesonderte Abstimmung der benachteiligten Aktionäre bei ver- schiedenen Aktiengattungen	205
§ 276. Zustimmung gewisser Aktionäre zu Abänderungen des Gesellschaftsvertrags	208
§ 277. Eintragung der Abänderung in das Handelsregister . .	208
§ 278. Erhöhung des Grundkapitals der A. G.; bei Versicherungs- gesellschaften; gesonderte Abstimmung bei verschiedenen Aktiengattungen	209
§ 279. Grundkapitalserhöhung mit Einbringung von Vermögens- gegenständen	213
§ 280. Anmeldung des Erhöhungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister	214
§ 281. Zeichnungsschein für die neuen Aktien	215
§ 282. Zuteilung und Ausgabekurs der neuen Aktien	216
§ 283. Zusage von Rechten auf den Bezug neuer Aktien .	218
§ 284. Anmeldung der erfolgten Kapitalserhöhung zur Eintragung in das Handelsregister	219
§ 285. Verbindung der Anmeldung der erfolgten Erhöhung mit der Anmeldung des Erhöhungsbeschlusses	221

	Seite
§ 286. Anmeldung der Kapitalerhöhung bei dem Gerichte der Zweigniederlassung der A. G.	222
§ 287. Richtigkeit der Aktien und Interimsscheine, die vor Eintragung der erfolgten Erhöhung ausgegeben sind	222
§ 288. Herabsetzung des Grundkapitals; gesonderte Abstimmung bei verschiedenen Aktiengattungen	224
§ 289. Registergerichtliche Eintragung des Herabsetzungsbeschlusses; Aufforderung an die Gläubiger der Gesellschaft	227
§ 290. Kraftloserklärung von Aktien bei Herabsetzung des Grundkapitals	228
§ 291. Registergerichtliche Eintragung der erfolgten Herabsetzung des Grundkapitals	230

Fünfter Titel. Auflösung und Richtigkeit der Gesellschaft.

§ 292. Auflösungsgründe	231
§ 293. Registergerichtliche Eintragung der Auflösung	235
§ 294. Liquidation der A. G.	236
§ 295. Liquidatoren, deren Ernennung und Abberufung	236
§ 296. Registergerichtliche Eintragung der Liquidatoren	237
§ 297. Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche	238
§ 298. Rechte und Pflichten der Liquidatoren	239
§ 299. Aufstellung von Bilanzen während der Liquidation	241
§ 300. Verteilung des Vermögens der A. G.	242
§ 301. Sperrjahr	244
§ 302. Registergerichtliche Eintragung des Erlöschens der Firma nach Beendigung der Liquidation. Hinterlegung und Einsicht der Bücher. Erneute Bestellung von Liquidatoren	246
§ 303. Veräußerung des Vermögens einer A. G. im ganzen	247
§ 304. Übertragung des Vermögens einer A. G. als Ganzes an den Staat oder an einen Kommunalverband	250
§ 305. Übertragung des Vermögens einer A. G. als Ganzes an eine andere A. G. oder an eine Kommanditgesellschaft auf Aktien	252
§ 306. Vereinigung einer A. G. mit einer anderen A. G. oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ohne Liquidation der aufgelösten Gesellschaft, Fusion	253
§ 307. Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft	257

	Seite
§ 308. Anfechtung des Übergangs des Vermögens einer A. G. auf eine andere Gesellschaft	258
§ 309. Nichtigkeitserklärung der A. G.	259
§ 310. Heilbare Mängel des Gesellschaftsvertrags	259
§ 311. Folgen der Nichtigkeit der A. G.	260

Sechster Titel. Strafvorschriften.

§ 312. Bestrafung absichtlicher Benachteiligung der A. G. . .	261
§ 313. Bestrafung wissentlich falscher Angaben bei Eintragungen ins Handelsregister und bei Einführung von Aktien .	265
§ 314. Bestrafung von wissentlich unwahren Darstellungen oder Verschleierungen, sowie der Ausgabe von Aktien oder Interimscheinen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen	268
§ 315. Bestrafung wegen Unterlassung der Bestellung eines Auf- sichtsrats oder Unterbleibens des Antrags auf Er- öffnung des Konkursverfahrens	271
§ 316. Bestrafung wegen wissentlich falscher Ausstellung von Be- scheinigungen über Hinterlegung von Aktien oder Be- nutzung solcher falschen Bescheinigungen	272
§ 317. Bestrafung des Stimmentauschs	273
§ 318. Bestrafung der Stimmenerziehung	275
§ 319. Ordnungsstrafen	277

Anhang.

Entwurf eines Normalstatuts	279
Alphabetisches Sachregister	292

Abkürzungen.

- ADHG.** = Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.
Bauer = Zeitschrift für Aktiengesellschaften und Der Handelsgesellschafter.
Behrend = Lehrbuch des Handelsrechts von Dr. J. Fr. Behrend.
D. = Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs 2c. 2c. in der Fassung der dem Reichstage gemachten Vorlage. Berlin, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. 1897.
Entwurf 1884 = Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Begründung Nr. 21 der Druckfachen des Reichstags, Session 1884.
Effer, DE. = Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften unter besonderer Berücksichtigung der vom deutschen Handelstage dazu gestellten Fragen, von Robert Effer. 1884. Verlag der Dumont-Schauberg'schen Buchhandlung, Köln.
Effer, G. m. b. H. = Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 in der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen neuen Fassung, erläutert von Robert Effer, Geh. Justizrat in Köln, 8. Auflage, Verlag von Jul. Springer. 1902.
Effer, Kommentar = Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Erläutert von Robert Effer, 5. Aufl., Verlag von Jul. Springer, Berlin. 1891.
Effer, Neugestaltung = Die Neugestaltung der Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Handelsgesetzbuchs, von Robert Effer, Geh. Justizrat in Köln. Verlag von Julius Springer, Berlin 1898.
HGB. = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.
HGB. = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 20. Mai 1898.
Goldschmidts Z. = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart.
Goldmann = Das HGB. v. 10. Mai 1897 (mit Ausschluß des Seerechts) erläutert von Samuel Goldmann. Bd. 1. Berlin 1901. Bd. 2, Berlin 1905.

- HGB. = Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.
- Hergenbahn = Berufung und Tätigkeit der Generalversammlung der Aktiengesellschaften nach dem Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, von Th. Hergenbahn, Landgerichtsdirektor in Kassel. Verlag von Franz Vahlen, Berlin 1888.
- Hergenbahn, AG. = Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Mit einer Einleitung über die Entwicklung des Aktienrechtes und die Ergebnisse des Gesetzes. Erläutert von Th. Hergenbahn, Oberlandesgerichtsrat in Kassel. Verlag von D. Liebmann. Berlin 1891.
- Holtzheim = Monatschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen, herausgegeben von Dr. Paul Holtzheim in Frankfurt a. M.
- Johow = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, herausgegeben von Reinhold Johow.
- Kaß = Die strafrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs betreffend die Ordnungsstrafen, die Mäklervergehen, die Delikte des Aktienrechtes und das Seerecht mit Kommentar in Anmerkungen von Dr. Edwin Kaß, Rechtsanwalt am Landgericht I Berlin. Verlag von J. Guttentag, Berlin und Leipzig, 1885.
- Kaß und Dyhrenfurth = Die Aktiengesellschaft unter dem neuen Aktiengesetz. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Zweites Buch, dritter Abschnitt. Gemeinverständliche Darstellung mit Entwurf eines Normalstatuts von Dr. Hugo Alexander Kaß, Regierungsrat a. D., Justizrat und Notar in Berlin, und Richard Dyhrenfurth, Bankier und Handelsrichter in Berlin. Verlag von G. E. Hermann, Berlin.
- KB. = Bericht der XVIII. Kommission 2c. Nr. 735 der Drucksachen des Reichstags, Session 1895/97.
- KB. 1884 = Bericht der Reichstags-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Session 1884, Nr. 139 der Drucksachen.
- Kayser = Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Mit Erläuterungen von Dr. Paul Kayser, Geh. Legationsrat und Dirigent der Kolonialabteilung des auswärtigen Amtes. 2. Aufl. Verlag von G. W. Müller. Berlin 1891.
- KD. = Reichskonkursordnung vom 10. Februar 1877 in der Fassung vom 20. April 1898.
- KZ. = Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungswesen, herausgegeben von Dr. A. Düringer, Dr. C. Jaager, G. Roenige. J. Schweizer Verlag (Arthur Steller) in München.

- Makower = *§§§. mit Kommentar, herausg. von H. Makower. 18. Aufl., bearbeitet von F. Makower, Rechtsanwalt, Berlin 1906.*
- Novelle v. 1884 = *Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften v. 18. Juli 1884.*
- Petersen und Pechmann = *Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Erläutert durch Dr. Julius Petersen, Reichsgerichtsrat in Leipzig und Wilh. Freiherr v. Pechmann, Rechtskonsulent der bayer. Handelsbank in München. Verlag der Kopsberg'schen Buchhandlung, Leipzig 1890.*
- Pinner = *Das deutsche Aktienrecht. Kommentar zu Buch 2, Abschnitt 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897. Von Albert Pinner, Rechtsanwalt am Landgericht Berlin I. Berlin 1899.*
- R. = *Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft.*
- R.D.G. = *Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, herausgegeben von Räten des Gerichtshofs.*
- Ring, R.G. = *Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften mit einer Einleitung und Erläuterungen, herausgegeben von Viktor Ring, Richter am Landgericht I Berlin. 2. Aufl., C. Heymanns Verlag. Berlin 1898.*
- Simon = *Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien. Von Dr. Hermann Beit Simon, Rechtsanwalt am Kammergericht. 2. Aufl., J. Guttentag, Berlin 1898. 6./7. Aufl. 1900.*
- Staub = *Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Von Dr. Hermann Staub, Rechtsanwalt in Berlin. 5. Aufl. J. J. Heines Verlag, Berlin 1897.*
- Staub-Pinner = *Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Achte Aufl. bearbeitet unter Benutzung des handschriftlichen Nachlasses von Heinrich Könige, Reichsgerichtsrat in Leipzig, Dr. Josef Stranz, Justizrat in Berlin, Albert Pinner, Justizrat in Berlin. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Berlin 1906.*
- v. Bölsbernborff = *Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Erläutert von Dr. Otto Frhrn. von Bölsbernborff, kgl. Ministerialrat. Verlag von Palm & Enke, Erlangen, 1885.*
- Willenbücher = *Das Allg. Deutsche Handelsgesetzbuch mit Ausschluß des Sae-rechts. Für die Praxis erläutert von Willenbücher, Oberlandesgerichtsrat. Verlag von H. W. Müller, Berlin 1891.*
- §§D. = *Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 in der Fassung v. 20. Mai 1898.*

Dritter Abschnitt.

Aktiengesellschaft.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§ 178.

Die sämtlichen Gesellschafter der Aktiengesellschaft sind mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften.

1) Der Paragraph stimmt inhaltlich überein mit der in Art. 207 Abs. 1 der Novelle von 1884 enthaltenen Vorschrift: „Eine Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.“ Diese keineswegs erschöpfende Begriffsbestimmung hatte zu der Annahme geführt, eine Gesellschaft, bei der die darin bezeichneten Merkmale zutreffen, sei unter allen Umständen als eine Aktiengesellschaft zu behandeln und nach den für die letztere geltenden Vorschriften zu beurteilen. Infolgedessen ist in einzelnen Fällen die Rechtsgültigkeit von Gesellschaften angezweifelt worden, die auf Grund einer nach den Landesgesetzen erfolgten Verleihung der Korporationsrechte errichtet waren. Der § 178 hat daher nach der Denkschrift S. 128 um so mehr die Form der Definition vermieden, als ein praktisches Bedürfnis für eine gesetzliche Begriffsbestimmung der AG. nicht besteht. Bei einer der Wissenschaft zu überlassenden Begriffsbestimmung wird übrigens auch die Vorschrift des § 212 zu berücksichtigen sein, wonach die Aktionäre neben den Einlagen auf das Grundkapital zu weitergehenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen verpflichtet werden können.

2) Die Haftung der sämtlichen Gesellschafter ist stets eine beschränkte. Andere Gesellschaften, bei denen gleichfalls kein Gesellschafter persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, sind die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (RG. v. 1. Mai 1889) und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (RG. v. 20. April 1892).

3) Das Grundkapital bildet das von den Gesellschaftern gegen Aktien in barem Gelde oder sonstige Wertobjekten eingebrachte Vermögen der Gesellschaft. R. 2, 306.

4) Zum Begriff des Aktionärs gehört es, daß er an dem ganzen Betriebe der Gesellschaft beteiligt ist; Genußscheine, deren Inhaber nur am Gewinne teilnehmen, bilden keine Aktien. R. 30, 16. Vgl. wegen Genußscheinen zu §§ 186, 227, 262.

5) Gemäß Art. 2 C. G. zum HGB. kommen die Vorschriften des BGB. auf das HGB., also auch auf dessen Vorschriften über das Aktienrecht subsidiär zur Anwendung. Allerdings bildet die AG. keine „Gesellschaft“ im Sinne des § 705 BGB., da letzterer die juristische Persönlichkeit fehlt; dagegen ist die Aktiengesellschaft als „rechtsfähiger Verein“, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, im Sinne des § 22 BGB. zu betrachten. Dies ergibt sich auch aus dem § 6 Abs. 2 HGB. Die Vorschriften des BGB. über die rechtsfähigen Vereine greifen daher bei der Aktiengesellschaft Platz, soweit die Vorschriften des HGB. nicht ausreichen und aktienrechtliche Gesichtspunkte nicht entgegenstehen. So die Praxis und die Mehrzahl der Schriftsteller, insbesondere auch Staub 6./7. Aufl. seines Kommentars zum HGB. § 178 Anm. 9 B und in seinem Kommentar zur Ges. m. b. H. 20; A. M. Pinner zu § 178 Nr. IX, und jetzt auch Staub-Pinner zu § 178 Anm. 6 B. — Bei der umfassenden Regelung, welche die Aktiengesellschaft im HGB. erfahren hat, wird allerdings die subsidiäre Anwendung der gedachten Vorschriften des BGB. praktisch kaum in Frage kommen.

§ 179.

Die Aktien sind unteilbar.

Sie können auf den Inhaber oder auf Namen lauten.

Aktien, die vor der vollen Leistung des Nennbetrags oder, falls der Ausgabepreis höher ist, vor der vollen Leistung dieses Betrags ausgegeben werden, dürfen nicht auf den Inhaber lauten. Das gleiche gilt von Anteilscheinen, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien ausgestellt werden (Interimsscheine).

Werden auf Namen lautende Aktien vor der vollen Leistung der Einzahlungen ausgegeben, so ist der Betrag der geleisteten Einzahlungen in den Urkunden anzugeben.

1) Infolge der Unteilbarkeit der Aktien ist eine Zerlegung derselben in Aktienanteile ausgeschlossen; der Gesellschaft gegenüber kann daher stets nur einer als Träger des Aktienrechts auftreten und bei Namensaktien oder Interimsscheinen in das Aktienbuch eingetragen werden. Vgl. § 225.

2) Unter „Aktie“ wird vom Gesetze sowohl das Anteilsrecht des Gesellschafters als auch das darüber ausgestellte Dokument verstanden; auf die Ausfertigung desselben besitzt der Aktionär zwar ein Recht, jedoch ist weder die Existenz der Aktiengesellschaft als solcher, noch die Eigenschaft des Aktionärs durch das Vorhandensein von Aktienurkunden bedingt. Sind Aktien oder Interimsscheine nicht ausgefertigt, so kann der Aktionär dennoch seine Aktienrechte veräußern; ebenso ist er in einem solchen Falle berechtigt, in der Generalversammlung sein Stimmrecht auszuüben; er muß alsdann nur seine Legitimation als Aktionär führen, bezw. sich über den Erwerb der vor ihm in Anspruch genommenen Aktienrechte ausweisen. R. 34, 115. Die Inhaber-Aktie gilt als „Sache“ im Sinne des BGB., auf sie finden die §§ 935 Abs. 2, 1006 Abs. 1 und 1007 Abs. 2 BGB. Anwendung; bei Namens-Aktien bedarf die Eigentumsübertragung einer Abtretungserklärung, wozu außerdem das Indossament genügt.

3) Der Paragraph enthält in seinen beiden letzten Absätzen insofern eine durchaus gerechtfertigte Neuerung, als es gestattet ist, auf Namen lautende Aktien auch vor der vollen Leistung der Einzahlungen auszugeben, wenn sich nur aus der Urkunde der Betrag der geleisteten Einzahlungen ergibt.

4) Aktien, die vor der vollen Einzahlung bezw. Leistung ausgegeben werden, dürfen nicht auf den Inhaber ausgestellt werden; aus der Fassung „dürfen nicht“ wurde bisher die Nichtigkeit der betreffenden Aktien hergeleitet. Nach dem neueren Sprachgebrauche ist wie Plank in der Einleitung zu seinem Kommentar des bürgerlichen Gesetzbuchs S. 25 b. ausführt, dies nicht mehr der Fall. Werden die Worte „kann“ und „darf“, so heißt es dort, negativ gebraucht, wird also gesagt, daß etwas nicht geschehen kann oder darf, so wird zwar auch hier durch beide Ausdrücke die rechtliche Unzulässigkeit des Geschehens bestimmt, die Folgen des Zuwiderhandelns aber sind verschiedene. Der Rechtsakt in Beziehung auf den gesagt wird, daß er nicht geschehen kann, ist, wenn er trotzdem vorgenommen wird, unwirksam; der Rechtsakt dagegen, von dem gesagt wird, daß er nicht vorgenommen werden

darf, ist wirksam und zieht für denjenigen, welcher ihn der Vorschrift zuwider vorgenommen hat, nur andere Nachteile nach sich, insbesondere die Verpflichtung zum Schadenersatz. Jedoch ist diese Terminologie in betreff des „nicht darf“ nicht konsequent festgehalten; vielmehr wird diese Ausdrucksweise bisweilen auch da gebraucht, wo die Unwirksamkeit des Rechtsaktes die Folge des Zuwiderhandelns ist; indessen wird in solchen Fällen diese stärkere Wirkung ausdrücklich bestimmt.

5) Interimsscheine müssen stets auf Namen lauten, selbst wenn die Vollzahlung erfolgt ist; vgl. wegen der Folgen beim Zuwiderhandeln § 209 Abs. 2.

6) Ein Interimsschein kann auch über das Bezugsrecht auf mehrere Aktien oder über ein in mehreren Aktien zu verbriefendes Anteilsrecht ausgestellt werden. R. 22, 118. Übrigens sind die Interimsscheine nicht lediglich Urkunden über solche Bezugsrechte, sie stellen sich vielmehr als vorläufig ausgegebene Anteilscheine dar, gegen welche die endgültigen Stücke später eingetauscht werden, und vertreten bis dahin als wirkliche Wertpapiere die Aktien. D. 129. R. 30, 16.

7) Quittungen über geleistete Einzahlungen auf gezeichnete und zugeteilte Aktien, wie sie naturgemäß auch schon vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ausgestellt werden (vgl. § 209 Abs. 2), bilden an und für sich noch keine Interimsscheine.

8) Es ist anzunehmen, daß der Interimsschein in der Generalversammlung volles Stimmrecht wie die Aktie gewährt, wenn nur der Eigentümer seine Verbindlichkeiten hinsichtlich der eingeforderten Einzahlungen erfüllt hat, bezw. so lange derselbe nicht seiner Rechte als Aktionär verlustig erklärt ist. Denn das Stimmrecht haftet nicht an dem Aktiendokumente, sondern an der ideellen Aktienbeteiligung (§ 252). Immerhin empfiehlt es sich, in dem Statut oder einem Erhöhungsbeschlusse wegen der Ausübung des Stimmrechts für nicht vollgezahlte Interimsscheine, ebenso wie im Hinblick auf § 214 für deren Beiligung am Gewinne besondere Anordnungen zu treffen. In keinem Falle darf dem Eigentümer des Interimsscheins das ihm gesetzlich zustehende Stimmrecht entzogen werden. Vgl. hierzu Holdheim 3, 442 ff.

9) Die Stempel pflichtigkeit der Aktien und Interimsscheine richtet sich nach dem Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1906 Tarifstelle 1 und zwar beträgt die Stempelabgabe zwei vom Hundert des eingezahlten Nennwerts, zuzüglich des Betrags, zu dem die Aktien höher als der Nennwert lautet, ausgegeben werden; eine Befreiung tritt jedoch unter gewissen Voraussetzungen für gemeinnützige Aktiengesellschaften ein. Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Aktien zc. angerechnet. Gesetzlich fällt der Aktienstempel nicht dem Aktionär, sondern der Gesell-

schaft zu Last. Vgl. § 186 Note 3 Abs. 2, § 261 Note 5, § 262 Note 2 am Schlusse. — Bevor stempelpflichtige Wertpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent gemäß § 3 des gedachten Gesetzes der zuständigen Steuerstelle unter Ausfüllung eines bezüglichen Formulars, Anzeige zu machen, widrigenfalls ihn eine Strafe von 50 bis 500 Mark trifft.

Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Wertpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe. Vgl. § 222. Wegen der Stempelpflicht ausländischer Aktien, auf welche nur Teilzahlungen geleistet sind, vgl. R. 39, 103.

10) Als der für die Stempelhöhe maßgebliche, den Nennwert übersteigende Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben werden, gilt, wenn kein bestimmter Geldbetrag (Preis) vereinbart ist, der Wert, für den sie von den ersten Erwerbern übernommen werden. Dieser Übernahmewert, der in dem Werte der Gesamtgegenleistung für die Überlassung (Ausgabe) der Aktien besteht, kann im einzelnen Falle als übereinstimmend mit dem Kurswerte der Aktien angenommen werden. So RG. vom 12. April 1904 bei Goldheim 13, 265.

11) Zu Absatz 4 vgl. Strafvorschrift des § 314 Ziff. 2.

§ 180.

Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrat die Ausgabe von Aktien, die auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann erteilt werden, wenn für ein Unternehmen das Reich, ein Bundesstaat oder ein Kommunalverband oder eine sonstige öffentliche Körperschaft auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

Auf Namen lautende Aktien, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen Betrag von weniger als eintausend, jedoch nicht von weniger als zweihundert Mark gestellt werden.

Im Falle des Abs. 2 soll die erteilte Genehmigung, im Falle des Abs. 3 sollen die Beschränkungen, denen nach § 222

Abf. 4 die Aktionäre in Ansehung der Übertragung ihrer Rechte unterliegen, in den Aktien ersichtlich gemacht werden. Diese Vorschriften gelten auch für Interimsscheine.

1) Der durch die Novelle vom 18. Juli 1884 auf M. 1000 festgesetzte Mindestbetrag jeder Aktie ist in Abf. 1 beibehalten. Vor Inkrafttreten jener Novelle mußten bei der Aktiengesellschaft Namensaktien über mindestens M. 150 (bei Versicherungsunternehmen über mindestens M. 300), Inhaberaktien stets über mindestens M. 300 lauten.

Das Gesetz verlangt nicht, daß die Aktien einer Gesellschaft sämtlich auf einen gleichen Betrag gestellt werden.

Aktien- oder Interimsscheine, die auf einen geringeren als den nach § 180 zulässigen Betrag gestellt werden, sind nichtig. Vgl. § 209.

2) Auch die übrigen Vorschriften des § 180 enthalten keine Neuerungen. Im Falle des Abf. 2 hat die dem Bundesrate zugewiesene Prüfung nicht notwendig alle Richtungen des Unternehmens zu umfassen, überhaupt andere Aufgaben als die Konzeptionierung vor der Novelle vom 11. Juni 1870, insbesondere kann dabei die Rentabilität des Unternehmens unter Umständen ganz außer acht bleiben. RB. 1884 S. 5 zu Art. 207 a. — Der Begriff des örtlichen Bedürfnisses beschränkt sich nicht auf einen einzelnen Ort, sei es Stadt- oder Gemeindebezirk; er ist allgemeiner verstanden; auch Bedürfnisse innerhalb eines größeren, wenn nur räumlich beschränkten Umkreises um einen einzelnen Ort gehören unter die Vorschrift (Sten. Ber. S. 83).

Die Gesellschaft kann mit Aktien unter 1000 M. nur zur Entstehung gelangen, wenn das Unternehmen (d. h. die Gesellschaft) sich als ein gemeinnütziges darstellt und der Bundesrat die Genehmigung erteilt. — Bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von Aktien unter 1000 M. ist die erneute Genehmigung des Bundesrats einzuholen. Vgl. § 284 Ziff. 4. Als Bundesstaat im Abf. 2 zweiter Satz muß auch das Reichsland Elsaß-Lothringen betrachtet werden. — Die Frage, welche Korporationen als öffentliche im Sinne dieses Artikels gelten, richtet sich nach dem Staatsrecht der einzelnen Bundesstaaten; dabei ist maßgebend, daß jene Korporationen in einer organischen Verbindung zum Staatsganzen stehen. RB. 1884 S. zu Art. 207 a.

3) Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrags gemäß Abf. 3 ist unabänderlich. Zur Übertragung solcher Aktien ist zufolge § 222 Abf. 4 die Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung erforderlich; auch bedarf dieselbe einer die Person des Erwerbers bezeichnenden gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung.

4) Gemäß Abf. 4 sollen im Falle des Abf. 2 die erteilte Genehmigung und im Falle des Abf. 3 die nach § 222 Abf. 4 hinsichtlich

der Übertragung eintretenden Beschränkungen in den Aktien ersichtlich gemacht werden; ein Zuwiderhandeln hiergegen zieht demnach die Nichtigkeit nicht nach sich. Vgl. auch die Strafvorschriften in § 314 Ziff. 4 u. 5.

5) Zuzolge Abs. 5 gelten alle diese Bestimmungen des Paragraphen auch für Interimsscheine. Der Interimsschein braucht jedoch nicht über einen eingezahlten Betrag von mindestens 1000 Mark zc. zc. zu lauten, sondern hat nur das Anrecht auf eine Aktie von mindestens 1000 Mark zu gewähren. So RB. 1884 zu Art. 207a S. 5, Ring zu Art. 7a Note 7, Pinner zu § 180, IV, Staub-Pinner zu § 180 Anm. 14.

6) Der Art. 24 des EG. z. BGB. enthält die Vorschrift, daß im Falle einer Zusammenlegung oder sonstigen Umwandlung von Aktien, welche gemäß der vor dem Inkrafttreten der Novelle vom 18. Juli 1884 in Geltung gewesenen Vorschriften auf einen geringeren Betrag als M. 1000 gestellt sind, die Bestimmung des § 180 Abs. 1 außer Anwendung bleibt, jedoch mit der Maßgabe, daß der Nennbetrag der Aktien nicht herabgesetzt werden darf; ferner daß, falls das Grundkapital einer Aktiengesellschaft erhöht wird, die Vorschriften des § 180 Abs. 1 auf die neuen Aktien Anwendung finden, auch wenn die Ausgabe mittels Umwandlung von Aktien der im Abs. 1 bezeichneten Art geschieht.

Hierzu bemerkt die Dentschrift S. 328, unter Zusammenlegung oder sonstiger Umwandlung sei Zusammenlegung zum Zweck der Herabsetzung des Grundkapitals, Umwandlung von Inhaberaaktien in Namensaktien oder umgekehrt, Ausgabe von Prioritätsaktien gegen Stammaktien und Zuzahlung eines Barbetrags ohne Erhöhung des Grundkapitals zu verstehen; ferner im Falle der Erhöhung des Grundkapitals müsse der Nennbetrag der neu auszugebenden Aktien stets auf mindestens M. 1000 lauten, gleichviel ob nur die Zahl der Aktien vermehrt werde oder die Ausgabe anderer Aktien an Stelle der bisherigen erfolge.

§ 181.

Zur Unterzeichnung von Aktien und Interimsscheinen genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterchrift. Die Gültigkeit der Unterzeichnung kann durch eine in der Urkunde aufgenommene Bestimmung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden.

1) Diese dem § 793 Abs. 2 BGB. betreffend die Unterzeichnung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber entsprechende Neuerung bezieht sich lediglich auf die Unterzeichnung von Aktien und Interimsscheinen; sonstige Bestimmungen hinsichtlich der Ausfertigung dieser Urkunden bleiben dem Gesellschaftsvertrage bezw. den Gesellschaftsorganen

überlassen. Insbesondere empfiehlt es sich, die Dokumente mit fortlaufenden Nummern oder einem sonstigen Unterscheidungsmerkmale zu versehen, da sonst bei Inhaberaktien im Falle eines Verlustes ein Aufgebotsverfahren unmöglich sein würde. Daß die Aktie oder der Interimschein den Tag des Gesellschaftsvertrags oder des Erhöhungsbeschlusses als Datum tragen kann, ist zweifellos; ihre Ausgabe darf allerdings erst nach der Eintragung der Gesellschaft oder der erfolgten Erhöhung in das Handelsregister stattfinden. Vgl. § 200 Abs. 2, § 209 Abs. 2, § 287 Abs. 1.

2) Soll zur Unterzeichnung die eigenhändige oder faktilierte Unterschrift nicht genügen, so muß dies aus der Urkunde selbst hervorgehen.

3) Der Vorstand als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft hat zu unterzeichnen, so wie er überhaupt für die Gesellschaft zeichnet, das entspricht dem § 793 BGB.

4) Was hier für Aktien und Interimscheine vorgeschrieben ist, gilt auch analog für Gewinnanteilscheine.

§ 182.

Der Inhalt des Gesellschaftsvertrags muß von mindestens fünf Personen, welche Aktien übernehmen, in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. In der Verhandlung ist der Betrag und, wenn verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben werden, die Gattung der von jedem übernommenen Aktien anzugeben.

Der Gesellschaftsvertrag muß bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
4. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes;
5. die Form, in der die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht;
6. die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter außer diesem bestimmt der Gesellschaftsvertrag.

1) Die Vorschriften des § 182 über die Feststellung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrags sind der Hauptsache nach unverändert aus dem Art. 209 der Novelle von 1884 übernommen. Weggefallen ist die Nr. 4 dieses Artikels, wonach der Gesellschaftsvertrag auch die Art

der Aktien, ob sie auf den Inhaber oder auf Namen lauten, und im Falle der Ausgabe beider Arten die Zahl der Aktien einer jeden Art bestimmen muß. An die Stelle dieser Vorschrift tritt der § 183 Abs. 1, welcher verordnet, daß die Aktien, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts darüber bestimmt, ob Namens- oder Inhaberaaktien ausgegeben werden sollen, auf Namen zu stellen sind.

2) Die Personen, welche den Gesellschaftsvertrag feststellen, gelten als die Gründer der Gesellschaft (§ 187). Die Gründung, welche durch mindestens fünf Personen vorgenommen werden muß, ist entweder eine Simultan- oder Sukzessiv-Gründung. Vgl. §§ 188, 189. — Wenn auch § 182 Abs. 1 die Angabe des Betrags der von jedem einzelnen übernommenen Aktien verlangt, so wird sich ein Gründer doch auch mit bloß einer Aktie beteiligen können. Die persönliche Beteiligung von fünf Gründern bei der Feststellung des Gesellschaftsvertrags ist weder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen anzunehmen, noch aus dem Inhalte des § 182 zu schließen, vielmehr muß angenommen werden, daß die Gründer sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen können. So auch Staub-Pinner § 182 Anm. 11; v. Bölderndorff S. 290 hebt hervor, daß die Gründer ihre Erklärung durch einen einzigen Mandatar abgeben können, welcher Ansicht nichts entgegensteht. Vgl. Holdheim 7, 312 ff. und den daselbst angeführten Beschluß des Ob.-Landesgerichts Dresden vom 25. Oktober 1898. — Übrigens brauchen die Gründer keine physischen Personen zu sein; auch Aktiengesellschaften, Firmen zc. zc. können sich an der Gründung beteiligen. Ebenso kann der Vertreter einer Gesellschaft gleichzeitig für sich persönlich und für die von ihm vertretene Gesellschaft an der Gründung teilnehmen und alsdann zwei Personen repräsentieren. — Frauen können sich gleichfalls an der Gründung beteiligen, vorausgesetzt, daß sie verpfändungsfähig sind, Ehefrauen also eventl. mit Einwilligung ihrer Ehemänner. Auch Minderjährige können durch ihre gesetzlichen Vertreter an der Gründung teilnehmen.

3) Verschiedene Gattungen von Aktien liegen nur vor, wenn mit den verschiedenen Aktien verschiedene Rechte bei der Gewinn- und Vermögensverteilung verbunden sind (Stamm-, Prioritäts-, Stammprioritäts-Aktien), nicht wenn sie über verschiedene Nennbeträge lauten (R. V. S. 59). Vgl. auch zu § 185 Note 1.

4) Ist die in Abs. 1 des § 182 vorgeschriebene Form nicht gewahrt, so ist der Gesellschaftsvertrag nichtig (§ 125 BGB.). Eine Heilung der Nichtigkeit tritt durch Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nicht ein.

5) Die im zweiten Absatz des Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind wesentliche; der Gesellschaftsvertrag muß sie enthalten. Fehlt eine der in Ziff. 3 bezeichneten Angaben über die Höhe des Grund-

kapitals oder der einzelnen Aktien oder entspricht eine dieser Angaben nicht dem Gesetze, so ist der Gesellschaftsvertrag bzw. die Gesellschaft unheilbar nichtig. Ein die übrigen Bestimmungen betreffender Mangel hat zwar gleichfalls die Nichtigkeit des Vertrags und der Gesellschaft im Gefolge, kann aber durch einen dem § 275 entsprechenden Beschluß der Generalversammlung geheilt werden (§§ 309, 310). Vgl. „Nichtigkeit einer Aktien-Gesellschaft“ von Robert Goldschmidt bei Goldheim 9, 158 ff.

6) Anlangend die Firma der Aktiengesellschaft, so bestimmt § 20 HGB., daß dieselbe in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen ist; es können also auch ausnahmsweise Personennamen in die Firma aufgenommen werden; diese Ausnahme ist nach der Denkschrift namentlich mit Rücksicht auf die Umwandlung eines Geschäfts in ein Aktienunternehmen zugelassen.

Wie aber auch die Firma lautet, stets hat sie die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ zu enthalten. — Diese Vorschriften des § 20 HGB. finden jedoch nach Art. 22 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, — welcher zunächst bestimmt, daß die zur Zeit des Inkrafttretens des Handelsgesetzbuchs, also am 1. Januar 1900, im Handelsregister eingetragenen Firmen weitergeführt werden können, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften geführt werden durften — auf die bei dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs in das Handelsregister eingetragene Firma einer Aktiengesellschaft nur Anwendung, wenn die Firma sich aus Personennamen zusammensetzt und nicht erkennen läßt, daß eine Aktiengesellschaft die Inhaberin ist.

7) Der Sitz der Gesellschaft richtet sich nach der Bestimmung des Gesellschaftsvertrags; er muß im Inlande liegen, braucht aber nicht notwendig identisch zu sein mit dem Zentrum des Geschäftsbetriebs und dem Wohnsitz des Vorstands oder dem Orte, wo sich die Fabrik befindet. RDH. 17, 315; 21, 37. Vgl. auch § 17 ZPO., insbesondere wegen des Gerichtsstands. — Die Gesellschaft kann nur einen Sitz haben. R. 59, 107 ff. Die Verlegung des Sitzes an einen anderen Ort kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Vgl. zu § 274 Note 2. — Die Verlegung des Sitzes ins Ausland hat dieselben Wirkungen, wie eine Auflösung der Gesellschaft. R. 7, 69.

8) Der Gegenstand des Unternehmens ist nicht auf Handelsgewerbe beschränkt und braucht nicht im einzelnen bezeichnet zu werden; die Angabe gewisser Anhaltungspunkte genügt.

9) Die Form der Bekanntmachungen umfaßt auch die Art derselben, ob sie durch öffentliche Blätter, eingeschriebene Briefe oder wie sonst erfolgen sollen. Die Form der Unterzeichnung solcher Bekanntmachungen fällt nicht darunter (RB. S. 60). Außer der Form der Bekanntmachungen überhaupt, ist im Gesellschaftsvertrage auch noch

besonders die Form der Berufung der Generalversammlung anzugeben. Grundsätzlich sind die Generalversammlungen am Sitze der Gesellschaft abzuhalten; das Statut kann aber auch andere Orte für die Abhaltung bestimmen. Vgl. zu § 253 Note 4.

10) Als Publikationsorgan genügt gemäß Abs. 3 des § 182 der Deutsche Reichsanzeiger.

Die Blätter außer dem Deutschen Reichsanzeiger, worin die Bekanntmachungen erfolgen sollen, müssen im Gesellschaftsvertrage bestimmt angegeben sein; eine Anordnung, daß bei einer Festsetzung von mehreren Publikationsorganen die Einrückung in einige derselben nach Wahl des Vorstands oder Aufsichtsrats oder sonstwie genüge, ist unzulässig. R.D.S. 18, 42. — Eine mitunter in den Statuten enthaltene Bestimmung, wonach die Bekanntmachungen durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch die Zeitungen, welche der Aufsichtsrat oder der Vorstand etwa außerdem bestimmt, erfolgen sollen, so jedoch, daß zur Rechtsgültigkeit der Bekanntmachung die Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger genügt, muß als gesetzlich zulässig erachtet werden. — Für die durch das Gesetz angeordneten Veröffentlichungen der Gesellschaft muß stets der Deutsche Reichsanzeiger benutzt werden. — Die Bekanntmachungen haben in deutscher Sprache zu erfolgen, jedenfalls im Deutschen Reichsanzeiger. Sind außer dem Deutschen Reichsanzeiger auch ausländische Zeitungen z. B. französische oder russische u. dgl. m. als Publikationsorgane gewählt, so ist anzunehmen, daß in diesen Blättern die Bekanntmachungen in der betr. Landessprache erfolgen sollen; es empfiehlt sich, um Zweifel zu beseitigen, dies im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich anzugeben.

11) Die Stempelspflichtigkeit des Gesellschaftsvertrags richtet sich in Preußen nach dem Stempelsteuerges. v. 31. Juli 1895; der Vertrag erfordert, wenn ein Einbringen (§ 186) nicht erfolgt, $\frac{1}{100}$ % des eingezahlten Grundkapitals, bei Gesellschaften ohne Gewinnbeteiligung der Aktionäre M. 1,50. Vgl. zu § 186 Note 5.

12) Die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft erfolgende Zuteilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung (Sutzeffivgründung) und die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Übernahme der Aktien durch die Gründer (Simultangründung) gilt es als *Anschaffungs-geschäft* und bedarf einer *Schlußnote*, also gemäß der Tarifstelle 4 a des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1906 der Besteuerung mit $\frac{2}{100}$ vom Tausend vom Werte des Gegenstandes. Vgl. jedoch zu § 186 Anm. 5.

Die Einzahlungen auf Aktien sowie die daraufhin erfolgende Aushändigung von Interimscheinen oder Aktien, sowie der Umtausch der ersteren gegen letztere bilden kein Anschaffungsgeschäft.

§ 183.

Ist im Gesellschaftsvertrage nichts darüber bestimmt, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten sollen, so sind sie auf Namen zu stellen.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß auf Verlangen des Aktionärs die Umwandlung seiner auf Namen lautenden Aktie in eine Inhaberaktie oder umgekehrt stattzufinden hat.

1) Der Paragraph enthält zunächst im ersten Absatz insofern eine Neuerung, als bisher der Gesellschaftsvertrag auch die Art der Aktien, ob sie auf den Inhaber oder auf Namen lauten, und im Falle der Ausgabe beider Arten die Zahl der Aktien einer jeden Art bestimmen mußte. Jetzt braucht der Gesellschaftsvertrag eine solche Bestimmung nicht zu enthalten; alsdann müssen die Aktien auf Namen gestellt werden, sonst sind sie nichtig. — Der Gesellschaftsvertrag kann auch anordnen, daß die Aktien teilweise auf den Inhaber, teilweise auf Namen lauten sollen.

2) In Erledigung einer Streitfrage verfügt der Abs. 2, daß auf Verlangen des Aktionärs die Umwandlung seiner auf Namen lautenden Aktie in eine Inhaberaktie oder umgekehrt stattzufinden hat, wenn der Gesellschaftsvertrag eine derartige Bestimmung enthält. Die Umwandlung ist alsdann als eine Verwaltungshandlung im Zweifel durch den Vorstand zu bewirken. D. S. 131 RB. S. 60. — Eine Außerkurssetzung von auf den Inhaber lautenden Aktien findet nach Art. 176 GG. zum BGB. und Art. 26 GG. zum HGB. nicht mehr statt, auch hat seit dem 1. Januar 1900 eine früher erfolgte Außerkurssetzung ihre Wirkung verloren.

3) Darüber, inwieweit eine Umwandlung der Aktien durch Mehrheitsbeschluß der Aktionäre erfolgen kann, sind besondere Vorschriften nicht erforderlich; auch ohne Anerkennung im Gesetze wird der Grundsatz gelten müssen, daß eine Zwangsumwandlung, da sie in die Sonderrechte der Aktionäre eingreift, nur auf Grund einer vor der Entstehung der betreffenden Anteilsrechte zustande gekommenen Bestimmung des Gesellschaftsvertrags zulässig ist. D. S. 131.

4) Zuzufolge einer allgemeinen Verfügung des Preuß. Finanzministeriums betr. die reichsstempelpflichtige Behandlung von Wertpapieren ist die Umwandlung eines Inhaberpapiers in ein Namenspapier, und umgekehrt, nicht steuerpflichtig, da eine Änderung des Rechtsverhältnisses nicht vorliegt. N. 40, 126.

5) Die Vorschriften des § 183 gelten auch für Gesellschaften, welche bei Einführung des Gesetzes bereits bestanden haben.

§ 184.

Für einen geringeren als den Nennbetrag dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.

Die Ausgabe für einen höheren Betrag ist statthaft, wenn sie im Gesellschaftsvertrage zugelassen ist.

1) Aus den Worten „dürfen nicht“, ist nicht auf Nichtigkeit der für einen geringeren als den Nennbetrag ausgegebenen Aktien zu schließen. Vgl. Note 4 zu § 179.

2) Die Ausgabe der Aktien zu einem höheren als dem Nennbetrage soll nach Abs. 2 nur unter der Voraussetzung gestattet sein, daß die Ausgabe über Pari im Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist. Der Betrag, zu welchem die Ausgabe erfolgt, braucht im Gesellschaftsvertrage nicht festgesetzt zu sein. D. S. 131.

3) Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmung über die Ausgaben der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag, so können die Gründer bezw. die ersten Zeichner, was besonders für die Sukzessivgründung wichtig ist, nicht für einen Mehrbetrag in Anspruch genommen werden, auch nicht durch einen nachträglichen Beschluß der Generalversammlung. Dagegen kann bei der Erhöhung des Grundkapitals, die sich ja stets als eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags darstellt, in dem betreffenden Beschlusse angeordnet werden, daß die Ausgabe der neuen Aktien zu einem höheren als den Nennbetrage erfolgen soll, auch wenn der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag eine bezügliche Vorschrift nicht enthält, alldann muß aber der Mindestbetrag, unter dem die Ausgabe nicht erfolgen soll, gleichfalls in dem Beschlusse festgesetzt werden. Vgl. § 278 Abs. 3 und Note 8 dazu, sowie Abhandlung von Eijer bei Holdheim 9, 34.

§ 185.

Im Gesellschaftsvertrage können für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere in betreff der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens, festgesetzt werden.

1) Eine bevorrechtigte Gattung von Aktien kann nicht durch die bloße Verleihung eines besonderen Stimmrechts geschaffen werden; das Stimmrecht ist für alle Aktien grundsätzlich ein gleiches; nur kann den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht beigelegt werden als den Aktien einer anderen Gattung. Vgl. § 252 Abs. 1 u. § 182 Anm. 3.

2) Die Frage, ob bei einer bestehenden Gesellschaft auch außer dem Falle der Erhöhung des Grundkapitals durch Zahlungen oder sonstige Prioritätsrechte mittelst Mehrheitsbeschluß begründet werden können, ist nach Ansicht der Denkschrift S. 131 durch die auf den Reservefonds bezügliche Vorschrift des § 262 Ziff. 3 in bejahendem Sinne entschieden. So auch die Praxis und die Mehrheit der Schriftsteller; auch Staub-Pinner zu § 185 Anm. 3; anders Staub 6/7. Aufl. zu § 185 Anm. 2. Die Aktie, worauf die Zahlung erfolgt, erhält meist durch Abstempelung oder sonstige einen bezüglichen Vermerk, ohne daß ein neues Dokument ausgestellt wird. Alsdann entsteht nach einem Plenarbeschlusse des R. G. v. 27. Dez. 1899 (R. 45, 87) keine neue stempelspflichtige Urkunde.

§ 186.

Jeder zugunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vorteil muß im Gesellschaftsvertrag unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen gemacht, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind, oder werden vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen, so müssen der Gegenstand der Einlage oder der Übernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesamtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, im Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung im Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

1) Als besonderer Vorteil im Sinne des Abs. 1 ist alles zu betrachten, was von der Gesellschaft nicht den übrigen Gesellschaftern gleichmäßig gewährt ist; die Person des also bevorzugten Aktionärs ist im Gesellschaftsvertrage zu verzeichnen.

2) In Abs. 2 ist insbesondere der Fall der sog. qualifizierten Gründung behandelt; es wird ausdrücklich die Bezeichnung der Person des die Einlage machenden Gesellschafters, sowie des Kontrahenten, von welchem die zu errichtende Gesellschaft Anlagen oder Vermögensgegenstände übernimmt, verlangt; die in letzterem Falle zu leistende Vergütung wird meist in einer Geldsumme bestehen, das Geschäft sich also als Kauf darstellen. Im Gegensatz zu einem solchen Übernahmevertrage bildet der eigentliche Illationsvertrag keinen Kaufvertrag sondern einen Teil des Gesellschaftsvertrags. So Ring zu Art. 209 b Anm. 6; Staub-Pinner zu § 186 Anm. 4 u. 19. Nach dem Entwurf 1884 S. 151 ist unter „Einlage“ jeder nicht in barem Gelde bestehende Wertgegenstand, auch z. B. ein Patent, zu verstehen, welcher als Aktium in die Bilanz aufgenommen werden kann. Dienstverpflichtungen können nicht als Einlagen zugelassen werden; ebensowenig ein von dem Aktionär selbst ausgestellter Wechsel, wohl aber die vertragsmäßig gestattete Aufrechnung einer Forderung gegen die Aktiengesellschaft. R. 42, 1; 49, 22 ff. — Vgl. auch § 279 betreffs einer „Einlage“ in eine bestehende Gesellschaft bei Gelegenheit der Erhöhung des Grundkapitals. — Kayser S. 79 Nr. 15 weist darauf hin, daß es der Ausnahme des ganzen Vertrags zwischen der Gesellschaft und dem Aktionär oder dritten Kontrahenten in den Gesellschaftsvertrag nicht bedürfe, vielmehr hierin nur die essentiellen Bestimmungen aufgenommen zu werden brauchten. Ist die Rechtsbeständigkeit des Abkommens über den Erwerb durch die Aktiengesellschaft von dem Eintritt einer Bedingung oder Zeitbestimmung abhängig, so kommen nichtsdessenungeachtet die Vorschriften des Abs. 2 zur Anwendung. Beschl. des RG. v. 2. Juni 1890. Johow 10, 29. Mit der Entstehung der Aktiengesellschaft (vgl. § 200) tritt dieselbe ohne weiteres in die von den Gründern eingebrachten Vermögensrechte ein. R. 24, 22. — Der Aktionär, welcher eine Einlage macht, braucht keinen Zeichnungsschein auszustellen, da nach § 189 nur die von den Gründern nicht übernommenen Aktien durch Zeichnungen aufzubringen sind. — Die Festsetzungen des Gesellschaftsvertrages über die „Einlagen“ können, sofern es bei diesen Einlagen verblieben ist, nicht bei Abänderung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluß der Generalversammlung als erledigt „gestrichen“ werden. Beschluß des Kammerger. v. 18. Januar 1904. Jahrbuch 27, A. 228.

3) Abs. 3 hebt den Gesamtgründungsaufwand besonders hervor und bestimmt namentlich, daß auch eine für die Gründung oder deren Vorbereitung an Personen, welche nicht Gesellschafter sind, von der Gesellschaft zu leistende Belohnung im Gesellschaftsvertrage festzusetzen ist. Eine Spezifizierung des Gründungsaufwands im Gesellschaftsvertrage ist nicht notwendig. Vgl.

jedoch § 195 Ziff. 2 bezüglich der Anmeldung zum Handelsregister. Die unentgeltliche Gewährung von Aktien zu Lasten der Gesellschaft als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung kann nicht als zulässig erachtet werden. Den Gründern oder Einlegern von Vermögensstücken werden auch nicht selten Genußscheine gewährt, welche einen Teil des Reingewinns und mitunter bei der Auflösung der Gesellschaft eine Quote des nach Tilgung der Schulden verbleibenden Gesellschaftsvermögens erhalten. Vgl. zu § 178 Anm. 4, § 227 Anm. 5, 6 u. 7.

Von dem Gründungsaufwand verschieden sind die Kosten der Gründung, wozu insbesondere gehören: die Gebühren und Auslagen des Notars und des Gerichts, die Druckkosten für Interimsscheine bezw. Aktien, die Stempelgebühren für die Gründungsakte, Interimsscheine bezw. Aktien und Schlußscheine, die Vergütung für die Revisoren u. dgl. m.

4) Absatz 4 stellt das Präjudiz der Unverbindlichkeit von berartigen Abkommen fest, bei denen die Vorschriften des Artikels nicht beobachtet worden sind, jedoch tritt die Unverbindlichkeit nur der Gesellschaft gegenüber ein.

5) Das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Aktiengesellschaft bei Errichtung derselben oder in eine bereits bestehende Aktiengesellschaft (§ 279) erfordert in Preußen nach dem Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895, Tarif Nr. 25 c im allgemeinen und abgesehen von einigen Ausnahmen einen Stempel von 1% des Entgelts bezw. des Werts, insoweit zu dem eingebrachten Vermögen unbewegliche, im Inlande belegene Sachen oder diesen gleich geachtete Rechte gehören, von $\frac{1}{8}\%$, insoweit das eingebrachte Vermögen aus beweglichen Gegenständen, und von $\frac{1}{50}\%$, insoweit dasselbe aus Forderungsrechten besteht.

Wie schon zu § 182 Anm. 12 hervorgehoben worden, bildet die Übernahme von Aktien nach dem Reichsstempelges. v. 3. Juni 1906 ein mit $\frac{3}{10}$ vom Tausend nach dem Werte des Gegenstandes zu versteuerndes Anschaffungsgeschäft, welches der Ausstellung einer Schlußnote bedarf. Gemäß § 21 dieses Gesetzes unterliegen Geschäfte, welche nach Tarifstelle 4 abgabepflichtig sind, und Schriftstücke über solche Geschäfte in den einzelnen Bundesstaaten keinen weiteren Stempelabgaben. Nach Tarifstelle 25 c des preuß. Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 ist nun, wie vorbemerkt, das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Aktiengesellschaft gegen Aktien der Gesellschaft der landesgesetzlichen Besteuerung unterworfen. Diese Vorschrift setzt sich in Widerspruch mit der Bestimmung des gedachten § 21 des RStG. Auch nach der Entscheidung des RG. 2, 303 steht dem Werte der Einlage nicht ein Geldpreis, sondern der Betrag der für dieselbe zu gewährenden Aktien gegenüber,

und ist daher die Wertfestsetzung als ein vom Gesellschaftsvertrage verschiedenes Geschäft nicht anzusehen.

Rechtsanwalt Heintz, der in seinem Kommentar zum preuß. StG. die entgegengesetzte Ansicht vertrat, hat dieselbe in einer in der „Deutschen Juristenzeitung“ Bd. 3 S. 263 enthaltenen Abhandlung widerrufen, indem er ausführt, daß, insofern der Gesellschaftsvertrag das Einbringen in eine Aktiengesellschaft beurkundet, er sich, da die Zuteilung oder Übernahme der Aktien dem Anschaffungsgeschäfte gleichgestellt sei, auf ein nach dem RStG. abgabepflichtiges Geschäft beziehe, dessen anderweitige Besteuerung auch auf dem Umwege einer Erhöhung des Stempels für den Gesellschaftsvertrag unstatthaft sei.

Außerdem gelangt Heintz zu dem Resultate, daß nach preuß. Recht bei Einbringung eines Grundstücks in eine Aktiengesellschaft nicht nur kein Quationsstempel, sondern bei Vorlegung der über den Gesellschaftsvertrag errichteten Urkunde, auch kein Auflassungstempel zu erheben sei, vorausgesetzt, daß nicht ein aus Einbringung und Übernahme zusammengesetztes Rechtsgeschäft vorliegt. — Das Kammergericht, Beschluß v. 27. März 1899, Aktenzeichen I Y 66/99, nimmt an, daß in jenem Falle zwar nicht der Quationsstempel, wohl aber der Auflassungstempel zu entrichten sei. Das Reichsgericht hat durch Entscheidungen vom 5. Januar 1900 (Goldheim 9, 62) und vom 23. Februar (Jurist. Wochenschrift S. 300) festgestellt, daß bei einer Quation neben dem Reichsstempel für Anschaffungsgeschäfte auch der preuß. Stempel für Gesellschaftsverträge verwendet werden müsse. — Vgl. auch Anm. 5 zu § 306.

6) Wegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Gründung oder der Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats vgl. § 313 Riff. 1.

§ 187.

Die Aktionäre, welche den Gesellschaftsvertrag festgestellt haben oder andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen, gelten als die Gründer der Gesellschaft.

1) Nicht nur die im § 182 bezeichneten Personen, sondern ein jeder, welcher eine andere als durch Barzahlung zu leistende Einlage macht, gilt als Gründer, auch wenn er sich an jener Feststellung nicht beteiligt. Wer dagegen nur durch eine Aktienzeichnung nach Maßgabe des § 189 teilnimmt, wird nicht als Gründer betrachtet.

2) Vgl. wegen der Personen, die sich an der Gründung beteiligen können, zu § 182 Anm. 2.

§ 188.

Übernehmen die Gründer alle Aktien, so gilt mit der Übernahme der Aktien die Gesellschaft als errichtet.

Soweit die Übernahme nicht schon bei der Feststellung des Gesellschaftsvertrags erfolgt, kann sie in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung unter Angabe der Beträge, welche die einzelnen Gründer noch übernehmen, bewirkt werden.

1) Es ist zu unterscheiden zwischen der Feststellung des Gesellschaftsvertrags und der Errichtung der Gesellschaft durch Übernahme sämtlicher Aktien seitens der Gründer. Trifft beides zusammen, so liegt der Fall der Simultangründung vor; letztere ist aber auch vorhanden, wenn die Gründer erst nach Feststellung des Statuts den noch restierenden Teil der Aktien in einem besonderen Akte übernehmen. Hierdurch erhält die Gründung nicht den Charakter einer Sukzessivgründung. In diesen Fällen der Simultangründung bedarf es zur Errichtung der Gesellschaft einer besonderen konstituierenden Gen.-Vers. nicht. Von der Errichtung der Gesellschaft verschieden ist wieder ihre Entstehung § 200.

2) Wegen der Stempelpflichtigkeit der Übernahme der Aktien vgl. § 182 Anm. 12.

§ 189.

Übernehmen die Gründer nicht alle Aktien, so hat der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien vorherzugehen.

Die Zeichnung erfolgt durch schriftliche Erklärung, aus der die Beteiligung nach der Anzahl und, falls verschiedene Aktien ausgegeben werden, nach dem Betrag oder der Gattung der Aktien hervorgehen muß.

Die Erklärung (Zeichnungsschein) soll doppelt ausgestellt werden; sie hat zu enthalten:

1. den Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrags, die im § 182 Abs. 2 und im § 186 vorgesehenen Festsetzungen und, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben werden, den Gesamtbetrag einer jeden;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Gründer;

3. den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktie stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
4. den Zeitpunkt, in welchem die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Zeichnungscheine, welche diesen Inhalt nicht vollständig haben oder außer dem unter Nr. 4 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind nichtig. Erfolgt ungeachtet eines hiernach nichtigen oder wegen verspäteter Errichtung der Gesellschaft unverbindlichen Zeichnungscheins die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, so ist der Zeichner, wenn er auf Grund einer dem Abf. 2 entsprechenden Erklärung in der Generalversammlung, die zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft berufen wird, stimmt oder später als Aktionär Rechte ausübt oder Verpflichtungen erfüllt, der Gesellschaft wie aus einem gültigen Zeichnungschein verpflichtet.

Jede nicht in dem Zeichnungschein enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

1) Bei der hier behandelten Sukzessivgründung ist stets ein Teil der Aktien durch Zeichnung aufzubringen. — Die Aktienzeichnung gilt an sich nicht als Handelsgeschäft. R. 4, 310. — Aus der Zeichnung wird der Aktionär nur der Gesellschaft, nicht deren Gläubigern verpflichtet. DLG. Braunschweig 13. Juni 1885. (Zeitschr. für Rechtspflege in Braunschweig 1888 S. 29.)

2) Zeichnungscheine, welche dem vorgeschriebenen Inhalt nicht vollständig entsprechen, sind ungültig. Man hat es bei dem reichen Inhalt des Zeichnungscheins aber für geboten gehalten, besondere Fürsorge für den Fall zu treffen, daß durch ein Versehen des Registerrichters, dem die Prüfung der einzelnen Scheine obliegt, die Eintragung der Gesellschaft auf Grund mangelhafter Zeichnungscheine erfolgen sollte, indem alsdann der Zeichner, welcher als Aktionär Rechte und Pflichten ausübt, der Gesellschaft wie aus einem gültigen Zeichnungschein haftet. — Die Ungültigkeit des Zeichnungscheins tritt nicht ein, wenn er bloß in einem Exemplar unterzeichnet ist; der Ausdruck „soll“ statt „muß“ im Eingange des dritten Absatzes weist hierauf hin.

3) Indem der Zeichnungschein das Datum des Gesellschaftsvertrags gemäß Ziff. 1 enthalten soll, ergibt sich, daß dessen Feststellung der Zeichnung in allen Fällen vorausgeht. — Unter den festgesetzten Ein-

zahlungen in Ziff. 3 können nur die ersten Einzahlungen verstanden sein, welche mindestens 25 % betragen müssen; die späteren Einzahlungen brauchen nicht von vornherein festgesetzt zu werden; sie erfolgen nach Bedürfnis in Gemäßheit des Gesellschaftsvertrags. Anderer Ansicht ist scheinbar v. Bölderndorff S. 343; derselbe betrachtet es aber als eine hinreichende Festsetzung, wenn z. B. dem Aufsichtsrate die Einforderung der späteren Einzahlungen durch das Statut überlassen ist.

Die Aufnahme einer Zeitbeschränkung für die Verpflichtung der Zeichner, Ziff. 4, welche natürlich für alle Zeichner gleich sein muß, (so jetzt auch Staub-Pinner zu § 189 Anm. 7, während Staub 6./7. Aufl. zu § 189 Anm. 9 mit Makower anderer Ansicht war) war notwendig, weil jeder Zeichner sich präsumtiv nur unter der bestimmten Erwartung bindet, daß die Gesellschaft in absehbarer Zeit ins Leben tritt.

4) Außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte kann der Schein noch andere Angaben, z. B. bei Zuckerfabriken die Verpflichtung des Aktionärs enthalten, der Gesellschaft alljährlich eine gewisse Menge Rüben zu liefern, vgl. § 212; aber Vorbehalte, Bedingungen und Einschränkungen, welche diesem gesetzlichen Inhalte oder der gesetzlich aus der Zeichnung folgenden Verpflichtung zuwiderlaufen, sind unzulässig und machen den Schein ungültig.

5) Auf Grund des Zeichnungsscheins erfolgt die Errichtung der Gesellschaft, vgl. § 196; er erzeugt Verpflichtungen gegen dieselbe, lediglich nach Maßgabe seines formalen, gesetzlichen Inhalts; deshalb sind nach dem Schlusssatz des Artikels beschränkende Nebenverabredungen, welche außerhalb des Scheins getroffen werden und die in demselben übernommenen Verpflichtungen betreffen, der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Vgl. DLG. Köln 1. Febr. 1883. (Rhein. Archiv Bd. 79 Abt. 1 S. 10 u. 21.)

6) Kayser S. 85 Nr. 20 hebt hervor, daß die Aufforderung zur Zeichnung keine Offerte, sondern den Antrag, Offerten zu machen, enthalte; demgemäß liege in der Zeichnung erst die Offerte und es bedürfe zur Perfektion einer Annahme der Gründer. Diese erfolge spätestens in der Überreichung des Zeichnerverzeichnisses bei der Anmeldung zum Handelsregister. Auch Ring, RG. S. 221 Nr. 1 und v. Bölderndorff S. 332 schließen sich dem an; Petersen und Pechmann dagegen S. 48 halten die Wirkung der Zeichnung nicht von der Annahmeerklärung der Gründer abhängig. — Mag man hierüber verschiedener Ansicht sein können, jedenfalls liegt in der Zeichnung gemäß Ziff. 4 eine den Zeichner eine gewisse Zeit hindurch verpflichtende Erklärung, welche er nicht einseitig zurücknehmen kann. — Die Zeichnung ist nichts anderes als die Beitrittserklärung als Gesellschafter; ihre Anfechtung ist sowohl den Gesellschaftsgläubigern wie auch der Gesellschaft selbst gegenüber, mag

eß sich hierbei um die Gründung der Gesellschaft oder um eine Grundkapitalserhöhung handeln, wegen eines geheimen Vorbehalts oder wegen Irrtums oder Betrugs ausgeschlossen. So Beschluß der Vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts v. 16. Mai 1904, R. 57 S. 292, 297; so wie R.G.-Entschdg. v. 18. Sept. 1904, bei Goldheim 14, S. 20. Deshalb kann der getäuschte Aktionär auch keine Schadens-Ansprüche als Gläubiger der Aktiengesellschaft erheben; er besitzt nur einen Anspruch an die Personen bezw. Vertreter der Aktien-Gesellschaft, welche ihn getäuscht haben.

7) Einem Zeichnungsscheine, welcher gemäß § 126 BGB. von dem Zeichner eigenhändig zu unterzeichnen ist, dürfte folgende Fassung zu geben sein:

Auf Grund des am . . . vor Notar . . . zu . . . durch die Herren: (Namen, Stand und Wohnort der Gründer) festgestellten Gesellschaftsvertrags der Aktiengesellschaft (Firma) zu (Sitz), deren Gegenstand des Unternehmens dahin gerichtet ist: (inser.) beteilige ich mich an dem in ? auf (Namen oder Inhaber?) lautende Aktien à M.: . . . eingeteilten Grundkapitale der Gesellschaft von M.: . . . andurch mit ? Aktien zum Kurse von . . . und verpflichte mich, auf die erste Aufforderung außer dem Aufgeld von M.: . . .? auf jede Aktie ? % mit M. . . sofort bar einzuzahlen. Von folgenden Bestimmungen des Statuts: (inser.: nach Maßgabe des § 182 Ziff. 4, 5 u. 6, sowie eventl. des § 186) habe ich besondere Kenntnis genommen; ich erkläre die gegenwärtige Zeichnung für mich unverbindlich, falls bis zum ? die Errichtung der Gesellschaft noch nicht beschloffen ist.

§ 190.

Übernehmen die Gründer alle Aktien, so haben sie gleichzeitig mit der Errichtung der Gesellschaft oder in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft zu bestellen.

Übernehmen die Gründer nicht alle Aktien, so haben sie nach der Zeichnung des Grundkapitals eine Generalversammlung zur Wahl des Aufsichtsrats zu berufen.

Diese Vorschriften finden auch auf die Bestellung des ersten Vorstandes Anwendung, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage die Bestellung in anderer Weise als durch Wahl der Generalversammlung zu geschehen hat.

1) Nach der Novelle vom 18. Juli 1884 war auch bei der Simultangründung die Wahl des ersten Aufsichtsrats in einer General-

versammlung vorzunehmen, wobei es, ebenso wie im Falle der Sukzessivgründung, zweifelhaft blieb, wer zur Berufung der Generalversammlung die Legitimation besaß. Der § 190 schafft hier durch die Anordnung in Abs. 1 und 2 Klarheit, daß, wenn die Gründer alle Aktien übernehmen (Simultangründung), sie gleichzeitig mit der Errichtung der Gesellschaft oder in einer besonderen, gerichtlichen oder notariellen Verhandlung den ersten Aufsichtsrat zu bestellen haben, daß dagegen die Gründer, wenn sie nicht alle Aktien übernehmen (Sukzessivgründung), nach der Zeichnung des Grundkapitals eine Generalversammlung zur Wahl des Aufsichtsrats berufen müssen.

Die Vorschrift des Art. 209f der Novelle v. 1884, welche ausspricht, daß jede Aktiengesellschaft einen Aufsichtsrat haben muß, ist, wie Denkschrift S. 132 hervorhebt, als entbehrlich gestrichen worden. Die Streichung, so heißt es dort, beseitige zugleich einen Zweifel, der mit Rücksicht auf die Übergangsbestimmungen jener Novelle entstanden sei. Der § 2 der letzteren führe nämlich auch den Art. 209f unter denjenigen Vorschriften an, welche auf Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten der Novelle bereits zum Handelsregister angemeldet waren, keine Anwendung finden sollen, und hieraus sei gefolgert worden, der Aufsichtsrat bilde für ältere Gesellschaften auch jetzt noch keine notwendige Einrichtung. Nach dem neuen Handelsgesetzbuche könne es keinem Zweifel unterliegen, daß alle Aktiengesellschaften ohne Ausnahme einen Aufsichtsrat haben müßten. So auch R. 48, 40. Vgl. auch zu § 315.

2) Im Abs. 3 erklärt der § 190 diese Vorschriften auch auf die Bestellung des ersten Vorstands anwendbar, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage die Bestellung in anderer Weise als durch Wahl der Generalversammlung zu geschehen hat.

3) Die rechtliche Existenz des Aufsichtsrats ist durch die Wahl sämtlicher Mitglieder und durch die Annahme der Wahl seitens der Gewählten bedingt.

Früher können die Gewählten keine gültigen Beschlüsse fassen, selbst wenn bereits soviel Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt sind und angenommen haben, als nach den Statuten zur Fassung von Beschlüssen erforderlich sind.

Die in den Statuten bezüglich ausgeschiedener Mitglieder des Aufsichtsrats getroffenen Bestimmungen können auf solche, welche neu gewählt sind, die Wahl aber abgelehnt haben und somit in den Aufsichtsrat überhaupt nicht eingetreten sind, nicht bezogen werden. C. v. 3. Okt. 1874. R. O. 14, 308.

Daß die Bezeichnung „Aufsichtsrat“ obligatorisch ist (die Meinung von Staub-Pinner § 190 Anm. 1), kann mit Behrend § 127 Anm. 3

nicht zugegeben werden; aus dem Gesellschaftsvertrage muß nur hervorgehen, daß das anders benannte Organ den Aufsichtsrat im Sinne des Gesetzes bildet.

§ 191.

Die Gründer haben im Falle des § 186 Abs. 2 in einer schriftlichen Erklärung die wesentlichen Umstände darzulegen, von welchen die Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge abhängt.

Sie haben hierbei die vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, die auf den Erwerb durch die Gesellschaft hingezielt haben, ferner die Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten beiden Jahren und im Falle des Überganges eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Betriebserträge aus den letzten beiden Geschäftsjahren anzugeben.

1) Nach Art. 209 g der Novelle v. 1884 waren die Gründer bei der qualifizierten Gründung (§ 186) verpflichtet, als Grundlage für die in den folgenden Artikeln geregelte Prüfung in einer außerhalb des Statuts abzugebenden besonderen schriftlichen Erklärung die Umstände darzulegen, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge gerechtfertigt erschienen. Die denselben durch den § 191 Abs. 1 auferlegte weitergehende Verpflichtung ist durch die Bemerkung der Denkschrift S. 132:

„Selbstverständlich bezieht sich auch hiernach die Darlegungspflicht immer nur auf diejenigen Umstände, welche die Gründer bei pflichtmäßiger Sorgfalt nach Maßgabe der in dem fraglichen Zeitpunkte bestehenden Verhältnisse als wesentlich für die Wertbemessung ansehen müssen (§ 202 Abs. 2)“

erheblich eingeschränkt. Die Erklärung kann zweifelsohne schon bei Feststellung des Statuts bzw. im Gesellschaftsvertrage abgegeben werden. Wenn aber v. Bölderndorff S. 355 meint, die Abgabe der Erklärung müsse bereits bei Feststellung des Statuts erfolgen, so geht dies zu weit. Einer Veröffentlichung der Gründererklärung, welche v. Bölderndorff S. 355 als notwendig bezeichnet, bedarf es nicht.

2) Die Bestimmung gilt gleichmäßig für die Simultan- wie die Sukzessivgründung. Daß dem Erwerbe der Gesellschaft vorausgegangene Rechtsgeschäft, welches sich meist als Kauf darstellen wird, muß auf jenen Erwerb hingezielt haben; ein wirklicher Zwischenerwerb muß vorliegen. Vgl. Kayser S. 87 Nr. 6. Auch wenn kein im Hinblick auf den Erwerb der Gesellschaft stattgefunderer Zwischenerwerb vorliegt.

oder der letzte Erwerb länger als 2 Jahre zurückliegt, wird aus der Erklärung der Gründer dieses negative Ergebnis hervorgehen müssen. So auch Kayser S. 87 Nr. 7. Ring zu Art. 209 g Anm. 1; Staub Pinner zu § 191 Anm. 4.

3) Die neue Bestimmung im Abs. 2, daß im Falle des Übergangs eines Unternehmens auf die Gesellschaft auch die Betriebsertragnisse aus den letzten zwei Jahren unter die Angaben der Gründererklärung aufzunehmen sind, erscheint durchaus gerechtfertigt.

4) Inwieweit die Gründer für die Richtigkeit der in ihrer Erklärung (Gründerbericht) enthaltenen Angaben zivilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich sind, vgl. § 202 u. § 313 Ziff. 1, R. 26, 41; in Straff. 18, 105.

5) Behufs Einführung von Aktien an der Börse bedarf es der Aufstellung eines Prospekts gemäß §§ 38—42 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 und der Bekanntmachung des Bundesrats hierzu vom 11. Dez. 1896. Vgl. auch zu § 203.

§ 192.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats haben den Hergang der Gründung zu prüfen.

Gehört ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats zu den Gründern oder hat sich ein Mitglied einen besonderen Vorteil oder für die Gründung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen, oder liegt ein Fall des § 186 Abs. 2 vor, so hat außerdem eine Prüfung durch besondere Revisoren stattzufinden.

Die Revisoren werden durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ, in Ermangelung eines solchen durch das Gericht bestellt, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

1) Gemäß Abs. 1 liegt den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats in jedem Falle einer Gründung, mag dieselbe eine Simultan- oder Sukzessivgründung sein, die Prüfung des Hergangs derselben ob.

Die Prüfung ist nicht dem Aufsichtsrate und dem Vorstande als Organen der Gesellschaft, sondern ihren Mitgliedern als solchen aufgelegt; von einem Mehrheitsbeschluß kann daher hierbei keine Rede sein.

2) Abs. 2 ordnet in den dort bezeichneten Fällen, wozu auch die im § 186 Abs. 2 behandelte sogenannte qualifizierte Gründung gehört, selbst wenn die Sacheinlage nicht von einem Mitgliede des Vorstandes oder Aufsichtsrats gemacht wird, außerdem die Prüfung

durch besondere Revisoren an, deren Ernennung in erster Linie durch das für die Vertretung des Handelsstands berufene Organ (in Preußen also durch die Handelskammern, bezw. die Vorstände der kaufmännischen Korporationen, wo solche bestehen) erfolgt, in Ermangelung eines solchen aber nicht mehr wie früher durch den Vorstand und den Aufsichtsrat, sondern durch das Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage ihren Sitz nimmt. Hat an der Gründung eine Aktien-Gesellschaft teilgenommen und ist diese durch ein Vorstandsmitglied im Vorstande bezw. Aufsichtsrate der neuen Gesellschaft vertreten, so ist zweifellos der Abs. 2 analog anzuwenden und eine Prüfung des Gründungsübergangs durch besondere Revisoren erforderlich.

3) Mehr als zwei Revisoren brauchen nicht ernannt zu werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Stelle, welche die Revisoren ernennt, sie auch wieder abberufen und durch andere Revisoren ersetzen kann. Dies ist denkbar, wenn sich ergibt, daß Revisoren ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, oder bei Meinungsverschiedenheiten, Verzögerung der Prüfung u. dgl. m.

§ 193.

Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, die in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie in Ansehung der im § 186 vorgesehenen Festsetzungen von den Gründern gemacht sind. Der Inhalt der im § 191 bestimmten Erklärung ist auch in der Richtung zu prüfen, ob bezüglich der Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge Bedenken obwalten.

Über die Prüfung ist unter Darlegung der im Abs. 1 bezeichneten Umstände schriftlich Bericht zu erstatten.

Sind die Revisoren durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ bestellt, so haben sie diesem ein Exemplar des Berichts einzureichen. Die Einsicht des eingereichten Berichts ist jedem gestattet.

1) Der Umfang der den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie den Revisoren obliegenden Prüfungspflicht ist gegen früher insofern erweitert, als im Falle einer Sacheinlage oder einer Übernahme von Vermögensgegenständen die Prüfung sich darauf zu erstrecken hat, ob bezüglich der Angemessenheit der für die eingelegten

oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge Bedenken obwalten.

2) Auch die Verfügung des Abs. 3 ist neu, wonach die Revisoren, wenn sie durch das für die Vertretung des Handelsstands berufene Organ bestellt sind, diesem ein Exemplar des Berichts einzureichen haben, dessen Einsicht jedem gestattet ist. Außerdem muß der Bericht gemäß § 195 Abs. 2 Ziff. 5 bei der Anmeldung der Gesellschaft dem Gerichte eingereicht werden. Er ist also in mindestens 2 Exemplaren herzustellen und von den Revisoren gemäß § 126 BGB. eigenhändig zu unterzeichnen.

3) Ein jeder von mehreren Revisoren braucht nicht den gesamten Gründungshergang zu prüfen. Sind z. B. ein Techniker und ein Kaufmann zu Revisoren bestellt, so kann auch ohne besondere Anordnung bei der Bestellung angenommen werden, daß der Techniker nur den technischen Teil, der andere Revisor dagegen den Hergang der Gründung in den übrigen Teilen zu prüfen hat. So OLG. Dresden, Beschluß vom 25. Oktober 1898, bei Holdheim 7, 313. — Es steht auch nichts entgegen, daß jeder Revisor einen besonderen Bericht anfertigt, was namentlich bei Meinungsverschiedenheiten unvermeidlich ist.

4) Ist der Bericht der Revisoren ein ungünstiger, so kann deshalb die Eintragung nicht abgelehnt werden. So auch Staub-Pinner Anm. 6.

§ 194.

Ergeben sich zwischen den im § 192 Abs. 2, 3 bezeichneten Revisoren und den Gründern Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der von den Gründern zu gewährenden Aufklärungen und Nachweise, so entscheidet endgültig diejenige Stelle, von welcher die Revisoren ernannt sind. Solange sich die Gründer weigern, der Entscheidung nachzukommen, unterbleibt die Erstattung des Prüfungsberichts.

Die Revisoren haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung werden durch die im Abs. 1 bezeichnete Stelle festgesetzt.

1) Der Paragraph enthält zunächst im Abs. 1 die Neuerung, daß, wenn sich zwischen den Revisoren und den Gründern Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der von den Gründern zu gewährenden Aufklärungen und Nachweise ergeben, endgültig diejenige Stelle entscheidet, von welcher die Revisoren ernannt sind. Solange sich die Gründer weigern, der Entscheidung nachzukommen, unterbleibt die Er-

stattung des Prüfungsberichts und damit auch die Eintragung der Gesellschaft (§ 195 Abs. 2 Ziff. 5).

2) Auch die Bestimmung des Abs. 2, wonach den Revisoren Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit zusteht, ist neu. Da die Auslagen und die Vergütung durch die Stelle, von welcher, die Revisoren ernannt sind, festgesetzt werden, so ist anderweite bezügliche Festsetzung oder Abmachung unwirksam.

Dies geht auch aus der Bemerkung der Denkschrift S. 135 hervor, eine Vereinbarung zwischen den Revisoren und den Gründern über die Höhe der Vergütung könne der Unabhängigkeit der ersteren nicht förderlich sein.

Für die Entschädigung haftet die Aktiengesellschaft; kommt dieselbe nicht zustande, so haben die Gründer dafür aufzukommen.

§ 195.

Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Der Gesellschaftsvertrag und die im § 182 Abs. 1 und im § 188 Abs. 2 bezeichneten Verhandlungen;
2. im Falle des § 186 die Verträge, welche den dort bezeichneten Festsetzungen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen sind, die im § 191 vorgesehene Erklärung und eine Berechnung des der Gesellschaft zur Last fallenden Gründungsaufwandes, in der die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;
3. wenn nicht alle Aktien von den Gründern übernommen sind, zum Nachweise der Zeichnung des Grundkapitals die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Gründern unterschriebenes Verzeichnis aller Aktionäre, welches die auf jeden entfallenen Aktien sowie die auf die letzteren geschienenen Einzahlungen angibt;
4. die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;

5. die gemäß § 193 Abs. 2 erstatteten Berichte nebst ihren urkundlichen Grundlagen, sowie im Falle des § 193 Abs. 3 die Bescheinigung, daß der Prüfungsbericht der Revisoren bei dem zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organ eingereicht ist;
6. wenn der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des § 180 Abs. 2 die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen bedungen sind, der eingeforderte Betrag bar eingezahlt und im Besitze des Vorstandes ist. Der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, und der hierauf bar eingezahlte Betrag sind anzugeben; dieser muß mindestens ein Viertel des Nennbetrags und im Falle der Ausgabe von Aktien für einen höheren als den Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen. Als Barzahlung gilt nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Gerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

1) Nach Abs. 1 ist nicht wie bisher der Gesellschaftsvertrag, sondern die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Gemäß § 12 HGB. ist diese Anmeldung so wie die zur Aufbewahrung bei Gericht bestimmte Zeichnung der Unterschrift persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die Zuständigkeit zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen richtet sich nach Landesrecht. — In betreff der Anmeldung findet gemäß § 319 Abs. 2, soweit es sich um die Anmeldung am Sitze der Gesellschaft handelt, eine Verfügung von Ordnungsstrafen nach § 14 HGB. nicht statt.

2) Das Gerichte, bei dem die Anmeldung zu erfolgen hat, ist das Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat. Vgl. § 125 Reichsgef. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.

3) Die dem Registerrichter obliegende Prüfung des Gründungserganges ist wesentlich formeller Natur. Vgl. auch zu § 284 Note 4.

4) Die der Anmeldung beizufügenden Anlagen sind im Abs. 2 Ziff. 1—6 näher bezeichnet. Wegen des Gründungsaufwands in Ziff. 2 vgl. § 186 Note 3. Das in Ziff. 3 gedachte Verzeichnis der Aktionäre, vergl. auch § 196 Abs. 1, braucht nicht mehr, wie früher erforderlich, in beglaubigter Form unterschrieben zu werden. Betreff der Beibringung der Genehmigungsurkunde nach Ziff. 6 findet sich in den Motiven des Entwurfs von 1884, S. 116 folgende Ausführung: „Bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrags ist dem Registerrichter die Urkunde über die erfolgte staatliche Genehmigung einzureichen. Beruht diese Genehmigung auf Urkunden, welche auch vor dem Registerrichter einen Nachweis erbringen sollen, so wird zugleich die Identität der der Staatsbehörde und dem Registerrichter vorgelegten in beglaubigter Form erbracht werden müssen. Die Bestimmung, daß der Registerrichter vor der Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde die Eintragung nicht vornehmen darf, schließt von selbst die Vorschrift in sich, daß der Richter in bezug auf die Frage, ob das Unternehmen überhaupt konzessionspflichtig sei, an die Entscheidung der Verwaltungsbehörde gebunden ist. Er darf also, sofern nur die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, auch dann die Eintragung nicht verweigern, wenn er zwar selbst die Genehmigung der Verwaltungsbehörde für erforderlich hält, diese aber innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit das Unternehmen für nicht konzessionspflichtig erachtet hat. Allerdings wird dies dem Richter in beglaubigter Form auf Verlangen nachzuweisen sein. Durch diese Bestimmung der Grenzen von Gericht und Verwaltungsbehörden wird unliebsamen Widersprüchen zwischen beiden von vornherein begegnet. Daher ist es auch selbstverständlich, daß die Konzessionserteilung den Registerrichter von der selbständigen Prüfung, ob die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind, nicht befreien kann und daß andererseits das Ermessen der Verwaltungsbehörde durch die Vorschriften des Entwurfs in keiner Weise beschränkt wird.“

„In gleicher Weise muß für den Fall, daß nach dem Gesellschaftsvertrage Namensaktien zu einem geringeren Betrage als eintausend Mark ausgegeben werden sollen, in Gemäßheit des Art. 207 a Abs. 2 die urkundliche Genehmigung des Bundesrats mit der Anmeldung überreicht werden.“

Mit Rücksicht hierauf ist anzunehmen, daß der Registerrichter durch die Erklärung der Verwaltungsbehörde, das Unternehmen sei nicht konzessionspflichtig, gebunden ist. Handelt es sich nicht um die staatliche Konzessionierung eines ganzen Unternehmens, sondern nur um die Genehmigung einzelner Anlagen (§ 16 der Gewerbeordnung), so kann

der Registerrichter von der Beibringung der Genehmigungsurkunde die Eintragung nicht abhängig machen. Vgl. Holdheim 6 S. 216.

5) Als Barzahlung gilt nach Abs. 3 nicht nur die Zahlung in deutschen Münzen, sondern auch die Zahlung in Reichskassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken; hiermit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die Empfänger zur Annahme von Reichskassenscheinen und Noten verpflichtet sind. Eine bloße Gutschrift bei einem Bankier, selbst wenn dieselbe bei der Reichsbank oder einer deutschen Staatsbank erfolgt, kann die Barzahlung nicht ersetzen. R.B. 1884 zu Art. 210 S. 9. Vgl. auch Münzgesetz vom 9. Juli 1873; Reichsgesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 und Bankgesetz vom 14. März 1875. Die Ersetzung der Barzahlung durch einen Aufrechnungsvertrag zwischen Gesellschafter und Gesellschaft mit gleich hohen fälligen Forderungen des Gesellschafters ist zulässig. R. 12, 155. — Die erste Einforderung muß mindestens 25 % des Nominalbetrags einer jeden Aktie und bei einer Ausgabe über Pari auch das Aufgeld umfassen. Diese Einzahlungen haben auf jeden einzelnen Aktienbetrag zu erfolgen; es genügt nicht, daß die Gesamtsumme der Einzahlungen die eingeforderten Beträge darstellt. E. v. 12. Juli 1894. R.G. i. Straß. 26, 67. Neu ist übrigens die Bestimmung, daß der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, gleichfalls in der Anmeldung anzugeben ist.

6) Die Worte, daß der eingeforderte Betrag im Besitze des Vorstandes sei, sollen ausdrücken, daß der letztere zur Zeit der Anmeldung, wenn auch nicht den tatsächlichen Gewahrsam, so doch die gegenwärtige Verfügungsgewalt über das Geld haben müsse. R.B. 1884 zu Art. 210 S. 9 und 10. Wenn demnach ein Bankier mit der Empfangnahme der baren Einzahlung von dem Vorstande beauftragt ist, so muß eine Erklärung des ersteren als genügend erachtet werden, wonach er den Barbetrag als Depositum für den Vorstand in Verwahrung hält. R. 26. 69. Ebenso Ring. R.G. 257 Nr 15, Kayser 95 Nr. 18, Hergenhahn, UG. 63 Nr. 3. Staub-Pinner § 195, Anm. 19.

7) Wegen der s t r a f r e c h t l i c h e n Verantwortlichkeit vgl. § 313 Ziff. 1.

8) Die Vertretung bei Anmeldungen zum Handelsregister ist zwar im allgemeinen zulässig, nicht aber bei der P r ü f u n g der der Anmeldung zugrunde liegenden tatsächlichen Vorgänge und bei den in dieser Beziehung nach §§ 195 Abs. 3, 280 Abs. 2 u. 284 Abs. 3 HGB. abzugebenden Erklärungen und Versicherungen. R.G.B. v. 28. Novbr. 1904, Goldschmidt's J. 58, 306.

§ 196.

Haben die Gründer nicht alle Aktien übernommen, so be-
ruft das im § 195 bezeichnete Gericht eine Generalversamm-

lung der in dem Verzeichnis aufgeführten Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft.

Die Versammlung findet unter der Leitung des Gerichts statt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich über die Ergebnisse der ihnen in Ansehung der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund der im § 193 Abs. 2 bezeichneten Berichte und ihrer urkundlichen Grundlagen zu erklären. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrats kann bis zur Beschlußfassung die Unterzeichnung der Anmeldung zurückziehen.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit muß mindestens ein Viertel aller in dem Verzeichnis aufgeführten Aktionäre umfassen; der Betrag ihrer Anteile muß mindestens ein Viertel des gesamten Grundkapitals darstellen. Auch wenn diese Mehrheit erreicht wird, gilt die Errichtung als abgelehnt, sofern hinsichtlich eines Teils der Aktionäre die Voraussetzungen des § 186 vorliegen und sich die Mehrzahl der von anderen Aktionären abgegebenen Stimmen gegen die Errichtung erklärt.

Die Zustimmung aller erschienenen Aktionäre ist erforderlich, wenn die im § 182 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, im § 183, im § 184 Abs. 2 sowie die im § 185 bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags abgeändert oder die im § 186 vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen. Dasselbe gilt, wenn die Dauer der Gesellschaft über die im Gesellschaftsvertrage bestimmte Zeit verlängert oder die im Gesellschaftsvertrage für Beschlüsse der Generalversammlung vorgesehenen erschwerenden Erfordernisse beseitigt werden sollen.

Die Beschlußfassung ist zu vertagen, wenn es von den Aktionären mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt wird.

1) Für den Fall der Sukzessivgründung hat der Registerrichter nach der erfolgten Anmeldung der Gesellschaft und vor deren Eintragung in das Handelsregister eine General-Versammlung der in dem Verzeichnisse (§ 1905 Ziff. 3) aufgeführten Aktionäre behufs Errichtung der Gesellschaft zu berufen.

Wird durch Verschulden des Registerrichters die Berufung verzögert, so macht sich derselbe neben disziplinarischer Ahndung zivilrechtlich verantwortlich. So Kayser S. 97 Nr. 5, Hergenhahn S. 5,

— A. M. v. Bölderndorff S. 387, welcher den Gründern nur den Beschwerdeweg gestattet.

Auf die Berufung der General-Versammlung finden die gesetzlichen bzw. statutarischen Formen und Fristen Anwendung. Vgl. § 197. Die Ansicht von v. Bölderndorff S. 388, die Berufung habe durch Zustimmung seitens des Gerichts an die einzelnen Aktionäre von Amts wegen zu erfolgen, ist durch Nichts begründet.

2) Dem Registerrichter liegt auch die Leitung der Versammlung ob; er muß, ohne in eine materielle Würdigung der Dinge einzugehen, auf eine Klarstellung aller Verhältnisse hinwirken.

Der Registerrichter hat bei der Leitung der Versammlung namentlich dafür zu sorgen, daß die in Abs. 3 erwähnten Erklärungen abgegeben werden, die Versammlung kann auf die Entgegennahme derselben nicht verzichten. Der Konstituierungsbeschluß ist naturgemäß dem Handelsgerichte einzureichen.

3) Abs. 4 enthält zwei sachliche Abweichungen von der Vorschrift des Art. 210 a der Novelle von 1884. Nach diesem Artikel konnten auch Rechtsnachfolger der ersten Zeichner oder Unternehmer von Aktien in der konstituierenden General-Versammlung mitwirken, sofern sie von der Versammlung zugelassen werden. Diese Bestimmung, welche die Zulassung der Käufer von Anteilsrechten ermöglichen sollte, aber in bezug auf die Voraussetzungen einer solchen Zulassung zu erheblichen Zweifeln Anlaß gegeben hat, ist schon deshalb nicht aufgenommen worden, weil im § 200 Abs. 2 einer Übertragung von Anteilsrechten vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister die Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft versagt wird. Daß die Erben der ersten Zeichner oder Unternehmer von Aktien die Rechte ihres Erblassers auch in der konstituierenden General-Versammlung ausüben können, ist, wie die Denkschrift S. 136 noch besonders hervorhebt, nicht zu bezweifeln.

Ferner war es bis jetzt fraglich, inwieweit bei der Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft auch diejenigen Gründer oder sonst Beteiligten stimmberechtigt sind, welche Vermögen gegenstände in die Gesellschaft einbringen oder sich einen besonderen Vorteil oder eine Gründervergütung ausbedungen haben; denn für diese Personen besteht immer ein besonderes, mit dem Interesse der übrigen Aktionäre nicht zusammenfallendes Interesse an dem Zustandekommen der Gesellschaft. Im Abs. 4 wird diese Frage dahin entschieden, daß den Betreffenden zwar das Stimmrecht nicht entzogen ist, daß die Errichtung der Gesellschaft aber als abgelehnt gilt, wenn die Mehrheit der Stimmen der übrigen bei der Beschlußfassung mitwirkenden Aktionäre sich dagegen ausgesprochen hat. Ein vollständiger Ausschluß der in Frage stehenden Personen von der Ausübung des

Stimmrechts würde nach der Denkschrift S. 137 nicht der Billigkeit entsprechen, da die übrigen Aktionäre sonst in der Lage wären, die Errichtung der Gesellschaft ohne die Mitwirkung der für die Gründung verantwortlichen Beteiligten zu beschließen. Ueberdies wird in den meisten Fällen nur dadurch, daß die Aktien jener Beteiligten mitgezählt werden, die von dem Gesetze geforderte Mehrheit von einem Vierteile des Grundkapitals zu erreichen sein.

Unter dem gesamten Grundkapital in Abs. 4 ist nicht, wie v. Wölberndorf S. 396 annimmt, nur das wirklich eingezahlte, sondern das nominelle Grundkapital zu verstehen. So auch Petersen und Pechmann S. 371, Kayser S. 98 Nr. 15, Hergenbahn, Aktiengesellschaft S. 66 Nr. 8. Staub-Pinner § 196, Anm. 10.

4) In Abs. 5 sind die Fälle angegeben, in denen eine nachträgliche Änderung des Gesellschaftsvertrags der Zustimmung aller erschienenen Aktionäre bedarf. Anlangend die Dauer der Gesellschaft, so braucht dieselbe nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt zu werden (§ 198); alsdann gilt die Gesellschaft als auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Zustimmung aller erschienenen Aktionäre ist erforderlich, wenn eine Verlängerung der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Dauer beabsichtigt wird, nicht aber, wenn es sich um eine Abkürzung dieser Dauer handelt.

Falls der Gesellschaftsvertrag abgeändert wird, sind diese Änderungen gleichfalls zum Handelsregister anzumelden, und zwar bevor die auszugsweiße Veröffentlichung des Vertrags durch das Registergericht erfolgt. A. M. Petersen und Pechmann S. 372, welche glauben, der Richter müsse auf Änderungen des Statuts von Amts wegen Rücksicht nehmen. Kayser S. 79 Nr. 19 macht darauf aufmerksam, daß, falls im Statut bestimmt sei, daß jede Änderung von zwei General-Versammlungen beschlossen werden müsse, um verbindlich zu werden, auch hinsichtlich der hier behandelten Änderungen die Zustimmung sämtlicher in jeder General-Versammlung erschienenen Aktionäre nötig sei.

5) Bei einer Vertagung, Abs. 6, ist darauf zu achten, daß die Anberaumung der General-Versammlung vor Ablauf der im Zeichnungsschein vorgesehenen Frist stattfindet.

6) Ist im Statute behufs Ausübung des Stimmrechts eine Hinterlegung der Aktien oder Interimscheine angeordnet, so muß für die Errichtungs-Versammlung hiervon abgesehen werden, da den Zeichnern bis dahin überhaupt solche Dokumente noch nicht ausgestellt werden dürfen.

7) Der Gang einer Sukzessivgründung läßt sich nach dem Bisherigen dahin zusammenfassen: Zunächst erfolgt die Feststellung des Gesellschaftsvertrags (§ 182), alsdann sind von den Gründern die Zeichnungen

auf das von denselben nicht übernommene Grundkapital entgegenzunehmen; die Zeichnungsscheine (§ 189) sind in zwei Exemplaren zu unterzeichnen; nachdem das gesamte Grundkapital gezeichnet ist, haben die Gründer in den Formen des Statuts (§ 197) eine General-Versammlung behufs Vornahme der Wahl des Aufsichtsrats und event. auch des Vorstands zu berufen. Bei einer qualifizierten Gründung haben die Gründer eine Erklärung nach Maßgabe des § 191 abzugeben. In allen Fällen müssen die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder den Hergang der Gründung prüfen, und außerdem, wenn sie zugleich Gründer oder Gründergenossen gewesen, besondere Revisoren diese Prüfung vornehmen, vgl. § 192. Nunmehr ist der Gesellschaftsvertrag zum Handelsregister anzumelden, wobei die Vorschriften in § 195 zu befolgen sind. Ehe aber die Eintragung erfolgt, hat die Generalversammlung nach § 196 der Errichtung der Gesellschaft zuzustimmen.

Aus alledem ist ersichtlich, mit welchen Schwierigkeiten eine solche Sukzessionsgründung verbunden ist; tatsächlich wird auch von derselben wegen dieser Weikläufigkeiten fast gar kein Gebrauch gemacht. Will man sich vor der Errichtung einer Aktiengesellschaft an weitere Kreise wenden, so wird vielfach in der Weise vorgegangen, daß man einen Prospekt mit Statutenentwurf versendet und die Adressaten ersucht, eine Erklärung abzugeben, monach dieselben sich auf Grund des Statutenentwurfs verpflichten, eine gewisse Zahl von Aktien der Gesellschaft zu übernehmen, falls deren Gründung bis zu einem gewissen Zeitpunkte vollzogen wird und die erste Einzahlung mit 25 % bis zur Tätigung des Gesellschaftsvertrags zu leisten, — auch erklären, daß, wenn sie an der Gründung bzw. der definitiven Feststellung des Gesellschaftsvertrags weder persönlich noch durch Bevollmächtigte teilnehmen möchten, der eine oder der andere der Gründer berechtigt sein solle, den Gründungsakt auch für sie verbindlich zu vollziehen, bzw. seine Zeichnung um die Beteiligung des Deklaranten zu erhöhen. — Meist wird der Erklärung der Zusatz beigefügt, daß der Deklarant bei etwaiger Überzeichnung des Grundkapitals mit einer geringeren Zuteilung einverstanden ist.

§ 197.

Soweit nicht in den §§ 190, 196 ein anderes bestimmt ist, finden auf die Berufung und Beschlußfassung der vor der Eintragung der Gesellschaft stattfindenden Generalversammlungen die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind.

1) Unter den entsprechend anzuwendenden Vorschriften sind sowohl die durch das Gesetz wie die durch den Gesellschaftsvertrag angeordneten zu verstehen. Verlangt der Gesellschaftsvertrag eine Hinterlegung

der Aktien oder Interimscheine behufs Ausübung des Stimmrechts in der General-Versammlung, so ist hiervon abzusehen, da Aktien oder Interimscheine vor der Eintragung der Gesellschaft nicht ausgefertigt werden dürfen. Vgl. zu § 196 Anm. 6 und § 200.

2) Die analoge Anwendung findet nur auf die Berufung und Beschlußfassung statt; die für die Anfechtung von General-Versammlungsbeschlüssen bestehender Gesellschaften geltenden Regeln finden daher auf Beschlüsse, welche vor der Eintragung der Gesellschaft gefaßt sind, keine Anwendung.

§ 198.

Bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals, der Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrags und die Mitglieder des Vorstandes anzugeben.

Enthält der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Befugnis der Mitglieder des Vorstandes oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

1) Abs. 1 bestimmt den Inhalt der Eintragung im Hinblick darauf, daß nicht wie bisher der Gesellschaftsvertrag, sondern die Gesellschaft (§ 195) eingetragen wird.

2) Die im Abs. 2 erwähnten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Befugnis des Vorstandes oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft beschränken sich auf etwaige Abweichungen von dem Grundsatz der Gesamtvertretung; denn die Vertretungsbefugnis des Vorstandes als solchen sowie die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren in ihrer Stellung als Gesellschaftsorgan unterliegen nicht der Abänderung durch den Gesellschaftsvertrag (D. S. 137).

§ 199.

In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind außer dem Inhalte der Eintragung aufzunehmen:

1. die sonstigen im § 182 Abs. 2, 3 und in den §§ 183, 185, 186 bezeichneten Festsetzungen;
2. der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden;

3. der Name, Stand und Wohnort der Gründer und die Angabe, ob sie die sämtlichen Aktien übernommen haben;
4. der Name, Stand und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß von den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken, insbesondere von dem Prüfungsberichte des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Revisoren, bei dem Gericht Einsicht genommen werden kann. Im Falle des § 193 Abs. 3 ist ferner bekannt zu machen, daß von dem Prüfungsberichte der Revisoren auch bei dem zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organ Einsicht genommen werden kann.

1) Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung, welche von dem Registerrichter nach erfolgter Eintragung der Gesellschaft zu erlassen ist, wird im § 199 in einigen Punkten anders bestimmt als im Artikel 210c der Novelle von 1884. Neu ist im Abs. 1 die Vorschrift unter Nr. 2, wonach auch der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, in der Bekanntmachung anzugeben ist. Da die Aktien nicht selten nach kürzester Zeit zu weit höheren Beträgen für Rechnung der ersten Beteiligten an die Börse gebracht werden, so ist nach der Denkschrift S. 137 jene Mitteilung in der Bekanntmachung von wesentlicher Bedeutung. Um dem Gerichte die Mitteilung zu ermöglichen, ist im § 195 Abs. 3 vorgeschrieben, daß der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, bei der Anmeldung der Gesellschaft durch die Gründer und durch die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats besonders anzugeben ist. Eine falsche Angabe ist nach § 313 Nr. 1 strafbar.

2) Eine Neuerung enthält auch Abs. 2, wonach bekannt zu machen ist, daß von den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken, insbesondere von den Prüfungsberichten bei Gericht, von dem Berichte der Revisoren auch bei dem zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organ, Einsicht genommen werden kann.

3) Im übrigen ist in die Veröffentlichung aufzunehmen: der Inhalt der Eintragung (§ 198), die sonstigen in dem § 182 Abs. 2, 3 und in den §§ 183, 185, 186 bezeichneten Festsetzungen, Namen, Stand und Wohnort der Gründer und die Angabe, ob sie sämtliche Aktien übernommen haben, sowie Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats. — Wegen eintretender Änderungen in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrats vgl. § 244. — Die Namen der Revisoren werden nicht mehr bekannt gemacht.

4) Von der Eintragung hängt die Entstehung der Gesellschaft ab (§ 200); die unterlassene Veröffentlichung ist für sie ohne rechtliche Folgen.

5) Die hier gedachte von dem Registerrichter ausgehende Veröffentlichung braucht nicht in den Gesellschaftsblättern zu erfolgen; vielmehr ist dafür § 11 HGB. maßgebend, wonach das Gericht alljährlich im Dezember die Blätter für die während des nächsten Jahres von ihm ausgehenden Bekanntmachungen bestimmt.

§ 200.

Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Wird vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Die Anteilsrechte können vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft nicht übertragen, Aktien oder Interimscheine können vorher nicht ausgegeben werden.

1) Vor der Eintragung mag ein zivilrechtliches Gemeinschaftsverhältnis mit Rechten und Pflichten bestehen (vgl. § 705 BGB.) — die Aktiengesellschaft entsteht aber erst durch die Eintragung in das Handelsregister der Hauptniederlassung. Hieraus folgt aber keineswegs, daß nicht im Stadium der Errichtung der Aktiengesellschaft Verpflichtungen gegen die Aktiengesellschaft, welche diese, zur Existenz gelangt, geltend zu machen berufen ist, begründet werden können. Das Gesetz setzt insbesondere voraus, daß eine Wirksamkeit von Gesellschaftsorganen für die Aktiengesellschaft, und ihre Verantwortung gegen die Aktiengesellschaft schon vor der Eintragung im Errichtungsstadium beginnt. R. 5, 19. Derjenige, welcher vor der Eintragung der Aktiengesellschaft in deren Namen gehandelt hat, kann der gegen ihn erhobenen Forderung nicht den Einwand entgegensetzen, daß dem dritten bekannt gewesen, die Aktiengesellschaft sei noch nicht eingetragen. Will der im Namen der Gesellschaft Handelnde seine persönliche Haftung ausschließen, so muß dies ausdrücklich geschehen. RG. vom 21. September 1900. (VII 35.). Wegen der Haftung als Gesamtschuldner vgl. §§ 421 ff. BGB.

Eine Aktien-Gesellschaft ist nicht schon deshalb zur Erfüllung eines Vertrags verpflichtet, weil dieser Vertrag vor ihrer Eintragung in das Handelsregister von demjenigen abgeschlossen worden ist, welcher zu ihrem Leiter nach der Eintragung bestimmt war. R. 32, 97.

2) Die Aktiengesellschaft tritt mit ihrer durch eine den wesentlichen Vorschriften des § 198 entsprechende Eintragung bewirkte Entstehung in die von den Gründern für sie bestimmten Vermögensrechte ein, ohne daß es eines besonderen Übertragungsaktes bedarf. R. 24, 14.

3) Die Gemeindeeinkommensteuerverpflichtung einer Aktiengesellschaft beginnt erst mit dem Tage ihrer Eintragung in das Handelsregister, auch wenn die Gesellschaft bei der Gründung die Ergebnisse eines in sie aufgegangenen Geschäfts aus früherer Zeit mit übernommen hat. OVG. II. Senat 16. Sept. 1887 (Pr.-Verw. 9, 41).

4) Ist die Aktiengesellschaft mit wesentlichen Mängeln behaftet und dennoch ihre Eintragung erfolgt, so gelangen die §§ 309, 310 u. 311 zur Anwendung, wonach gewisse Mängel die Nichtigkeitsklage begründen, andere heilbar sind, und die Gesellschaft im Falle der Nichtigkeitserklärung als aufgelöst gilt und in Liquidation tritt.

5) Im Abs. 2 ist die Vorschrift des Art. 215 c Abs. 2 der Novelle v. 1884, derzufolge Aktien und Interimscheine vor der Eintragung der Gesellschaft nicht ausgegeben werden dürfen, dahin erweitert, daß die Anteilsrechte vor diesem Zeitpunkt überhaupt nicht mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft veräußerlich sind.

Hierdurch wird die Gültigkeit eines Vertrags, durch welchen der eine Teil lediglich die Verpflichtung übernimmt, die von ihm gezeichneten Aktien dem anderen zu übertragen, nicht berührt. D. 138.

Die vor der Eintragung der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Interimscheine sind nichtig. Vgl. § 209 Abs. 2. Die Nichtigkeit wird jedoch durch die später erfolgte Eintragung gehoben. R. 10, 71.

6) Zu Absatz 4 vgl. Strafvorschrift des § 314 Ziff. 3.

§ 201.

Die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister eines Gerichts, in dessen Bezirke sie eine Zweigniederlassung besitzt, ist durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes zu bewirken.

Der Anmeldung ist der Gesellschaftsvertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen; die Vorschriften des § 195 Abs. 2, 3 finden keine Anwendung.

Die Eintragung hat die im § 198 bezeichneten Angaben zu enthalten.

In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind außer dem Inhalte der Eintragung

auch die sonstigen im § 182 Abs. 2, 3 und in den §§ 183, 185 bezeichneten Festsetzungen aufzunehmen. Erfolgt die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre, nachdem die Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes eingetragen worden ist, so sind alle im § 199 bezeichneten Angaben zu veröffentlichen; in diesem Falle ist der Anmeldung ein Exemplar der für den Sitz der Gesellschaft ergangenen gerichtlichen Bekanntmachung beizufügen.

Befindet sich der Sitz der Gesellschaft im Auslande, so ist das Bestehen der Aktiengesellschaft als solcher und, sofern der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inlande der staatlichen Genehmigung bedarf, auch diese mit der Anmeldung nachzuweisen. Die Angaben, deren öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 4 zu erfolgen hat, sind in die Anmeldung aufzunehmen.

1) Die in den §§ 8—16 HGB. enthaltenen allgemeinen Vorschriften in betreff der Eintragungen in das Register einer Zweigniederlassung reichen für die Aktiengesellschaft insoweit, als es sich um die erste Eintragung der Zweigniederlassung handelt, nicht aus. Der § 201 gibt daher in seinen ersten vier Absätzen die erforderlichen Ergänzungen. Er weicht von den Bestimmungen des Art. 212 der Novelle von 1884 vornehmlich darin ab, daß die ausschließlich für die Beurteilung der Gründung bedeutsamen Umstände, insbesondere die Namen der Gründer und der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats, nur dann in die öffentliche Bekanntmachung des Gerichts der Zweigniederlassung aufgenommen werden sollen, wenn die Eintragung bei diesem Gerichte innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung am Sitze der Gesellschaft stattfindet. Der letztere Zeitraum wird auch sonst im Gesetz als derjenige behandelt, in welchem die Verhältnisse der Gesellschaft noch wesentlich unter dem Einflusse des Gründungshergangs stehen. Eine Eintragung bei dem Gerichte der Zweigniederlassung findet übrigens nach § 13 Abs. 2 HGB. nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung der Gesellschaft bei dem Gerichte der Hauptniederlassung erfolgt ist. — Dagegen erfordert die Eintragung der Zweigniederlassung nicht deren Voreintragung im Handelsregister der Hauptniederlassung; dorthin ist vielmehr nach § 131 FGG. durch das Registergericht der Zweigniederlassung hiervon Nachricht zu geben. RG.-Beschl. v. 20. März 1900, Jahrb. 13. R. Z. 1, A. 36. — Bei der Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister der Zweigniederlassung genügt die Beibringung derjenigen Urkunden in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Form, welche die zur Zeit der Anmeldung geltende Fassung des Gesell-

schaftsvertrags ergeben. RGW. I Ziv.-Senat vom 9. Novbr. 1903, Jahrb. 26 (N. F. 7) A. 225. — Das Registergericht einer Zweigniederlassung ist nicht schlechthin verpflichtet, die in das Handels-Register der Hauptniederlassung bewirkte Eintragung in sein Register zu übernehmen. Es hat vielmehr grundsätzlich jede Anmeldung nach Maßgabe ihres Inhalts zu prüfen. Findet es hierbei, daß die Eintragung in das Register der Hauptniederlassung mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, so hat es bei dem Gerichte der Hauptniederlassung die Löschung von Amtswegen anzuregen.

2) Die Vorschriften der ersten vier Absätze finden nach der allgemeinen Regel des § 13 Abs. 3 HGB. auch auf die Eintragung der inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft Anwendung, soweit nicht das am Sitze der Gesellschaft geltende Recht eine Abweichung nötig macht. Das letztere kann zum Beispiel hinsichtlich der Bekanntmachung der ersten Aufsichtsratsmitglieder der Fall sein, wenn nach dem maßgebenden fremden Rechte die Aktiengesellschaft keinen Aufsichtsrat zu haben braucht. Außerdem enthält der Abs. 5 noch einige besondere Vorschriften, welche der Hauptsache nach aus dem Art. 179 Abs. 3 der Novelle von 1884 entnommen sind, insbesondere die Bestimmung, daß das Bestehen der ausländischen Aktiengesellschaft nachzuweisen ist. Auch die Vorschrift, daß die sämtlichen, von dem Registergerichte bekannt zu machenden Angaben schon in die Anmeldung aufzunehmen sind, ist für den hier in Frage stehenden Fall beibehalten, da dem Registergerichte nicht wohl zugemutet werden kann, sich die betreffenden Tatsachen lediglich aus den mit der Anmeldung eingereichten, nach den Bestimmungen eines fremden Rechts errichteten Urkunden zusammenzustellen. Dem Ergebnisse nach stimmt mithin die neue Regelung in allem wesentlichen mit den bisherigen Vorschriften überein. D. S. 138.

3) Die Errichtung einer Zweigniederlassung bildet ebenso wie deren Aufhebung einen bloßen Verwaltungsakt, keine Änderung des Gesellschaftsvertrags. Der Vorstand ist daher, wenn das Statut keine entgegengelegte Bestimmung enthält, zur Errichtung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung ohne Mitwirkung der Generalversammlung befugt. So auch Ring, RG. Art. 212 Nr. 6; Staub-Pinner § 201 Anm. 2; RDG. 22, 282. Die Entstehung und Wirksamkeit der Zweigniederlassung ist durch deren Eintragung nicht bedingt. So auch Kayser S. 102; Ring, RG. Art. 212, Nr. 7; Staub-Pinner § 201 Anm. 3.

4) Zum Wesen einer Zweigniederlassung gehört es, daß ihre Geschäfte nach außen hin mehr oder weniger unabhängig von der Verwaltung der Hauptniederlassung geleitet werden, RDG. 14, 402; 17, 320; 22, 283. In Übereinstimmung hiermit bezeichnen Peterfen und Pech-

mann S. 82 zutreffend die Zweigniederlassung als jede von dem Orte, wo die Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage ihren Sitz hat (Hauptniederlassung), getrennte geschäftliche Niederlassung der Gesellschaft, welche das Unternehmen der letzteren mit deren Mitteln und für deren Rechnung selbständig betreibt; soll die betreffende Anstalt nur zur Vermittlung oder Ausführung der abzuschließenden Geschäfte dienen, so kann sie nicht als Zweigniederlassung gelten. Dem Vorstände der Aktiengesellschaft kann aber nicht die Befugnis genommen werden, als solcher die Geschäfte der Zweigniederlassung zu leiten und deren Firma zu zeichnen; in dieser Weise können nur Prokuristen oder sonstige Bevollmächtigte beschränkt werden. Für eine Zweigniederlassung einen besonderen Vorstand zu bestellen, ist unstatthaft, ROb. v. 18. April 1900, Goldschmidts Z. 51, 244; Staub-Pinner § 201, Anm. 9. Dagegen ist die Bestellung besonderer Prokuristen für die Zweigniederlassung zulässig, wenn dieselbe eine von der Firma der Hauptniederlassung verschiedene Firma führt. Beschluß des Kammergerichts vom 14. April 1882 (Johom, 12 S. 30). Eine Verschiedenheit der Firma liegt nach § 50 Abs. 3 HGB. schon vor, wenn für eine Zweigniederlassung der Firma ein Zusatz beigelegt wird, der sie als Firma der Zweigniederlassung bezeichnet. Wenn ein Prokurist nur in das Handelsregister der Hauptniederlassung eingetragen ist, so folgt daraus noch nicht eine Beschränkung der Procura auf die Hauptniederlassung. So Urteil des Reichsgerichts vom 6. Juli 1893 (I. Civ.-Senat).

Erwirbt eine Aktiengesellschaft ein Handelsgeschäft mit dem Firmenrecht, so steht nichts entgegen, das Geschäft unter der bestehenden Firma als Zweigniederlassung der Gesellschaft weiter zu führen.

5) Eine Zweigniederlassung als solche begründet kein zweites Domizil, sondern nur das forum contractus und gestae administrationis rücksichtlich der Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben. ROH. 17, 319. Vgl. auch § 21 ZPO. — Die Firma der Hauptniederlassung ist auch für die Zweigniederlassung maßgebend, jedoch sind Zusätze nicht ausgeschlossen. Eine unbedingte Gleichheit der Firma der Haupt- und der Zweigniederlassung ist nicht geboten. Die Vorschrift des § 50 Abs. 3 HGB. geht dahin, daß eine Beschränkung der Procura auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen des Geschäftsinhabers dritten gegenüber nur wirksam ist, wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden, und daß eine Verschiedenheit der Firmen im Sinne dieser Vorschrift auch dadurch begründet wird, daß für eine Zweigniederlassung der Firma ein Zusatz beigelegt wird, der sie als Firma der Zweigniederlassung bezeichnet. Aus alledem ergibt sich, daß die Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft eine Firma besitzen kann, die sich von derjenigen der Hauptniederlassung

unterscheidet; es ist dies um so mehr anzunehmen, als § 30 Abs. 3 HGB. die Vorschrift enthält, daß wenn an dem Orte, wo die Zweigniederlassung errichtet werden soll, bereits eine gleiche Firma besteht, die Firma der Zweigniederlassung einen deutlich unterscheidenden Zusatz erhalten muß.

6) Behufs Eintragung der Zweigniederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft, welche Niederlassung niemals ein selbständiges Rechtssubjekt bildet, R. 38, 406, genügt wie vorbemerkt der Nachweis der Existenz der Gesellschaft nach dem fremden Rechte; für ihre Firma wird aber stets das deutsche Recht maßgebend sein müssen, insofern als es z. B. nicht gestattet werden kann, einen bloßen Personennamen als Firma einzutragen, auch wenn dies nach dem Rechte des betreffenden Staats möglich sein sollte. — Die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer ausländischen Aktiengesellschaft richtet sich nach den Gesetzen des Staats, wo dieselbe ihren Sitz hat; in Preußen bedarf dieselbe zum Erwerbe von Grundstücken, nicht aber von Bergwerkseigentum, der staatlichen Genehmigung, vgl. auch Anm. 3 zu § 210. Die Rechtsfähigkeit ausländischer Gesellschaften, insbesondere die Befugnis, vor Gericht zu stehen, ist anerkannt durch Staatsverträge zwischen Deutschland und Italien, — Belgien, — Großbritannien, — Österreich-Ungarn, — Spanien, — Serbien, — Rußland, — Griechenland, — Südafrikanische Republik, — in Luxemburg auf Grund der früheren Zollverträge durch Entscheidung des Kassationshofs daselbst, — in Frankreich durch Entscheidung des Kassationshofs vom 14. Mai 1895 unter Bezugnahme auf Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrags v. 10. Mai 1871, *Goldheim* Jahrgang 4, S. 109. — In Preußen können juristische Personen des Auslands, wozu weder deutsche Bundesstaaten noch Elsaß-Lothringen und Helgoland zu rechnen sind, nur mit Erlaubnis der Ministerien ein stehendes Gewerbe betreiben, sofern nicht durch Staatsverträge ein anderes bestimmt ist. Vgl. *Ges.* v. 22. Juni 1861.

7) Für die nach Eintragung der Zweigniederlassung später erforderlich werdenden Eintragungen in das betreffende Handelsregister sind die Bestimmungen des § 13 HGB. maßgebend.

8) Die Abtretung einer Hypothek an die Zweigniederlassung einer Aktien-Gesellschaft ist zulässig und eintragungsfähig. *RGB.* v. 2. Mai 1904, *Lei Goldheim* 13, 182.

§ 202.

Der Gesellschaft sind die Gründer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie in Ansehung der im §. 186 vorgesehenen Festsetzungen zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister machen,

als Gesamtschuldner verhaftet; sie haben, unbeschadet der Verpflichtung zum Erfaz des sonst etwa entstehenden Schadens, insbesondere einen an der Zeichnung des Grundkapitals fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, die nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Wird die Gesellschaft von Gründern durch Einlagen oder Übernahmen der im § 186 bezeichneten Art bösllicher Weise geschädigt, so sind ihr alle Gründer für den Erfaz des entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

Von dieser Verbindlichkeit ist ein Gründer befreit, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die böslliche Schädigung weder kannte noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns kennen mußte.

Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die Gründer, welche die Beteiligung des Aktionärs in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit angenommen haben, als Gesamtschuldner zum Erfaz verpflichtet.

Mit den Gründern sind der Gesellschaft zum Schadensersatz als Gesamtschuldner verpflichtet:

1. wenn eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, der Empfänger, welcher zur Zeit des Empfanges wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. im Falle einer bösllichen Schädigung durch Einlagen oder Übernahmen jeder dritte, welcher zu dieser Schädigung wissentlich mitgewirkt hat.

1) Die Vorschrift stimmt im allgemeinen mit derjenigen des Art. 213a der Novelle v. 1884 überein; nur die im Abs. 3 dieses Artikels enthaltene Bestimmung, wonach für den durch die Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs entstehenden Ausfall die Gründer schon dann haftbar sein sollen, wenn sie die Zahlungsunfähigkeit des Aktionärs bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrags gefannt hatten, geht, wie auch in der Literatur hervorgehoben (vgl. Esser, Kommentar zu Art. 213a Anm. 5), zu weit, und ist jetzt im Abs. 3 statt dessen für die Kenntnis

der Zeitpunkt als maßgebend erklärt worden, zu welchem die Gründer die Vereitigung des Zahlungsunfähigen angenommen haben, also im Falle der Simultangründung der Zeitpunkt der gerichtlichen oder notariellen Verhandlung, bei welcher der Betreffende die Aktien übernommen hat, im Falle der Sukzessivgründung der Zeitpunkt der Zuteilung der Aktien.

2) Die Verantwortlichkeit der Gründer aus § 202 besteht nur der Gesellschaft gegenüber, und zwar für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hinsichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals gemachten Angaben und der Festsetzungen des § 186, — für bössliche Schädigung durch Einlagen oder Übernahmen gemäß § 186, — und für Ausfälle durch Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs in der sub Nr. 1 gedachten Grenze. —

Die Gründerverantwortlichkeit ist durch Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Mai 1890 auch auf den Fall ausgedehnt, wenn die Vorschrift des § 191 verletzt ist, besonders in der dort vorgeschriebenen Erklärung falsche Angaben gemacht sind. R. 26, 37 ff.

3) Unter der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns (Abs. 2) ist mit Staub, S. 438 § 3 eine solche Sorgfalt zu verstehen, wie sie ein ordentlicher Mann, welcher geschäftliche Unternehmungen der betreffenden Art für eigene Rechnung leitet, aufzuwenden pflegt. Handelt es sich um kaufmännische Unternehmungen, so muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns prästiert werden. Hier ist der Ausdruck Geschäftsmann gewählt, weil die Unternehmungen auch anderer Art sein können. So auch Staub-Pinner § 202 Anm. 9.

4) Die Motive des Handelns seitens der einzelnen Gründer sind rechtlich bedeutungslos; die einzelnen verbinden sich zu gemeinsamem Handeln und sind daher schon rechtlich verpflichtet, solidarisch füreinander einzustehen; ihre Haftung als Gesamtschuldner (vgl. §§ 421 ff. BGB.) erscheint aber auch wirtschaftlich geboten; der Billigkeit ist dadurch Rechnung getragen, daß dem einzelnen der Erfuldungsbeweis freisteht. R. 1884 zu Art. 213 a S. 12.

5) Unter den Begriff bösslicher Weise, bössliche Schädigung fällt neben dem dolus (Arglist, Vorjaß) auch die luxuria, also ein so hoher Grad der Fahrlässigkeit, daß der Handelnde zwar nicht Schaden will, aber in der Voraussicht handelt, daß er Schaden könne. Vgl. R. 1884 zu Art. 213 a S. 12. Der Entwurf 1884 S. 189 sagt: „Der Begriff der bösslichen Handlungsweise ist dem Handelsgesetzbuche bekannt und hat bereits in der Rechtsprechung seine bestimmte Feststellung gefunden. Er schließt einerseits den dolus im eigentlichen Sinne, andererseits frevelhaften Leichtsinns und Mutwillen in sich, der zwar eine Beschädigung nicht beabsichtigt, aber sich doch der mit dem Handeln verbundenen Gefahr bewußt ist. Eine solche Handlungsweise kann von jedermann ver-

mieden werden. Eine Werthbemessung von Einlagen und Übernahmen, welche zweifellos als übermäßig gelten mußte, wird fast immer zugleich eine bössliche Handlungsweise enthalten.“ — Wegen Vorsatz und Fahrlässigkeit vgl. §§ 273, 276, 277, 283 BGB.

Die Haftung für bössliche Schädigungen bei qualifizierten Gründungen hat hiernach die Bedeutung, daß die Gründer im allgemeinen nicht für jede Übervorteilung und Vermögenseinbuße, welche die Gesellschaft durch Einlagen oder Übernahmen erleidet, aufzukommen haben; sie sind zunächst nur verpflichtet, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bezüglich der Einlagen und Übernahmen gemachten Angaben einzustehen; haben sie aber durch Arglist oder durch frevelhaften Leichtsinns und Mutwillen bei solchem Einbringen die Gesellschaft geschädigt, so erscheinen sie derselben für den Schaden ersatzpflichtig.

6) In bezug auf Art und Umfang des Schadens greift die Vorschrift des § 252 BGB. Platz, wonach bei einer Schadenserfordernis sowohl die Erstattung des wirklichen Schadens als auch des entgangenen Gewinns verlangt werden kann.

7) In den Grenzen, innerhalb deren das Gesetz eine Pflicht zur Verantwortung gegenüber der Gesellschaft begründet, kann nicht außerdem den einzelnen Zeichnern und Aktienwerbenden gegen die verantwortlichen Personen ein Schadenserfordernis zustehen, der sonst auf einen doppelten Ersatz durch die Letzteren hinauslaufen würde; vielmehr kann das bürgerliche Recht nur noch darüber entscheiden, ob auf Grund des abgeschlossenen Vertrags, insbesondere wegen ausdrücklicher falscher Zusicherungen, dem Zeichner oder Erwerber der Aktie gegen seinen Kontrahenten oder einen Vormann ein redhibitorischer Anspruch auf Rücknahme der Aktie, Rücktritt vom Vertrage oder Aufhebung desselben zusteht; ein solcher Anspruch erscheint mit dem Schadenserfordernis der Gesellschaft vereinbar, auch wenn dieser auf die nämlichen Angaben zurückzuführen sein würde.

8) Das Gesetz macht nicht nur die Gründer, sondern im Abs. 4 auch die sogenannten Gründergenossen in bestimmten Fällen verantwortlich, und zwar als Gesamtschuldner nicht nur unter sich, sondern auch mit den Gründern.

9) Wegen Geltendmachung der Rechte aus der Gründerverantwortlichkeit vgl. §§ 268, 269 u. 270.

§ 203.

Wer vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung eine öffentliche Ankündigung der Aktien erläßt, um sie in den Verkehr einzuführen, ist der Gesellschaft im Falle der Un-

richtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben, welche die Gründer in Ansehung der Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals oder in Ansehung der im § 186 vorgesehenen Festsetzungen zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister machen, sowie im Falle einer böslischen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Übernahmen für den Ersatz des ihr daraus entstehenden Schadens mit den im § 202 bezeichneten Personen als Gesamtschuldner verhaftet, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die böslische Schädigung kannte oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns kennen mußte.

1) Die Einführung der Aktien mittels öffentlicher Ankündigung in den Verkehr ist demnach für die Emissionshäuser mit nicht geringen Gefahren verknüpft, wenn sie entweder vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, worunter dasjenige der Hauptniederlassung zu verstehen ist, oder in den ersten 2 Jahren nach derselben erfolgt. Den Emittenten liegt alsdann die Verantwortlichkeit für die Ordnungsmäßigkeit des Gründungshergangs ob, so daß sie dafür der Gesellschaft mit den Gründern und Gründungsgenossen als Gesamtschuldner (vgl. §§ 421 ff. BGB.) aufzukommen haben. Die Vorschrift muß auch auf die Einführung von Aktien, deren Ausgabe erst nach der Eintragung der Gesellschaft durch Erhöhung des Aktienkapitals erfolgt, Anwendung finden, wenn diese Einführung bezw. Ausgabe in den beiden ersten Jahren nach der Eintragung des ursprünglichen Gesellschaftsvertrags stattfindet.

2) Die Haftung der Emissionshäuser aus Unrichtigkeiten der eigenen Ankündigungen gegenüber den Übernehmern von Aktien und sonstigen Wertpapieren, welche mittels Prospekts an der Börse zur Einführung gelangen, richtet sich nach den §§ 43—47 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. Auf Grund des § 42 dieses Gesetzes hat der Bundesrat mit Bekanntmachung vom 11. Dezember 1896 Bestimmungen für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel getroffen. Voraussetzungen der Zulassung sind insbesondere: Vollzahlung der Aktien, ausgenommen Versicherungsaktien, — Zahlbarkeit der Dividende sowie der verlusten und gekündigten Aktien, welche stets auf deutsche Währung oder gleichzeitig auf deutsche und fremde Währung lauten müssen, an einem deutschen Börsenplatze und kostenfreie Aushändigung der neuen Dividendenbogen daselbst, — Veröffentlichung eines die für die Beurteilung des Werts der einzuführenden Aktien wesentlichen Angaben enthaltenden Prospekts. Handelt es sich um Aktien eines in

eine Aktiengesellschaft umgewandelten Unternehmens, so muß bis zur Einführung derselben mindestens ein Jahr seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister verfloßen und die erste Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlicht sein; nur in besonderen Fällen kann hiervon durch Bestimmung der Landesregierung abgesehen werden.

3) Die Emittenten der Aktien, worunter die Aktienrechte, nicht aber notwendig die Aktiendokumente, Interimscheine zc. zu verstehen sind, können sich weder auf die Erklärungen der Gründer noch auf die Prüfungen der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats oder der Revisoren berufen; auch werden sie im Falle einer Sukzessivgründung durch die Beschlüsse der unter Vorsitz des Richters abgehaltenen konstituierenden Generalversammlung nicht gedeckt. Unter der Hand können sie allerdings jederzeit ohne Risiko die Aktien anbringen; nur wenn sie eine öffentliche Ankündigung erlassen, trifft sie die Pflicht zur selbständigen, sorgfältigen Prüfung aller Gründungshergänge. Dies kann namentlich hinsichtlich der Frage, ob die Gesellschaft durch Einlagen oder Übernahmen bösslich geschädigt ist, schwierig sein.

4) Die durch die Vorschrift begründete Verantwortlichkeit der Emissionshäuser tritt nur bei der Ausgabe von Aktien, nicht bei der Ausgabe von Obligationen ein; zweifelhaft erscheint, ob dieselbe sich auch auf die öffentliche Aufforderung zu Primitivzeichnungen vor der Errichtung der Gesellschaft bezieht; die Aktie muß nach der Fassung des Paragraphen durch Zeichnung geschaffen sein; es handelt sich also nur um die Einführung solcher bereits entstandenen Aktienrechte. Dies erkennt zwar Ring, RG. S. 317 an; nichtsdestoweniger meint er, obgleich der Wortlaut des Gesetzes für diese Ansicht spreche, sei mit Rücksicht auf die Begründung, welche eines Angebots erwähne, „das im Falle der Sukzessivgründung als Anwerbung von Primitivzeichnern der konstituierenden Generalversammlung vorausgegangen sei“, anzunehmen, daß die hier in Betracht kommende Ankündigung sich auch auf Primitivzeichnungen beziehe. Dieser Auffassung hat sich die Literatur fast ohne Widerspruch angeschlossen.

5) Ob eine Ankündigung im Sinne des Paragraphen vorliegt, wird im einzelnen Falle danach zu bemessen sein, ob dieselbe darauf gerichtet war, den Aktien ganz oder teilweise den Markt zu erschließen, dieselben in weiteren Kreisen unterzubringen und dem Handel zugänglich zu machen. Demnach bleibt die Ankündigung eines Verkaufs, der nicht die wirtschaftliche Verwirklichung der Gründung bezweckt, außer Betracht. In dem öffentlichen Ausgebote von Aktien durch Notar oder Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Verwertung für eine Masse oder dgl. m. kann daher auch ein Angebot im Sinne des Artikels nicht gefunden werden.

Auch muß es sich bei einer Ankündigung stets um eine Einführung von Aktien in den Verkehr handeln; Aktien, welche an der Börse schon gehandelt werden, einen Kurs haben und im Börsenzettel notiert sind, fallen nicht unter die Vorschrift; denn sie sind bereits im Verkehre und können nicht mehr in denselben eingeführt werden.

6) Mit Rücksicht auf den am Schlusse gebrauchten Ausdruck „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns“ heißt es behufs dessen Definition in dem Kommissionsberichte v. 1884 S. 12 zu Art. 213 b: „Ein Antrag, die Haftung der Emissionshäuser auf dolus und lata culpa zu beschränken, wurde abgelehnt, weil das Handelsgesetzbuch, abgesehen von der Vernachlässigung der Sorgfalt, welche jemand in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (Art. 94), nur einen Grad der culpa, die Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns, Kaufmanns, Frachtführers etc., d. i. der der verschiedenen Geschäftskunde entsprechenden Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters, die auch bei den verschiedenen Arten der Kaufleute wieder eine verschiedene ist, kenne, und weil kein Grund vorliege, hier davon abzuweichen, da eben das Maß der Sorgfalt nach der bei dem Emissionshause vorauszusetzenden Geschäftskunde bestimmt und nicht verlangt werde, daß z. B. ein Bankhaus rein technische Dinge zutreffend beurteile.“ Vgl. auch § 202 Nr. 3.

7) Wegen bösslicher Schädigung siehe § 202 Note 5.

8) Eine bloße Zeichenstelle ist mit dem Emissionshause nicht identisch, und daher aus § 203 im allgemeinen nicht verhaftet. R.D.S. 17, 49; 18 S. 183.

9) Wegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vgl. § 313 Ziff. 2.

§ 204.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die bei der ihnen durch die §§ 192, 193 auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns außer acht lassen, haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner für den ihr daraus entstehenden Schaden, soweit der Ersatz des Schadens von den nach den §§ 202, 203 verpflichteten Personen nicht zu erlangen ist.

1) Was unter „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns“ zu verstehen, vgl. zu §§ 202, 203.

2) Die Verhaftung besteht nur der Gesellschaft, nicht den einzelnen Aktionären gegenüber. Es haften nur diejenigen, welche ihre Prüfungspflicht verletzt haben. Anlangend die Haftung als Ge-

samtschuldner, so entspricht es streitlos den geltenden Rechten, daß, wenn durch die culpa des A. und die culpa des B. derselbe Schaden entstanden ist, A. und B. solidarisch haften, auch wenn die culpa eines jeden in anderen Umständen beruht, wenn aber durch die culpa des A. der Schaden a und durch die culpa des B. der Schaden b entstanden ist, so kann von einer solidarischen Haftung keine Rede sein. *RB.* 1884 zu Art. 213 c S. 13.

3) Die Haftbarkeit tritt nur ein, wenn und soweit voller Ersatz nicht von den Gründern und den mit diesen solidarisch haftenden Personen erlangt werden kann, ist also bloß eine subsidiäre. Wegen der subsidiären Haftung als Gesamtschuldner vgl. §§ 421, 426, 469, 771 *BGB.*

4) Den in Anspruch Genommenen muß nachgewiesen werden, daß sie es an der vorgeschriebenen Sorgfalt haben fehlen lassen.

§ 205.

Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die nach den §§ 202 bis 204 verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach dem Ablaufe von fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; sie sind unzulässig, soweit in der Versammlung eine Minderheit, deren Anteile den fünften Teil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt. Die zeitliche Beschränkung findet keine Anwendung, sofern sich der Verpflichtete im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht.

1) Die Vorschrift erklärt die darin bezeichneten Vergleiche oder Verzichtleistungen erst nach dem Ablaufe von fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft und nur mit Zustimmung der Generalversammlung für zulässig, während der Art. 213 d der Novelle v. 1884 solche Vergleiche oder Verzicht schon nach Ablauf von drei Jahren gestattete.

Da man trotzdem im § 206 die im Art. 213 e der Novelle v. 1884 angeordnete Verjährung der Ansprüche in fünf Jahren von der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister an nicht verlängert, sondern beibehalten hat, so ist in der Folge ein Vergleich oder eine Verzichtleistung, abgesehen von dem in dem Schlußsatze des § 205 vorgesehenen Ausnahmefalle und einer etwaigen Unterbrechung der Verjährung, nur über einen bereits verjährten Anspruch gestattet.

Mit anderen Worten, derartige Abkommen zwischen der Gesellschaft und den Gründern, Gründungsgegnossen, Emissionshäusern sowie eventuell Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sind im allgemeinen überhaupt ausgeschlossen, da kaum anzunehmen ist, daß sich die Verpflichteten über einen zu ihren Gunsten schon verjährten Anspruch noch vergleichen werden. —

Der im letzten Satze gedachte Ausnahmefall setzt ein allgemeines, sei es gerichtliches oder außergerichtliches Arrangement voraus, das nicht mit einzelnen Gläubigern, sondern mit der Gesamtheit, wenn auch mit Ausschluß des einen oder anderen Gläubigers getroffen wird. R. B. 1884 S. 13.

2) Zur Zustimmung der Generalversammlung genügt einfache Stimmenmehrheit (§ 251), soweit nicht in der Versammlung eine Minderheit, deren Anteile den fünften Teil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt.

3) Der Ausdruck „zulässig“ ist gleichbedeutend mit „gültig“, so daß also Vergleiche und Verzichtleistungen ohne die vorgeschriebenen Erfordernisse nichtig sind, und zwar für alle Beteiligten. Vgl. § 134 BGB.

4) Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sind wegen dieser ihrer Eigenschaft allein nicht behindert, in der Generalversammlung als Aktionäre mitzustimmen. So auch Ring, R. B. S. 327 Nr. 1; Staub S. 444. § 2 Staub-Binner § 205 Anm. 2. U. M. Petersen und Pechmann S. 98 unter Hinweis darauf, daß Niemand sich an einer Abstimmung beteiligen könne, an deren Ergebnis er ein mittelbares oder unmittelbares Interesse habe. Dies geht aber offenbar zu weit; die Ausnahmebestimmungen des § 252 Abs. 3 können in solcher Weise nicht ausgedehnt werden. Vorstands- und Aufsichtsrats-Mitglieder, welche an dem zu treffenden Abkommen nicht direkt beteiligt sind, haben als Aktionäre dasselbe Interesse an der Beschlußfassung wie jeder andere Aktionär und können möglicherweise gegen den Vergleich oder den Verzicht ihre Stimmen abgeben wollen.

§ 206.

Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die nach den §§ 202 bis 204 verpflichteten Personen verjähren in fünf Jahren von der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister an.

1)-Vgl. hierzu § 205 Anm. 1.

2) Der Beginn der Verjährung ist genau bestimmt; deshalb kommen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, die den Anfang der Verjährung hindern bezw. auf einen anderen Zeitpunkt verlegen, nicht zur Anwendung. So auch Staub-Binner § 206, Anm. 1.

3) Die Verjährung tritt nicht eo ipso ein, sondern muß mittels Einrede geltend gemacht werden; sie kann auch unterbrochen werden.

4) Auch bei Betrug und Untreue der Verpflichteten tritt die Verjährung ein.

5) Auf andere Ansprüche als die in den §§ 202 bis 204 bezeichneten hat die Verjährung keinen Bezug.

§ 207.

Verträge der Gesellschaft, nach denen sie vorhandene oder herzustellen Anlagen, die dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmt sind, oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Generalversammlung, falls sie vor dem Ablaufe von zwei Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen werden.

Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrat den Vertrag zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Beschluß, durch welchen dem Vertrage die Zustimmung erteilt wird, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Wird der Vertrag im ersten Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen, so müssen außerdem die Anteile der zustimmenden Mehrheit mindestens ein Viertel des gesamten Grundkapitals darstellen.

Nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung hat der Vorstand den Vertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsrats nebst dessen urkundlichen Grundlagen zum Handelsregister einzureichen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung nicht statt.

Bildet der Erwerb von Grundstücken den Gegenstand des Unternehmens, so finden auf einen solchen Erwerb die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 keine Anwendung. Das gleiche gilt für den Erwerb von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung.

1) Die §§ 207 und 208 beschäftigen sich mit der sogenannten Nachgründung und haben den Zweck, zu verhindern, daß die gesetzlichen

Vorschriften über die Einbringung von Vermögensgegenständen bei Gründung der Gesellschaft in der Weise umgangen werden, daß die Gesellschaft nachträglich die betreffenden Gegenstände erwirbt. D. S. 139.

Der Art. 213f der Novelle v. 1884 setzte den Erwerb von „vorhandenen oder herzustellenden Anlagen oder von unbeweglichen Gegenständen“ vor Ablauf von zwei Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister für eine den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigende Vergütung seitens der Gesellschaft voraus und ordnete dafür die Befolgung gewisser Vorschriften an. In betreff der unbeweglichen Gegenstände war jedoch im Abs. 6 eine Ausnahme hiervon für die Fälle gemacht, daß der Zweck des Unternehmens auf den Erwerb solcher Gegenstände gerichtet ist, oder daß der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung geschieht. — In dem den Art. 213f ersetzenden § 207 ist zunächst der Begriff der Anlagen dahin erläutert, daß darunter dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmte Anlagen zu verstehen sind. Außerdem ist die Vorschrift des Art. 213f Abs. 5 erweitert. Dieser letzteren Vorschrift zufolge sollten in dem Falle, daß ein solcher Erwerb in Ausführung einer vor der Errichtung der Gesellschaft von den Gründern getroffenen Vereinbarung stattgefunden hatte, hinsichtlich dieses Erwerbs die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Gründer und Gründergenossen Anwendung finden. Die Gründer-Verantwortlichkeit trat also hier nur ein, wenn für die erworbenen Anlagen oder unbeweglichen Gegenstände mehr als $\frac{1}{10}$ des Grundkapitals vergütet wurde und sie trat zufolge des vorbezo genen Abs. 6 überhaupt nicht ein, wenn der Erwerb von Grundstücken durch eine Gesellschaft vorgenommen wurde, welche diesen Erwerb zum Gegenstande ihres Unternehmens gemacht hatte. Durch die Vorschrift des § 208 sind derartige Beschränkungen beseitigt, indem danach, falls die Gesellschaft vor dem Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Eintragung in das Handelsregister irgend welche Vermögensgegenstände in Ausführung einer vor jener Eintragung von den Gründern getroffenen Vereinbarung erwirbt, in betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der §§ 202, 205, 206 zur Anwendung kommen.

Der Beschluß, durch welchen dem Vertrage die Zustimmung erteilt wird, bedarf gemäß § 207 Abs. 3 einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Wird der Vertrag im ersten Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen, so müssen außerdem die Anteile der zustimmenden Mehrheit mindestens ein Viertel des gesamten Grundkapitals darstellen.

Diese Fassung unterscheidet sich von derjenigen des vorgedachten Art. 213f Abs. 3 insofern, als derselbe drei Viertel des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals verlangte. Diese Änderung ist in dem neuen Handelsgesetzbuche nicht nur hier, sondern überall da erfolgt, wo die Beschlußfassung der Generalversammlung mehr als die einfache Mehrheit erfordert, wie z. B. in den §§ 243, 275, 288, 292, 303, und zwar mit Rücksicht auf die bekannte Entscheidung des Reichsgerichts, daß derjenige, welcher in der Generalversammlung anwesend ist, sich aber an der Beschlußfassung nicht beteiligt, bei dieser Gelegenheit bezüglich der Abstimmung, obgleich er nach der Präsenzliste (§ 258) tatsächlich anwesend bzw. vertreten ist, nicht als in der Generalversammlung vertreten gilt. Insofern ist die neue Fassung korrekter, obgleich daraus noch nicht hervorgeht, daß unter dem bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapital nur das Kapital gemeint ist, welches diejenigen Aktionäre vertreten, die sich an der Beschlußfassung tatsächlich beteiligen. Hätte man eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen verlangt, so wäre damit jeder Zweifel beseitigt gewesen; in dieser Weise drückt sich auch das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 in den entsprechenden Vorschriften aus, welches Gesetz das neue Handelsgesetzbuch sich in anderer Beziehung wiederholt als Muster genommen hat.

Eine Abstimmung nach Maßgabe des Grundkapitals mag ja zufolge der Vorschrift des § 252 „das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt“ die Regel bilden. Der § 252 ordnet aber weiter an, daß der Gesellschaftsvertrag für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, die Ausübung des Stimmrechts durch Festsetzung eines Höchstbetrags oder von Abstufungen beschränken und bei Ausgabe mehrerer Gattungen von Aktien den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht beilegen kann als den Aktien einer anderen Gattung. Ist daher durch den Gesellschaftsvertrag das Stimmrecht in der einen oder anderen Art beschränkt, so bleibt überall da, wo das Gesetz eine Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals verlangt, nichts übrig, als zunächst die Aktionäre ihr Stimmrecht nach Maßgabe des Statuts ausüben zu lassen und zu prüfen, ob der zur Beschlußfassung stehende Antrag überhaupt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, und alsdann zu berechnen, ob die diese Stimmenmehrheit bildenden Aktionäre außerdem drei Viertel des an der Beschlußfassung beteiligten Grundkapitals in sich vereinigen.

Jedenfalls empfiehlt es sich bei dieser Sachlage, in jedem Statut der gesetzlichen Regel gemäß ohne Beschränkung das Stimmrecht nach Maßgabe der Aktienbeträge zu ordnen, damit

zwischen „dem bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapital“ und den „abgegebenen Stimmen“ ein Unterschied nicht besteht.

2) Nach Abs. 1 ist das betreffende, ohne Zustimmung der Generalversammlung abgeschlossene Geschäft nicht bloß für die Gesellschaft, sondern auch für den Gegenkontrahenten unbedingt ungültig.

Als *tempus clausum* ist auch hier wieder wie bei verschiedenen anderen Vorschriften des Gesetzes der Zeitraum von 2 Jahren angenommen. Diese Frist läuft von der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister der Hauptniederlassung.

3) Fehlt es an dem in Abs. 2 gedachten Prüfungsberichte des Aufsichtsrats, so ist der trotzdem gefaßte Beschluß der Generalversammlung zwar anfechtbar (vgl. §§ 271—273), aber nicht ungültig.

4) Die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats aus Abs. 2 ist die allgemeine des § 249. *RW.* 1884 zu Art. 213e S. 14. Die Vorschrift aus § 204 greift demnach hier nicht Platz. So auch *Kayser* S. 92. *Ring, RG.* S. 180, v. *Bölberndorff* S. 545, *Staub-Pinner* § 207 Anm. 12.

5) Eine Eintragung des Vertrags in das Handelsregister und also auch eine Veröffentlichung ist nicht angeordnet; das Gesetz spricht nur von einer Einreichung (Abs. 4), wie auch an vielen anderen Stellen, unterscheidet also ausdrücklich zwischen der Eintragung bezw. der Anmeldung dazu und der Einreichung. Von dieser Einreichung des Vertrags bezw. des Aufsichtsratsberichts zum Handelsregister der Hauptniederlassung durch den Vorstand ist die Gültigkeit der Nachgründung nicht abhängig gemacht; es handelt sich dabei nur um eine Ordnungsvorschrift, § 14 *GGB.*

§ 208.

Erwirbt die Gesellschaft vor dem Ablaufe der im § 207 Abs. 1 bezeichneten Frist Vermögensgegenstände in Ausführung einer vor ihrer Eintragung in das Handelsregister von Gründern getroffenen Vereinbarung, so kommen in betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der §§ 202, 205, 206 zur Anwendung.

1) Vgl. § 207 Anm. 1.

2) Die Verantwortung tritt nur der Gesellschaft gegenüber ein und trifft nur die Gründer und Gründergenossen (§ 202), nicht auch die Emissionshäuser (§ 203) und ebensowenig die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (§ 204).

3) Die Vorschriften der §§ 205 und 206, betreffend Vergleiche und Verzichtleistungen wegen Ansprüche der Gesellschaft aus solchen Erwerbungen, sowie betreffend die Verjährung solcher Ansprüche, finden auf die ersatzpflichtigen Personen entsprechende Anwendung.

§ 209.

Aktien oder Interimsscheine, die auf einen geringeren als den nach § 180 zulässigen Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber haften den Besitzern für den durch die Ausgabe verursachten Schaden als Gesamtschuldner.

Das gleiche gilt im Falle der Ausgabe von Interimsscheinen, die auf den Inhaber lauten, sowie im Falle der Ausgabe von Aktien oder Interimsscheinen vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

1) Welche Personen als die Ausgeber zu gelten haben, bedarf im einzelnen Falle der tatsächlichen Feststellung; im allgemeinen ist darunter dasjenige Gesellschaftsorgan zu verstehen, welches die betreffenden Urkunden dem ersten Aktionär ausgereicht hat. So Staub S. 468 § 3 b.

2) Die Ausgeber haften den jeweiligen Besitzern für Ersatz des vollen Schadens als Gesamtschuldner.

3) Sind die Dokumente vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ausgegeben, so wird die Nichtigkeit durch die später erfolgte Eintragung gehoben. R. 10, 71. A. R. Staub-Pinner § 209 Anm. 10.

4) Wegen Haftung als Gesamtschuldner vgl. § 421 BGB.

Zweiter Titel.

Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.

§ 210.

Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in dem Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.

1) Die Aktiengesellschaft ist gemäß Abs. 1 eine juristische Person. Sie kann weder strafrechtlich verfolgt noch verurteilt werden, auch nicht zu Geldstrafen; dies gilt auch von Beleidigungsklagen; privatlich haftet sie allerdings für die Handlungen ihrer Vertreter, auch aus Delikten derselben. Dagegen steht ihr wie überhaupt jeder nicht physischen Person die Befugnis zu, Strafanträge zu stellen (vgl. § 414 Abs. 3, § 435 StPD.), namentlich wenn durch Verleumdung ihr Kredit geschmälert wird (§ 187 St.G.B.); ferner wegen Patent-, Marken-, Muster-, Firmenverletzung, wegen unlauteren Wettbewerbs, u. dgl. m. Vgl. bei Staub-Pinner § 240, Anm. 5. Streitig ist übrigens die Frage, ob gegen sie das Vergehen der Beleidigung in den Fällen der §§ 185, 186 StGB. begangen werden kann.

2) Die Eigenschaft der Aktiengesellschaft als juristische Person bringt es mit sich, daß dieselbe in den meisten deutschen Staaten zur Einkommensteuer herangezogen wird. Vgl. Goldheim I S. 191 ff.

3) Wenn auch in Abs. 1 das Recht der Aktiengesellschaft zum Erwerb des Eigentums an Grundstücken anerkannt ist, so bleiben für sie doch die Beschränkungen, denen hinsichtlich des Grundstücksverkehrs juristische Personen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten unterworfen sind, bestehen; vgl. Art. 86 des Einf.-Ges. zum BGB. A. M. Dr. Fulb, Zeitschr. für Eisenbahnrecht XV S. 295. Wegen des Erwerbs von Eigentum und anderen Rechten an Grundstücken s. u. a. §§ 873—902, 925—928 BGB. und Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

4) Trotzdem die Aktiengesellschaft selbständig ihre Rechte und Pflichten besitzt, wird sie doch nie als Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft zugelassen werden können (vgl. Goldheim I S. 195). — Dagegen steht nichts entgegen, daß die Aktiengesellschaft sich an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Kommanditist an einer Kommanditgesellschaft oder als stiller Gesellschafter an dem Handelsgewerbe eines anderen beteiligt.

5) Eine in Deutschland bestehende Aktiengesellschaft verliert durch Verlegung ihres Sitzes an einen ausländischen Ort nicht allein die Eigenschaft einer inländischen Aktiengesellschaft, sondern auch ihre Rechtspersönlichkeit, so daß der Beschluß der Verlegung des Sitzes ins Ausland die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft bewirkt. Die Gläubiger der Gesellschaft verlieren zwar nicht ihre Rechte, sind aber nicht befugt, den Beschluß anzufechten. R. 7, 69.

6) Der ordentliche Gerichtsstand der Aktiengesellschaft ist nach § 17 ZPD. bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, auch statutarische Gerichtsstände sind zulässig, jedenfalls neben dem ordentlichen.

7) Auch eine ausländische Aktiengesellschaft kann vor inländischen Gerichten als Klägerin auftreten. RDH. 22, 147.

8) zufolge Abs. 2 gilt jede Aktiengesellschaft als Handelsgesellschaft, welches auch der Gegenstand ihres Unternehmens sein mag. Nach der Bestimmung des § 6 HGB. finden die in betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften auf die Aktiengesellschaften Anwendung und die letzteren haben, auch wenn sie ein Kleingewerbe betreiben, die Rechte und Pflichten der Vollkaufleute. zufolge § 343 HGB. sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, Handelsgeschäfte. Da aber eine Aktiengesellschaft als Handelsgesellschaft gilt, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in dem Betriebe eines Handelsgewerbes besteht, bilden nunmehr alle Geschäfte der Aktiengesellschaft, selbst Verträge über Grundstücke, Handelsgeschäfte.

9) Für deutsche Kolonialgesellschaften ist in den §§ 8—10 des Reichsgef. v. 15./19. März 1888 betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete ein besonderes Aktienrecht geschaffen.

§ 211.

Die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung von Kapitaleinlagen wird durch den Nennbetrag der Aktie und, falls der Ausgabepreis ein höherer ist, durch diesen begrenzt.

1) Hinsichtlich der Verpflichtung des Aktionärs ist gegen früher insofern eine Neuerung eingetreten, als dieselbe nicht mehr auf den Betrag der Einlage beschränkt ist; es kann vielmehr neben den Kapitaleinlagen im Gesellschaftsvertrage den Aktionären nach Maßgabe des § 212 die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt werden. (Vgl. auch §§ 216 und 276.)

2) Der Zeichner der Aktie kann sich wegen Nichteintritts einer erklärten Voraussetzung oder Nichterfüllung von Nebenabreden, welche bei der Zeichnung getroffen worden sind, der Verpflichtung zur Einzahlung nicht entziehen. RDH. 7, 161 und 413. — Die Verpflichtung zur Einzahlung bleibt auch dann bestehen, wenn der Zeichner durch Täuschung zur Zeichnung veranlaßt worden ist. RDH. 5, 415, R. 9, 37. — Der Gläubigerschaft gegenüber kann der Aktionär nicht einwenden, die Zeichnung sei nur zum Schein erfolgt. RDH. 20, 275, R. 5, 77.

3) Ein Generalversammlungsbeschluß betr. die Zusammenlegung von Aktien und Schaffung von Vorzugsaktien mittels Zuzahlung verstößt gegen den obersten Grundsatz der Gleichberechtigung aller Aktionäre, wenn die Aktien derjenigen Aktionäre, welche die Zuzahlung nicht leisten, in

einem für sie ungünstigeren Verhältnisse zusammengelegt werden sollen als die Aktien der zuzahlenden Aktionäre. R. 52, 287 ff.

§ 212.

Neben den Kapitaleinlagen kann im Gesellschaftsvertrage den Aktionären die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt werden, sofern die Übertragung der Anteilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Die Verpflichtung und der Umfang der Leistungen müssen aus den Aktien oder Interimscheinen zu ersehen sein.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall, daß die Verpflichtung nicht oder nicht gehörig erfüllt wird, Vertragsstrafen festgesetzt werden.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschaft die Zustimmung zur Übertragung der Anteilsrechte nur aus wichtigen Gründen verweigern darf.

1) Zufolge Abs. 1 dieser durchaus neuen Vorschrift ist es nach Ausföhrung der Denkschrift S. 141 ff., namentlich im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche sich bei einer wichtigen Gattung industrieller Unternehmungen, den Rübenzuckerfabriken, dadurch ergeben haben, daß bei solchen die Aktionäre die Verpflichtung zu übernehmen pflegen, für jede ihrer Aktien eine bestimmte Bodenfläche mit Zuckerrüben zu bebauen und die also gewonnenen Rüben gegen Vergütung an die Gesellschaft zu liefern, gestattet, daß im Gesellschaftsvertrage den Aktionären neben den Kapitaleinlagen die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt wird, sofern die Übertragung der Anteilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Eine solche Verpflichtung kann gemäß § 276 nur durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag begründet oder nur mit Zustimmung sämtlicher von der Verpflichtung betroffenen Aktionäre auferlegt bzw. erhöht werden; letzteres gilt auch für die vor dem 1. Januar 1900 errichteten Rübenzucker-Aktiengesellschaften. RGE. v. 10. April 1901 bei Goldheim 10, 168. Die betreffende Verpflichtung und der Umfang der Leistungen müssen ferner in den Aktien oder Interimscheinen ersichtlich gemacht werden. Ist dies nicht oder unzureichend geschehen, so haftet der ursprüngliche Aktionär nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags, der spätere Erwerber aber nur nach dem Inhalte der Aktie oder des Interimscheins.

2) Dem Gesellschaftsvertrage bleibt es zufolge Abs. 2 vorbehalten, Vertragsstrafen für den Fall festzusetzen, daß die Verpflichtung seitens

eines Aktionärs nicht oder nicht gehörig erfüllt wird. Die Strafen können, wenn der Zahlungspflichtige Nichtkaufmann ist, durch das Prozeßgericht im Streitfalle herabgesetzt werden (§ 343 BGB.); eine solche Herabsetzung ist ausgeschlossen, wenn der Verpflichtete Kaufmann ist und die Vertragsstrafe im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen hat (§ 348 BGB.).

3) Was das Erfordernis der Zustimmung der Gesellschaft zu der Übertragung der Anteilsrechte betrifft, so entscheidet der Gesellschaftsvertrag darüber, durch welches Organ der Gesellschaft die Zustimmung erteilt wird, und ob, falls der Vorstand oder Aufsichtsrat hierzu berufen ist, dessen Entscheidung eine endgültige sein soll oder eine Berufung an die Generalversammlung stattfindet. D. S. 142. Auch ist nach Abs. 3 eine Einschränkung in der Richtung gestattet, daß die Verfassung der Zustimmung nur aus wichtigen Gründen zulässig sein soll. Hierdurch wird nach der Denkschrift unter anderem bei Rübenzucker-Gesellschaften die Möglichkeit geschaffen, für den Fall eines Gütsübergabe- oder Auszugsvertrags den Beteiligten die erforderliche Sicherheit zu gewähren, daß, falls nicht besondere Umstände entgegenstehen, auch das Aktienrecht auf den Gütererwerber übergehen wird. Als ein wichtiger Grund für die Verfassung der Zustimmung wird, wie die Denkschrift hervorhebt, namentlich die Unfähigkeit des Erwerbers, den mit dem Aktienrechte verbundenen Verpflichtungen, insbesondere der Rübenbaupflicht, zu genügen, in Betracht kommen. Aus alledem geht hervor, daß solche Aktien nur auf Namen lauten und gemäß § 180 Abs. 3 auch auf einen Betrag von weniger als 1000 Mark, jedoch nicht von weniger als 200 Mark gestellt werden können.

4) Die bezeichneten Vorschriften in Verbindung mit der Bestimmung des § 216, welcher den Anspruch der Aktionäre auf die ihnen für die fraglichen Leistungen gebührende Vergütung gegenüber dem Grundsatz der Unzulässigkeit einer Rückzahlung des Grundkapitals anerkennt, erscheinen der Denkschrift ausreichend, um den betreffenden Gesellschaften eine angemessene Ordnung ihrer Verhältnisse zu gestatten. Das Weitere könne den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags überlassen werden; aus den Vorschriften des Gesetzes würden sich hierbei, sobald die Möglichkeit eröffnet sei, die Rübenbaupflicht und ähnliche Verbindlichkeiten zu einem Bestandteil des Gesellschaftsverhältnisses selbst zu machen, wesentliche Schwierigkeiten nicht weiter ergeben. Namentlich unterliege es alsdann keinem Zweifel mehr, daß der Generalversammlung durch das Statut die Befugnis übertragen werden könne, den Rübenpreis alljährlich durch Mehrheitsbeschluß festzustellen, und daß auch Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags gültig seien, wonach der Rübenpreis für jedes Geschäftsjahr durch den Vorstand, den Aufsichtsrat oder die Generalversammlung innerhalb eines bestimmten Mindest- und Höchstbetrags fest-

gesetzt wird oder wonach der Preis durch Beschluß der Generalversammlung herabgesetzt werden kann, wenn ein zur Auszahlung desselben ausreichender Reingewinn nicht vorhanden ist. D. S. 142, 143.

Übrigens steht nichts entgegen, daß durch den Gesellschaftsvertrag jede Vergütung für die Leistung ausgeschlossen wird.

5) Wegen Nichterfüllung der neben der Kapitaleinlage übernommenen Verpflichtung kann der Aktionär seiner Rechte nicht verlustig erklärt werden, wenn das Statut dies nicht besonders vorsieht; eine analoge Anwendung der §§ 218 ff. ist ausgeschlossen. Ebensowenig kann sich der Aktionär seiner Verpflichtung durch Abandonnierung der Aktie entziehen. R. 17, 3.

6) Die nach § 212 zulässigen Nebenleistungen sind auf Gegenstände zur Befriedigung unzweifelhafter Bedürfnisse einzelner Produktionszweige beschränkt. Als eine unzulässige Nebenleistung ist es zu erachten, von den Aktionären zu verlangen, bei Strafe ihres Ausschlusses während der Dauer ihres Aktienbesitzes Mitglied eines bestimmten Vereins zu bleiben. R. 49, 77 ff.

§ 213.

Die Aktionäre können ihre Einlagen nicht zurückfordern; sie haben, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage von der Verteilung ausgeschlossen ist.

1) Die §§ 213 bis 215 regeln im Zusammenhange mit den späteren Vorschriften über die Bilanz die Bindung des Grundkapitals der Gesellschaft und den Anspruch der Aktionäre auf den Reingewinn; sie stimmen im allgemeinen mit den bisherigen Art. 216, 217 der Novelle von 1884 überein. Nicht aufgenommen ist im § 213 der Abs. 1 des Art. 216, welcher besagt, daß jeder Aktionär einen verhältnismäßigen Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft habe. Dieser auch in der Literatur (vgl. Esser, Kommentar zu Art. 216 Note 1) nicht ungerügt gebliebene Satz ist, wenn man ihn auf die einzelnen, das Gesellschaftsvermögen bildenden Gegenstände beziehen will, unrichtig und, soweit er, abgesehen hiervon, eine Bedeutung beanspruchen kann, praktisch unerheblich. D. S. 145.

Die Fassung des § 213 hat insofern eine Verbesserung erfahren, als danach die Aktionäre nur einen Anspruch auf den Reingewinn haben, soweit dieser nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage von der Verteilung ausgeschlossen ist; der entsprechende bisherige Art. 216 enthielt in Abs. 2 nur die Worte: soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmt ist. Bei

der Kritik des Entwurfs zu der Aktiengesetznovelle vom 18. Juli 1884 war bereits diese dem Art. 216 gegebene Fassung, damals allerdings ohne Erfolg, beanstandet und statt dessen die jetzt beliebte Fassung in Vorschlag gebracht worden mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Dotierung des Reservefonds aus dem Reingewinne. Vgl. Effer, D.C. S. 61.

2) Die Rückforderung der Einlage kann nicht darauf gestützt werden, daß man durch Irrtum oder Betrug Aktionär geworden sei; haben die Organe der Gesellschaft den Irrtum oder Betrug veranlaßt, so entfällt in diesem Falle sogar der Anspruch gegen die Gesellschaft auf Schadensersatz wegen schuldhaften Verhaltens ihrer Vertreter. R. 54, 128.

3) Freiwillige Rückzahlung der Einlage seitens der Gesellschaft ist unstatthaft, es sei denn, daß es sich um Rückzahlung eines Teiles des Grundkapitals unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften handelt. Vgl. § 288 ff.

4) Die Vorschrift, daß die Aktionäre während des Bestehens der Gesellschaft nur Anspruch auf den Reingewinn haben, trifft nicht unbedingt zu; sie gilt nur insoweit, als ihnen nicht gemäß § 216 für wiederkehrende Leistungen, zu denen sie nach dem Gesellschaftsvertrage neben den Kapitaleinlagen verpflichtet sind, eine Vergütung zusteht. Auch sonstige Rechte mancher Art sind ihnen durch das Gesetz (vgl. z. B. § 282) eingeräumt und können ihnen durch den Gesellschaftsvertrag zugestanden werden. Siehe auch Staub, S. 478 § 3.

5) Das Beteiligungsverhältnis am Reingewinne richtet sich nach den Aktienbeträgen, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt. Vgl. § 214. Vorzugsrechte hinsichtlich des Dividendengenußes sind nicht ausgeschlossen. Es kann sogar das Rechtsverhältnis unter verschiedenen Gattungen von Aktien durch Beschluß der Generalversammlung gemäß § 275 Abs. 3 abgeändert werden. Während des Bestehens der Gesellschaft ist also eine Abänderung des gesetzlichen oder statutarischen Anspruchs der Aktionäre auf den Reingewinn durch Mehrheitsbeschluß möglich.

6) Hinsichtlich des Dividendenrechts ist zu unterscheiden, ob der Gesellschaftsvertrag die Feststellung der Höhe des Reingewinns und seine Verteilung dem Belieben eines Generalversammlungsbeschlusses anheimgibt, oder feste Normen, wodurch sich die Höhe und die Art der Verteilung ohne weiteres ergeben, aufstellt. Im letztgedachten Falle kann der Aktionär entsprechend jenen Normen trotz eines denselben widersprechenden Generalversammlungsbeschlusses Auszahlung des entsprechenden Gewinns fordern, und zu dem Ende den Beschluß anfechten. Dagegen steht diese Befugnis den bloßen Besitzern von Dividenden Scheinen, auch wenn dieselben auf Inhaber gestellt sind, nicht zu. Wie

verschieden auch die statutarischen Normen über die Ermittlung des verteilungsfähigen Gewinns lauten, immer bedarf es behufs der Feststellung desselben bestimmter, den Gesellschaftsorganen obliegenden Feststellungsakte. Das Gesetz sieht diese Feststellungsakte, mögen sie auch erst nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahrs erfolgen, rechtlich als mit Ablauf desselben erfolgend an und erachtet bis zu diesem Ablauf einschließlich der erforderlichen Abschlußakte den Aktionär als den in bezug auf die Gewinnfeststellung dieses Jahres allein Legitimierten. Ob der die Feststellung des Gewinns und dessen Verwendung betreffende Beschluß der Generalversammlung dem Statute zuwiderläuft, ist für die Frage des Rechts des bloßen Dividendenscheinsbesitzers unerheblich. Der Dividendenschein berechtigt zur Erhebung des Gewinns nur, soweit ein solcher mittels der die Ergebnisse des Geschäftsjahrs und ihre Verwendung festsetzenden Abschlußakte zur Verteilung an die Aktionäre angewiesen worden ist. Für diesen Anspruch ist er das Erhebungspapier und legitimiert er, wenn er auf Inhaber gestellt ist, jeden Inhaber. Das Recht darauf, daß die Abschlußakte entsprechend dem Statute betätigt werden, steht nur dem Aktionär zu. R. 15, 95 ff. — Änderungen am Inhalte des Dividendenscheins sind unzulässig, sobald durch Festsetzung der Dividende das Gläubigerrecht nach Maßgabe der im Scheine enthaltenen Bestimmungen perfekt geworden ist. R. 22, 114.

7) Dividendenscheine und Zinsscheine, welche Inhaberpapieren beigegeben und selbst auf den Inhaber gestellt sind, bilden selbstständige Inhaberpapiere; dagegen gilt für den Erneuerungsschein (Talon) eines Inhaberpapiers nicht dasselbe; er ist vielmehr bloß bestimmt, die Legitimation des Besitzers zu erleichtern. R. 3, 152; 4, 141; 23, 265, vergl. auch § 230. Auch bei Namensaktien ist es üblich, die Dividendenscheine auf Inhaber auszustellen; dieselben bilden alsdann wirkliche Inhaberpapiere und legitimieren den Präsentanten gegenüber der Gesellschaft. Gemäß § 228 erlischt mit der Kraftloserklärung der Aktie auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Dividendenscheinen, wenn dieselben auf Inhaber lauten.

8) Der Anspruch auf den nach Gesetz und Statut verteilbaren Gewinn bildet ein Forderungsrecht des Aktionärs, welches von demselben, sobald die Dividende festgestellt ist, mittels Klage verfolgt werden kann. Als Gläubigerrecht kann der Anspruch auch nicht wegen später eingetretener Verluste wieder rückgängig gemacht und dem Berechtigten entzogen, vielmehr im nachträglich eröffneten Konkurse der Aktiengesellschaft liquidiert werden. R.D.S. 18, 153. Ein Beschluß der Generalversammlung, wodurch die Feststellung der Dividende wieder rückgängig gemacht wird, bedarf nicht einmal der Anfechtung, weil

derselbe gegen das öffentliche Recht verstößt und Sonderrechte der Aktionäre verlegt. R. 37, 63.

9) Ein Miteigentum der Aktionäre an dem Gesellschaftsvermögen besteht weder während der Wirksamkeit noch während der Liquidation der Gesellschaft. R.D.S. 20, 241. — Das Gesellschaftsvermögen ist etwas anderes als die Summe der Anteile der Aktionäre und die Gesellschaft etwas anderes als die Vielheit der Aktionäre. Während des Bestehens der Gesellschaft tritt der Anteil des Aktionärs am Gesellschaftsvermögen zurück; das Anteilsrecht erschöpft sich im wesentlichen in dem obligatorischen Anspruch auf den Anteil am Reingewinne und der Betätigung des Stimmrechts in der Generalversammlung.

10) Die statutarische Bestimmung, daß Dividenden, welche nicht binnen einer bestimmten Frist erhoben werden, verfallen, ordnet nicht eine Verjährungsfrist, sondern eine Präklusivfrist an, sie setzt einen Verzug des Gläubigers voraus und findet daher nur Anwendung, wenn die Gesellschaft innerhalb der Frist zur Zahlung der Dividende bereit war. R. 9, 31. Übrigens ordnet § 801 BGB. Abs. 2 eine Präklusiv- bezw. Vorlegungsfrist von 4 Jahren für Dividendenscheine an, beginnend mit dem Schlusse des Jahres, in dem sie fällig geworden sind, falls nicht, wie Abs. 2 hervorhebt, in dem Scheine Anfang und Dauer der Frist anders bestimmt sind.

§ 214.

Die Anteile am Gewinne bestimmen sich nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge.

Sind die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnisse geleistet, so erhalten die Aktionäre aus dem verteilbaren Gewinne vorweg einen Betrag von vier vom Hundert der geleisteten Einzahlungen; reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmt sich der Betrag nach einem entsprechend niedrigeren Satze. Einzahlungen, die im Laufe des Geschäftsjahrs zu leisten waren, werden nach dem Verhältnisse der Zeit berücksichtigt, welche seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkte verstrichen ist.

Im Gesellschaftsvertrage kann eine andere Art der Gewinnverteilung vorgesehen werden.

1) Zunächst verfügt der Paragraph im Abs. 1, daß die Anteile am Gewinne sich nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge (also der Nominalbeiträge) bestimmen, und trifft alsdann im Abs. 2 die

Entscheidung über die bisher zweifelhafte, durch eine gesetzliche Vorschrift nicht geregelte Frage, wie die Gewinnverteilung zu erfolgen hat, wenn die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnisse geleistet sind, in Anlehnung an die im § 121 HGB. für die offene Handelsgesellschaft gegebenen Vorschriften dahin, daß in diesem Falle die Aktionäre aus dem verteilbaren Gewinne vorweg einen Betrag von vier vom Hundert der geleisteten Einzahlungen erhalten, während ein nach dieser Verteilung etwa verbleibender Gewinnrest gemäß Abs. 1 unter die Aktionäre nach Verhältnis des Nennbetrags der Aktien verteilt wird; reicht der Jahresgewinn zur Zahlung von 4% nicht aus, so soll sich der Betrag nach einem entsprechend niedrigeren Satze bestimmen. Einzahlungen, die im Laufe des Geschäftsjahrs zu leisten waren, werden nach dem Verhältnisse der Zeit berücksichtigt, welche seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkte verstrichen ist.

Im Gesellschaftsvertrage kann jedoch auch eine andere Art der Gewinnverteilung vorgesehen werden, von welcher Erlaubnis zweifelsohne in reichem Maße Gebrauch gemacht werden wird.

In der Praxis ist wenigstens bisher der vorgedachte Verteilungsmodus, im Falle die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnisse geleistet sind, bei Aktiengesellschaften nur wenig beliebt gewesen; meist hat man die Aktionäre nur mit den wirklichen Einzahlungen an dem Gewinne teilnehmen lassen.

2) Vgl. wegen Verteilung des Gesellschaftsvermögens und der eventuellen Teilnahme am Verluste nach Auflösung der Gesellschaft, falls die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnisse geleistet sind, § 300 Abs. 3.

§ 215.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre weder bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt.

Für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebs erfordert, können den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden; der Gesellschaftsvertrag muß den Zeitpunkt bezeichnen, in welchem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört.

1) Der Paragraph wiederholt die Vorschriften des Art. 217 der Novelle von 1884, enthält aber wie dieser in Abs. 1 eine Unrichtigkeit, da nicht dasjenige unter die Aktionäre verteilt werden darf, was sich

nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt. Denn vom Reingewinne ist gemäß § 262 Nr. 1 zunächst die Quote für den Reservefonds in Abzug zu bringen, und nur der Rest darf unter die Aktionäre verteilt werden; dies hätte im Abs. 1 ebenso zum Ausdruck gebracht werden müssen, wie es im § 213 geschehen ist. (Vgl. Esser, D.C. S. 61.)

2) Zins- bezw. Dividenden-Garantien dritter sind selbstredend nicht ausgeschlossen. Die Übernahme einer solchen Garantie schließt noch nicht die Verpflichtung in sich, auch eine etwaige Unterbilanz decken zu wollen, dies ist vielmehr nach dem einzelnen Falle zu beurteilen. Vgl. Goldheim 1, 102 ff. u. 2, 191 ff. — Die Gesellschaft kann sich auch nicht durch einen Vertrag mit einem Einzelaktionär rechtswirksam zu einem bestimmten Dividendenbetrage ihrer eigenen Aktien verpflichten.

3) Jährliche Bilanz ist nicht im Sinne eines Kalenderjahrs gemeint. So darf der Reingewinn des ersten Geschäftsjahrs, auch wenn es kürzer als ein Kalenderjahr ist, als Dividende verteilt werden; so DLG. Hamburg 8. Oktober 1888. (Hans. Ger.-Ztg. 1888, S. 263.) Staub, S. 482, § 2. Lehmann-Ring Nr. 3 zu § 213, Nr. 2 zu § 260; Lehmann II 414; Rehm 798; dagegen Staub-Pinner § 215 Anm. 3.

4) Die Zahlung von festen Zinsen oder von Abschlagsdividenden sind auch älteren Aktiengesellschaften nicht mehr gestattet, selbst wenn ihre Statuten dies zulassen.

5) Abs. 2 behandelt die sog. Bauzinsen, welche als Forderungsrechte den Aktionären durch Mehrheitsbeschlüsse nicht entzogen werden können. Die Zeitbestimmung muß kalendermäßig so begrenzt sein, daß sich der Endpunkt durch einen genau angegebenen oder nach einer Frist zu berechnenden Tag bestimmt. RDH. 22, 13. Ist diesem Erfordernisse nicht genügt, so machen sich die Gesellschaftsorgane, falls sie dennoch die Zinsen zahlen, verantwortlich. — Die gezahlten Bauzinsen bilden keinen Verlust, sondern werden als Herstellungskosten dem Baukonto zugeschrieben. Vgl. Entwurf 1884 S. 225. So auch Ring, RG. S. 405; Staub, S. 485; Staub-Pinner § 215 Anm. 7.

6) Da Abs. 2 nicht ausdrücklich verlangt, daß die Vereinbarung wegen der Bauzinsen in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage getroffen sein muß, das Gesetz aber überall, wo bloß von dem Gesellschaftsvertrage die Rede ist, hierunter auch den abgeänderten Vertrag versteht, so ist anzunehmen, daß durch nachträglichen Beschluß der Generalversammlung gleichfalls die Gewährung von Bauzinsen beliebt, oder der ursprünglich angelegte Termin verlegt, insbesondere ausgedehnt werden kann. v. Bülberndorf, S. 533, Petersen und Pechmann, S. 403, Ring, RG. S. 465, Staub, S. 485, Staub-Pinner § 215 Anm. 8, Kayser, S. 131 sind allerdings anderer Ansicht; die von ihnen vorgebrachten

Gründe und Bezugnahmen können jedoch nicht überzeugen. Reyßner, Goldschmidt's Z. 49, 643; Behrend § 133 Anm. 26, und Fergenhahn, Aktiengesellschaft, S. 102 Nr. 6 stehen auf dem diesseitigen Standpunkte. Auch bei einer Erhöhung des Grundkapitals zum Zwecke der Ausdehnung des Unternehmens können Bauzinsen zugunsten des neuen Kapitals bedungen werden.

7) Nach der Fassung des Abs. 2 ist übrigens anzunehmen, daß, wenn der volle Betrieb früher eintritt, als man erwartet hat, namentlich also vor dem im Gesellschaftsvertrage für die Beendigung der Bauzinsen festgesetzten Zeitpunkte, diese Zinsen mit dem Eintritte des vollen Betriebs nicht mehr geleistet werden dürfen.

§ 216.

Für wiederkehrende Leistungen, zu denen die Aktionäre nach dem Gesellschaftsvertrage neben den Kapitaleinlagen verpflichtet sind, darf eine den Wert der Leistungen nicht übersteigende Vergütung ohne Rücksicht darauf bezahlt werden, ob die jährliche Bilanz einen Reingewinn ergibt.

1) Die Vorschrift ergänzt die Bestimmung des § 212; der Grundsatz, daß den Aktionären eine Vergütung für ihre Leistungen unter allen Umständen nur aus dem jährlichen Reingewinne gewährt werden dürfe, ist hier nicht aufrecht erhalten, weil sonst, wie die Denkschrift S. 144 hervorhebt, die neuen Vorschriften, wonach den Aktionären neben den Kapitaleinlagen die Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen auferlegt werden können, ihren praktischen Nutzen zum großen Teile verlieren würden.

2) Die Vergütung darf den Wert der Leistung nicht übersteigen, soweit sie nicht aus dem Reingewinne erfolgt; anderenfalls liegt eine nach § 213 unzulässige Rückzahlung der Einlagen vor und sind die betreffenden Aktionäre gemäß § 217 haftbar.

§ 217.

Die Aktionäre haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzbuchs entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben. Was ein Aktionär in gutem Glauben als Gewinnanteil oder als Zinsen bezogen hat, ist er in keinem Falle zurückzuzahlen verpflichtet.

Ist über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet, so wird während der Dauer des Verfahrens das den

Gesellschaftsgläubigern gegen die Aktionäre zustehende Recht durch den Konkursverwalter ausgeübt.

Die nach diesen Vorschriften begründeten Ansprüche verjähren in fünf Jahren vom Empfange der Zahlung an.

1) Die im zweiten Satze des Abs. 1 enthaltene Vorschrift entspricht dem früheren Art. 218 der Novelle v. 1884; die übrigen Bestimmungen des § 217 stellen sich als Neuerungen dar; der im ersten Satze des Abs. 1 enthaltene Grundsatz galt nur für die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Ausdehnung desselben auf die Aktiengesellschaft erscheint durchaus gerechtfertigt.

Das Vermögen der Aktiengesellschaft bildet den einzigen Gegenstand der Befriedigung für die Gesellschaftsgläubiger, und wenn Teile dieses Vermögens in ungesetzlicher Weise, insbesondere durch Auszahlung eines in Wirklichkeit nicht erzielten Gewinns oder durch Rückzahlung von Einlagen, den Aktionären ausgeantwortet werden, so ist die Haftung der letzteren gegenüber den Gesellschaftsgläubigern angezeigt; die Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane reicht zur Sicherung der Gläubiger nicht aus. Davon, daß für die Gesellschaft selbst, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Anspruch auf Rückerstattung begründet ist, kann die Haftung der Aktionäre nicht abhängig gemacht werden; die Voraussetzungen eines solchen Anspruchs, insbesondere ein Irrtum auf Seiten der Gesellschaft, werden meistens nicht vorliegen. Die Haftung ist auch nicht auf den Fall beschränkt, daß die ungerechtfertigte Auszahlung zu einer Beeinträchtigung des Grundkapitals geführt hat; wenn auch nur der Reservefonds seinem gesetzlich bestimmten Zwecke zuwider den Aktionären ausgeantwortet wird, liegt eine unmittelbare Verletzung der berechtigten Interessen der Gläubiger vor. Was die Geltendmachung der Haftung betrifft, so bleibt diese im allgemeinen, abgesehen von dem Falle des Konkurses der Gesellschaft, den einzelnen Gläubigern überlassen. D. S. 145.

2) Im allgemeinen haben die Aktionäre gesetzwidrig empfangene Zahlungen zu erstatten, jedoch ist der gutgläubige Empfänger von Zinsen (worunter nur Bauzinsen verstanden sein können) und Dividenden vor der Rückzahlung geschützt sowohl der Gesellschaft als auch deren Gläubigern gegenüber. So auch Matower S. 463; Staub § 217 Anm. 22; Staub-Pinner § 217 Anm. 22; anders Pinner § 217, III. Der gute Glaube des Aktionärs bezw. des Dividendenscheininhabers muß zur Zeit des Empfanges vorhanden sein; auf den guten Glauben zur Zeit der Feststellung der Dividende kommt es nicht an. Der gute Glaube wird so lange präsumiert bis der böse erwiesen ist.

3) Die Vorschrift im zweiten Satze des ersten Absatzes, wonach der gutgläubige Aktionär geschützt wird, bezieht sich nur auf Gewinnanteile und Zinsen, nicht auf Vergütungen, welche Aktionäre für wiederkehrende Leistungen gemäß § 216 erhalten haben; übersteigt die Vergütung den Wert der Leistung, so ist der Empfänger zur Rückerstattung verpflichtet, auch wenn er sich in gutem Glauben befunden hat.

§ 218.

Ein Aktionär, der den auf die Aktie eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, hat Zinsen von dem Tage an zu entrichten, an welchem die Zahlung hätte geschehen sollen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall, daß die Einzahlung nicht rechtzeitig erfolgt, Vertragsstrafen festgesetzt werden.

Ist im Gesellschaftsvertrage nicht ein anderes bestimmt, so hat die Aufforderung zur Einzahlung in der Weise zu geschehen, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage erfolgen.

1) Die auf die Leistung der Einlagen, insbesondere auf die Folgen der verzögerten Leistung, bezüglichen Vorschriften der §§ 218—221 stimmen im wesentlichen mit den früheren Vorschriften der Aktiengesetznovelle vom 18. Juli 1884 überein. Der § 218 Abs. 1 spricht von Zinsen — nicht von Verzugszinsen; einer Mahnung zum Beginne des Zinsenlaufs bedarf es nicht. Die Zinsen sind von dem Tage an zu entrichten, an welchem die Zahlung geschehen sollte; sie betragen nach § 352 Abs. 2 HGB. 5%. (Anderseits, nämlich nur 4%, nach § 288 BGB.) Im Gesellschaftsvertrage können höhere Zinsen ausbedungen werden.

2) Infolge der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist es nach der Denkschrift S. 145 nicht mehr für nötig erachtet worden, im Abs. 2 hervorzuheben, daß in bezug auf die Höhe der konventionalstrafe die Festsetzungen des Gesellschaftsvertrags einer Beschränkung nicht unterliegen. Dabei hat jedoch die Denkschrift übersehen, daß gemäß § 343 Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertragsstrafe, wenn sie unverhältnismäßig hoch erscheint, durch den Richter herabgesetzt werden kann; dies gilt nach § 348 HGB. nur nicht für eine Vertragsstrafe, die von einem Kaufmanne im Betriebe seines Handelsgewerbes ver-

sprochen worden ist. Wollte man daher, wie die Ausführungen der Denkschrift erkennen lassen, die Vorschrift des Art. 184 Abs. 2 der Novelle von 1884, wonach Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden konnten, jedem Aktionär gegenüber aufrecht erhalten, so hätte dieser Passus nicht einfach gestrichen werden dürfen.

3) Daß die Einforderung auf die Aktien für alle Aktien derselben Gattung eine gleichmäßige sein muß, bedarf kaum der Erwähnung; sie erfolgt durch den Vorstand in der Weise, in welcher überhaupt die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, es sei denn, daß das Statut für die Einforderung etwas anderes bestimmt, z. B. die Einforderung mittels eingeschriebener Briefe an die im Aktienbuche eingetragenen Aktionäre für genügend erklärt.

4) Im Gesellschaftsvertrage können Vertragsstrafen und Zinsen nebeneinander festgesetzt werden. Ist dies nicht geschehen, so sind neben der Vertragsstrafe Zinsen nicht zu fordern; die Forderung muß sich vielmehr alsdann außer auf die Vertragsstrafe auf Prozeßzinsen beschränken. R. 9, 44.

5) Auch im Falle des Abs. 2 ist die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen. §§ 340, 341 BGB.

6) Gezahlte Vertragsstrafen bilden regelmäßig einen Gewinnposten der Gesellschaft und dürfen daher event. mit als Dividende verteilt werden. RR. 1884 zu Art. 184 S. 17. Sie sind also nicht als Agio zu behandeln und in den Reservefonds einzustellen. A. M. mit Unrecht Peterfen u. Pechmann, S. 156.

7) Vertragsstrafen, welche nicht im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage enthalten sind, können nicht nachträglich durch Beschluß der Generalversammlung eingeführt werden. RDSt. 19, 297.

§ 219.

Erfolgt die Einzahlung nicht rechtzeitig, so kann den säumigen Aktionären für die Zahlung eine Frist mit der Androhung bestimmt werden, daß sie nach dem Ablaufe der Frist ihres Anteilsrechts und der geleisteten Einzahlungen verlustig erklärt werden.

Die Aufforderung muß dreimal in den im § 182 Abs. 3 bezeichneten Blättern (Gesellschaftsblättern) bekannt gemacht werden; die erste Bekanntmachung muß mindestens drei Monate, die letzte Bekanntmachung mindestens einen Monat vor dem Ablaufe der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist er-

folgen. Sind die Anteilsrechte nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft übertragbar, so genügt an Stelle der öffentlichen Bekanntmachungen der einmalige Erlaß besonderer Aufforderungen an die säumigen Aktionäre; in diesen Aufforderungen muß eine Nachfrist gewährt werden, die mindestens einen Monat von dem Empfange der Aufforderung an beträgt.

Zahlt ein Aktionär den auf die Aktie zu leistenden Betrag ungeachtet der Aufforderung nicht ein, so ist er seines Anteilsrechts und der geleisteten Einzahlungen zugunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die Erklärung erfolgt mittelst Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

An Stelle der bisherigen Urkunde ist eine neue auszugeben, die außer den früher geleisteten Teilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des Ausfalls, den die Gesellschaft an diesem Betrag oder an den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Aktionär verhaftet.

1) Die Gesellschaft besitzt in der im Aktienbuche eingetragenen Person einen jederzeit für die rückständige Einzahlung greifbaren Schuldner. Sie kann auch der Reihe nach gemäß § 220 auf die eingetragenen Rechtsvorgänger des Eigentümers des Aktienrechts bis zur vollständigen Befriedigung zurückgreifen, falls der letztere nach Anleitung des § 219 infolge Nichtzahlung der eingeforderten Beträge seiner Anrechte aus der Zeichnung der Aktie und der geleisteten Teilzahlung zugunsten der Gesellschaft verlustig erklärt ist. Der Vormann, welcher den rückständigen Betrag zahlt, erhält alsdann die neu auszugebende Urkunde. Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von zwei Jahren auf die Aktien eingeforderten Beträge beschränkt. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Übertragung des Anteilsrechts zum Aktienbuche der Gesellschaft angemeldet ist. Für Beträge, welche erst zwei Jahre nach der Anmeldung eingefordert werden, ist demnach der frühere Eigentümer nicht verantwortlich. Ist die Zahlung des rückständigen Betrags auch von den Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft das Aktienrecht zum Börsenpreise und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen. Die Gesellschaft braucht demnach nicht zu dem Verkauf zu schreiten; geht sie aber dazu über und erleidet sie auch dann noch einen Ausfall, so haftet ihr hierfür der ausgeschlossene Aktionär gemäß § 219 letzter Satz.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Haftung der Aktionäre von Versicherungsgesellschaften, auf deren Aktien regelmäßig nur ein Teil bar eingezahlt wird, während die Zeichner für den Rest Wechsel ausstellen und der Gesellschaft behändigen. Diese Wechsel ersetzen nicht die Einzahlung, stellen vielmehr nur eine Sicherheit dafür dar, daß der Aktionär seine Verbindlichkeit erfüllen wird.

2) Der § 219 regelt insbesondere das Verfahren betreffend die Verlustigerklärung der säumigen Aktionäre, sogenanntes Kaduzierungsverfahren. Ob dieses Verfahren eingeleitet oder gegen die Säumigen auf anderem Wege vorgegangen werden soll, ist, falls der Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt, in das Ermessen des Vorstands gestellt. Wird aber das Kaduzierungsverfahren eingeleitet, so geht es notwendig gegen alle Säumigen. R. B. 1884 zu Art. 184 a S. 17. Mit der erneuten Zahlungsaufforderung, welche unter Androhung des Ausschlusses mit dem Anteilsrechte zu erfolgen hat, muß eine Nachfrist von mindestens 3 Monaten gewährt werden, und es ist nicht bloß die letzte, sondern auch die erste Aufforderung erst mit der Ausgabe des letzten der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter als erfolgt zu erachten. Übrigens können die 3 Bekanntmachungen an 3 nacheinanderfolgenden Tagen ergehen, da die Innehaltung von weiteren Zwischenräumen nicht geboten ist. — Für die im zweiten Satze des zweiten Absatzes bezeichneten Aktien genügt statt der vorher gedachten Formen und Fristen ein einmaliger besonderer Erlaß, wozu eingeschriebene Briefe oder Zustellungen durch Gerichtsvollzieher hinreichen, mit einer Nachfrist von mindestens einem Monat von dem Empfange der Aufforderung an. — Die Monatsfristen sind nach dem Falle der Kalendermonate zu berechnen; sie endigen mit dem Ablauf desjenigen Tages, welcher durch seine Zahl dem Anfangstage entspricht; falls jedoch in dem Monate, worin die Frist endigt, der für den Ablauf maßgebende Tag fehlt, so tritt an Stelle desselben der letzte Tag dieses Monats. Ist also z. B. die Aufforderung am 30. April erlassen, so endigt die einmonatige Frist mit Ablauf des 30. Mai; ist dagegen die Aufforderung am 31. Mai erlassen, so endigt die Frist mit Ablauf des 30. Juni als dem letzten Tage dieses Monats.

3) Erst mit der öffentlichen Bekanntmachung der Verlustigerklärung gemäß Abs. 3 gilt die Kaduzierung und die Mortifizierung des Interimscheins als geschehen, bis dahin kann der säumige Aktionär noch immer zahlen und die Kaduzierung abwenden, — so auch RG. v. 29. April 1903, bei Goldheim 12, 155 —, bis dahin also auch seine Rechte als Aktionär, insbesondere sein Stimmrecht in der General-Versammlung ausüben. In der Bekanntmachung brauchen die Ausgeschlossenen nicht namentlich benannt zu sein; die Angabe der Nummern der Aktien genügt. Die

Verfallserklärung erfolgt, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht eine Mitwirkung des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung erfordert, durch den Vorstand allein. Die Gewährung einer nochmaligen Nachfrist erscheint unzulässig, weil das Gesetz die Gesellschaftsorgane zu dem Ausschließungsakte verpflichtet. Das Anteilsrecht des Säumigen verfällt der Gesellschaft zu Eigentum ohne dessen Liberierung; der Säumige bleibt vielmehr wegen des Ausfalls sowohl an der im Kaduzierungsverfahren vergebens eingeforderten Rate als auch an den später noch einzufordernden Beträgen der Gesellschaft verhaftet. Letztere muß jedoch zunächst versuchen, die Beträge nach Maßgabe des § 220 einzuziehen.

4) Die Ausgabe eines neuen Dokuments an Stelle des für nichtig erklärten ist notwendig, weil den Vormännern ein über die eingeforderten bezw. gezahlten Beträge lautender Interimschein angeboten bezw. behündigt werden muß. Vgl. § 220 Schlußsatz in Abs. 1.

5) Infolge der Verlustigerklärung, die der Kraftloserklärung der Aktie oder des Interimscheins gleichsteht, erlischt auch der Anspruch aus noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen. Vgl. § 228. D. S. 149.

6) Auf die Nichteinhaltung der vorgesehenen Fristen und Formen ist nicht bloß der Aktionär, sondern auch die Gesellschaft befugt, die Unverbindlichkeit des darauf erfolgten Kaduzierungsbeschlusses zu gründen. R. 9, 36. Dem Inhaber der zu Unrecht kaduzierten Aktie steht im allgemeinen nur ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Gesellschaft zu. R. 27, 50.

7) Bei nicht vollbezahlten Aktien hat der Verkäufer ein wesentliches Interesse, daß der neue Eigentümer sich in das Aktienbuch eintragen läßt; denn solange ersterer im Aktienbuche eingetragen bleibt, gilt er der Gesellschaft gegenüber als Eigentümer, haftet also auch an erster Stelle für die geforderten Einzahlungen.

§ 220.

Soweit der ausgeschlossene Aktionär den eingeforderten Betrag nicht zahlt, ist dafür der Gesellschaft der letzte und jeder frühere in dem Aktienbuche verzeichnete Rechtsvorgänger verhaftet, ein früherer Rechtsvorgänger, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist. Dies wird vermutet, wenn von dem letzteren die Zahlung nicht bis zum Ablaufe von einem Monate geleistet wird, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von dieser erfolgt ist. Der Rechtsvorgänger

erhält gegen Zahlung des rückständigen Betrags die neu auszugebende Urkunde.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von zwei Jahren auf die Aktien eingeforderten Beträge beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Übertragung des Anteilsrechts zum Aktienbuche der Gesellschaft angemeldet wird.

Ist die Zahlung des rückständigen Betrags von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft das Anteilsrecht zum Börsenpreis und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen.

1) Ein Zurückgreifen auf die Vormänner soll nur eintreten, soweit die Zahlung von dem jedesmaligen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist,

sofern die Gesellschaft den Vormann wieder in das Aktienrecht einsetzt, und

sofern die Einzahlung in den letzten zwei Jahren, seitdem die Übertragung zum Aktienbuche angemeldet ist, gefordert wird.

Die Gesellschaft muß daher zunächst, soweit der ausgeschlossene Gesellschafter den eingeforderten Betrag nicht gezahlt hat, den Aktienrückstand von dem vorletzten Aktionär fordern und, soweit von diesem die Zahlung nicht zu erlangen ist, wieder den unmittelbar nächsten Vormann der Reihe nach bis zum ersten Zeichner benachrichtigen bezw. zur Zahlung auffordern. Für Form und Art der Zahlungsaufforderung und Benachrichtigung sind bestimmte Regeln nicht gegeben. Es genügt daher, wenn die Gesellschaft nachweist, daß vor länger als einem Monat Zahlungsaufforderung und Benachrichtigung übermittelt oder doch zu deren Übermittlung alles nach den Umständen Erforderliche von ihr geschehen sei. Will dagegen die Gesellschaft den Nachweis, daß Zahlung von dem späteren Zwischenaktionär nicht zu erlangen sei, selbst führen, so braucht sie weder zuvor denselben zur Zahlung aufzufordern, noch die Frist abzuwarten, kann sich vielmehr sofort an dessen Vormann halten.

Die Gesellschaft kann Regreß auf die Vormänner nur nehmen, wenn sie die bisherige Aktie kaduziert, über die bereits auf dieselbe gezahlten sowie über die eingeforderten Beträge einen neuen Interimschein ausfertigt und dem zahlenden Vormann aushändigt. Unter Umständen kann daher der belangte Vormann ohne eine Schädigung des Grundkapitals einen Gewinn machen; oft freilich wird die ganze Aktie kaum mehr wert sein, als der geforderte Einfluß beträgt.

Zur Wahrung der zweijährigen Frist soll es nicht erforderlich sein,

daß bis zu ihrem Ablauf der Vormann in Anspruch genommen oder verklagt wird; dies würde leicht dazu führen, daß durch irgend welche, nicht in einem Verschulden der Gesellschaft begründete Umstände, namentlich durch die längere Dauer des Vorgehens gegen die Nachmänner, die Haftung der Vormänner beseitigt würde. Es muß genügen, daß der Betrag von der Gesellschaft vor Ablauf der Haftfrist ausgeschrieben ist. Der Beginn der Frist, welche sich nicht als Verjährungsfrist darstellt, tritt mit Anmeldung der Veräußerung seitens der Parteien zum Aktienbuch und nicht erst mit der erfolgten Eintragung ein. Der Veräußerer einer Aktie hat hiernach das Interesse, daß der Erwerber in das Aktienbuch eingetragen bzw. zur Eintragung angemeldet werde.

2) Für etwaige Kosten, welche zwecks Einziehung des eingeforderten Betrags gegenüber seinem säumigen Rechtsnachfolger erwachsen sind, kann der Rechtsvorgänger nicht in Anspruch genommen werden. Derselbe haftet nur für den Betrag, welcher auf die Aktie zu leisten ist. RB. 1884 zu Art. 184 b S. 17.

3) Ist die Zahlung des rückständigen Betrags nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft nach dem Schlusssatz des Artikels das Anteilsrecht zum Börsenpreise (§§ 261, 290, 373, 376, 400 HGB.) und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung (§ 156 BGB.), also unter Umständen auch unter Pari verkaufen. Die Gesellschaft braucht aber nicht zum Verkaufe zu schreiten. Das kaduzierte Anteilsrecht ist ihr zu Eigentum verfallen; ein statutarisches Verkaufsrecht für Rechnung des Säumigen erscheint den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber in der Folge ausgeschlossen; die durch ihn erfolgten Teilzahlungen müssen unter Verlust seines Anteilsrechts als verfallen gelten; dieser Verlust hat jedoch nicht zugleich die Befreiung des Ausgeschlossenen von weiteren Zahlungen zur Folge; seine Ersatzpflicht bleibt vielmehr sowohl hinsichtlich des im Kaduzierungsverfahren fruchtlos eingeforderten Betrags als auch der später noch einzufordernden Beträge bestehen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Gesellschaft einen Schaden, also trotz und bei der anderweiten Verfügung über das Aktienrecht einen Ausfall erleidet.

Da übrigens ein Verkauf des Aktienrechts seitens der Gesellschaft kraft eigenen, ihr durch das Gesetz gegebenen Rechts erfolgt, so ergibt sich daraus von selbst, daß die verkaufende Gesellschaft Vormann des Käufers wird und also die Vormänner des ausgeschlossenen Aktionärs frei werden. Erzielt die Gesellschaft bei dem Verkaufe einen Gewinn, so verbleibt ihn derselbe; bringt der Verkauf aber Verlust, so haftet ihr der Aktionär für den Ausfall. (§ 219 Abs. 4.)

§ 221.

Die Aktionäre und deren Rechtsvorgänger können von den in den §§ 211, 220 bezeichneten Leistungen nicht befreit werden. Sie können gegen diese Leistungen eine Forderung an die Gesellschaft nicht aufrechnen.

In Ansehung der Verpflichtung des Aktionärs zur Entrichtung von Zinsen oder Vertragsstrafen gilt die im ersten Satze des § 221 gedachte Beschränkung nicht, und ebensowenig soll, abweichend vom Art. 184 c der Novelle von 1884, der Ausschluß der Aufrechnungsbefugnis (§ 387 BGB.) des Aktionärs auf die Entrichtung von Zinsen und Vertragsstrafen Anwendung finden. Der zweite Satz des Art. 184 c, nach welchem an dem Gegenstand einer zu leistenden Einlage (also Sacheinlage) auch ein Zurückbehaltungsrecht nicht stattfindet, soweit es sich nicht um eine Gegenforderung handelt, die sich auf die Einlage selbst bezieht, ist in das neue Handelsgesetzbuch nicht aufgenommen, weil der § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Zurückbehaltungsrecht überhaupt nur für Ansprüche anerkennt, die auf demselben rechtlichen Verhältnisse wie die Verbindlichkeit des Schuldners beruhen.

§ 222.

Auf Namen lautende Aktien sind mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen.

Sie können, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt, ohne Zustimmung der Gesellschaft auf andere übertragen werden.

Die Übertragung kann durch Indossament geschehen. In betreff der Form des Indossaments, in betreff der Legitimation des Inhabers und in betreff seiner Verpflichtung zur Herausgabe finden die Vorschriften der Art. 11 bis 13, des Art. 36 Satz 1 bis 4 und des Art. 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

Zur Übertragung von Aktien, die gemäß § 180 Abs. 3 auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, ist die Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung erforderlich. Die Übertragung dieser Aktien kann nur mittels einer die Person des Erwerbers bezeichnenden, gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung erfolgen.

1) Die §§ 222 bis 224, welche die Eintragung der auf Namen lautenden Aktien und der Interimscheine in das Aktienbuch und die Übertragung derselben auf andere regeln, geben im allgemeinen den Inhalt der Art. 182 bis 183a der Novelle von 1874 wieder.

Das Aktienbuch gilt nicht als Handelsbuch im Sinne des § 38 HGB. sondern ist zu den im § 43 Abs. 1 gedachten „sonst erforderlichen Aufzeichnungen“ zu zählen.

Auf die Übertragung der Aktien durch Indossament waren im Art. 182 Abs. 3 der Novelle von 1884 nur die von der Form des Indossaments handelnden Art. 11 bis 13 der Wechselordnung, nicht aber die auf die Legitimation des Besitzers der Urkunde und seine Verpflichtung zur Herausgabe bezüglichen Art. 36 und 74 der W.O. für anwendbar erklärt. Der gutgläubige Erwerber einer dem Veräußerer nicht gehörenden Namensaktie entbehrte daher eines Schutzes. Im Abs. 3 des § 222 ist diese Lücke ergänzt.

Die bezüglichen Bestimmungen der Wechselordnung lauten:

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Allonge schreibt (Blanko-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossieren.

Art. 36. Der Inhaber eines indossierten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels legitimiert. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei der Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimierte Besitzer des Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat, oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2) Das Blanko-Indossament ist demnach bei der Übertragung von Aktien nicht ausgeschlossen. Solche mit Blanko-Indossament ver-

sehene Namensaktien stehen, was die Leichtigkeit ihrer Übertragung und die Beweglichkeit im kaufmännischen Verkehr anlangt, den Inhaberaktien völlig gleich, um so mehr, als es üblich ist, derartige Namensaktien mit Dividendenscheinen zu versehen, welche auf Inhaber lauten. Nur eine Erschwerung besteht, die sich zwar nicht im Verkehr, wohl aber im Verhältnis zur Gesellschaft fühlbar macht. Dieser gegenüber gilt nämlich nach der Vorschrift des Gesetzes nur derjenige als Eigentümer der Aktie, welcher als solcher im Aktienbuche eingetragen ist (§ 223), eine Bestimmung, die zunächst nur für die Teilnahme an der Generalversammlung von Belang erscheint, abgesehen von den seltneren Fällen, wo der einzelne Aktionär oder eine Minderheit von Aktionären Sonderrechte oder Individualrechte ausüben will. An der Generalversammlung kann also bei der Namensaktie nur der im Aktienbuche vermerkte Aktionär teilnehmen; der Aktionär braucht sich aber auch nicht weiter durch Vorlage der Aktie zu legitimieren. Dies hat nach zwei Richtungen hin nicht zu rechtfertigende Übelstände im Gefolge; manche Aktionäre lassen sich wegen der dadurch für sie entstehenden Belästigung oder aus sonstigen Gründen, weil mitunter mit der Eintragung auch noch Kosten durch Umschreibungsgebühren verbunden sind u. dgl. m., gar nicht in das Aktienbuch eintragen, und diese Aktionäre müssen dann selbstverständlich der Generalversammlung fernbleiben; die Gesellschaft andererseits kann sich hinsichtlich der Berechtigung zur Teilnahme an der Generalversammlung nur nach dem Aktienbuche richten und hat nicht zu untersuchen, ob der darin eingetragene Aktionär auch noch wirklich der Eigentümer der Aktie ist, so daß tatsächlich zu den Generalversammlungen einer Aktiengesellschaft, deren Aktien auf Namen lauten, häufig Personen Einlaßkarten und Stimmzettel erhalten, welche gar keine Aktien mehr oder nur noch einen Teil der auf ihren Namen eingetragenen Aktien besitzen. Auf diese Weise kann also der Wille der Aktionäre in der Generalversammlung leicht gefälscht werden. Effer, DE. S. 11, 12, 13. Vgl. auch die Strafbestimmungen in §§ 316 und 318, welche allerdings auf diesen Fall nicht genau passen, da in obigem Falle weder die Aktien hinterlegt noch benutzt werden; es wird nur von einer noch bestehenden Eintragung in das Aktienbuch Gebrauch gemacht. Übrigens steht nichts entgegen, im Gesellschaftsvertrage anzuordnen, daß die Aktionäre behufs Ausübung ihrer Rechte in der Generalversammlung oder sonstwie die betreffenden, im Aktienbuche auf ihre Namen eingetragenen Aktien hinterlegen müssen. — Bezüglich der Übertragung von Inhaberaktien enthält das HGB. keine besonderen Vorschriften; es finden daher die §§ 793 bis 808 BGB. entsprechende Anwendung.

3) Die Namensaktie braucht im allgemeinen, um sie indossabel zu machen, nicht ausdrücklich „an Ordre“ gestellt zu werden; sie ist ein Ordrepapier im Sinne des § 363 HGB. und kann als solches indossiert werden.

4) Das Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 befreit im § 4 Abs. 2 die Umschreibung der dem Reichsstempel unterworfenen Wertpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft u. s. w., sowie Zessionen, Indossamente und sonstige Übertragungsvermerke, welche auf die Wertpapiere selbst gesetzt sind, von jeder weiteren Abgabe. In Preußen war von jeher die Umschreibung in den Büchern und Registern der Gesellschaft stempelfrei; dagegen erfordern daselbst auch heute noch Zessionen und Indossamente bezüglich solcher Aktien, die vor dem 1. Oktober 1881 — dem Geltungsbeginn des Gesetzes vom 1. Juli 1881 — zur Ausgabe gelangt sind, den Landesstempel von M. 1,50, falls es sich um ein Objekt von M. 150 und mehr handelt.

§ 223.

Geht eine auf Namen lautende Aktie auf einen anderen über, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Überganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu vermerken.

Die Echtheit der auf der Aktie befindlichen Indossamente oder der Abtretungserklärungen zu prüfen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft gilt nur derjenige als Aktionär, welcher als solcher im Aktienbuche verzeichnet ist.

1) In Abs. 1 ist nicht mehr, wie in Art. 183 Abs. 1 der Novelle von 1884 von dem Eigentumsübergange die Rede, die Gesellschaft soll weder berechtigt noch verpflichtet sein, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob nach dem Willen der Kontrahenten durch die Zession oder das Indossament Eigentum übertragen werden sollte. Der Zedent oder Indossant gibt als solcher zu erkennen, daß nach seiner Absicht der Zessionar oder Indossatar Aktionär sein soll, und das muß der Gesellschaft genügen.

2) Die Vorschrift des Art. 183 Abs. 3 der Novelle von 1884, daß zur Prüfung der Legitimation des zur Eintragung in das Aktienbuch angemeldeten Erwerbers einer Aktie die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, hat der Auslegung große Schwierigkeiten bereitet. Die Vorschrift war in dieser Fassung kaum verständlich; denn es versteht sich, daß die Legitimation des Erwerbers in dem Sinne, in welchem der Ausdruck gewöhnlich gebraucht wird, also namentlich der Zusammenhang der Indossamente, von der Gesellschaft allerdings geprüft werden muß, und daß sich diese im Falle der Unterlassung nicht auf die unberechtigterweise bewirkte Eintragung des Erwerbers in das Aktienbuch berufen kann. Im § 223 Abs. 2 ist der erwähnte Satz durch die an den

Art. 36 der Wechselordnung sich anlehrende Bestimmung ersetzt, daß die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, die Echtheit der auf der Aktie befindlichen Indossamente oder der mit der Aktie vorgelegten Abtretungserklärungen zu prüfen. D. S. 146. Daß die Gesellschaft die Echtheit zu prüfen berechtigt ist, versteht sich von selbst.

3) Durch die Eintragung in das Aktienbuch wird das Aktionärrecht der Gesellschaft gegenüber erworben. Die Gültigkeit der Übertragung der Aktie hängt aber von dieser Eintragung bezw. Umschreibung nicht ab. Überhaupt bleibt die Umschreibung auf das Rechtsverhältnis der Beteiligten unter sich ohne Einfluß.

4) Das Aktienbuch ist von dem Vorstände zu führen. Derselbe hat auch die Anmeldung entgegenzunehmen, den Übergang zu prüfen und sich die Aktie vorlegen zu lassen. Durch das Statut können auch andere Personen und Organe, z. B. der Aufsichtsrat, hiermit betraut werden. Zur Bewirkung der Umschreibung im Aktienbuche genügt ein hierauf gerichteter Antrag des Eigentümers der mit Indossament versehenen Aktie: ist das Indossament in blanco ausgestellt, so erscheint der Inhaber der Aktie als solcher legitimiert, die Umschreibung auf seinen Namen zu begehren. Das Indossament bildet der Gesellschaft gegenüber den Titel für den Übergang, welcher entweder an eine darin benannte Person oder beim Blankoindossament an den Inhaber der Aktie erfolgt. Neben dem Indossament bedarf es daher im allgemeinen keines andern Nachweises der stattgehabten Übertragung. — Ist die Übertragung der Aktie nicht mittels Indossaments geschehen, so kann die Umschreibung im Aktienbuche nur erfolgen auf Grund der Übertragungsurkunde bezw. eines gemeinsamen stempelfrei zu behandelnden Umschreibungsgesuchs des bisherigen und des neuen Eigentümers. Geht in Folge einer Zwangsvollstreckung die Namensaktie auf einen neuen Eigentümer über, so kann der Gerichtsvollzieher gemäß § 822 ZPO. durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

5) Vor der Umschreibung soll sich die Gesellschaft überzeugen, daß der Übergang von der im Aktienbuche als Eigentümer eingetragenen Person direkt oder indirekt auf den neuen Eigentümer stattgefunden hat, und sich demnach die sämtlichen Überträge von dem einen auf den andern vorlegen lassen, ohne jedoch in die Frage einzutreten, ob die formellen Überträge auch den wirklichen Übergang des Eigentums bewirkt haben. Dagegen schreibt das Gesetz nicht vor, daß alle, also auch die zwischenliegenden Übergänge an Personen, welche sich nicht in das Aktienbuch haben eintragen lassen, nachträglich noch zur Eintragung in dasselbe gebracht werden müssen. Zur Erzielung einer solchen Ein-

tragung würde auch der Erwerber gar nicht legitimiert erscheinen. Nach erfolgter Überschreibung im Aktienbuche kann die Gesellschaft die Legitimation des eingetragenen Aktionärs nicht mehr anfechten; ebensowenig darf sie einen Nichteingetragenen als Aktionär anerkennen. Denn der Gesellschaft steht nicht etwa bloß das Recht zu, dem Eigentümer einer Aktie, der nicht in das Aktienbuch eingetragen ist, die Ausübung des Mitgliedsrechts zu verweigern; sie ist vielmehr auch verpflichtet, in dieser Weise zu verfahren, so daß zum Beispiel die Teilnahme eines nicht eingetragenen Aktienbesizers an der Generalversammlung zur Anfechtung der gefaßten Beschlüsse führen kann.

6) Gleiche Vorschriften sind für Inhaberaktien nicht getroffen. Die Denkschrift hebt in dieser Hinsicht S. 147 hervor, die Bestimmungen der §§ 777 bis 792 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hätten allerdings nur die Schuldverschreibungen auf den Inhaber zum Gegenstande; soweit sie indessen Fragen regelten, welche die Natur der Inhaberpapiere überhaupt betrafen, würden sie für alle Inhaberpapiere Anerkennung zu finden haben.

§ 224.

Die Vorschriften der §§ 222, 223 finden auch auf die Eintragung der Interimscheine und deren Übertragung auf andere Anwendung.

Vollgezahlte Interimscheine sind wie auf Namen lautende Aktien zu behandeln.

§ 225.

Steht eine Aktie mehreren Mitberechtigten zu, so können sie die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

Für die auf die Aktie zu bewirkenden Leistungen haften sie als Gesamtschuldner.

Hat die Gesellschaft eine Willenserklärung dem Aktionär gegenüber abzugeben, so genügt, falls ein gemeinschaftlicher Vertreter der Mitberechtigten nicht vorhanden ist, die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Mitberechtigten. Auf mehrere Erben eines Aktionärs findet diese Vorschrift nur in Ansehung von Willenserklärungen Anwendung, die nach Ablauf eines Monats seit dem Anfall der Erbschaft abgegeben werden.

1) Diese Vorschriften sind den Bestimmungen nachgebildet, welche § 18 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom

20. April 1892 enthält. Da die Aktien unteilbar sind, § 179 Abs. 1, auch eine ideelle Teilung einer Aktie der Gesellschaft gegenüber unmöglich ist, so haben die Erwerber einer Aktie sich darüber zu einigen, wer sie der Gesellschaft gegenüber vertreten soll. Ist ein solcher Vertreter nicht ernannt, und hat die Gesellschaft den Aktionären eine Erklärung abzugeben, so genügt die Abgabe an einen der Mitberechtigten. Diese Vorschrift findet beim Übergange einer Aktie auf mehrere Erben eines Aktionärs nur in Ansehung solcher Erklärungen Anwendung, die nach Ablauf eines Monats seit dem Anfall der Erbschaft abgegeben werden.

2) Mehrere Mitberechtigte haften nach Abs. 2 für Leistungen, welche auf die Aktie zu bewirken sind, als Gesamtschuldner §§ 421 ff. BGB., Erben jedoch nur nach Maßgabe der §§ 1967 ff. BGB. (R.B. S. 71). Gesamtgläubiger nach § 428 BGB. sind die Mitberechtigten aber nicht, sie bedürfen vielmehr stets eines gemeinschaftlichen Vertreters.

3) In das Aktienbuch sind alle Berechtigten und außerdem der bestellte Vertreter einzutragen.

§ 226.

Die Aktiengesellschaft soll eigene Aktien im regelmäßigen Geschäftsbetriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

Eigene Interimscheine kann sie im regelmäßigen Geschäftsbetrieb auch in Ausführung einer Einkaufskommission weder erwerben noch zum Pfande nehmen. Das gleiche gilt von eigenen Aktien, auf welche der Nennbetrag oder, falls der Ausgabepreis höher ist, dieser noch nicht voll geleistet ist.

1) Die Vorschriften des Art. 215 d Abs. 1 der Novelle von 1884 über den Erwerb und die Pfandnahme eigener Aktien durch die Gesellschaft sind im § 226 ohne wesentliche Änderung wiedergegeben. An Stelle der Worte „im geschäftlichen Betriebe“ ist der bisherigen Gesetzesauslegung entsprechend und im Anschluß an den § 8 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes der Ausdruck „im regelmäßigen Geschäftsbetriebe“ gewählt. Auch sind im Abs. 2 mit Rücksicht auf die neuen Vorschriften des § 179 Abs. 3 und 4 Namensaktien, die vor der vollen Leistung ausgegeben sind, den Interimscheinen gleichgestellt.

2) Die Aktiengesellschaft soll eigene Aktien im regelmäßigen Geschäftsbetriebe nicht erwerben und nicht zum Pfande nehmen, außer wenn eine Kommission zum Einkauf §§ 383 ff. BGB. ausgeführt wird.

„Soll“ hat die Bedeutung, daß zwar ein Verbot für die Gesellschaftsorgane vorliegt, durch dessen Übertretung sie sich verantwortlich machen, daß aber das geschlossene Geschäft trotz des Zuwiderhandelns rechtswirksam ist. Eine Zuwiderhandlung hat also nach dieser Fassung die Ungültigkeit des Geschäfts nicht zur Folge. Die Gesellschaftsorgane sind aber Schadensersatzpflichtig.

3) Es ist nur der Erwerb von Aktien der eigenen Gesellschaft für eigene Rechnung im regelmäßigen Geschäftsbetriebe untersagt und diesem Erwerbe die Pfandnahme gleichgestellt. Der Erwerb solcher Aktien durch den regelmäßigen Verkehr fremde Rechtsgeschäfte, z. B. durch Schenkung, infolge Ausübung des Retentionsrechts, im Wege der Zwangsvollstreckung oder behufs Herabsetzung des Grundkapitals, ist demnach nicht ausgeschlossen. Auch der Reservefonds der Gesellschaft kann in eigenen vollgezahlten Aktien angelegt werden, wenn dieselben in legaler Weise erworben sind; die Aktien sind auch in das Aktiv der Bilanz einzustellen, denn sie bilden für die Gesellschaft Wertobjekte und können veräußert werden. So Ring, *RG.* S. 380, Petersen und Pechmann, S. 174, Staub-Pinner § 226 Anm. 2, Rehm 468. — Ring, *RG.* S. 379 Nr. 4 und v. Bölderndorff S. 511 heben hervor, daß dem Erwerbe im Wege der Zwangsvollstreckung der freiwillige Erwerb eigener Aktien gleichzustellen sei, wenn ein Gesellschaftsschuldner andere Vermögensstücke zur Befriedigung der Gesellschaft nicht besitzt. Vorsichtige Gesellschaftsorgane werden jedoch auch in diesem Falle eventuell den Exekutionsverkauf vorziehen. — Anlangend die Pfandnahme von eigenen Aktien, so hat der Gesetzgeber dabei wohl unzweifelhaft nur an eine eigentliche, wenn auch bloß mündliche Verpfändung gedacht. Nichtsdestoweniger sind Umgehungen des Gesetzes zu vermeiden, welche z. B. darin gefunden werden können, daß die Gesellschaft für vermögenslose Personen kommissionsweise eigene Aktien ohne eine entsprechende Anzahlung oder anderweitige Sicherheit ankauft; in solchem Falle findet eine wirkliche Pfandnahme nicht statt, aber es wird doch für die Gesellschaft ein gesetzliches Pfandrecht begründet, und unter Umständen kann durch solche Geschäfte dasjenige erzielt werden, was der Gesetzgeber vermeiden haben will. Ebenso wird die Gesellschaft sich hüten müssen, Kredite zu eröffnen, lediglich im Hinblick auf die eigenen Aktien, welche der den Kredit Nachsuchende bei ihr deponiert hat, obgleich das hierdurch entstehende Retentionsrecht keine wirkliche Pfandnahme darstellt, sondern gleichfalls nur ein gesetzliches Pfandrecht bildet. Aber eine Umgehung des Gesetzes würde auf solche Weise gar zu leicht möglich sein. v. Bölderndorf S. 513 hält sogar das in solcher Weise geschaffene Pfandrecht für eine Pfandnahme im Sinne des Gesetzes, was sich jedoch juristisch nicht rechtfertigen läßt. Jedenfalls ist es ratsam, daß die Gesellschaft in

diesem Falle von der Sicherheit, welche die bei ihr deponierten eigenen Aktien gewähren, ganz absteht und entweder eine andere Sicherheit verlangt oder mit Rücksicht auf die Güte des Schuldners einen ungedeckten Kredit eröffnet. Selbstverständlich ist es, daß, wenn der Kunde schließlich seinen Verbindlichkeiten nicht gerecht werden kann, die Gesellschaft stets berechtigt ist, das Retentionsrecht an den eigenen Aktien auszuüben. Ein solches Retentionsrecht würde ihr sogar an eigenen Interimsscheinen zustehen, obschon deren Pfandnahme nichtig ist. — Die kautionsmäßige Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft seitens ihrer Beamten oder ihres Vorstands kann nicht als eine Pfandnahme im Sinne des Gesetzes betrachtet werden, ist daher gestattet; sie erfolgt nicht im regelmäßigen Geschäftsbetriebe. So auch Staub-Pinner § 226 Anm. 6. U. N. v. Wölberndorff, S. 513. Petersen und Pechmann S. 172 unterscheiden, ob die Kaution nur zum Zwecke persönlicher Beteiligung an den Interessen der Gesellschaft oder zur Sicherheit wegen etwaiger Ansprüche zu hinterlegen ist, und erachten in letzterem Falle das Verbot des Artikels für anwendbar, indessen offenbar mit Unrecht.

4) Der Verkauf eigener Aktien ist nicht untersagt, obgleich namentlich das „Fixen“ (Blanko-Verkaufen) solcher Aktien gewiß tadelnswert erscheint. Reportgeschäfte in eigenen Aktien sind unzulässig. Das Reportgeschäft stellt sich als Ankauf von Handelspapieren und als Wiederverkauf von Papieren derselben Art auf Zeit seitens des Käufers (Reporteur) an den ursprünglichen Verkäufer dar, wobei mit Zustimmung der Parteien der Wiederverkauf auf einen oder mehrere sich folgende Termine prorogiert werden kann; es ist also seinem Erfolge nach zwar ein Prolongationsgeschäft, setzt sich aber rechtlich aus zwei getrennten Kaufverträgen zusammen; obschon es sich dabei in der Wirkung um ein Erwerbsgeschäft für die Gesellschaft nicht handelt, schließt sie doch immerhin einen Erwerbvertrag ab. — Petersen und Pechmann S. 170 unterscheiden zwischen dem Reportgeschäfte und dem Depotgeschäft, erachten das erstere in eigenen Aktien für zulässig und definieren dasselbe als ein Prolongationsgeschäft, wodurch die Gesellschaft (Depoteur) solche Aktien zum Tageskurse verkauft, gleichzeitig aber von dem Käufer dieselben Papiere oder Stücke gleicher Art zu demselben Kurse nach Abzug einer vereinbarten Summe (Depot) zu einem bestimmten weiteren Termine zurückkauft. Indessen muß auch ein solches Reportgeschäft in eigenen Aktien für unzulässig erachtet werden, denn der Rückkauf der Aktien stellt sich immerhin als ein verbotenes Erwerbsgeschäft dar. So auch Staub-Pinner § 226 Anm. 3.

Für eigene, in ihr Eigentum gelangte eigene Aktien kann die Gesellschaft kein Stimmrecht ausüben oder ausüben lassen; jedoch besitzt sie das Recht auf den Bezug der Dividende. So auch Staub-

Binner § 226 Anm. 4. Dagegen steht ihr die Geltendmachung des Bezugsrechts auf neue Aktien nicht zu; dieses Recht muß sie bestens verwerten. A. M. Staub Binner § 226 Anm. 3.

5) Nicht der Erwerb eigener Vollaktien, wohl aber der von Interimsscheinen oder nicht vollgezahlten Namensaktien sowie deren Pfandnahme ist selbst in Ausführung einer Einkaufskommission gemäß Abs. 2 mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit bedroht. Kayser, S. 126 Nr. 4 und v. Bölderndorff S. 510 sind der Ansicht, daß der Veräußerer, welcher die Umgehung wissentlich unterstützt hat, regreßpflichtig werde; dem widerspricht nicht mit Unrecht Ring, RG. S. 377 Nr. 2, indem er darauf hinweist, daß die Gesellschaft sich durch ihre Organe der unerlaubten Handlung mitschuldig gemacht habe, Teilnehmer an unerlaubten Handlungen aber nach allgemeinen Grundsätzen einander den entstandenen Schaden nicht zu ersetzen brauchen. Außerhalb des regelmäßigen Geschäftsbetriebs darf die Gesellschaft auch eigene Interimsscheine und eigene nicht vollgezahlte Aktien erwerben; auch ist an solchen Papieren ein Zurückbehaltungsrecht möglich. Vgl. Hiervor Nr. 3. — Übrigens trifft das Verbot im Abs. 2 nach seiner Fassung auch vollgezahlte Interimsscheine, obgleich dies nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben mag.

6) Der Ankauf eigener Aktien oder Interimsscheine zum Zwecke deren Einziehung (§ 227) bezw. behufs Herabsetzung des Grundkapitals durch Rückzahlung ist gestattet. Vgl. RDf. 18, 423 und Esser in Busch, Archiv 30, 146. Das Bedürfnis des Verkehrs gebietet es, die höchst zweckmäßige Art der Verminderung des Grundkapitals durch freihändigen Ankauf unter Beobachtung der für die Reduktion des Aktienkapitals im Interesse der Gläubiger gegebenen Vorschriften zuzulassen.

§ 227.

Die Einziehung (Amortisation) von Aktien kann nur erfolgen, wenn sie im Gesellschaftsvertrag angeordnet oder gestattet ist. Die Bestimmung muß in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch eine vor der Zeichnung der Aktien bewirkte Änderung des Gesellschaftsvertrags getroffen sein, es sei denn, daß die Einziehung nicht mittelst Auslösung, Kündigung oder in ähnlicher Weise, sondern mittelst Ankaufs der Aktien geschehen soll.

Jede Art der Einziehung darf, sofern sie nicht nach den für die Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften stattfindet, nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinn erfolgen.

1) Die Einziehung (Amortisation) von Aktien erfolgt in der Absicht, dieselben nicht wieder auszugeben; die mit den Aktien verbundenen Rechte und Pflichten sollen untergehen.

2) Der Art. 215 d Abs. 2 der Novelle v. 1884 machte eine Unterscheidung zwischen der Amortisation aus dem Grundkapital und der Amortisation aus dem nach der Jahresbilanz verfügbaren Reingewinne. In dem ersteren Falle war die Amortisation, auch wenn sie bereits in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage vorgesehen, nur unter Beobachtung der für die Rückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften zulässig, wogegen es im letzteren Falle der Beobachtung dieser Vorschriften nicht bedurfte. Dieses System liegt auch dem § 227 zugrunde; danach ist jedoch im allgemeinen die Amortisation nur möglich, falls der Gesellschaftsvertrag, der ursprüngliche oder der vor der Zeichnung der betreffenden Aktien geänderte, sie gestattet, während nach dem gedachten Art. 215 d eine nicht im Gesellschaftsvertrage vorgesehene Amortisation zulässig war, wenn sie unter Beobachtung der Vorschriften für die Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals erfolgte. Andererseits braucht die betreffende Bestimmung des Gesellschaftsvertrags gemäß § 227 nicht bei jeder Art der Amortisation, die ohne Beobachtung der Vorschriften für die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt, vor der Zeichnung der Aktien getroffen zu sein, — vielmehr ist bei der Amortisation durch Ankauf auch eine nachträgliche Änderung des Gesellschaftsvertrags ausreichend. Ein einfacher Beschluß der Generalversammlung genügt in keinem Falle. Die Amortisation kann aus dem Grundkapitale oder aus dem nach der Jahresbilanz verfügbaren Gewinne erfolgen. Erfolgt sie aus dem Grundkapitale, so müssen stets die für die Herabsetzung desselben maßgebenden Vorschriften beobachtet werden. Die Amortisation aus dem verfügbaren Gewinne, wobei es der Beobachtung dieser Vorschriften nicht bedarf, kann gleichfalls in anderer Weise als durch Ankauf von Aktien nur stattfinden, wenn sie in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage oder durch eine vor der Zeichnung der Aktien bewirkte Änderung des Gesellschaftsvertrags vorgesehen ist.

3) Erfolgt die Amortisation aus dem Jahresgewinne, so hält die Denkschrift S. 148 es für selbstverständlich, daß demnächst in der Bilanz entweder das unveränderte Grundkapital oder neben dem verminderten Grundkapitale ein dem Nennbetrage der amortisierten Aktien entsprechender besonderer Posten unter die Passiven aufzunehmen ist. Letzteres dürfte dem Sachverhalte mehr entsprechen; denn eine Verminderung des

Grundkapitals um den betreffenden Betrag ist tatsächlich eingetreten, und die Bilanz soll nach gesetzlicher Bestimmung das wirkliche Grundkapital enthalten. In manchen Statuten findet sich auch die Bestimmung, daß in der Generalversammlung behufs deren Beschlußfähigkeit ein gewisser Teil des Grundkapitals vertreten sein bezw. daß die Stimm-mehrheit einen gewissen Teil des Grundkapitals darstellen muß. In diesen Fällen würde, wenn man nach stattgehabter Amortisation das frühere Grundkapital weiter führen wollte, die Streitfrage entstehen, ob jener Teil des Grundkapitals von dem bilanzmäßigen Grundkapitale berechnet werden muß, oder ob bei dieser Berechnung der amortifirte Teil von dem in der Bilanz aufgeführten Grundkapitale in Abzug gebracht werden kann. Eine gleiche Frage würde sich aufwerfen im Falle der Anwendung der Vorschrift des ersten Absatzes des mit dem Art. 240 der Novelle von 1884 gleichlautenden § 240, wonach der Vorstand zur Berufung einer Generalversammlung verpflichtet ist, wenn der Verlust, der sich bei Aufstellung einer Bilanz ergibt, die Hälfte des Grundkapitals erreicht. — Auch nach Staub-Pinner § 227 Anm. 7 ist der Betrag der amortifirten Aktien von dem Grundkapitale abzuschreiben.

4) Die die Amortisation betreffenden Vorschriften kommen auch zur Anwendung, wenn schon vor der Geltung des Gesetzes die Gesellschaft sich vertragsmäßig zur Einlösung ihrer Aktien verpflichtet haben sollte. R. 22 S. 1.

5) Durch die Auslosung oder Kündigung vollzieht sich die Amortisation; die Aktie wird insolge dessen nebst den noch nicht fälligen Dividenden Scheinen ungültig und rechtlich vernichtet. Vgl. § 228 Note 5. — An Stelle der ausgelosten Aktien werden deren Eigentümern gemäß Vorschrift des Statuts häufig Genußscheine behändigt, welche einen Anspruch auf Dividende und für den Fall der Auflösung der Gesellschaft einen verhältnismäßigen Anteil am Gesellschaftsvermögen besitzen, nachdem die nicht amortifirten Aktien eine gewisse Dividende bezw. in der Liquidation ihren Nennbetrag erhalten haben. Ring, RG. S. 388 meint, entweder seien die Inhaber der Genußscheine, die an Stelle von ausgelosten Aktien getreten, nach wie vor Aktionäre, in welchem Falle ihnen auch das Stimmrecht verbleibe, und in der Bilanz das Grundkapital in voller Höhe angelegt werden müsse, — oder sie schieben als Aktionäre aus und würden schlichte Gläubiger der Gesellschaft, in welchem Falle ihnen ein Stimmrecht nicht zustehet und das Grundkapital um die in Genußscheine umgewandelbsten Aktienbeträge gemindert werde. — In einem Urteile des IV. Civ.-Senats des RG. vom 3. Dezember 1888 (Jur. Wochenschrift 1889 S. 47) ist die Frage, ob die Eintauschung des Genußscheins gegen die ausgeloste Aktie für den Inhaber ein stempel-pflichtiges Anschaffungsgeschäft darstelle, mit der Begründung ver-

neint, daß es sich hier um eine statutenmäßig vorgesehene, von der Auslösung der betreffenden Aktie bedingte Veränderung des in der Aktie verkörperten Anteilrechts handle. — Es muß gegen Staub-Pinner § 179 Anm. 28 für zulässig erachtet werden, mit Übereinstimmung aller Aktionäre in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage Genußscheine zu schaffen, denen wenigstens hinsichtlich der Genehmigung der Bilanz und der Feststellung und Verteilung des Reingewinnes ein Stimmrecht zugebilligt wird. Im Zweifel ist allerdings anzunehmen, daß Genußscheine nur Gläubigerrechte gewähren. Im übrigen vgl. über Genußscheine Staub-Pinner zu § 179 Anm. 24 ff., ferner die Abhandlung von Dr. jur. Viktor Klemperer „Die rechtliche Natur der Genußscheine“. Halle a. S. 1898, Verlag von Kämmerer & Co., sowie „Genußscheine und Amortisationsfonds“ von Edmund Mayer bei Holdheim 9, 53 ff. und endlich „Genußscheine“ bei Holdheim 10, 97 ff.

Wegen Zahlung auf Aktien, die gleichzeitig Genußscheine und Vorzugsrechte gewähren, vgl. RRG. vom 21. April 1902 bei Bauer 9, 252.

6) Die Genußscheine können an Ordre lauten oder auch auf Inhaber ausgefertigt werden. Letzteres ist durch § 795 BGB. nicht verboten, da die Genußscheine keine über eine bestimmte Summe lautende Schuldverschreibungen darstellen.

7) Nach dem Reichsstempelgesetz vom 7. Juni 1906 Tariffst. 2 unterliegenden Genußscheine einer festen Abgabe, welche a) für solche, die als Ersatz an Stelle amortisierter Aktien ausgegeben werden, 50 Pfennige, b) für alle übrigen, und zwar für inländische M. 15, für ausländische M. 20 (nicht M. 30, wie es irrtümlich bei Staub-Pinner § 179 Anm. 29 heißt) von jeder einzelnen Urkunde beträgt. — Als Schuldverschreibungen sind Genußscheine zu versteuern, welche sich ihrem Inhalte nach als solche darstellen. — Kauf- und sonstige Umschaffungsgeschäfte über Genußscheine sind nach Tariffst. a 3 mit $\frac{3}{10}$ vom Tausend nach dem Werte berechnet stempelspflichtig.

8) Von der im § 227 behandelten Amortisation verschieden ist die Reduzierung (§ 219), die nicht das Aktienrecht, sondern den Aktionär trifft, sowie die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Aktienurkunden im Wege des Aufgebotsverfahrens, hinsichtlich welcher der § 228 die bezüglichen Vorschriften enthält.

§ 228.

Ist eine Aktie oder ein Interimschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann die Urkunde, wenn nicht das Gegenteil darin bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die Vorschriften des § 799

Abf. 2 und des § 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Sind Gewinnanteilscheine auf den Inhaber ausgegeben, so erlischt mit der Kraftloserklärung der Aktie oder des Interimscheins auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen.

1) Der § 228 regelt das Aufgebot und die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Aktien und Interimscheine, wofür bisher reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestanden. Die Bestimmung bezieht sich nicht nur auf Inhabersaktien, sondern auch auf Namensaktien, einschließlich derjenigen, welche gemäß § 222 Abf. 4 nicht durch Indossament übertragen werden können, und nach Art. 25 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche auch auf Aktien, welche vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs abhanden gekommen oder vernichtet worden sind.

2) Die Kraftloserklärung kann gemäß Abf. 1 nur durch eine in der Aktie oder dem Interimscheine enthaltene Bestimmung ausgeschlossen werden. Selbstverständlich muß ein solcher Vermerk auf der Aktie mit den Vorschriften des Gesellschaftsstatuts im Einklang stehen. Das Aufgebotsverfahren richtet sich nach den §§ 946 ff. ZPO.; bei Aktien auf den Inhaber kann das Gericht gemäß § 1019 ff. ZPO. Zahlungssperre verfügen.

3) Die im Abf. 1 bezogenen für Schuldverschreibungen auf den Inhaber gegebenen Vorschriften des Bürgerl. Gesetzbuchs lauten: § 799 Abf. 2. Der Aussteller ist verpflichtet, dem bisherigen Inhaber auf Verlangen die zur Erwirkung des Aufgebots oder der Zahlungssperre erforderliche Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Zeugnisse auszustellen. Die Kosten der Zeugnisse hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen.

§ 800. Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber für kraftlos erklärt, so kann derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, von dem Aussteller unbeschadet der Befugnis, den Anspruch aus der Urkunde geltend zu machen, die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

4) Verlorene oder vernichtete Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine werden nach Abf. 2 nicht für kraftlos erklärt. Sind Gewinnanteilscheine auf den Inhaber ausgegeben, so erlischt, abweichend von dem im § 803 Bürgerlichen Gesetzbuchs für Zinscheine, welche für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber ausgestellt sind, enthaltenen Grundsätze, mit der Kraftloserklärung der Aktie

oder des Interimscheins auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen. — Diese Bestimmung birgt insofern eine Gefahr in sich, als die Gesellschaft dadurch, selbst bei Anwendung größter Sorgfalt, leicht in die Lage kommen kann, außer den mit den neuen Aktien ausgegebenen Dividendenscheinen auch die im Verkehr gebliebenen ursprünglichen Dividendenscheine einzulösen. Denn bei großen Aktiengesellschaften, deren Dividenden bei vielen Stellen zahlbar sind, läßt sich die Kontrolle darüber, ob einzelne Scheine, die sich von anderen höchstens durch die Nummern unterscheiden, ihren Anspruch verloren haben, kaum durchführen. — Hinsichtlich abhanden gekommener oder verunterteter Gewinnanteilscheine, worauf sich, wie bemerkt, § 228 nicht bezieht, enthält § 804 BGB. für den Fall, daß das Statut und die Scheine nichts Entgegenstehendes vorschreiben, die Vorschrift, daß der bisherige Inhaber, welcher den Verlust dem Aussteller vor Ablauf der Vorlegungsfrist angezeigt hat, nach Ablauf der Frist die Leistung verlangen kann, daß aber der Anspruch ausgeschlossen ist, wenn der abhanden gekommene Schein dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder gerichtliche Geltendmachung erst nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist, — und daß der Anspruch in vier Jahren verjährt. Gemäß § 801 Abs. 2 BGB. beträgt die Vorlegungsfrist 4 Jahre von dem Schlusse des Fälligkeitsjahres. Dauer und Beginn der Frist können aber nach Abs. 3 in dem Scheine anders bestimmt werden, wenn das Statut dies zuläßt. Die Frist ist eine Präklusivfrist. Der Erneuerungsschein (Talon) hat nur die Bestimmung, die Legitimation des Aktienbesizers zu erleichtern; er vertritt nur die Aktie zum Zwecke der Erhebung einer neuen Serie von Gewinnanteilscheinen, die aber selbstverständlich dem Besizer der Aktie nicht versagt werden kann. Vgl. § 230. Die Kraftloserklärung von Erneuerungsscheinen findet nicht statt.

5) Die entsprechende Anwendung des Abs. 2 auf Fälle, in welchen die Aktie aus anderen Gründen als durch gerichtliche Kraftloserklärung ihre Gültigkeit verliert, insbesondere auf den Fall der Raduzierung gemäß § 219 sowie auf den Fall der Kraftloserklärung nach § 290 Abs. 1 ergibt sich aus der Natur der Sache. D. S. 149. Vgl. auch zu § 227 Anm. 5.

6) Wertpapiere, die als Ersatz verloren gegangener, gerichtlich als kraftlos erklärter, nachweislich gestempelt gewesener Stücke ausgestellt worden, sind vom Reichsstempel befreit. Zweckmäßig ist es, die neue Aktie mit der Nummer der für kraftlos erklärten und mit dem Vermerke zu versehen, daß dieselbe an Stelle der letzteren ausgefertigt ist und sie ersetzt.

§ 229.

Ist eine Aktie oder ein Interimschein infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte, sofern der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunde noch mit Sicherheit erkennbar sind, von der Gesellschaft die Erteilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

Der Paragraph bestimmt in Anlehnung an den § 798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise an Stelle von beschädigten Aktien und Interimsscheinen, mögen die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, neue Dokumente ausgefertigt werden. Die neue Urkunde ist stempelfrei nach § 5 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906; auch der Umtausch ist nicht zu versteuern.

§ 230.

Neue Gewinnanteilscheine dürfen an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der Besitzer der Aktie oder des Interimsscheins der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Besitzer der Aktie oder des Interimsscheins auszuhändigen, wenn er die Haupturkunde vorlegt.

1) In Anlehnung an § 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ordnet der Paragraph an, in welchem Falle neue Gewinnanteilscheine an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden dürfen.

2) Eine Kraftloserklärung von Erneuerungsscheinen findet nicht statt; werden dem Besitzer der Aktie, ohne Rückgabe des Erneuerungsscheins, die neuen Gewinnanteilscheine ausgehändigt, so wird die Gesellschaft sich vorsichtigerweise darüber eine Quittung erteilen lassen.

Dritter Titel.

Verfassung und Geschäftsführung.

§ 231.

Die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

Die Bestellung zum Mitgliede des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

1) Die Vorschrift entspricht im wesentlichen derjenigen des Art. 227 der Novelle von 1884; nur ist die Bestimmung, daß die Vorstandsmitglieder besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder andere sein können, als selbstverständlich fortgeblieben.

2) Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Gesellschaft kommen in Ermangelung besonderer Vereinbarungen der Regel nach, falls nämlich das Amt besoldet ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag (§§ 611—630 BGB.) zur Anwendung; hiernach bestimmt sich im Zweifel auch das gegenseitige Kündigungsrecht. Ist das Amt nicht besoldet, so liegt ein Auftragsverhältnis vor. (§ 662 BGB.) Nichtsdestoweniger ist die rechtliche Stellung des Vorstandes nach außen nicht die eines Mandatars; der Vorstand stellt sich vielmehr als der gesetzliche Repräsentant der Gesellschaft, als deren geschäftsführendes Willensorgan dar. Vgl. auch zu § 243 Anm. 11.

3) Anlangend die Tantieme des Vorstandes vgl. § 237.

4) Der Vorstand einer Aktiengesellschaft, durch den vor Gericht als Vertreter der Gesellschaft namens derselben die Parteieide zu leisten sind, kann niemals über die im Prozesse streitige Tatsache als Zeuge vernommen werden. Der Zeuge muß stets eine dritte Person sein. Vgl. § 473 ff. ZPO. sowie Staub-Pinner § 231 Anm. 4.

5) Die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes hat, gemäß § 182 Ziff. 4, der Gesellschaftsvertrag zu bestimmen. Seine Mitglieder können nur geschäftsfähige physische Personen sein. Bloße Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit (§ 165 BGB.) bildet kein Hindernis. Auch Ausländer und Frauen sind an und für sich nicht ausgeschlossen. Beschränkungen aller Art kann jedoch das Statut eintreten lassen. Reichsbeamte, mit Ausnahme der Wahlkonsuln und der einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten, bedürfen zum Ein-

tritt in den Vorstand bezw. den Aufsichtsrat einer jeden auf Erwerb gerichteten Aktiengesellschaft nach dem Gesetz vom 31. März 1893 der Genehmigung der obersten Reichsbehörde. Die Genehmigung kann nicht erteilt werden, wenn die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist. — Ähnliches gilt für die unmittelbaren preuß. Staatsbeamten nach dem Gesetz vom 10. Juni 1874. Auch für Bayern, Württemberg, Baden und Braunschweig bestehen entsprechende Vorschriften. — Die Nichtbeachtung der bezüglichen Vorschriften seitens der zum Vorstande oder Aufsichtsrate gewählten Beamten macht ihre Wahl nicht ungültig; sie setzen sich nur einer disziplinarischen Ahndung aus.

6) Wenn auch der Vorstand als das geschäftsführende Organ der Gesellschaft gilt, so besitzen seine Mitglieder dadurch allein noch keine Kaufmanns-Eigenschaft. — Die Mitglieder des Vorstands sind auch weder Handlungsgehilfen noch sonstige Beamte der Gesellschaft; sie stehen vielmehr hinsichtlich ihrer Vertretungsbefugnis den bei der offenen Handelsgesellschaft von deren Vertretung nicht ausgeschlossenen Gesellschaftern gleich. R.D.F. 13, 179. Die Geschäftsführung kann jedem einzelnen Mitgliede ganz oder auch nur zu einem bestimmten Teile übertragen werden. Bildet der Vorstand ein Mehrheitskollegium, welches nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt, (vgl. zu § 232 Note 2), was zulässig, so erscheint das in der Minderheit gebliebene Mitglied durch den Mehrheitsbeschluß insofern nicht gedeckt, als es nicht berechtigt ist, auf Grund desselben gegen Gesetz oder Statut zu handeln. So auch Ring, R.G. S. 533.

7) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann der Generalversammlung überlassen sein; in diesem Falle wird derselben auch ihre Entziehung gemäß Abs. 3 zustehen. Ist aber die Bestellung durch den Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrate übertragen, was meistens der Fall sein dürfte, so besitzt derselbe auch das Recht, die Bestellung zu widerrufen. Vgl. auch R.D.F. 14, 86, wo ausgeführt ist, daß die Widerrufsbefugnis statutarisch dem Aufsichtsrate übertragen werden kann. — Die Generalversammlung ist nicht befugt, die Einsetzung eines von den Beschlüssen der Gesellschaft unabhängigen, durch einen andern zu bezeichnenden Vorstands zu beschließen. R. 3, 123.

8) Infolge des Widerrufs erhält nach Abs. 3 das davon betroffene Mitglied des Vorstands einen Anspruch auf die vertragmäßige Vergütung, wozu auch die Lantieme zu rechnen ist; erfolgt der Austritt im Laufe des Geschäftsjahres, so ist die Lantieme des ganzen Jahres anteilig zu berechnen, also nicht unter Zugrundelegung der in dem verfloßenen Zeitabschnitte erzielten Ergebnisse; letzteres würde tatsächlich kaum ausführbar sein.

9) Der Widerruf kann jederzeit ohne Angabe irgend eines Grundes erfolgen; war aber die Entlassung eine gerechtfertigte, was nach den Grundsätzen des Allgemeinen Bürgerlichen Rechts zu beurteilen ist, so steht dem betreffenden Vorstandsmitgliede eine Entschädigung nicht zu, der Vertrag kann vielmehr ohne eine solche aufgehoben werden. R. 7, 78. Vgl. auch R.D.S. 21, 376. Das Recht zum Widerruf bleibt bestehen, auch wenn darauf durch den Vertrag verzichtet worden ist. R.D.S. 33, S. 327. Durch Abberufung oder Tod der Vorstandsmitglieder geht die Gesellschaft nicht unter; sie kann auch ohne Vorstand fortleben, wenigstens so lange als nicht Rechtshandlungen vorgenommen werden müssen, die von Gesetzes wegen nur dem Vorstande zustehen bezw. ihm obliegen.

10) Für die Eigenschaft als Vorstand ist diese Bezeichnung nicht notwendig; es ist vielmehr entscheidend, ob die Geschäftsführung nach außen der Vertretung übertragen ist. R.D.S. 18, 341. Ebenso Hergenbahn, Aktiengesellschaft S. 154 Nr. 4, Peterßen und Pechmann, S. 473. Der Ansicht von Staub-Pinner § 231, Anm. 13 die Ein- führung und Benennung des Vorstands als Direktion, Administration, Verwaltungsrat u. dgl. m. sei unstatthaft, kann nicht beigepröchtet werden.

11) Der Vorstand hat auf das vertragsmäßige Gehalt auch für die Zeit, in welcher er krankheitsshalber untätig war, Anspruch. R.D.S. 19, 62.

12) Ein von dem Verwaltungsrat gefaßter Beschluß, betreffend die Bewilligung einer in den Statuten nicht bestimmten Remuneration für Bemühungen des Vorsitzenden des Verwaltungsrats (Vorstands), ist, wenn nichts Besonderes entgegensteht, gültig. R.D.S. 19, 334.

13) Die Bestimmung des § 624 BGB., wonach ein auf Lebenszeit oder auf länger als fünf Jahre eingegangenes Dienstverhältnis von dem Verpflichteten nach dem Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden kann, kommt jetzt auch den Vorstandsmitgliedern der Aktiengesellschaft zugute. Dagegen steht der Gesellschaft das gleiche Kündigungsrecht nicht zu; sie muß den Vertrag aushalten. In der Folge dürften daher derartige Verträge über fünf Jahre hinaus nicht abgeschlossen werden.

14) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses kann das Vorstandsmitglied eine von ihm bestellte Kaution erst nach der ihm von der Generalversammlung erteilten Entlastung zurückerhalten. Vgl. R.D.S. 24, S. 365.

§ 232.

Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Gesellschaft, bedarf es der Mitwirkung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes, sofern nicht im Gesell-

schaftsvertrag ein anderes bestimmt ist. Der Vorstand kann jedoch einzelne Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist eine Willenserklärung der Gesellschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

Steht nicht jedem einzelnen Vorstandsmitgliede die selbständige Vertretung der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage zu, so kann durch diesen bestimmt werden, daß die Vorstandsmitglieder, wenn nicht mehrere zusammen handeln, in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Auch kann durch den Gesellschaftsvertrag der Aufsichtsrat ermächtigt werden, einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2, 3 finden in diesen Fällen entsprechende Anwendung.

1) Der Grundsatz des Art. 229 Abs. 1 der Novelle v. 1884, wonach in Ermangelung einer abweichenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrags die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes nur gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sind, ist im § 232 beibehalten, aber ebenso, wie es bei der offenen Handelsgesellschaft im § 125 für den Fall der vertragsmäßig festgesetzten Gesamtvertretung geschehen ist, durch die Vorschrift abgeschwächt, daß der Vorstand einzelne seiner Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen kann. Eine solche Ermächtigung kann nach der Denkschrift S. 150 schon darin gefunden werden, daß die selbständige Vornahme bestimmter Geschäfte durch ein einzelnes Vorstandsmitglied von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt geduldet wird. — Soll einem Vorstandsmitgliede bei Gesamtvertretung, z. B. durch 2 Mitglieder, eine Vollmacht erteilt werden, so genügt nicht die Vollmachtserteilung seitens des einen und die Annahmeerklärung seitens des andern; es fehlt hier an der Willenserklärung des vertretungsberechtigten Vorstandes; an der Erteilung der Vollmacht kann als Mitglied der Gesamtvertretung der zu Bevollmächtigende teilnehmen, was namentlich beim Vorhandensein von nur 2 Mitgliedern in Gesamtvertretung von Bedeutung ist. RÖB. v. 28. Febr. 1900, Goldschmidt J. 51, 244. In Übereinstimmung mit jenem § 125 ist ferner im § 232 Abs. 2 unter der Voraussetzung, daß nicht jedem einzelnen Vorstandsmitgliede die selbständige Vertretung der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage zusteht, die statutarische Anordnung für zulässig erklärt, daß die einzelnen

Vorstandsmitglieder nicht nur mit anderen Vorstandsmitgliedern, sondern auch mit einem Prokuristen zusammen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Ebenso ist es gestattet, daß der Gesellschaftsvertrag den Aufsichtsrat ermächtigt, einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten. Die Vorschrift entspricht einem praktischen Bedürfnisse, das schon jetzt zur Aufnahme ähnlicher Bestimmungen in zahlreichen Gesellschaftsstatuten geführt hat, obwohl die Zulässigkeit derartiger Festsetzungen bisher zweifelhaft war. Durch diese Bestimmungen wird die einzelnen oder mehreren Prokuristen eingeräumte Vertretungsbefugnis (§§ 238, 48 HGB.) nicht berührt, vielmehr nur ausgedrückt, daß nichts entgegensteht, die Vertretung der Gesellschaft Vorstandsmitgliedern in Gemeinschaft mit Prokuristen zu gestatten. Die Frage, ob im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden kann, daß beim Vorhandensein eines einzigen Vorstandsmitglieds dieses nur mit einem Prokuristen zeichnungs- bzw. vertretungsberechtigt sein, was nach der Fassung des § 232 für zulässig erachtet werden könnte, ist durch Beschluß des RG. v. 5. April 1900, Goldschmidts J. 51, 242, verneint worden. So auch Staub-Pinner zu § 232 Anm. 17. Was der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Berechtigung zur Zeichnung der Firma bestimmt, gilt für jede Art der Vertretung der Gesellschaft, insbesondere auch für den mündlichen Geschäftsverkehr. Vgl. auch Staub S. 560 § 3 und RDJ. 3, 183; 16, 35.

Die Anordnung der Kollektivzeichnung im Gesellschaftsvertrage ist gleichbedeutend mit der Anordnung der Kollektivvertretung und schließt dieselbe ein. R. 24, 27.

2) Der Grundsatz, daß, sofern die gesetzliche Regel nicht durch den Gesellschaftsvertrag abgeändert wird, die Mitglieder des Vorstands nicht einzeln zum selbständigen Handeln befugt sind, erstreckt sich auch auf das innere Verhältnis. Die Vorschrift des § 28 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach die Beschlüßfassungen des Vorstands einer juristischen Person im Zweifel nach Stimmenmehrheit erfolgen, findet mithin bei der Aktiengesellschaft auch in betreff der Geschäftsführung keine Anwendung. D. S. 150.

3) Nach der Vorschrift des § 232 ist es auch möglich, der Aktiengesellschaft eine dem französischen oder belgischen Rechte entsprechende Organisation zu geben. Man wählt z. B. einen Vorstand aus etwa zwölf Personen (conseil d'administration); dieser Vorstand würde nur in Gemeinschaft zeichnen können; zur Vertretung der Gesellschaft wäre er also nicht geeignet. Im Statute wird daher bestimmt, daß er seine Beschlüsse mit Mehrheit faßt. Er versteht einzelne seiner Mitglieder mit Vollmachten zur Geschäftsführung (directeurs); es wird ein aus

mindestens drei Personen bestehender Aufsichtsrat (commissaires de surveillance) durch die Generalversammlung gewählt.

4) Eine der Gesellschaft gegenüber abzugebende Erklärung gilt nach Abs. 1 als abgegeben, wenn sie einem Mitgliede des Vorstands gegenüber abgegeben wird, auch wenn ein einzelnes Mitglied nicht berechtigt ist, die Gesellschaft zu vertreten.

5) Nach der Vorschrift des ersten Satzes wird, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt, die Gesellschaft nur durch die Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder berechtigt und verpflichtet, so daß alsdann eine nicht von allen Mitgliedern ausgehende Erklärung, mag sie schriftlich oder mündlich erfolgen, unwirksam ist. — Wird die Aktiengesellschaft durch mehrere kollektiv berechtigte Vorstandsmitglieder vertreten und macht sich auch nur einer dieser Vertreter bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts eines zivilrechtlichen Betrugs schuldig, so kann das Geschäft von dem Gegenkontrahenten wegen dolus angefochten werden. Denn derselbe hat ein Recht darauf, von allen diesen Vertretern redlich behandelt zu werden, und dieses Recht wird verletzt, wenn auch nur einer gegen die Vertragstreue verstößt. Den dolus nur eines ihrer Vertreter muß sich die Gesellschaft als ihren dolus anrechnen lassen. RG. vom 12. Dezember 1898 VI. 38.

Die Anordnung der Kollektivzeichnung im Gesellschaftsvertrage ist gleichbedeutend mit der Anordnung der Kollektivvertretung und schließt dieselben ein. R. 24, 27.

Zufolge § 181 BGB. kann der Vorstand Namens der Gesellschaft mit sich in eigenem Namen oder als Vertreter eines dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, da ihm dies durch das Gesetz nicht ausdrücklich gestattet ist, es sei denn, daß dasselbe ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. RG. vom 7. Juni 1902 bei Bauer 10, 41. So auch Staub-Pinner § 232 Anm. 48 und § 58 Anm. 12 Abs. 3. Auch können 2 gesamtberechtigte Vorstandsmitglieder mit einem derselben als Gegenkontrahenten einen Vertrag für die Gesellschaft nicht rechtsgültig abschließen.

6) Die Vorschrift des Art. 230 der Novelle von 1884, daß die Gesellschaft durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet wird und es gleichgültig ist, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte, ist mit Rücksicht auf die entsprechende allgemeine Bestimmung des § 164 BGB. als überflüssig gestrichen worden.

7) Wegen Haftung der Aktiengesellschaft für unerlaubte Handlungen und Verschulden des Vorstands kommen die §§ 31

und 278 BGB. zur Anwendung, wonach ein Verein für den Schaden verantwortlich ist, den seine verfassungsmäßig berufenen Vertreter, bei der Aktiengesellschaft also deren Vorstandsmitglieder, durch eine in Ausführung der ihnen zustehenden Berrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung (Unterlassung) einem dritten zufügen. Vgl. auch hiervor sub 5 und Staub-Pinner § 332 Anm. 37 ff.

§ 233.

Der Vorstand hat in der Weise zu zeichnen, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen.

1) Die Bestimmung ist eine bloße Ordnungsvorschrift, von deren Beachtung nicht die Rechtsgültigkeit der Erklärung abhängt. R.D.F. 18, 340. Eine statutarische Bestimmung über die Art der Zeichnung, wie z. B. die Vorschrift, „die Zeichnung ist nur dann verbindlich, wenn die Vorstandsmitglieder der eigenhändig vollzogenen Firma ihre Namensunterschrift hinzufügen“, ist nicht als eine materielle Beschränkung aufzufassen; es kommt darauf an, ob aus der schriftlichen Erklärung der Wille des Erklärenden hervorgeht, für die Gesellschaft zu zeichnen. Nur bei Formalakten, z. B. Wechselverbindlichkeiten, ist schon nach Wechselrecht die vorgeschriebene Form bei der Zeichnung zu beobachten.

2) Es ist zulässig, daß die Angabe der Firma oder des Vorstandes mit Stempel vorgedruckt wird, und die Mitglieder des Vorstandes (sowie Prokuristen) bloß ihren Namen eigenhändig beifügen. Auch erscheint es statthaft, wenn bei Briefen Firma oder Direktion oben aufgedruckt sind, und erst unter dem Texte des Briefes die Unterschriften stehen. R.D.F. 16, 817. Sogar faksimilierte Unterschriften sind zulässig, wenn sie auf einer Anordnung des Vorstandes beruhen und der Verkehrsstitte entsprechen. R. 14, 94.

§ 234.

Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes sowie eine auf Grund des § 232 Abs. 2 Satz 2 von dem Aufsichtsrate getroffene Anordnung ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über die Änderung oder Anordnung beizufügen. Diese Vorschrift findet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung.

Die Vorstandsmitglieder haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

1) Die auf die Anmeldung zum Handelsregister bezüglichen Vorschriften des § 234 betreffen nur die Anmeldung von Veränderungen durch Ausscheiden oder Hinzutritt im Vorstande, sowie die Anmeldung einer durch den Aufsichtsrat auf Grund des § 232 Abs. 2 über die Vertretungsbefugniß getroffenen Anordnung. — Die Anmeldung und Eintragung der Mitglieder des ersten Vorstands und der besonderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Vertretungsbefugniß ist bereits in den Vorschriften der §§ 195, 198 über die erste Eintragung der Gesellschaft geregelt. Was die Wirkungen der erfolgten oder unterbliebenen Eintragung und Bekanntmachung betrifft, so bestimmen sich diese nach den allgemeinen Regeln des § 15 HGB., welcher lautet:

„Solange eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war.

Ist die Tatsache eingetragen und bekannt gemacht worden, so muß ein dritter sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte.

Für den Geschäftsverkehr mit einer in das Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung ist im Sinne dieser Vorschriften die Eintragung und Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung entscheidend.“

2) Die Anmeldung ist Sache des Vorstands; sie hat nur dann durch sämtliche Vorstandsmitglieder zu erfolgen, wenn dieselben die Gesellschaft nur gemeinsam vertreten können; sonst genügt die Anmeldung durch die Mitglieder in der Zusammensetzung, in der sie überhaupt die Gesellschaft zu vertreten befugt sind. In keinem Falle hat das ausgeschiedene Mitglied bei der Anmeldung mitzuwirken, denn durch die Tatsache seines Ausscheidens hat dasselbe schon die Vertretungsbefugniß verloren. — Nicht anzumelden ist, wie bei Staub-Pinner § 234 Anm. 1 gegen die frühere Ansicht von Pinner S. 142 hervorgehoben ist, die Tatsache, daß der Vorstand einzelne seiner Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder Geschäftsarten nach § 232 Abs. 1 Satz 2 ermächtigt hat, da es sich dabei um eine Handlungsvollmacht handelt, die überhaupt nicht in das Handelsregister eingetragen werden.

3) Die Anmeldung hat zu erfolgen bei dem Gerichte der Hauptniederlassung und der Zweigniederlassung.

4) Auch der nicht eingetragene Vorstand ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt; er erhält seine Legitimation durch die Bestellung; nur wird sie erst nach den Regeln des § 15 HGB. mit der Bekanntmachung offenkundig. R. 9 S. 91.

5) Die Eintragung wird durch Ordnungsstrafe nach Maßgabe des § 14 HGB. erzwungen, der also lautet:

„Wer verpflichtet ist, eine Anmeldung, eine Zeichnung der Unterschrift oder eine Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister vorzunehmen, ist hierzu von dem Registergerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.“

6) Die im Abs. 3 erwähnte Zeichnung der Unterschrift (nicht Niederschrift der Firma) erfolgt nach § 12 HGB. entweder persönlich bei dem Gerichte oder sie wird in öffentlich beglaubigter Form dem Gerichte eingereicht. Nach einem Beschlusse des Reichsgerichts vom 23. März 1903, Jurist. Wochenschrift 1903, 183 Nr. 37 reicht eine Beglaubigung gemäß § 183 HGB. nicht unter allen Umständen aus, vielmehr muß sich aus der Beglaubigung die persönliche Vollziehung der Unterschrift durch den Unterzeichner ergeben — die Unterschrift muß in Gegenwart des Richters oder Notars vollzogen werden.

§ 235.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes unwirksam. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll oder daß für einzelne Geschäfte die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsrats oder eines anderen Organs der Gesellschaft erfordert wird.

1) Durch diese dem Art. 231 der Novelle v. 1884 entsprechende Vorschrift und die daraufhin etwa erlassenen statutarischen Vorschriften kann der Vorstand zum Exekutivbeamten des Aufsichtsrats herabgedrückt werden, wenn er auch nach außen als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft erscheint. Vgl. Hdb. 21 376, 19 60. Zuzufolge Abs. 1 bedarf es, um solche Beschränkungen dem Vorstande aufzuerlegen, nicht

einmal einer Statutenänderung; es genügt dazu dem Vorstande gegenüber ein einfacher Generalversammlungsbeschluß. —

2) Als dritter im Sinne des Abs. 2 gilt jeder, dem gegenüber der Vorstand die Aktiengesellschaft nach außen vertritt. R.D.H. 6 141, 14 89. Der Registerrichter kann Anordnungen des Gesellschaftsvertrags oder Generalversammlungsbeschlüsse, welche Beschränkungen der Vertretungsbefugnis enthalten, nicht deshalb zurückerweisen, weil sie dritten gegenüber unwirksam sind; er hat jedoch solche Anordnungen nicht einzutragen; ist aber die Eintragung erfolgt, so bleibt die Anordnung doch nach außen unwirksam. R. 45. 150. — Da dritten gegenüber ein durch den Vorstand vorgenommener Grundstücksverkauf gültig ist, auch wenn das Statut dazu die Genehmigung des Aufsichtsrats vorschreibt, so kann der Grundbuchrichter behufs Auflassung nicht die Weibringung des Nachweises dieser Genehmigung verlangen.

3) Das im Namen der Gesellschaft geschlossene Rechtsgeschäft ist für dieselbe nur dann dritten gegenüber unverbindlich, wenn von der durch das Gesetz gegebenen Vertretungsbefugnis Gebrauch gemacht ist, in der Absicht, sich oder anderen zum Nachteile der Gesellschaft einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, die Vertretungsbefugnis mithin von dem Vertreter gemißbraucht ist und der dritte an diesem dolus des Vertreters teilgenommen, d. h. absichtlich zum Nachteile der Gesellschaft mit ihm kolludiert hat, so daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die exceptio doli gegen ihn begründet ist. R. 9 148, R.D.H. 6 131 ff.

4) Die Beschränkung der Vertretungsbefugnisse des Vorstands einer Aktiengesellschaft hat dritten gegenüber selbst dann keine Wirkung, wenn letztere die Beschränkung kannten. Der dritte hat eben gewußt, daß die Beschränkung nach dem Gesetze ungültig ist. Eine Verletzung von Treu und Glauben würde erst vorliegen, wenn der Vorstand sich über die Beschränkungen hinwegsetzt, um sich oder anderen zum Nachteile der Gesellschaft einen Vorteil zu verschaffen, und das Rechtsgeschäft würde unverbindlich sein, wenn der dritte an dem dolus des Vorstandes teilgenommen. R.D.H. 5, 294 ff.

5) Vertretungsbefugnis und Geschäftsführungsbefugnis decken sich; wer berechtigt ist, die Gesellschaft allein zu vertreten, ist auch berechtigt, ihre Geschäfte allein zu führen. Wegen der Stellvertretung in Behinderungsfällen vgl. zu § 248.

6) Die Worte am Schlusse des Abs. 2 „der Generalversammlung, des Aufsichtsrats oder eines anderen Organs der Gesellschaft“ berechtigen zu der Annahme, daß auch nach dem gegenwärtigen Gesetze die Aktiengesellschaft in anderer Weise organisiert werden, dieselbe also außer den essentiellen Organen der Generalversammlung, dem Vorstande

und dem Aufsichtsrate, noch weitere Organe in Folge besonderer statutarischen Bestimmungen erhalten könne. Der unzweideutigen Ausdrucksweise des Gesetzes spricht allerdings der Entwurf 1884 in seiner allgemeinen Begründung nicht das Wort; dort heißt es auf S. 220:

„Das Gesetz ist nicht in der Lage, die Funktion des Aufsichtsrats vollständig abzugrenzen. Was dazu dienlich und notwendig erscheint, damit derselbe die ihm vom Gesetz zugewiesene Aufgabe einer wirksamen Kontrolle erfülle, muß im einzelnen Falle von der Gesellschaft je nach der Art und dem Betriebe des Unternehmens bestimmt werden. Das Gesetz vermag nur die Grundzüge aufzustellen; im übrigen sind die weiteren Obliegenheiten des Aufsichtsrats durch den Gesellschaftsvertrag festzusetzen. Ebenso wie der Entwurf es zuläßt, daß die Gesellschaft den Vorstand aus verwaltenden und beratenden Mitgliedern zusammensetzt, so überläßt er ihr auch die Bildung des Aufsichtsrats in der Weise, wie die Umstände es als zweckmäßig erscheinen lassen. Danach kann der Aufsichtsrat zugleich mit den Funktionen eines Verwaltungsrats ausgestattet oder er kann auch in zwei Abteilungen zerlegt werden, von denen die eine als Verwaltungsrat dem Vorstande in der Verwaltung mitwirkend zur Seite steht, die andere dagegen nur die Geschäftsführung des Vorstands beaufsichtigt, und diese Abteilungen können in ihrer Tätigkeit mehr oder weniger ineinandergreifen.

„Dagegen darf der Entwurf einen Verwaltungsrat neben dem Aufsichtsrate als rechtlich selbständiges Organ nicht zulassen. Wo es überhaupt, um die Kontrolle über den Vorstand wirksam auszuüben, für diese einer verwaltenden Mitwirkung bedarf, da muß sie dem Aufsichtsrate zugeteilt sein; sonst würde das Schwergewicht in den Verwaltungsrat verlegt werden, die tüchtigen Elemente würden wegen der einflußreicheren Stellung in diesen eintreten, und der Aufsichtsrat müßte notwendig an Einfluß und Ansehen verlieren. Diesen Mißgriff begeht das bestehende Recht, indem es nicht bloß einen Verwaltungsrat als besonderes Nebenorgan zuläßt, sondern es auch unterläßt, die Verantwortlichkeit desselben zu regeln. In Betreff der Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft und den Gläubigern kennt der Entwurf nur zwei Organe, den Vorstand und den Aufsichtsrat. Auch die wesentlich zur Beratung bestellten Mitglieder des Vorstands bleiben Vorstandsmitglieder, die wesentlich zu einer Teilnahme an der Verwaltung berufenen Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben dagegen Aufsichtsratsmitglieder. Ein sogenannter Verwaltungsrat bildet danach entweder einen Teil des Vorstands oder des Aufsichtsrats. Ob das eine oder das andere der Fall ist, entscheidet sich nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Je nach diesen unterliegt er den gesetzlichen Pflichten, insbesondere der Verantwortlichkeit entweder des

ersteren oder des letzteren im vollen Umfange. Von dieser Auffassung ausgehend, bringt der Entwurf im Art. 231 Abs. 2 den Verwaltungsrat in Wegfall.“

Diese ganze Ausführung richtet sich lediglich gegen den „Verwaltungsrat“. Der Verwaltungsrat ist gefallen, aber die Zulässigkeit jedes anderen Organs ist aufrechterhalten. Statthaft erscheint es daher, daß die Generalversammlung kraft des Statuts außer dem Aufsichtsrat eine besondere Revisionskommission oder auch ein sonstiges Kollegium aus Aktionären oder Nichtaktionären behufs Vornahme gewisser Funktionen ernennt, — nur dürfen die also Gewählten nicht an der Verwaltung, wie solche dem Vorstande zusteht, teilnehmen. Solche Organe würden von der durch das Gesetz für den Vorstand und Aufsichtsrat etablierten Verantwortlichkeit freibleiben. Selbstverständlich dürfen die dem Aufsichtsrate nach dem Gesetze zustehenden Funktionen einem anderen Organe nicht übertragen werden. So auch Lehmann — Ring Nr. 8, Staub-Pinner § 246 Anm. 15, Goldheim 2, 66.

7) Den Vorstand, welcher die ihm auferlegten Beschränkungen nicht achtet, trifft außer der zivilen Verantwortlichkeit gemäß § 241, eventuell auch eine kriminelle Haftbarkeit nach § 312.

§ 236.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, auch nicht an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter teilnehmen. Die Einwilligung wird durch dasjenige Organ der Gesellschaft erteilt, welchem die Bestellung des Vorstandes obliegt.

Verlegt ein Vorstandsmitglied die ihm nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung, so kann die Gesellschaft Schadensersatz fordern; sie kann statt dessen von dem Mitgliede verlangen, daß es die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem die übrigen Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsrat von dem Abschlusse des Geschäftes oder von der Teilnahme des Vorstandsmitgliedes an

der anderen Gesellschaft Kenntnis erlangen; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.

1) In dem Art. 232 (196a) der Novelle v. 1884 war die Verpflichtung der Vorstandsmitglieder, sich des eignen Handelsbetriebs und der Beteiligung an einer anderen Handelsgesellschaft zu enthalten, im Anschluß an die für die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften geregelt und demgemäß auf den Abschluß von Geschäften in dem Handelszweige der Aktiengesellschaft und auf die Beteiligung an einer gleichartigen Gesellschaft beschränkt. In dem an die Stelle dieser Bestimmungen tretenden § 236 sind dagegen die entsprechenden für Handlungsgehilfen gegebenen Vorschriften als Vorbild genommen, so daß den Mitgliedern des Vorstands nicht nur untersagt ist, ohne Einwilligung der Gesellschaft im Handelszweige derselben Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung zu machen, sondern ihnen in gleicher Weise die Verpflichtung auferlegt wird, sich des Betriebs jedes Handelsgewerbes sowie der Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter an irgend einer anderen Gesellschaft zu enthalten. Für diejenigen Personen, welche bei dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften sind, enthält der Art. 27 des Einführungsgesetzes eine Übergangsvorschrift, wonach für die Dauer ihrer Bestellung die Vorschriften des § 236 über den Betrieb eines Handelsgewerbes und über die Beteiligung an einer anderen Gesellschaft nur in der Beschränkung auf den Handelszweig der Aktiengesellschaft Anwendung finden.

2) Was die Frage betrifft, in welcher Weise die nach dem Gesetz erforderliche Einwilligung der Gesellschaft zu der in Frage stehenden Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes erteilt wird, so überträgt der § 236 die Befugnis hierzu demjenigen Gesellschaftsorgane, welches mit der Anstellung der Vorstandsmitglieder betraut ist.

3) Die Reichstagskommission hat in ihrem Berichte festgestellt „daß bei Aktiengesellschaften, die Bankgeschäfte betreiben, eigene Spekulationsgeschäfte der Vorstandsmitglieder zweifellos unter das Verbot des § 236 fallen“.

4) Die Genehmigung muß entweder nach Abs. 1 eine ausdrückliche sein, oder sie kann nach Abs. 3 als stillschweigend erteilt angenommen werden.

5) Die stillschweigende Genehmigung gilt nach Abs. 3 als erteilt, sobald drei Monate von dem Zeitpunkte an verfloßen sind, in welchem die übrigen Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsrat von

dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten haben. Daß diese Kenntnißnahme des Aufsichtsrats eine offizielle sein muß, ist nicht gesagt aber anzunehmen.

6) Die unbefugte Beteiligung eines Vorstandsmitglieds in der bezeichneten Weise wird die Gesellschaft berechtigen, seine Ausschließung bzw. Entlassung ohne irgendwelche Entschädigung zu verlangen; unter Umständen kann auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Maßgabe des § 312 begründet sein.

7) Gestattet ist es, in dem Vertrage mit dem Vorstandsmitgliede ein Konkurrenzverbot für die Zeit nach der Auflösung des Vertragsverhältnisses festzusetzen; die für Handlungsgehilfen gegebenen Ausnahmevorschriften der §§ 74 und 75 HGB. können nicht auf andere Personen ausgebehrt werden. Durch das Verbot darf nur nicht die Gewerbefreiheit verletzt werden. So RG. v. 17. April 1897 Jur. Wochenschrift 292; Staub-Binner § 237 Anm. 12.

§ 237.

Wird den Mitgliedern des Vorstandes ein Anteil am Jahresgewinne gewährt, so ist der Anteil von dem nach Vor- nahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinne zu berechnen.

1) Diese nach dem Wortlaute „so ist zu berechnen“ zwingende, d. h. durch Vertrag, Statut oder Beschlüsse der Generalversammlung unabänderliche Vorschrift, so daß eine für den Vorstand günstigere Berechnung der Lantieme ausgeschlossen bleibt, ist auf Antrag der Reichstagskommission in das Gesetz eingefügt worden; danach richtet sich in der Folge die Lantieme der Vorstandsmitglieder nicht mehr nach dem durch ihre Tätigkeit erzielten Erträgnisse, sondern nur nach dem Betrage, welcher von diesem Erträgnisse auf Grund des Beschlusses der Aktionäre als Reingewinn verbleibt. Ob dieser Grundsatz richtig ist, erscheint fraglich. Daß das Gedeihen einer Aktiengesellschaft wesentlich von der Persönlichkeit des Vorstandes abhängt, bedarf keiner Ausführung. Was von ihm über die erforderlichen Abschreibungen hinaus verdient wird, ist ein wirklicher Gewinn, welcher wenn er nicht unter die Aktionäre zur Verteilung gelangt, der Gesellschaft in Form von Rücklagen verbleibt und ihr also zugute kommt, sei es, daß dadurch ihre finanzielle Lage gebessert wird, sei es, daß dadurch ihre Anlagen und Betriebseinrichtungen vergrößert und vervollkommenet oder sonstige Maßnahmen in ihrem Interesse vorgenommen werden. Die Lantieme soll aber für den, dem sie in Aussicht gestellt wird, ein Antrieb sein, seine Tätigkeit hochgradiger zu entwickeln; sie müßte also auch geleistet werden von all' dem, was auf

diese Weise für die Gesellschaft als Gewinn erzielt ist, einerlei ob derselbe verteilt wird oder der Gesellschaft verbleibt.

So birgt die Anordnung die Gefahr in sich, die Solidität unseres Aktienwesens zu untergraben. Dürfen die Tantiemen nur von dem zur Verteilung gebrachten Gewinne berechnet werden, so kann dies für Vorstandsmitglieder, namentlich solche, welche nur noch kurze Zeit an der Spitze der Gesellschaft stehen, Veranlassung werden, mehr Gewicht auf hohe Dividenden als auf große Rückstellungen zu legen. Die Aktionäre werden ja in den meisten Fällen nicht abgeneigt sein, auf diesbezügliche Anträge einzugehen; ihnen liegt namentlich bei Gesellschaften, deren Aktien an der Börse gehandelt werden, nicht selten die Höhe der Dividende mehr am Herzen als das Geschick der Gesellschaft. Außerdem führt die Vorschrift dahin, daß die Vorstandsmitglieder, welche dadurch in ihren Tantiemebezügen beeinträchtigt werden, ihre festen Gehälter oder den Prozentsatz der Tantiemen erhöht, bzw. die letzteren mit einer bestimmten Summe garantiert erhalten.

Daß die Tantieme nicht von den zu Abschreibungen verwendeten Beträgen berechnet werden kann, ist übrigens auch unter der Herrschaft der Novelle von 1884 kaum zweifelhaft gewesen; denn nur das, was nach Vornahme der Abschreibungen verbleibt, bildet Reingewinn. Es hätte daher im § 237 der an und für sich nicht einmal korrekten Anführung nicht bedurft, daß die Tantieme aus dem nach Vornahme der Abschreibungen verbleibenden Reingewinne zu berechnen sei. Dagegen können die Reserven (Rücklagen) dem jährlichen Reingewinne entnommen werden (vergl. auch die Vorschrift des § 262 Nr. 1).

Die Vorschrift des § 237 bezieht sich nur auf den Fall, in dem den Vorstandsmitgliedern ein Anteil am Jahresgewinne, d. i. des sich aus der Jahresbilanz ergebenden Gewinnes zugebilligt ist; vgl. §§ 213, 214, 227 HGB.; alsdann tritt die gedachte Beschränkung ein. Dagegen darf vom Umsatze, von dem fakturierten Betrage, von dem Werte der hergestellten Fabrikate u. dgl. m. eine prozentuale Vergütung ohne Beschränkung gewährt werden, da solche Tantiemen mit dem Jahresgewinne nichts gemein haben.

2) Unter den Rücklagen im Sinne des § 237 sind auch solche zu verstehen, welche bei hohen Jahresgewinnen gemacht werden, um in weniger günstigen Jahren darauf zurückzugreifen. (R.W. S. 73.) Der Vortrag auf neue Rechnung hat als eine solche Rücklage nicht zu gelten. Denn dieser Vortrag behält den Charakter eines unverteilt gebliebenen Gewinnes, der als solcher im folgenden Jahre in der Gewinn- und Verlustrechnung wieder erscheint. Die betreffende Summe wird nicht einer besonderen im Passiv der Bilanz gemäß § 261 Ziff. 5 HGB. einzustellenden Rücklage zugewendet, sondern

als unverteilt gebliebener Gewinn auf die Gewinn- und Verlustrechnung des folgenden Jahres übertragen. Dieser Gewinn ist in dem Jahre, in dem er erzielt worden, tantiempflichtig, muß dagegen in dem folgenden Jahre tantiemefrei bleiben, da für die Tantiemberechnung gemäß § 237 der Jahresgewinn, der Gewinn des betreffenden Geschäftsjahres maßgebend ist; zu dem Jahresgewinne gehört der unverteilt bleibende Gewinnrest, der nach § 261 Ziffer 6 in dem am Schluß der Bilanz besonders anzugebenden Gesamt-Jahresgewinne enthalten ist, dieser Gewinnrest kann daher nicht als Rücklage gelten und wird auch als solche nicht in die Bilanz eingestellt. So auch Riesenfeld 101; Steiner bei Goldheim 10, 217; anders Staub — Pinner § 237, Anm. 15.

3) Bei Goldheim, 7, S. 237 ff. wird von Geheimrat Dr. Pemsel die Ansicht vertreten, es sei unzulässig, die Vorschrift des § 237 und auch die damit in Verbindung stehende, die Tantieme des Aufsichtsrats betreffende Vorschrift des § 245 Abs. 1 dahin aufzufassen, daß hiernach sämtliche Abschreibungen und Rücklagen ohne Unterschied, wie sie tatsächlich beschlossen worden, tantiemefrei zu behandeln seien; das Gesetz erfordere vielmehr tantiemefreie Behandlung nur für sämtliche Abschreibungen und Rücklagen, welche behufs Ermittlung des Reingewinns erfolgen; dagegen treffe es keine Vorschrift hinsichtlich der Rücklagen, welche aus dem Reingewinne entnommen werden. Unter diesen letzteren seien die „echten“, d. h. solche Reserven zu verstehen, welche sich regelmäßig auch äußerlich als Kapitalsansammlung darstellen und nicht als Bewertungsmaßnahmen in die Erscheinung treten. Dieses Ergebnis bezeichnet Dr. Pemsel als von einer „verblüffenden Einfachheit“, welches der allgemeinen Anschauung und Übung ehrbarer Kaufleute entspreche und gleichzeitig eine Ehrenrettung des Gesetzgebers bilde.

Dr. Pemsel steht konsequenter Weise auf dem Standpunkte, daß durch § 237 auch die Frage des tantiemefreien Abzugs derzufolge § 262 Ziff. 1 aus dem Reingewinn erfolgenden Zuwendung zum gesetzlichen Reservefonds nicht berührt werde, diese Zuwendung vielmehr tantiempflichtig sei!

Seine Ausführungen, so interessant sie sein mögen, stehen offenbar mit den Vorschriften der §§ 237 und 245 in vollständigem Widerspruch, und es geht auch weder aus den Verhandlungen im Reichstage noch aus dem Kommissionsberichte hervor, daß der Gesetzgeber etwas anderes gewollt hat, als was in jenen Vorschriften zum Ausdruck gebracht ist. Wie die Rücklage zum Reservefonds, so soll auch jede andere Rücklage aus dem Reingewinne tantiemefrei sein. Bezüglich der Tantiemberechnung sind „sämtliche“ Rücklagen den Abschreibungen gleichgestellt; ein tantiempflichtiger Reingewinn ist erst nach Vornahme aller

Abschreibungen und Rücklagen vorhanden. Dies ergibt sich insbesondere aus der hier vor sub 2 gedachten Bemerkung des Kommissionsberichts, wonach sogar eine Rücklage zum Zwecke der Bildung eines Dividendenergänzungsfonds tantiemefrei bleiben soll.

Der Pemsel'schen Ansicht hat sich nachträglich, wenn auch mit etwas anderer Begründung, in einer Schrift: „Die Gewinnanteile der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften“ Dr. Hermann Müller angeschlossen. Im Gegensatz zu Dr. Pemsel gibt er zunächst zu, daß „Rücklage“ nur eine Verdeutschung von „Reserve“ sei, so daß beide Worte dieselbe Bedeutung hätten, unter den sämtlichen Rücklagen also sämtliche Reserven zu verstehen seien — macht jedoch weiterhin die Einschränkung, daß nur solche Abschreibungen und Rücklagen (Reserven) tantiemefrei seien, welche bei Aufstellung und Feststellung der Bilanz in dieser vorgenommen worden seien, wogegen solche Abschreibungen und Rücklagen, welche die Generalversammlung nach Feststellung der Bilanz bei der Verteilung des Reingewinns beschloßen habe, der Tantiempflicht unterlägen. „Selbstverständlich“ — so sagt Dr. Müller, — „können die nach festgestellter Bilanz beschloßenen Rücklagen nicht mehr in der betreffenden Bilanz vorgenommen werden. Sie werden in laufender Rechnung (!?) gebucht und treten erst in der folgenden Bilanz in die Erscheinung.“ —

Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß die §§ 237 und 245 mit keinem Worte besagen, daß nur die in der Bilanz zur Erscheinung kommenden Abschreibungen und Rücklagen tantiemefrei zu behandeln sind, es heißt vielmehr dort sehr bestimmt und deutlich, daß wenn den Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats ein Anteil am Jahresgewinne gewährt ist, dieser Anteil nur berechnet werden darf von dem Reingewinne, welcher verbleibt, nachdem sämtliche Abschreibungen und Rücklagen vorgenommen worden sind.

Wäre die Müller'sche Auffassung richtig, so würde lediglich die für die Abschreibungen und Rücklagen gewählte Form die Frage entscheiden, ob die betreffenden Beträge tantiemefrei oder tantiempflchtig sind. Vorstand und Aufsichtsrat brauchten nur in die von ihnen aufgestellte Bilanz ein Minimum von Abschreibungen und Rücklagen einzustellen, — die Generalversammlung hätte dann die ihr vorgelegte Bilanz mit der Maßgabe festzustellen, daß der danach vorhandene Reingewinn noch durch weitere Abschreibungen und Rücklagen zu kürzen sei, — und es würden dann diese von den Generalversammlungen beschloßenen Abschreibungen und Rücklagen tantiempflchtig sein, weil sie aus dem von dem Vorstände und dem Aufsichtsrate ermittelten Reingewinne vorgenommen werden, ohne in die Bilanz eingestellt gewesen zu sein. Das ist offenbar ein Trugschluß. Alle von der General-

versammlung festgesetzten Abschreibungen und Rücklagen müssen in bezw. mit der Bilanz zur Erscheinung kommen. Denn entweder wird, nachdem die Generalversammlung über die Verwendung des Reingewinns Beschluß gefaßt hat, eine Schlußbilanz aufgestellt und veröffentlicht, worin die bezüglichen weiteren Abschreibungen und Rücklagen zum Ausdruck gelangen, oder es wird die der Generalversammlung vorgelegte Bilanz mit der von ihr beschlossenen Verwendung des Reingewinns veröffentlicht, so daß ein jeder ersehen kann, welche Posten der Bilanz sich ändern. Jedenfalls wird in den Büchern der Gesellschaft die Bilanz so eingetragen, wie sie sich nach den Beschlüssen der Generalversammlung gestaltet, bezw. auf den betreffenden Bilanzkonten der bezügliche Zuwachs an Abschreibungen und Rücklagen ersichtlich gemacht.

Wie bereits bemerkt, kommt es aber auch nach den Vorschriften des Gesetzes für die Berechnung der Tantieme nicht auf die Art und Weise der formellen Buchung, sondern auf die materielle Frage an, welcher Reingewinn erübrigt, nachdem alle Abschreibungen und Rücklagen vorgenommen sind. Nur von diesem Reingewinne darf die Tantieme berechnet werden. Vgl. auch zu § 245 Note 2.

4) Als Rücklagen im Sinne des § 237 sind nicht zu betrachten und also tantiemepflichtig die Beträge, welche aus dem Reingewinne zu Tantiemen und Gratifikationen oder zu Wohlfahrtszwecken z. B. an eine Beamtenpensions-Kasse u. dgl. m. verwendet werden.

5) Steht dem Vorstände als solchem eine Tantieme zu, so ist jedes Mitglied mangels einer besonderen Abmachung zu einem gleichen Antheile berechtigt. (§ 420 BGB.)

Erlischt der Anspruch eines Vorstandsmitglieds auf Tantieme im Laufe eines Geschäftsjahres, so kommt ihm ein pro rata temporis zu berechnender Betrag an der ganzen Tantieme des betreffenden Geschäftsjahres zu.

Der Anspruch des Vorstandsmitglieds auf den ihm zugesicherten Anteil am Jahresgewinn bleibt unberührt, wenn die Aktionäre in bezug auf den zur Verteilung bestimmten Gewinn wegen mangels vorhandener Mittel zur Flüssigmachung die Nichtauszahlung oder Vertagung der Auszahlung beschließen, vorausgesetzt, daß die Jahresbilanz eine endgültige war und nicht später in verfassungsmäßiger Weise beseitigt ist. R. 11, 163.

§ 238.

Sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung ein anderes bestimmt ist, darf der Vorstand einen Prokuristen nur mit Zustimmung des

Aufsichtsrats bestellen. Diese Beschränkung hat dritten gegenüber keine Wirkung.

1) Die Bestellung von Prokuristen ist deshalb in die Hand des Vorstands gelegt, damit derselbe in der Lage ist, die erteilte Prokura jederzeit zu widerrufen, sobald dies ratsam erscheint; das Gesetz hat jedoch die Gültigkeit der Bestellung, wenn auch nicht dritten gegenüber, im einzelnen Falle von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig gemacht, um dadurch die Gesellschaft gegen eine unzweckmäßige Bestellung von Prokuristen zu sichern und ihr eine größere Gewähr für die Auswahl tüchtiger Persönlichkeiten zu geben. In erster Reihe muß aber die Autonomie der Gesellschaft entscheiden. Danach muß sowohl zulässig bleiben, daß durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung der Vorstand ermächtigt wird, die Bestellung von Prokuristen selbständig ohne die Zustimmung des Aufsichtsrats vorzunehmen, als auch, daß auf diese Weise die Befugnis des Vorstands noch weiter eingeschränkt, namentlich von der Zustimmung der Generalversammlung abhängig gemacht oder eine Bestellung von Prokuristen ganz unterfagt wird. Daß eine solche, von der Gesellschaft selbst ausgehende weitere Beschränkung des Vorstands nur denselben zu ihrer Einhaltung der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, gegen dritte Personen dagegen keine rechtliche Wirkung hat, bedarf nach § 235 Abs. 2 keiner Ausführung. Aber auch der subsidiär aufgestellten gesetzlichen Beschränkung, der geforderten Zustimmung des Aufsichtsrats, kann, wie dies im Schlußsatz des § 238 zum Ausdruck gebracht ist, eine andere Wirkung nicht beigelegt werden, wenn nicht die Rechtssicherheit des Verkehrs empfindlich beeinträchtigt werden soll. Nach außen ist die Prokura wirksam, wenn auch der Aufsichtsrat die Genehmigung nicht erteilt hat. RGW. v. 10. April 1901 Goldschmidts J. 53, 216; dem Registerrichter steht daher keine Prüfung darüber zu, ob diese Genehmigung erteilt ist oder nicht; er muß sogar die Prokura eintragen, wenn er den Mangel der Genehmigung kennt. So fast alle Kommentatoren, auch Staub-Binner § 238 Anm. 8; anders RGW. v. 10. April 1901 Goldschmidts J. 53, 216.

2) Die Meinung der Begründung des Entwurfs 1884, durch die Bestellung von Prokuristen werde die Verantwortlichkeit des Vorstands für deren Handlungen weder der Gesellschaft noch den Gläubigern gegenüber beseitigt, wird von Ring, RG. S. 595 Nr. 5 als unzutreffend bezeichnet, und zwar mit Recht; denn nicht der Vorstand hat sich einen Prokuristen bestellt, für den er als seinen Substituten haftet, sondern die Gesellschaft selbst, durch ihr Organ, den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder haften nur, wenn sie es bei der Wahl des

Prokuristen an der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes haben fehlen lassen. — Die Bestellung des Procuristen kann auch durch die Generalversammlung erfolgen oder durch den Gesellschaftsvertrag mit Ausschluß des Vorstands dem Aufsichtsrate übertragen sein. Im ersteren Falle genügt einfache Stimmenmehrheit, wenn der Gesellschaftsvertrag keine größere Stimmenmehrheit vorsieht.

3) Eine Beschränkung des Umfangs der Procura ist dritten gegenüber unwirksam (§ 50 HGB.) Es ist jedoch keine unzulässige Beschränkung der Procura, wenn sie kollektivisch ausgestellt (§§ 48, 53 HGB.) oder wenn der Procurist ermächtigt wird, in Verbindung mit einem Vorstandsmitgliede der zu vertretenden Gesellschaft zu handeln. R.D.S. 8, 339. Vgl. auch § 232.

4) Die Befugnisse des Procuristen sind beschränktere als die des Vorstands; denn ersterer ist zwar zu allen Arten von Geschäften und Rechtshandlungen befugt, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt (§ 49 HGB.), nicht aber zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, insofern ihm die letztere Befugnis nicht ausdrücklich übertragen ist. Eine solche Erweiterung der Befugnis, welche gleichfalls der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf, wird sich namentlich dann empfehlen, wenn die Firmenzeichnung durch ein Vorstandsmitglied in Verbindung mit einem Procuristen erfolgen soll. Daß die Befugnis des Procuristen zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken zur Eintragung in das Handelsregister geeignet ist, hat das R.G. durch Beschluß vom 22. Dezember 1902 festgestellt. (Zohow 25 A. 250.)

5) Die Gültigkeit der Procura ist von deren Eintragung in das Handelsregister nicht abhängig. Vgl. hierzu § 234 Nr. 4. Hat die Aktiengesellschaft mehrere Handelsniederlassungen, so können für jede derselben besondere Procuristen ernannt werden. Die Beschränkung der Procura auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen ist jedoch dritten gegenüber nur wirksam, wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden. Vgl. § 50 Abs. 3 HGB. und § 201. Ist ein Procurist nur in das Handelsregister der Hauptniederlassung eingetragen, so folgt daraus noch nicht eine Beschränkung der Procura auf die Hauptniederlassung. So Ur. des R.G. v. 6. Juli 1893 (I. Civ.-Senat). — Ein nur für eine Zweigniederlassung bestellter Procurist ist bei dem Handelsregister einzutragen, nicht bei dem der Hauptniederlassung einzutragen. OLG. Dresden, 30. April 1886. Annalen des R. sächs. OLG. 1887 S. 413 ff. Hergenhahn, AG. S. 170 Nr. 2. Wenglers Archiv 1886 S. 545 ff. — Wegen der Anmeldung der Procura zur Eintragung in das Handelsregister vgl. § 53 HGB.; wegen der Zeichnung der Firma durch den Procuristen vgl. § 51 HGB.

6) Über den Widerruf der Procura (§ 51 HGB.) enthält das Gesetz bezüglich der Aktiengesellschaft keine besondere Vorschrift. Mit Wirkung nach außen ist zweifellos der Vorstand allein zum Widerruf berechtigt, auch wenn er zur Bestellung der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung bedarf. Die für die Bestellung angeordnete singuläre Vorschrift des § 238 gestattet keine analoge Anwendung auf den Widerruf. So auch Ring, RG. S. 565 Nr. 6; Staub-Pinner § 238, Anm. 14.

7) Der Procurist vertritt die Gesellschaft, nicht den Vorstand; deshalb kann er keine Akte vornehmen, die dem Vorstand als solchem obliegen, wozu z. B. die Berufung der Generalversammlung u. dgl. m. gehören. Die Procura ist nicht übertragbar.

8) Der Vorstand kann Handlungsbevollmächtigte auch ohne Zustimmung des Aufsichtsrats ernennen. Vgl. §§ 6 u. 54 HGB. Dieselben werden nicht ins Handelsregister eingetragen. Wegen Zeichnung der Firma durch Handlungsbevollmächtigte siehe § 57 HGB.

§ 239.

Der Vorstand hat Sorge dafür zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

1) Anlangend die Verpflichtung des Vorstands, für die Buchführung Sorge zu tragen (§§ 38, 43, 44 HGB.), so liegt es in der Natur der Sache, daß er weder persönlich die Eintragungen vorzunehmen, noch auch die einzelnen Buchungen zu überwachen hat; er muß nur im allgemeinen die Buchführung kontrollieren und Einrichtungen treffen, welche diese Kontrolle möglich machen. Dies gilt auch für die Inventare (§ 39 HGB.). Kein Vorstandsmitglied kann die Vorräte nachzählen, abwiegen oder abmessen, er hat nur dafür Sorge zu tragen, daß dies seitens der Gesellschaftsbeamten geschieht, und durch zweckdienliche Maßregeln sich davon zu überzeugen, daß die Beamten ihre Aufgaben vorschriftsmäßig erfüllen. Vgl. Simon, Bilanzen, 2. Aufl. S. 157 ff.

2) Strafrechtlich verantwortlich sind sämtliche Mitglieder für die Buchführung, auch wenn dieselbe einem einzelnen Mitgliede übertragen war. Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen 13, 235.

3) Wenn auch das Aktienbuch nicht als Handelsbuch gelten mag, so ist es doch für die Aktiengesellschaft bei Namensaktien und Interimscheinen ein erforderliches Buch im Sinne des § 239.

§ 240.

Erreicht der Verlust, der sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, die Hälfte des

Grundkapitals, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen.

Sobald Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkurses zu beantragen; dasselbe gilt, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt.

1) Die Vorschrift entspricht derjenigen des Art. 240 der Novelle von 1884, dessen Fassung „aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahrs aufgestellten Bilanz“ jedoch durch die Worte „bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz“ ersetzt worden ist, und zwar um der Auffassung entgegenzutreten, daß für die Frage, ob eine Überschuldung anzunehmen sei, unbedingt die Vorschriften entscheidend sein sollen, welche der § 261 hinsichtlich der Wertansätze in der Bilanz enthält. Die Vorschriften der Nummern 1 und 2 dieses Paragraphen haben im wesentlichen nur den Zweck, die vorzeitige Verteilung unsicherer Gewinne zu verhüten; dagegen kann es nicht die Absicht sein, den Vorstand zur Stellung des Antrags auf Konkursöffnung zu verpflichten und eine Unterlassung des Antrags mit Strafe zu bedrohen, wenn eine Bilanz, in die nach dem Gesetze die zur Veräußerung bestimmten Gegenstände nur mit dem ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungspreis eingestellt werden dürfen, lediglich den äußeren Anschein einer Überschuldung hervorruft, während in Wirklichkeit ein solches Ergebnis durch den gesteigerten Wert der betreffenden Vermögensbestandteile vollständig ausgeschlossen ist. Eine ausdrückliche Bestimmung dahin, daß der § 261 hier nicht anwendbar sei, ist vermieden, da sie nach anderen Richtungen Zweifel hervorrufen könnte. D. S. 151, 152. RB. S. 74. Diese Gesichtspunkte der Denkschrift sind inzwischen in der Gesetzesvorschrift kaum zum Ausdruck gebracht.

2) Weßhalb, wie die Denkschrift S. 152 hervorhebt, die neue Fassung ergeben soll, daß dem Vorstande niemals zur Entschuldigung gereichen kann, wenn die Bilanz falsch aufgestellt und demzufolge der Verlust des halben Grundkapitals oder die Überschuldung aus der Bilanz selbst nicht zu ersehen ist, läßt sich gleichfalls nicht erkennen. Übrigens trifft auch die hier entwickelte Anschauung nicht zu, da der Vorstand entschuldigt ist, wenn er die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns angewendet hat. Vgl. § 241.

3) Unter Grundkapital ist das nominelle Grundkapital, nicht bloß die darauf eingezahlte Quote, zu verstehen. Vgl. § 261 Ziff. 5. Ebenso Buchelt, S. 497, Ring, RG. S. 637 Nr. 1, Peterßen und Pech-

mann, S. 544, Staub-Pinner § 240, Anm. 3 und Lippold in Busch's Archiv 30, S. 244; dagegen v. Bölderndorff, S. 709.

4) Die Pflicht des Vorstands zur Berufung der Generalversammlung tritt auch ein, wenn derselbe auf Grund einer im Laufe des Geschäftsjahrs aufgestellten Bilanz die Entdeckung des eingetretenen Verlustes macht; daraus kann aber nicht die allgemeine Verpflichtung zur Aufstellung derartiger Bilanzen, namentlich von Semestralbilanzen hergeleitet werden; gesetzlich ist nur die Aufnahme einer Jahresbilanz geboten.

5) Der Zweck der Generalversammlung ist nach § 256 bekannt zu machen; geschieht dies nicht, so ist die Generalversammlung nicht in der Lage einen Beschluß zu fassen, ausgenommen über den Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

6) Kommt der Vorstand der ihm nach Absatz 1 des § 240 obliegenden Verpflichtung nicht nach, so sind seine Mitglieder durch Ordnungstrafen gemäß § 319 dazu anzuhalten, außerdem machen dieselben sich nach der allgemeinen Vorschrift des § 241 Abs. 2 verantwortlich, eine Strafe trifft sie aber nicht.

7) Anlangend den Abs. 2 des § 240, so gehört zu dem Vermögen nicht nur der auf ein nicht vollgezahltes Grundkapital noch einzufordernde Betrag, sondern auch der Reserve- und Erneuerungsfonds. Entwurf 1884, Begründung zu Art. 240 S. 360.

8) Unter den Schulden sind nur wirkliche Schulden an Gesellschaftsgläubiger zu verstehen, nicht aber als Passiva der Bilanz figurierende Rücklagen der Gesellschaft. Entwurf 1884, Begründung zu Art. 240, S. 360.

9) Im § 207 schreibt die Reichskonkursordnung vor, daß über das Vermögen einer Aktiengesellschaft außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit das Konkursverfahren in dem Falle der Überschuldung stattfinden. Da das Konkursverfahren nach der Konkursordnung § 95 nur auf Antrag eröffnet wird, so ist es korrekt, den Vorstand statt „zur Anzeige der Überschuldung“ „zur Stellung des Antrags auf Konkursöffnung“ zu verpflichten. Er hat den Antrag unverzüglich zu stellen, sobald die Überschuldung sich ergibt. Leistet er von diesem Zeitpunkt ab trotzdem noch Zahlungen, so macht er sich der Gesellschaft und den Gesellschaftsgläubigern gegenüber ersatzpflichtig. Bei der prinzipiellen Bedeutung aber, welche die Konkursordnung der Zahlungsunfähigkeit beilegt, und welche die letztere auch tatsächlich für die Aktiengesellschaft hat, muß in gleicher Weise der Vorstand verpflichtet werden, die Konkursöffnung zu beantragen, sobald, wenn auch ohne Überschuldung die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt, die Gesellschaft insbesondere ihre Zahlungen einstellt. Diese Verpflichtung war den Vorstehern der Aktiengesellschaft schon durch § 307 der preussischen Konkursordnung, sowie durch andere Landesgesetze unter Strafandrohung auferlegt worden, und es

sieht auch jetzt im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft für nachträgliche Begünstigungen von Gläubigern die Konkursordnung in den §§ 247 und 241 die Bestrafung der Vorstandsmitglieder vor. Die Strafbarkeit derselben bei unterlassenem Konkursantrag im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung wird durch § 315 Ziff. 2 bestimmt. Auch die §§ 239, 240 der Konkursordnung, betreffend die Bestrafung wegen betrügerischen oder einfachen Bankrotts, finden Inhalts des § 247 Konk.:D. auf die Vorstandsmitglieder und Liquidatoren Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben und die Gesellschaft ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

10) Über das Vermögen einer schon aufgelösten und in Liquidation befindlichen Gesellschaft kann gleichfalls wegen Zahlungsunfähigkeit oder wegen Überschuldung der Konkurs eröffnet werden, so lange die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist. Vgl. § 207 der Konkursordnung.

§ 241.

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.

Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden.

Insbefondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften dieses Gesetzbuches:

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgezahlt,
2. den Aktionären Zinsen oder Gewinnanteile gezahlt,
3. eigene Aktien oder Interimscheine der Gesellschaft erworben, zum Pfande genommen oder eingezogen,
4. Aktien vor der vollen Leistung des Nennbetrags oder, falls der Ausgabepreis höher ist, vor der vollen Leistung dieses Betrags ausgegeben werden,
5. die Verteilung des Gesellschaftsvermögens oder eine teilweise Zurückzahlung des Grundkapitals erfolgt,
6. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder ihre Überschuldung sich ergeben hat.

In den Fällen des Abs. 3 kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser

ihre Befriedigung nicht erlangen können, geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber weder durch einen Verzicht der Gesellschaft noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Die Ansprüche auf Grund dieser Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

1) Diese Vorschriften über die Haftung der Vorstandsmitglieder für eine Verletzung ihrer Obliegenheiten stimmen im wesentlichen mit dem Inhalt des Art. 241 der Novelle von 1884 überein. Der Abs. 1 dieses Artikels, in welchem besonders ausgesprochen ist, daß die Mitglieder des Vorstands aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechts-handlungen nicht persönlich verpflichtet werden, ist als selbstverständlich gestrichen. Dagegen sind die besonderen Fälle, in denen der Ersatzanspruch gegen die schuldigen Vorstandsmitglieder auch von den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar geltend gemacht werden kann, im Abs. 3 des § 241 besonders aufgeführt, da die den Aufsichtsrat betreffenden Vorschriften, auf welche der Art. 241 der Novelle von 1884 in dieser Beziehung verweist, erst im § 249 folgen. Einzelne von diesen Fällen sind übrigens als nicht hierher gehörig ausgeschieden. Dies gilt zunächst von dem Falle, daß bei einer Erhöhung des Grundkapitals Aktien oder Interimscheine vor der Eintragung der Erhöhung in das Handelsregister ausgegeben werden; denn hier kann niemals eine Ersatzleistung an die Gesellschaft oder an die Gesellschaftsgläubiger, sondern höchstens eine solche an die Erwerber der Urkunden in Frage kommen. Ferner ist der in der Nr. 5 des Art. 226 der Novelle von 1884 aufgeführte Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die getrennte Vermögensverwaltung bei der Vereinigung einer Aktiengesellschaft mit einer anderen weggelassen, da die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder für eine solche Zuwiderhandlung im § 306 Abs. 6 besonders geregelt ist. Daß die Vorstandsmitglieder haften, wenn für wiederkehrende Leistungen der Aktionäre (§§ 212, 216) trotz des Mangels eines bilanzmäßigen Gewinns eine den Wert der Leistungen übersteigende Vergütung bezahlt wird, ist nicht besonders hervorgehoben worden, da in dieser Beziehung die Vorschrift über die Verantwortlichkeit im Falle einer unzulässigen Rückzahlung des Grundkapitals genügt. D. S. 152.

2) Die Mitglieder des Vorstands haben wie diejenigen des Aufsichtsrats (§ 249) die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. Vgl. § 203 Anm. 6. Diese Sorgfalt liegt den Mitgliedern des Vorstands bei der Geschäftsführung, den Mitgliedern des Aufsichtsrats bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten ob. Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird sich die Sorg-

falt auf die ihnen meist nur obliegende kontrollierende Tätigkeit erstrecken; den Mitgliedern des Vorstands kann dagegen bei jedem mißglückten oder schadenbringenden Geschäft mit der Behauptung entgegengetreten werden, sie hätten es an der bezeichneten Sorgfalt fehlen lassen. Vgl. auch Renaut, *DE.* S. 217 f. Wegen Haftung als Gesamtschuldner vgl. §§ 421 ff. *BGB.*

3) Die Stellung des Vorstands einer Aktiengesellschaft weicht von der eines Verwalters fremden Vermögens ab; er hat als Organ der Gesellschaft besondere Rechte und Pflichten. Die Rechenschaft, welche er über seine Amtsführung zu geben hat, gestaltet sich anders als die des Verwalters fremden Vermögens. Die Pflicht zur Rechenschaftsablage ist im allgemeinen die Pflicht zur Angabe der Tatsachen, welche die Ansprüche des zur Rechenschaftsforderung Berechtigten gegen den Rechenschaftspflichtigen zu begründen geeignet sind. Die Legung einer eigentlichen Rechnung ist nur die Form dieser Rechenschaftsablage in den Fällen, wo diese Form in einer Rechnung erfolgen kann. Die Rechenschaft des Vorstands läßt sich aber in die Form einer wirklichen Rechnung nicht bringen; dies ist nur so weit der Fall, als der Vorstand selbst Geschäfte abgeschlossen oder Vermögensstücke verwahrt hat. Der Vorstand hat nicht die Stellung eines eigentlichen Rechnungsspflichtigen, weil er nicht unmittelbar Verwalter oder Verwahrer ist bzw. zu sein braucht. *RdH.* 25, 178 f. Die Rechnungsablage des Vorstands erfolgt durch die Mitteilung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichts an die Generalversammlung *R.* 44, 67. Der Vorstand ist nicht zu einer Rechnungslegung gemäß §§ 666, 675 *BGB.* verpflichtet.

4) Den einzelnen Aktionären steht ein Klagerrecht gegen die Mitglieder des Vorstands an sich nicht zu. Dieses kann nur die Gesellschaft geltend machen, weil die Geschäftsführung des Vorstands nicht für die einzelnen Aktionäre, sondern für die Gesellschaft erfolgt. So *Hergenhahn*, *Aktiengesellschaft.* S. 208 Nr. 7. *Staub-Pinner* § 241 Anm. 3. *Desgl.* *LG. Lübeck*, Urteil v. 6. Juni 1893, *Hansf. GZ.* 1893 S. 283.

5) Auch den Gläubigern der Gesellschaft haften gemäß *Abf.* 4 die Vorstandsmitglieder nur in den im *Abf.* 3 gedachten Fällen und lediglich, soweit sie von der Gesellschaft ihre Befriedigung nicht erhalten können; es steht ihnen dann die Geltendmachung des Ersatzanspruchs der Gesellschaft zu; der Vorstand kann sich aber den Gläubigern gegenüber nicht auf einen Verzicht der Gesellschaft oder darauf berufen, daß die betreffende Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruhe.

6) Vgl. im übrigen, insbesondere auch hinsichtlich der *Verjährung*, die Anmerkungen zu § 249.

§ 242.

Die für die Mitglieder des Vorstandes geltenden Vorschriften finden auch auf die Stellvertreter von Mitgliedern Anwendung.

1) Die Vorschrift ist eigentlich selbstverständlich, denn die stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind eben Vorstandsmitglieder; sie gilt für jeden Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, wenn dabei auch nach *RB.* 1884 zu Art. 232a S. 24 zunächst an die gemäß § 248 für zulässig erklärte Stellvertretung durch Mitglieder des Aufsichtsrats gedacht worden ist. Auf die letzteren findet jedoch die Vorschrift des § 236 über das Verbot des eigenen Handelsbetriebs keine Anwendung. Vgl. zu § 248 Nr. 8.

2) Das stellvertretende Mitglied nimmt insofern nicht die Stellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder ein, als es einerseits grundsätzlich nur im Behinderungsfalle der letzteren einzutreten hat, andererseits unterliegt seine Bestellung nicht den Beschränkungen, welche § 248 der Stellvertretung von Vorstandsmitgliedern durch Mitglieder des Aufsichtsrats auferlegt hat. Tritt dasselbe an die Stelle eines kollektivberechtigten Vorstandsmitglieds, so müssen mit ihm so viele Vorstandsmitglieder zusammenwirken, als das Statut zur Vertretung der Gesellschaft überhaupt erfordert. Dasjenige Mitglied, das durch den Stellvertreter ersetzt wird, kann alsdann nicht mitwirken. Der Stellvertreter braucht übrigens nicht zum Ersatze eines bestimmten Vorstandsmitglieds, sondern kann im allgemeinen zur Vertretung jedes Vorstandsmitglieds ernannt werden.

3) Im Falle einer Bestellung von Stellvertretern für den Vorstand einer Aktiengesellschaft oder für Mitglieder des Vorstands ist dritten gegenüber die Vertretungsbefugnis der auftretenden Stellvertreter nicht davon abhängig, daß der Vertretungsfall auch wirklich vorhanden war. Es folgt dies aus § 235. Vgl. auch § 248, Nr. 5. — Der gleiche Grundsatz muß aber auch für eine in gleicher Weise erfolgte Berufung von zur Vertretung in bezug auf den Betrieb von Geschäften bestimmten sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten einer Aktiengesellschaft gelten. *R.* 24, 82.

4) Daß der Stellvertreter wie jedes ordentliche Vorstandsmitglied zum Handelsregister angemeldet werden muß, bedarf nach der Vorschrift des § 242 keiner weiteren Ausführung. Seine Eintragung kann unter Kennzeichnung als „Stellvertreter“ erfolgen. *RGB.* v. 11. Juli 1902. *Goldschmidts* *B.* 53, 217. Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß der Vorstand nach Beschluß des Aufsichtsrats aus zwei oder mehr vom Aufsichtsrate zu ernennenden Mitgliedern bestehe, so kann auf Grund dieser Bestimmung der Aufsichtsrat auch stellvertretende Vorstandsmitglieder ernennen.

§ 243.

Der Aufsichtsrat besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Die Wahl des ersten Aufsichtsrats gilt für die Zeit bis zur Beendigung der ersten Generalversammlung, welche nach dem Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Beschlußfassung über die Jahresbilanz abgehalten wird.

Später kann der Aufsichtsrat nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung derjenigen Generalversammlung gewählt werden, welche über die Bilanz über das vierte Geschäftsjahr nach der Ernennung beschließt; das Geschäftsjahr, in welchem die Ernennung erfolgt, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats kann auch vor dem Ablaufe des Zeitraums, für den das Mitglied gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt, bedarf der Beschluß einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt.

1) Die Vorschrift entspricht im allgemeinen derjenigen des Art. 224 (191) der Novelle von 1884, nur ist bezüglich der gesetzlichen Dauer des ersten Aufsichtsrats (§ 190) und der höchsten Grenze für die Amtsdauer der späteren Aufsichtsratsmitglieder im Abs. 2 und 3 insofern eine Änderung vorgenommen, als die betreffenden Zeiträume nicht mehr wie bisher mit dem Schluß eines bestimmten Geschäftsjahrs, sondern mit der Beendigung der alljährlich abzuhaltenden sogenannten ordentlichen Generalversammlung, welche über die Bilanz beschließt, ablaufen sollen, wie sich dies in der Praxis nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen der Gesellschaftsverträge längst eingebürgert hat.

Bei Eßer, D.E. 1884 ist schon diese Anordnung in Vorschlag gebracht, damals jedoch ohne Erfolg.

Aus der etwas verwickelten und daher nicht ganz deutlichen Fassung des Abs. 3 des § 243, wonach der Aufsichtsrat nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung derjenigen Generalversammlung gewählt werden kann, welche über die Bilanz für das vierte Geschäftsjahr nach der Ernennung beschließt, mit der Maßgabe, daß das Geschäftsjahr, in welchem die Ernennung erfolgt, hierbei nicht mitgerechnet wird, ergibt sich mit anderen Worten, daß die Amtsdauer

längstens fünf Jahre beträgt, von ordentlicher zu ordentlicher Generalversammlung gerechnet.

Gemäß Abs. 4 des § 243 kann (entsprechend dem Abs. 4 des Art. 24 (191) der Novelle von 1884) die Generalversammlung die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats jederzeit widerrufen. Nach dem gedachten Art. 224 bedurfte dieser Beschluß einer Mehrheit von drei Vierteln des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals. Der § 243 verlangt dagegen eine Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals, so daß die Stimmen bezw. Aktienbeträge der an der Abstimmung nicht Teilnehmenden bei Ermittlung dieser Mehrheit nicht mitgezählt werden. (Vgl. die zu § 207 Abs. 3 gemachten Bemerkungen.) Außerdem bestimmt der § 243 abweichend von Art. 224, daß die gedachte Mehrheit keine zwingende ist, sondern durch den Gesellschaftsvertrag anders bestimmt werden kann.

Der § 243 spricht ebenso wie der Art. 191 der Novelle von 1884 in Abs. 1 und 4 von der Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats, in Abs. 2 u. 3 von der Wahl des Aufsichtsrats. Aus dem letzteren Ausdruck hat man folgern wollen, die Wahl könne nur eine einheitliche sein, der Aufsichtsrat müsse als Ganzes gewählt werden und eine gewisse für alle Mitglieder gleiche Zeit funktionieren, so daß ein Ausscheiden und eine Neuwahl nach einem bestimmten Turnus unzulässig sei. Diese von Raß und Dyhrenfurth vertretene Ansicht erscheint unhaltbar, denn die Wahl eines Aufsichtsrats, also des Kollegiums, ist nur denkbar durch die Wahl einzelner Mitglieder. Dies ist auch in Abs. 1 und 4 des § 243 klar zum Ausdruck gebracht. Bildete der Aufsichtsrat ein Ganzes, dessen Mitglieder nicht sukzessive ausscheiden und neugewählt werden könnten, so wäre auch der in Abs. 4 vorgesehene Widerruf der Bestellung eines einzelnen Mitglieds undenkbar. Den Aufsichtsrat während einer bestimmten Frist als Ganzes zu erhalten, ist schon deshalb unmöglich, weil sich einzelne Stellen auch durch freiwilliges Ausscheiden und den Tod erledigen können. — Es muß daher nach der von jeher geübten Praxis für statthaft erachtet werden, den Aufsichtsrat in der Weise zu bilden, daß alljährlich bei Gelegenheit der ordentlichen Generalversammlung eine gewisse Zahl der Mitglieder ausscheidet und ersetzt wird, wobei Wiederwahl nicht ausgeschlossen ist. Hierfür spricht auch die Vorschrift des folgenden § 244, wonach jede Änderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrats bekannt zu machen ist.

2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder muß stets in der Generalversammlung erfolgen, so daß insbesondere jede Kooptationsbefugnis des Aufsichtsrats ausgeschlossen ist; hierauf haben auch ältere

Gesellschaften zu achten, welche nach Maßgabe des Handelsgesetzbuchs mit Vorstand und Aufsichtsrat organisiert sind. Der Entwurf 1884 allgemeine Begründung S. 213 sagt: „Der Aufsichtsrat, welcher die Aufgabe hat, dem Vorstande gegenüber die Rechte der Aktionäre wahrzunehmen, darf seine Bestellung nur von der Generalversammlung herleiten; er gewinnt damit zugleich die notwendige Autorität. Der Entwurf . . . beseitigt somit jede Delegations- und Kooptationsbefugnis.“ — Dem gegenüber läßt sich auch kaum die Behauptung aufstellen, daß nur die drei Mitglieder des Aufsichtsrats, mit denen sich das Gesetz begnügt, durch die Generalversammlung gewählt zu werden brauchten, so daß, wenn der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl verlangt, die Wahl der übrigen Mitglieder auch in anderer Weise erfolgen dürfte. Die Fassung des Abs. 1 läßt allerdings zu wünschen übrig; sein Sinn kann aber nur der sein, daß die Generalversammlung die Aufsichtsratsmitglieder zu wählen hat, daß der Aufsichtsrat aus mindestens drei Personen bestehen muß, und daß der Gesellschaftsvertrag diese gesetzliche Minimalzahl erhöhen, nicht aber den Wahlmodus ändern kann. Wollte man etwas anderes annehmen, so würde die Bestimmung des Gesetzes nebst ihrer Motivierung sich als illusorisch erweisen; die drei von der Generalversammlung gewählten Mitglieder würden sich möglicherweise gegenüber den sonstwie ernannten in der Minderzahl befinden, der Zweck des Gesetzes also unerreicht bleiben.

3) Auch die Wahl von stellvertretenden Aufsichtsratsmitgliedern durch die Generalversammlung erscheint unbedenklich; ob sie aber wünschenswert, dürfte fraglich sein; der richtige Ersatz läßt sich in vielen Fällen erst treffen, wenn feststeht, welches Aufsichtsratsmitglied in Wegfall kommt; auch geht man gewöhnlich über die Wahl von bloßen Stellvertretern etwas leicht hinweg.

4) Der Aufsichtsrat muß aus mindestens drei Personen bestehen, welche jedoch nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Gesetz statuiert vollständige Wahlfreiheit. Nichtsdestoweniger nimmt die herrschende Meinung an, daß durch den Gesellschaftsvertrag die passive Wahlfähigkeit in jeder Richtung beschränkt werden könne; danach wäre es möglich, die Grenzen so enge zu ziehen, daß nur wenige wählbar bleiben. So Staub-Binner § 243 Anm. 4. Ob das die Absicht des Gesetzgebers gewesen, erscheint in hohem Grade fraglich.

5) Wird die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch Änderung des Gesellschaftsvertrags erhöht, so kann strenge genommen die Wahl neuer Mitglieder erst nach Eintragung der beschlossenen Änderung in das Handelsregister erfolgen; jedenfalls dürfen die neu-gewählten Mitglieder erst nach jener Eintragung ihre Tätigkeit beginnen. R. 24, 54 ff.

6) Nur physische Personen, keine Firmen können Mitglieder des Aufsichtsrats sein (R.B. 1884 zu Art. 191 S. 20); physische Personen aber auch nur insofern, als sie verpflichtungsfähig sind; selbst beschränkte Geschäftstätigkeit genügt (§ 165 BGB.); weibliche Personen sind nicht ausgeschlossen. Die Reichsbeamten sind nach dem Gesetze vom 31. März 1893 § 16 beschränkt wahlfähig; ebenso nach dem preuß. Gesetze vom 10. Juni 1874 die unmittelbaren Staatsbeamten. Vgl. zu § 231 Anm. 5. — v. Bölderndorff in Buschs Archiv Bd. 47 S. 1—4 vertritt die Ansicht, daß von mehreren Mitgliedern einer offenen Handelsgesellschaft stets nur ein Mitglied als Gesellschaftsorgan einer Aktiengesellschaft tätig sein könne, und daß Mitglieder derselben offenen Handelsgesellschaft niemals, teils im Vorstande, teils im Aufsichtsrate, tätig sein können. Ein bezügliches gesetzliches Verbot besteht jedoch in dieser Hinsicht ebensowenig wie für verwandte Personen. Vom Standpunkte der Moral und Delikatesse wird sich allerdings ein solches Verhältnis nicht immer rechtfertigen lassen.

7) Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats (§ 190) sind gemäß § 199 Ziff. 4 nach Namen, Stand und Wohnort von Amts wegen zu veröffentlichen; später hat der Vorstand alle Änderungen in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder nach Anleitung des § 244 bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

8) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister und kann einen kürzeren, nicht aber einen längeren Zeitraum als zwölf Monate umfassen (vgl. Bauer 10, 252); für den Anfang desselben darf ein früherer Zeitpunkt nicht beliebt, wohl aber bei Übernahme eines bestehenden Geschäfts durch die Gesellschaft vereinbart werden, daß dessen Betrieb bereits seit einem früheren, näher zu bestimmenden Zeitpunkte für Rechnung der Gesellschaft geht. Eine solche Bestimmung ist aber ohne Einfluß auf die Wahlperiode des ersten Aufsichtsrats; diese berechnet sich stets nach dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und beträgt von diesem Tage ab gerechnet mindestens ein volles Kalenderjahr; fällt also die erste ordentliche Generalversammlung, worin die Beschlußfassung über die Bilanz erfolgt, in dieses Jahr, so läuft die Amtsdauer des ersten Aufsichtsrats erst mit Beendigung der zweiten ordentlichen Generalversammlung ab. Die Neuwahl des Aufsichtsrats hat also je nach diesen Umständen in der ersten oder in der zweiten ordentlichen Generalversammlung stattzufinden.

9) Die Bestimmungen, betr. den „ersten Aufsichtsrat“ finden auch auf diejenigen Mitglieder Anwendung, welche nach Ausscheiden von Mitgliedern innerhalb der im Absatz 2 bestimmten Zeit eingetreten sind, sowie auf diejenigen, welche auf Grund einer Statutenänderung, welche

die Vermehrung der Mitglieder des Aufsichtsrats festsetzt, hinzugewählt und innerhalb der im Abs. 2 bestimmten Zeit eingetreten sind. Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat vom 17. April 1890, R. 24, 56.

10) Soll die Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Generalversammlung widerrufen werden, so ist dazu die Bekanntmachung des beabsichtigten Widerrufs erforderlich. Vgl. § 240 Anm. 5 und § 256.

11) Aus dem Auftragsverhältnisse, in dem das Aufsichtsratsmitglied zur Gesellschaft steht, wenn dasselbe keine feste Vergütung erhält (§ 662 BGB.), folgt, daß das Mitglied von seinem Amte zurücktreten kann; es darf das nur nicht zur Unzeit geschehen. Vgl. § 671 BGB. Erhält das Aufsichtsratsmitglied eine feste Vergütung, als welche die bloße Tantieme nicht zu erachten ist, so liegt Dienstvertrag vor (§§ 611, 675 BGB.); bei festen Bezügen kann es sein Amt nur dann kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 626 BGB.); ebenso, wenn die Tantieme mit einer bestimmten Summe garantiert ist. — Im Gesellschaftsvertrage kann die jederzeitige Niederlegung des Amtes, auch bei einer festen Vergütung, gestattet werden. So auch Staub-Pinner § 243 Anm. 11.

12) An der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder können sich sowohl diese selbst, als auch Vorstandsmitglieder und Beamte der Gesellschaft beteiligen, insoweit dieselben Aktionäre sind.

13) Die unter der Herrschaft der Novelle v. 1884 bestrittene Frage, ob ältere Aktiengesellschaften, die ohne Aufsichtsrat errichtet sind, nachträglich einen solchen in ihre Organisation einzufügen haben, ist auch jetzt durch eine gesetzliche Vorschrift nicht geklärt worden. Die Denkschrift spricht sich allerdings dahin aus, daß alle Aktiengesellschaften einen Aufsichtsrat haben müssen. Vgl. Anm. 1 zu § 190.

14) Vgl. auch Strafvorschrift in § 315 Ziff. 1.

§ 244.

Jede Änderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrats ist von dem Vorstand unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Der Vorstand hat die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

1) Diese der Novelle v. 1884 unbekannte Anordnung verdankt ihre Entstehung der Erwägung, daß die Zusammensetzung des Aufsichtsrats für die Beurteilung der Verhältnisse des Unternehmens von Bedeutung sein kann und der Aufsichtsrat unter Umständen, namentlich im Falle der Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung, die Vertretung der Gesellschaft zu übernehmen hat; für die

Aktionäre ist daher jedenfalls die Bekanntgabe der Personen, welche den jeweiligen Aufsichtsrat bilden, von Interesse.

2) Zufolge § 199 Ziff. 4 sind die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats nach Namen, Stand und Wohnort von Amts wegen zu veröffentlichen. Nach Analogie dieser Vorschrift hat der Vorstand die Veröffentlichung von Änderungen in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich vorzunehmen; er hat also in den Gesellschaftsblättern Namen, Stand und Wohnort nicht nur der Neueingetretenen, sondern auch der durch Tod oder sonstwie ausgeschiedenen Mitglieder des Aufsichtsrats bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen, ohne daß es einer bezüglichen Eintragung in daselbe bedarf. Die Einreichung der Bekanntmachung hat nach § 13 HGB. auch bei dem Registergericht der Zweigniederlassung zu erfolgen; denn der § 244 läßt eine Ausnahme von dieser Regel des § 13 nicht zu, wie solche Ausnahmen in den §§ 201, 207, 265, 267, 286 und 296 ausdrücklich vorgesehen sind.

3) Zu der Einreichung kann der Vorstand gemäß § 14 HGB. durch Ordnungsstrafen angehalten werden. Eine amtliche Bekanntmachung erfolgt nur beim ersten Aufsichtsrate. Vgl. § 199 HGB.

§ 245.

Erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die in einem Anteil am Jahresgewinne besteht, so ist der Anteil von dem Reingewinne zu berechnen, welcher nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von mindestens vier vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals verbleibt.

Ist die den Mitgliedern des Aufsichtsrats zukommende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt, so kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit nur durch einen Beschluß der Generalversammlung bewilligt werden. Der Beschluß kann nicht früher als in derjenigen Generalversammlung gefaßt werden, mit deren Beendigung die Zeit, für welche der erste Aufsichtsrat gewählt ist, abläuft.

1) Die Vorschrift enthält in ihren beiden ersten Absätzen dem früheren Rechte unbekannte Neuerungen, welche in dem Entwurfe des Gesetzes nicht enthalten waren, sondern erst durch den Reichstag in dasselbe eingefügt worden sind. Danach kann eine dem Aufsichtsrate zustehende prozentuale Tantieme von dem Jahresgewinne nur berechnet werden von dem Reingewinne, welcher nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von mindestens 4% des eingezahlten Grundkapitals verbleibt, und jede im Gesellschaftsvertrage für den Aufsichtsrat festgesetzte Vergütung, mag dieselbe also in einer prozentualen Tantieme oder in einer bestimmten Summe bestehen, durch einen den Gesellschaftsvertrag abändernden Beschluß der Generalversammlung herabgesetzt werden, und zwar abweichend von der sonst für Abänderungen des Gesellschaftsvertrags geltenden Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

Für feste Vergütungen, einerlei ob dieselben durch den Gesellschaftsvertrag oder durch jedesmaligen Beschluß der Generalversammlung bewilligt werden, besteht demnach in bezug auf ihre Höhe keine Beschränkung. Auch ist es zulässig, neben einer prozentualen Tantieme den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine bestimmte Summe zuzubilligen oder ihnen die Tantieme mit einem Mindestbetrage zu gewährleisten. Vgl. § 237 und die Bemerkungen dazu. — Vom Reingewinne sind nicht wie bei der Berechnung der Tantieme des Vorstands nur sämtliche Abschreibungen und Rücklagen sondern auch noch 4% des eingezahlten Aktienkapitals in Abzug zu bringen, und zwar müssen diese 4% für die Aktionäre bestimmt sein. Indessen kommt es nicht darauf an, ob alle Aktionäre diese 4% erhalten. Bestehen z. B. Vorrechtsaktien, auf welche ein Dividendenbetrag entfällt, der in seiner Gesamtheit schon 4% des ganzen eingezahlten Aktienkapitals ausmacht, so ist der über diesen Betrag hinaus erzielte Reingewinn tantiemepflichtig.

2) Die Vorschrift des Abs. 1 ist, wie aus den Worten: „so ist zu berechnen“ hervorgeht und auch in den Reichstagsverhandlungen ohne Widerspruch erklärt wurde, zwingender Natur, also unabänderlich. Sind bei älteren Aktiengesellschaften Aufsichtsratsmitglieder über den 1. Januar 1900 hinaus bestellt, so bleibt denselben, wenn sie sich eine etwaige Verkürzung ihrer Tantieme gemäß § 245 nicht gefallen lassen wollen, nichts übrig, als ihr Amt niederzulegen. — Dr. Hermann Müller, „Die Gewinnanteile der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften“ (vgl. zu § 237 Nr. 3) meint mit Rücksicht auf § 245 Abs. 2, daß bei älteren Aktiengesellschaften die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der Höhe der Aufsichtsrats-Tantiemen, auch wenn sie mit der Vorschrift des § 245

in Widerspruch stehen, über den 1. Januar 1900 hinaus so lange gültig seien, bis sie durch einen Beschluß der Generalversammlung aufgehoben würden. Diese Ansicht ist irrig. Die Vorschrift im § 245 Abs. 1 tritt am 1. Januar 1900 eo ipso zwingend an die Stelle der bezüglichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die Generalversammlung ist jedoch nach Abs. 2 des § 245 berechtigt, auch die dem Gesetze entsprechende Vergütung mit einfacher Stimmenmehrheit noch herabzusetzen; die Deutung, als ob hiernach auch eine dem § 245 Abs. 1 nicht entsprechende Bestimmung eines älteren Statuts erst durch einen Beschluß der Generalversammlung beseitigt werden könne, ist ganz ungerechtfertigt. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, wenn am 1. Januar 1900 der § 245 ohne weiteres die betreffende Statutenbestimmung aufhebe, so trete eine Rechtslücke ein; die Statutenbestimmung wird nicht vollständig aufgehoben, sondern sie wird nur nach Maßgabe des § 245 reguliert und mit demselben in Einklang gebracht, und dies vollzieht sich durch die Kraft des Gesetzes selbst. — Schließlich glaubt Dr. Müller, daß falls seine Ausführungen nicht richtig seien, die Aufsichtsratsmitglieder, welche danach gehandelt, sich dennoch wegen unrichtiger Berechnung ihrer Tantieme weder einer zivilrechtlichen noch strafrechtlichen Verantwortung aussetzen. Diese Meinung ist wenig geeignet, das Vertrauen in seine Darlegung zu stärken, dürfte aber auch mit Vorsicht aufzunehmen sein, da die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintritt, eine kriminelle Verfolgung aber im Hinblick auf die Vorschrift des § 312 denkbar sein könnte.

3) Ein Beschluß der Generalversammlung, wodurch die Vergütung herabgesetzt wird, wirkt nur für die Zukunft.

4) Abs. 3 wiederholt in etwas geänderter Fassung die Vorschrift des Art. 224 (192) der Novelle v. 1884, betreffend die dem ersten Aufsichtsrate zu bewilligende Vergütung, welche nur mit Beendigung von dessen Amtsdauer durch die Generalversammlung gewährt werden kann. Eine in anderer Weise dem ersten Aufsichtsrat bewilligte Vergütung ist rechtsungültig und kann zurückgefordert werden. Vgl. § 243 u. Nr. 8 daselbst.

5) Die Tantieme verteilt sich unter die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn der Gesellschaftsvertrag darüber keine Anordnung trifft, gemäß § 420 BGB. zu gleichen Anteilen. Ist dem Aufsichtsrate die Verteilung überlassen, so steht dem einzelnen Mitgliede ein Klagerrecht auf den Bezug der Tantieme erst nach dem betreffenden Beschlusse des Aufsichtsrats zu. R.D.F. 24, 357. Einem während der Dauer eines Geschäftsjahrs ausgeschiedenen oder verstorbenen Aufsichtsratsmitgliede,

bezw. dessen Erben, gebührt von der Lantieme des betreffenden Geschäftsjahres ein pro rata temporis zu berechnender Betrag.

6) Wenn der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmung über eine dem Aufsichtsrate zu gewährende Vergütung enthält, so kann ihm dieselbe nicht durch einen Generalversammlungs-Beschluß gewährt werden; es würde dazu vielmehr einer Statutenänderung und bei Versicherungs- oder sonstigen Gesellschaften, welche staatliche Genehmigung erfordern, auch dieser bedürfen. Der betreffende Beschluß unterliegt daher der Anfechtung.

7) Leistet ein Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft Dienste, welche außerhalb des Rahmens der Aufsichtsratsobliegenheiten liegen, so kann dasselbe hierfür eine besondere Vergütung beanspruchen. So auch Staub-Pinner § 245 Anm. 2.

8) Auf Erlass ihrer im Interesse der Gesellschaft gehaltenen Auslagen haben die Aufsichtsratsmitglieder auch ohne besondere Anordnung des Gesellschaftsvertrags Anspruch.

9) Nach § 63 des Reichsstempelgesetzes v. 3. Juni 1906 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juni 1906 haben die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei Aufstellung der Jahresbilanz eine besondere Aufstellung anzufertigen über die Summe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Lantiemen, Gehälter, Tagegelber, Reisegelber u. s. w.), die den zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) seit der letzten Bilanz aufstellung gewährt worden sind.

Diese Aufstellung ist nach Tarif Nr. 9 mit 8% von der Gesamtsumme der Vergütungen zu versteuern. — Befreit sind Aufstellungen, nach denen die Gesamtsumme nicht mehr als 5000 Mark ausmacht; übersteigt dieselbe 5000 Mark, so wird die Abgabe nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des 5000 Mark übersteigenden Betrages gedeckt werden kann. —

Werden Tagegelber im Betrage von mehr als 50 Mark für den Tag gezahlt, so ist der Mehrbetrag als versteuerbare Lantieme zu betrachten. Reisegelber, die den Betrag der baren Auslagen übersteigen, werden ebenfalls als Lantiemen betrachtet. (Das „die“ soll wohl „soweit sie“ heißen).

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe liegt nach § 64 l. c. dem Vorstande ob; die Entrichtung erfolgt zu Lasten der Aufsichtsratsmitglieder. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung werden die Vorstandsmitglieder mit einer Geldstrafe belegt, welche das Zwanzigfache des hinterzogenen Stempels beträgt.

§ 246.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrats werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen übertragen.

1) Der Aufsichtsrat hat nicht nur den Vorstand, sondern überhaupt die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen. Seine Tätigkeit ist im wesentlichen eine kontrollierende, während der Vorstand das Vertretungsorgan der Gesellschaft bildet. Nur ausnahmsweise kommt der Aufsichtsrat als Vertretungsorgan in Betracht, z. B. bei Anfechtungsfällen gegen die Gesellschaft (§ 272), bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern sowie bei Führung von Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft gegen die Vorstandsmitglieder (§ 247). Inzwischen befaßt sich der § 246 nicht mit diesen Ausnahmefällen, sondern lediglich mit dem Aufsichtsrat als kontrollierendem Organ.

2) Die dem Aufsichtsrate eingeräumten Befugnisse und obliegenden Pflichten stehen ihm als solchem, nicht aber auch den einzelnen Mitgliedern zu. Ein beständiges Eingreifen der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats würde die Gefahr in sich bergen, daß eine tatkräftige Geschäftsleitung des Vorstands gelähmt wird, auch daß einzelne Aufsichtsratsmitglieder die erlangte Kenntnis der inneren Verhältnisse der Gesellschaft, namentlich der Bezugsquellen und Geschäftsverbindungen, im eigenen Interesse ausbeuten; das Gesetz hat deshalb das Recht der individuellen Aufsicht nicht aufgenommen. Ebenso hat es davon abgesehen, allgemein zu bestimmen, in welcher Weise und wie oft

der Aufsichtsrat Kassen- oder Geschäftsrevisionen vorzunehmen verpflichtet sein soll. Die Verschiedenartigkeit der Unternehmungen läßt in dieser Beziehung eine für alle Fälle gültige Regel nicht aufstellen, vielmehr müssen die Verhältnisse im Einzelfalle darüber entscheiden, inwiefern von dem Aufsichtsrate derartige Revisionen notwendig oder zweckmäßig vorzunehmen und die Folgen ihrer Unterlassung zu vertreten sind. Entwurf 1884, allgemeine Begründung S. 223. Der Gesellschaftsvertrag wird hier am besten bestimmte Regeln aufstellen.

3) Der Aufsichtsrat soll die Geschäftsführung überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten. Ohne diese Unterrichtung kann er seiner Überwachungspflicht nicht genügen. Gerade die Worte „zu dem Zwecke“ sind bestimmt, dies klarzustellen, und damit einer Auffassung entgegenzutreten, welche, indem sie mißverständlich die Pflicht des Aufsichtsrats bis zur Kenntnisaufnahme von jedem Detail erweitert, sowohl die Pflichten des Aufsichtsrats in einer jeden Vorsichtigen abschreckenden Weise ausdehnen, als auch sehr zum Schaden der Gesellschaft, deren Gedeihen wesentlich auf der Tüchtigkeit des Vorstands beruht, die Aktion des Vorstands durch eine zu weit gehende Kontrolle lahmlegen würde. RB. 1884 zu Art. 225 S. 21. Ist wegen zu komplizierter Verwaltung die Aufgabe des Aufsichtsrats eine undurchführbare, so muß die mögliche Prüfung genügen; von dem einzelnen Mitgliede kann nur verlangt werden, was ein ordentlicher Geschäftsmann bei gleicher Sachlage zu leisten hat.

4) Mit der Einsichtnahme der Bücher und Schriften der Gesellschaft, sowie mit der Untersuchung des Bestands der Gesellschaftskasse und der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder betrauen. Vgl. Note 6. — Simon, S. 92 Note 1 hält im allgemeinen zur Prüfung der Bestände, welche der Aufsichtsrat nach der Fassung des Artikels vornehmen könne, aber nicht müsse, Stichproben für genügend, und eine eingehendere Untersuchung erst notwendig, wenn der Verdacht einer Unrichtigkeit vorliege, eine Ansicht, der nur beigetreten werden kann. So auch Staub-Pinner § 246 Anm. 8.

5) Eine besondere Obliegenheit des Aufsichtsrats bildet die Prüfung der Jahresrechnung, der Bilanz und des Vorschlags zur Gewinnverteilung; über diese Prüfung hat er der Generalversammlung alljährlich Bericht zu erstatten. Unter der Jahresrechnung kann nichts anderes als die im § 260 Abs. 2 gedachte Gewinn- und Verlustrechnung verstanden sein, welche durch den Vorstand dem Aufsichtsrate mit der Jahresbilanz vorzulegen ist, damit letzterer nach vorgenommener Prüfung seine etwaigen Bemerkungen dazu macht. Was diese Prüfung selbst an-

langt, so kann dieselbe, wie Simon, S. 92 Note 1 hervorhebt, nur darin bestehen, daß der Aufsichtsrat sich von der Übereinstimmung der Bilanz mit den Büchern, insbesondere mit dem Inventar überzeugt, und die Grundzüge, nach denen die Bilanz aufgestellt ist, seiner Beurteilung unterzieht. Darüber hinaus sämtliche Inventarbestände nachzuprüfen, liegt tatsächlich außerhalb der Möglichkeit und rechtlich außerhalb der Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmanns.

6) Nach Abs. 2 des § 246 ist der Aufsichtsrat und nach Abs. 2 des § 253 der Vorstand zur Berufung einer Generalversammlung verpflichtet, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Aus dieser Vorschrift hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 3. Mai 1902, bei Holzheim 11, 266 und 12, 197, den Schluß gezogen, daß Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet seien, vor Vornahme von wichtigen, kostspieligen, riskanten und deshalb das Interesse der Aktionäre in besonderem Maße berührenden Unternehmungen sich der Einwilligung der Generalversammlung zu versichern, und ohne dies auf ihre Gefahr handeln. Dieses Urteil hat in den weitesten Kreisen lebhaftes Aufsehen erregt und auch in der Literatur kaum einen Verteidiger gefunden. In der Tat geht dasselbe zweifellos zu weit. Sonst müßte bei größeren Gesellschaften, ersten Bankunternehmungen u. dgl. m. die Generalversammlung in Permanenz erklärt werden, weil derart gekennzeichnete Geschäfte dort zu den Täglichkeiten gehören; große, wichtige, gewagte Geschäfte würden gar nicht mehr zustande kommen, weil dieselben vor dem Abschlusse in solcher Weise nicht an die Öffentlichkeit gebracht werden können; auch läßt sich in den seltensten Fällen ein Abschluß so lange hinziehen bis eine Generalversammlung fristmäßig berufen und zusammengetreten ist. Wäre die Auffassung des Reichsgerichts richtig, so würde für eine größere Aktiengesellschaft jedes Geschäftsleben aufhören. Bei Geschäften, die nach dem Gesellschaftsvertrage dem normalen Betriebe der Unternehmung entsprechen, ist die Einholung der Einwilligung der Versammlung nicht erforderlich, mögen diese Geschäfte auch wichtige, kostspielige und riskante sein. Dagegen bleibt in allen das Wesen und die Grundlage der Gesellschaft berührenden Angelegenheiten sowie bei ungewöhnlichen Unternehmungen, wie z. B. Bildung eines Syndikats, Eintritt in eine Interessengemeinschaft u. dgl., wenn diese Unternehmungen nicht im Statute dem Vorstande eventl. mit Genehmigung des Aufsichtsrats übertragen sind, der Generalversammlung die Beschlußfassung vorbehalten. So auch Staub-Pinner § 253 Anm. 4. Vgl. auch zu § 201 Nr. 3, wonach nicht einmal zur Errichtung einer Zweigniederlassung die Generalversammlung befragt zu werden braucht. — Übrigens macht das Reichsgericht (R. 35, 87) den Vorstand bei Überschreitungen seiner Geschäftsführungsbefugnis nur verantwortlich, wenn er das Geschäft

vornimmt in dem Bewußtsein, daß die Generalversammlung es ablehnen würde.

7) Der letzte Absatz des § 246 verbietet nicht, daß innerhalb des Aufsichtsrats bestimmte Funktionen einem einzelnen oder einem engeren Ausschuß übertragen werden; er soll nur verhindern, daß der einzelne die ihm statuten- oder geschäftsordnungsmäßig obliegenden Geschäfte auf einen andern abwälze. R.B. 1884 zu Art. 225 S. 22.

Damit soll jedoch den Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht untersagt sein, sich in geeigneten Fällen sachverständiger Hülfe zu bedienen, beispielsweise bei Prüfung der Bilanz einen Bücherrevisor zuzuziehen (vgl. auch Goldheim 1, 57, 58), wohl aber muß es für unzulässig erachtet werden, daß dieselben sich in Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten, namentlich bei Beratungen und Beschlußfassungen durch andere Personen, seien dies auch Mitglieder des Aufsichtsrats, vertreten lassen, auch wenn letztere zu diesem Zweck von ihnen mit Instruktion versehen werden. Vgl. auch Anm. 8 zu § 195.

8) Die Verpflichtung des Vorstands zur jederzeitigen Auskunftserteilung an den Aufsichtsrat ist auf die üblichen Geschäftsstunden zu beschränken. So auch Ring, S. 505 Nr. 2, Staub-Pinner § 246 Anm. 5.

9) Die in Abs. 1 dem Vorstande auferlegten Verpflichtungen können gemäß § 319 Abs. 1 durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

§ 247.

Der Aufsichtsrat ist befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten und gegen die letzteren die von der Generalversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen.

Handelt es sich um die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, so kann dieser ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die Mitglieder des Vorstands klagen.

1) Der Abs. 1 führt zunächst im Anschluß an den § 37 des Genossenschaftsgesetzes die Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern als einen besonders wichtigen Fall an, in welchem dem Aufsichtsrate die Vertretung der Gesellschaft zukommt. Außerdem erkennt der Abs. 1 die Legitimation des Aufsichtsrats zur Führung der Namens der Gesellschaft gegen die Vorstandsmitglieder anzustreitenden Rechtsstreitigkeiten an. Übrigens kann der Vorstand gemäß § 181 BGB. mit der Gesellschaft für sich ein Rechts-

geschäft abschließen, wenn es ihm gestattet ist oder wenn das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

2) Nicht die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sind zur Klage berechtigt, ebensowenig steht einer Minderheit das Klagerecht zu, wenn auch die Verantwortlichkeit die einzelnen und nicht den Aufsichtsrat als solchen trifft.

3) Außer den im § 247 enthaltenen Fällen liegt dem Aufsichtsrate auch die Vertretung der Gesellschaft im Falle der Anfechtungsklage gemäß §§ 271, 272 ob.

§ 248.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstands bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben. Auf die in solcher Weise bestellten Vertreter finden die Vorschriften des § 236 keine Anwendung.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so können sie nicht vor der Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

1) Dem Aufsichtsratsmitgliede ist es gemäß Abs. 1 untersagt, gleichzeitig Mitglied des Vorstands oder dauernd Stellvertreter eines solchen oder Beamter der Gesellschaft zu sein.

2) Dagegen können nach Abs. 2 für einen im voraus begrenzten Zeitraum Mitglieder des Aufsichtsrats zu Stellvertretern für behinderte (auch durch Austritt oder Tod ausgeschiedene) Mitglieder des Vorstands bestellt werden, und es hat, welches auch sonst die Bestimmungen über die Art der Bestellung des Vorstands sein mögen, für solche Behinderungsfälle der Aufsichtsrat das Recht zur Bestellung dieser Stellvertreter. Durch die weitere Bestimmung, daß der Stellvertreter bis zu seiner erfolgten Entlastung eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben darf, ist dem Bedenken einer unzulässigen Vermischung der Funktion des Aufsichtsrats und des Vorstands Rechnung getragen. Die ganze Bestimmung wurzelt in dem Bedürfnis

insbesondere kleinerer Aktiengesellschaften, denen es innerhalb des Vorstands an dem geeigneten Personal für eine Vertretung behinderter Mitglieder mangelt, und bei welchen auch die Aufsichtsratsmitglieder Bedenken tragen würden, in den Vorstand aushülfswise einzutreten, wenn sie sich nach Beendigung der Vertretung erst einer Neuwahl in den Aufsichtsrat unterwerfen müßten. RB. 1884 zu Art. 225 a S. 22. — Läßt der Gesellschaftsvertrag in anderer Weise die Delegation von Aufsichtsratsmitgliedern in den Vorstand zu, so sind die betreffenden Bestimmungen als ungültige zu betrachten. Für die Ansicht, daß, wie vorbemerkt, unter „behinderten“ Mitgliedern auch „ausgeschiedene“, sei es durch Austritt, sei es durch Tod, zu verstehen sind, sprechen sich aus: Ring, RG. S. 510, Kayser, S. 144, v. Bölsberdorff, S. 605, Peterßen und Pechmann, S. 464, Reyhner-Simon § 248 Anm. 4; RGZ. v. 7. Mai 1900, Golbschmidts J. 51, 243; Beschluß des Landgerichts Glogau v. 20. Dezbr. 1892, bei Holdheim, 2, 150. Dagegen Makower 12. Aufl. S. 543; Staub S. 545. — Staub-Pinner § 248 Anm. 3 hat sich jetzt der allgemeinen Ansicht angeschlossen.

3) Das Aufsichtsratsmitglied darf nur als Stellvertreter eines Vorstandsmitglieds fungieren; dies setzt voraus, daß die statutemäßige Zahl der Vorstandsmitglieder vollständig in Personen, welche nicht zum Aufsichtsrate gehören, vorhanden ist oder gewesen ist; das Aufsichtsratsmitglied kann als Stellvertreter nur in eine bereits besetzte oder besetzt gewesene Stelle einrücken; seine Funktion ist nur eine subsidiäre. Im übrigen kann die Ernennung zum Stellvertreter schon erfolgen, bevor der Fall einer Behinderung eingetreten ist.

4) Der Stellvertreter ist für die bestimmte Zeit wirkliches Vorstandsmitglied, gerade so wie in dem Falle, wenn einem Vorstandsmitgliede außerhalb des Aufsichtsrats in der Person eines dritten ein Stellvertreter ernannt ist. Vgl. § 242.

5) Bedenklich erscheint bei dieser Vorschrift, daß der Stellvertreter nur im Falle der Behinderung des betreffenden Vorstandsmitglieds eintreten soll. Dies stellt eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis dar, welche im einzelnen Falle von einer Tatsache abhängig sein würde, der Frage nämlich: ob das betreffende Vorstandsmitglied wirklich behindert war oder nicht, ob also dem Vertreter die Befugnis, für die Gesellschaft zu handeln, zustand, oder ob er diese Befugnis nicht besaß. Eine solche Beschränkung ebenso wie die Zeitbeschränkung, welche das Gesetz hier aufstellt, würde dritten gegenüber nach der Bestimmung des § 235 Abs. 2 wirkungslos sein. Auerbach, das Aktienwesen S. 160 ff., bezeichnet die Eintragung derartiger, jetzt durch das Gesetz sanktionierter Beschränkungen in das Handelsregister geradezu als unstatthaft. — Vgl. auch Holdheim, 3, 201 ff.

6) Die Begrenzung des Zeitraums bildet kein Erschwernis, da für denselben ein Maximum nicht bestimmt ist, derselbe also ungemein ausgedehnt werden kann. Der Zeitraum, welcher nicht im Gesellschaftsvertrage begrenzt zu werden braucht, wird im einzelnen Falle nach den obwaltenden Umständen zu bemessen sein; eine Verlängerung ist nicht ausgeschlossen.

7) Es kann die Frage entstehen, ob es zulässig, ein Mitglied des Aufsichtsrats in den Vorstand zu delegieren, wenn der Aufsichtsrat nur in der gesetzlichen Minimalzahl von drei Mitgliedern besteht oder durch die Delegation unter die beschlußfähige Zahl sinkt. Nach dem Wortlaute der Gesetzesvorschrift könnte man diese Frage bejahen, denn das Mitglied scheidet durch die Delegation nicht aus dem Aufsichtsrate aus, es soll vielmehr nur eine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht ausüben dürfen. Vernünftigerweise ist jedoch anzunehmen, daß, wenn das Gesetz verlangt, daß der Aufsichtsrat aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen soll, diese Mitglieder auch tätige Mitglieder, d. h. solche Mitglieder sein müssen, welche befähigt sind, die Obliegenheiten des Aufsichtsrats auszuüben. Der Gesetzgeber ist offenbar von der stillschweigenden Annahme ausgegangen, daß eine Delegation im Sinne des § 248 nur stattfinden darf, wenn der Aufsichtsrat aus mehr als drei Mitgliedern besteht oder trotz der Delegation in der durch das Statut erforderlichen beschlußfähigen Zahl von Mitgliedern verbleibt. So auch Behrend § 127 Anm. 20. Anders Staub-Pinner § 248, Anm. 3.

8) Auf Stellvertreter im Sinne des § 248 finden die Bestimmungen der §§ 236, 242 über das Verbot des eigenen Handelsbetriebs durch Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstands keine Anwendung. Ohne eine derartige Ausnahme würde nach der Denkschrift S. 149 die Stellvertretung durch Mitglieder des Aufsichtsrats in vielen Fällen überhaupt nicht möglich sein.

9) Sind Mitglieder aus dem Vorstande ausgeschieden, so können sie nicht vor der durch die Generalversammlung erteilten Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Eine solche Wahl würde ungültig sein, da die Vorschrift des Abs. 2 eine zwingende ist. Ein Verbot, wonach Aufsichtsratsmitglieder nicht in den Vorstand gewählt werden können, bevor dem Aufsichtsrate die Entlastung erteilt ist, besteht nicht.

§ 249.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.

Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der

Gesellschaft mit den Vorstandsmitgliedern als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden.

Insbefondere sind sie zum Erfazze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten die im § 241 Abs. 3 bezeichneten Handlungen vorgenommen werden. Auf die Geltendmachung des Ersatzanspruchs finden die Vorschriften des § 241 Abs. 4 Anwendung.

Die Ansprüche auf Grund der Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verjähren in fünf Jahren.

1) Die Pflicht der Aufsichtsratsmitglieder, bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden, bezieht sich nicht nur, wie nach der Vorschrift des Art. 226 Abs. 1 der Novelle v. 1884, auf die ihnen im Gesetze zugewiesene Aufsichtsführung, sondern auch auf die ihnen sonst, insbesondere im Gesellschaftsvertrag, übertragenen Verrichtungen. Im übrigen ist die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder für Pflichtwidrigkeiten sachlich in der gleichen Weise wie in dem gedachten Art. 226 geregelt; nur wird dieselbe durch die Bezugnahme auf den § 241 Abs. 3 und 4 insofern erweitert, als nunmehr die verschärfte Ersatzpflicht, welche von den Gesellschaftsgläubigern geltend gemacht werden kann, auch in dem Falle eintritt, daß mit Wissen und ohne Einschreiten des Aufsichtsrats Zahlungen geleistet sind, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder ihre Überschuldung sich ergeben hat.

2) Voraussetzung der Haftung nach Abs. 2 ist, daß bei dem in Anspruch genommenen Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitgliede ein vertretbares Verschulden vorliegt. RB. S. 80. Alsdann haften sie als Gesamtschuldner; vgl. § 204 Note 2 und §§ 421 ff. BGB. In den im § 241 Abs. 3 bezeichneten Fällen, worauf im Abs. 3 des § 249 Abs. 3 verwiesen ist, wird hier, anders wie bei den Vorstandsmitgliedern, als Kriterium der Haftung der Aufsichtsratsmitglieder erfordert, daß die betreffenden Handlungen mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt sind; es genügt also nicht das bloße Wissen müssen. Staub-Pinner § 249 Anm. 4.

3) Wegen Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vgl. zu § 241 Anm. 2 und 203 Anm. 6. In dem Kommissionsberichte v. 1884 ist zu Art. 226 S. 23 hervorgehoben, daß der Ausdruck „ordentlicher Geschäftsmann“ gleichbedeutend sei mit dem Ausdruck „ordentlicher Hausvater“ in seiner Übertragung auf geschäftliche Verhältnisse, sowie daß der richterlichen Beurteilung der notwendige Spielraum für die Individualität des einzelnen Falls und der einzelnen Per-

fönlichkeit genügend gewahrt bleibe; es sei Sache des Richters, in jedem einzelnen Falle abzumägen, wieweit nach der konkreten Lage der Verhältnisse die Kontrolle hätte ausgedehnt werden müssen; die einfache Tatsache, daß ein Verlust hätte vermieden werden können, wenn das kontrollierende Mitglied des Aufsichtsrats seine Tätigkeit auf die Prüfung des Geschäfts ausgedehnt hätte, könne zur Substantiierung des Regressanspruchs nicht ausreichen. Die Vorschriften bezüglich des Maßes der vom Aufsichtsrate und vom Vorstande anzuwendenden Sorgfalt sind öffentlichen Rechts und können daher durch den Gesellschaftsvertrag höchstens verschärft, nicht aber gemildert werden.

4) Den einzelnen Aktionären steht aus § 249 ein Klage-recht gegen die Aufsichtsratsmitglieder nicht zu; nur die Gesellschaft kann daselbe geltend machen; dies gilt auch für den im § 268 Abs. 1 gedachten Fall. Unter Gesellschaft ist nur die Aktiengesellschaft zu verstehen, nicht etwa die Gesellschaft der Aktionäre, Aktionärschaft. (R. 63, 209.)

5) Nach einem Urteile des Oberlandesgerichts zu Köln vom 26. Febr. 1890 haften die Organe einer Aktiengesellschaft einem dritten, als welcher auch der Einzelaktionär gilt, nicht aus der bloß kulposen Unterlassung der Aufstellung einer richtigen Bilanz oder aus der kulposen Aufstellung einer unrichtigen Bilanz; eine Haftung tritt vielmehr nur ein, wenn die falsche Bilanz die rechtswidrige Zahlung einer Dividende verhüllen soll, also ein arglistiges Verhalten oder grobes Verschulden vorliegt. Klagegrund ist alsdann die rechtswidrige Herauszahlung aus dem Grundkapitale. Es würde zu weit führen, den Vorstand für jedes Verschulden haftbar zu machen; diese Erwägung treffe in erhöhtem Maße bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats zu. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision hat das Reichsgericht unterm 4. Juli 1890 verworfen. — In seinem Erkenntnisse vom 23. Mai 1906 hat das Reichsgericht festgestellt, daß die Mitglieder des Aufsichtsrats, die ihre Pflichten nicht genügend wahrgenommen haben, einer Person, die auf Grund geschmeichelter, bezw. gefälschter Bilanzen Aktien erworben hat, für den dadurch entstandenen Schaden nicht haften. Der § 249 Abs. 1 regle ebenso wie § 241 Abs. 1 nur das Vertragsverhältnis zwischen der Aktiengesellschaft und ihren Organen, gewähre aber dritten Personen keinen Schutz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. (R. 63, 325.) —

6) Den Gläubigern der Gesellschaft haften gemäß Abs. 4 des § 241 die Aufsichtsratsmitglieder nur in den im Abs. 3 jenes Paragraphen gedachten Fällen und nur insoweit, als die Gläubiger von der Gesellschaft keine Befriedigung erlangen können. Den Gläubigern gegenüber wird auch die Ersatzpflicht des Aufsichtsrats dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalver-

sammlung beruht, während ein solcher Beschluß allerdings den Aufsichtsrat der Gesellschaft gegenüber deckt.

Beschlüsse der Generalversammlung, welche der Aufsichtsrat für gesetzwidrig hält, darf derselbe also nicht ausführen, vielmehr muß derselbe ihre Ausführung zu verhindern suchen. Dies bezieht sich namentlich auch auf den Fall, wenn die Generalversammlung die Verteilung einer Dividende beschließt, welche sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften als zu hoch erweist. In einem solchen Falle sind zufolge §§ 271 Abs. 4, 272 Abs. 1 nicht nur die Vorstands-, sondern auch die Aufsichtsratsmitglieder, und zwar jedes einzelne von ihnen zur Anfechtung des Beschlusses befugt.

7) Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder stehen zur Gesellschaft in einem Vertragsverhältnisse; der Beginn der fünfjährigen Verjährung (Abs. 4), wofür demnach die für kontraktliche Schadensansprüche geltenden Grundsätze maßgebend sind, richtet sich also nicht nach dem Zeitpunkte, in dem der Kläger erst von der Entstehung des Schadens und von dessen Urheber Kenntnis erlangt hat, sondern die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ereignis, welches den Beklagten zum Schadensersatz verpflichtet. (§ 198 BGB.) Es hat hier eine abgekürzte Verjährungsfrist eingeführt werden sollen, um die verantwortlichen Personen nicht in zu langer Schwere und Besorgnis einer Verfolgung zu lassen. Vgl. auch RB. 1884 zu 226, S. 23.

§ 250.

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte, zustehen, werden durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt.

1) Der § 250, welcher die die Generalversammlung betreffenden Vorschriften einleitet, wiederholt den im Art. 221 Abs. 1 der Novelle v. 1884 ausgesprochenen Grundsatz, daß die den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt werden. Die Wirksamkeit der durch die Mehrheit gebildeten Entschlüssen soll sich auf die Angelegenheiten der Gesellschaft im Gegensatz zu den Angelegenheiten der einzelnen Mitglieder erstrecken. Auskunftserteilung über geschäftliche Angelegenheiten kann der Aktionär als solcher nicht verlangen, sondern höchstens beantragen, so daß alsdann die Auskunftserteilung von der Entschlüsselung der Generalversammlung abhängt. Vgl. hierzu § 259 Note 6 und § 260 Noten 1 und 2. Der im § 35 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Vereine ausgesprochene Grundsatz, daß

Sonderrechte der Mitglieder ohne deren Zustimmung durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht beeinträchtigt werden können, gilt, wie die Denkschrift S. 154 besonders hervorhebt, auch für die Aktien-gesellschaft. Welche einzelnen Rechte der Aktionäre sich jedoch als Sonderrechte darstellen, bleibt nach wie vor eine zweifelhafte, nicht immer leicht zu lösende Frage. Vgl. hier unten Nr. 3.

2) Die Beschlussfassung erfordert nicht, daß eine Mehrheit von Aktionären erschienen ist, das Stimmrecht hängt nicht an der Person, sondern an den vertretenen Aktien; ein einziger Aktionär kann das Stimmrecht aller vertretenen Aktionäre ausüben. Von den nicht erschienenen Aktionären wird angenommen, daß sie sich den Beschlüssen unterwerfen. R. 34, 116.

Eine gültige Beschlussfassung kann übrigens nach § 256 Abs. 2 nur erfolgen, wenn ihr Gegenstand ordnungsmäßig bekannt gemacht worden war; ist ohne eine solche Bekanntmachung die Beschlussfassung erfolgt, so haben die Aktionäre das Anfechtungsrecht aus § 271. v. Böldern-dorff S. 547 geht zu weit, wenn er annimmt, eine mit Verletzung der gesetzlichen oder statutarischen Förmlichkeiten berufene Generalversammlung sei überhaupt keine Generalversammlung. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ergibt sich auch aus § 271, welcher dem Aktionär wegen Mangels der Erfüllung solcher Förmlichkeiten nur ein Anfechtungsrecht gibt.

3) Die Worte „in den Angelegenheiten der Gesellschaft“ weisen darauf hin, daß es sich hier nur um Mitgliedschaftsrechte, nicht um Sonderrechte der Aktionäre handelt. Sonderrechte (§ 35 BGB.) sind vermögensrechtlichen Inhalts, bei denen die Gesellschaft dem berechtigten Aktionär als Verpflichtete gegenübersteht; auf dieselben be- sitzt der Aktionär ein ihm durch Beschluß der Generalversammlung un- entziehbares Recht. Sie können einerseits dem Aktionär von der Gesell- schaft, unabhängig von der Mitgliedschaft, vertraglich eingeräumt sein, wie beispielsweise sogenannte Gründerrechte (§ 186), andererseits sich aus der Mitgliedschaft ableiten, indem sie nur dem Aktionär als solchem un- entziehbar zuzurechnen, aber Eigenberechtigungen desselben, nicht Rechte der Gesellschaft bilden. Zu den Sonderrechten der letzteren Art gehören das Recht des Aktionärs auf die im Gesellschaftsvertrage zugesicherten Bau- zinsen (§ 215), das Recht desselben auf einen verhältnismäßigen Anteil am Reingewinne, Dividende (§ 213), das sich bei der Auflösung der Gesell- schaft verwirklichende Recht des Aktionärs auf einen verhältnismäßigen An- spruch am Gesellschaftsvermögen (§ 300), das Recht auf Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung (§ 252), das Recht, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zu behalten (§ 217), das Recht, binnen einer gewissen Frist vor der alljährlichen Generalversamm- lung die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Geschäftsbericht

nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats einzusehen, bezw. sich davon Abschriften erteilen zu lassen (§ 263), das Recht auf Mitteilung der Berufung der Generalversammlung und der Verhandlungsgegenstände sowie der gefaßten Beschlüsse (§ 257).

4) Mit solchen Sonderrechten sind die s. g. Individualrechte nicht zu verwechseln, bei deren Geltendmachung der Aktionär wie bei den Mitgliedschaftsrechten Träger und Vertreter des Gesamtwillens der Aktionäre ist und nicht vermögensrechtliche Ansprüche zu eigenem Vorteile gegen die Gesellschaft, sondern Rechte der Gesellschaft namens und im Interesse derselben verfolgt. Während aber deren Geltendmachung bei normaler Leitung und Verwaltung den Organen der Gesellschaft obliegt und die Mitgliedschaftsrechte den Aktionär auf eine anteilige Mitwirkung verweisen, soll er durch die Individualrechte, im Gegensatz zu den Mitgliedschaftsrechten, Willen und Recht der Gesellschaft selbständig und unabhängig von der Generalversammlung geltend machen können. Als solche Individualrechte sind hervorzuheben: das Recht, gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten (§ 271), das Recht auf Verfolgung der Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung und aus der Geschäftsführung (§ 268), das Recht auf Untersuchung von Gesellschaftshergängen (§ 266), das Recht der Minderheit, die Vertagung der Verhandlung zu verlangen (§ 264).

5) Die Generalversammlung ist nicht befugt, die Verpfändung des Gesellschaftsvermögens für eine fremde Schuld zu beschließen, wenn die Bestellung der Hypothek lediglich als eine dem Zweck der Aktiengesellschaft fremde Maßregel erscheint. R. 3, 134. Im allgemeinen vermag ja die Generalversammlung über das Vermögen der Gesellschaft zu verfügen, nur darf durch die Verfügung der im Gesellschaftsvertrage vorgesehene Zweck der Gesellschaft nicht verletzt werden. Unter Umständen können aber selbst Schenkungen indirekt dem Zwecke der Gesellschaft dienen und im Interesse der Gesellschaft liegen. — Nach außen kann die Generalversammlung die Gesellschaft nicht vertreten, also auch nicht namens derselben mit dritten kontrahieren, eine Offerte nicht annehmen, usw. R. 43, 286.

6) Für die Verhandlungen und Abstimmungen in den Generalversammlungen sind beim Mangel besonderer statutarischer Bestimmungen die üblichen parlamentarischen Regeln maßgebend, wie solche insbesondere durch die Geschäftsordnungen des deutschen Reichstags und des preussischen Abgeordnetenhauses vorgesehen sind. Die Versammlung hat sich demnach im allgemeinen den Anordnungen des Vorsitzenden zu unterwerfen. Demselben steht jedoch nicht das Recht zu, aus eigener Machtvollkommenheit die Verhandlungen zu vertagen oder zu schließen, — den Teilnehmern an der Versammlung außer der Reihenfolge der Anmeldung

das Wort zu geben, es sei denn behufs Bemerkungen zur Geschäftsordnung, — sich selbst an der Debatte zu beteiligen, ohne vorher den Vorsitz niederzulegen. — Die Diskussionen sind in deutscher Sprache und freier Rede zu führen; eine Einschränkung der Redezeit ist nicht gestattet, wenn dadurch die Möglichkeit ausgeschlossen wird, die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände einer sachgemäßen Erörterung zu unterziehen; die Zulässigkeit einer solchen Einschränkung hängt also von der konkreten Sachlage ab; grundsätzlich steht dem Aktionär das Recht der Diskussion zu; R. (2. Novbr. 1895) 36, 24; RGE. v. 3. März 1904 bei Goldheim 13, 166. Von mehreren Anträgen gelangt der weitergehende zuerst zur Abstimmung, wobei ein Vertagungsantrag stets die Priorität hat; sogenannte persönliche Bemerkungen, wodurch ein persönlicher Angriff abgewehrt werden soll, sind erst nach Schluß der Debatte gestattet; letzterer tritt mit Erledigung der Rednerliste oder auch früher ein, wenn die Versammlung auf Antrag eines Teilnehmers den Schluß der Debatte beschließt. Eine Diskussion über den Schlußantrag ist nicht gestattet, es kann darüber nur abgestimmt werden.

§ 251.

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit oder sonstige Erfordernisse vorgeschrieben sind.

Für Wahlen können im Gesellschaftsvertrag andere Bestimmungen getroffen werden.

1) Durch Abs. 1 ist festgestellt, daß der Ausdruck „einfache Stimmenmehrheit“ überall im Gesetze nicht in der Bedeutung von relativer, sondern von absoluter Mehrheit, d. h. von mehr als der Hälfte der in Frage kommenden abgegebenen gültigen Stimmen zu verstehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2) In Ansehung der Beschlußfassung bei Wahlen enthält der Abs. 2 einen besonderen Vorbehalt, wonach im Gesellschaftsvertrage hierfür auch andere Bestimmungen getroffen werden können, z. B. dahin, daß dabei die relative Mehrheit genügt oder im Falle der Stimmgleichheit das Los zu entscheiden hat, u. dgl. m.

§ 252.

Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Der Gesellschafts-

vertrag kann für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, die Ausübung des Stimmrechts durch Festsetzung eines Höchstbetrags oder von Abstufungen beschränken. Werden mehrere Gattungen von Aktien ausgegeben, so kann der Gesellschaftsvertrag den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht beilegen als den Aktien einer anderen Gattung.

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend; die Vollmacht bleibt in der Verwahrung der Gesellschaft.

Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Aktionär oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

Im übrigen richten sich die Bedingungen und die Form der Ausübung des Stimmrechts nach dem Gesellschaftsvertrage.

1) Der § 252 ordnet die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung fast in der nämlichen Weise, wie dies durch Art. 221 Abs. 2, (190) der Novelle v. 1884 geschehen; nur ist durch die veränderte Fassung des Abs. 1 klargestellt, daß, im Falle der Ausgabe verschiedener Gattungen von Aktien, den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht als denen einer anderen Gattung im Gesellschaftsvertrage eingeräumt werden kann, ohne daß es notwendig ist, daß die einzelnen Aktionäre sich im Besitze mehrerer Aktien befinden. Ferner wird durch den Abs. 3 im Anschluß an den § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch für den Fall der Beschlussfassung über die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen der Gesellschaft und einem Teilnehmer der Generalversammlung das Stimmrecht des letzteren ausgeschlossen.

2) Mit dem Besitze einer einzigen Aktie ist auch stets das Stimmrecht verbunden; eine Beschränkung dieses Minimalstimmrechts ist nicht gestattet. Dagegen kann der Gesellschaftsvertrag den Besitzer mehrerer Aktien in seinem Stimmrechte durch Bestimmung eines Höchstbetrags oder von Abstufungen, so daß sich das Stimmrecht bei steigendem Aktienbesitze nach einem bestimmten Verhältnis mindert, — oder nach den Gattungen der ausgegebenen Aktien, alsdann jedoch in den

einzelnen Gattungen nur nach Höchstbetrag oder Abstufungen beschränken. Es läßt sich auch rechtfertigen, daß mit einer Aktie mehrere Stimmen verbunden werden. Wenn z. B. bei einer Gesellschaft des früheren Rechts die Aktien über je M. 500 lauten und jede Aktie eine Stimme gewährt, demnächst aber eine Erhöhung des Grundkapitals stattfindet, und die neuen Aktien, welche auf mindestens M. 1000 lauten müssen, auf diese Summe gestellt werden, so würden die Eigentümer der letzteren benachteiligt sein, wenn sie für jede dieser neuen Aktien nur eine Stimme ausüben könnten. Da das Stimmrecht der alten Aktionäre nicht mehr nachträglich geschmälert werden kann, so bleibt nichts übrig, als mit jeder neuen Aktie zwei Stimmen zu verbinden. Dies entspricht auch der Absicht des Gesetzes, welches den Grundsatz aufstellt: „das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt“. Es ist nicht etwa jeder Aktie eine Stimme, sondern das Stimmrecht gewährt; letzteres ist aber in erhöhtem Maße vorhanden, wenn mit einer Aktie je nach ihrem Nominalbetrage mehrere Stimmen verbunden sind. — Wer bei der betreffenden Abstimmung zugegen ist, kann auch seine Stimme abgeben; er braucht nicht bei Beginn der Generalversammlung zugegen gewesen zu sein, muß also nachträglich noch für die späteren Beschlüsse in die Präsenzliste eingetragen werden; um die dadurch entstehenden Anzuträglichkeiten zu vermeiden, empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung in das Statut, daß nach Feststellung der Präsenzliste dieselbe geschlossen wird und später erscheinende Aktionäre ihr Stimmrecht nicht ausüben können. Vgl. § 258 Anm. 1.

3) Es ist anzunehmen, daß der Interimschein in der Generalversammlung volles Stimmrecht wie die Aktie gewährt, wenn nur der Eigentümer seine Verbindlichkeiten hinsichtlich der eingeforderten Einzahlungen erfüllt hat, bezw. so lange derselbe nicht seiner Rechte als Aktionär verlustig erklärt ist. Denn das Stimmrecht haftet nicht an dem Aktiendokumente, sondern an der ideellen Aktienbeteiligung, dem Mitgliedschaftsrechte. — A. M. Petersen und Pechmann unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des R.D.G. vom 8. Sept. 1876, welche jedoch das Behauptete durchaus nicht besagt; nachträglich haben sich denn auch P. und P. S. 423 zu der vorgebachten Ansicht vollständig bekehrt. — Immerhin empfiehlt es sich, im Statut oder einem Erhöhungsbefehl wegen der Ausübung des Stimmrechts für nicht vollgezahlte Interimscheine, ebenso wie für deren Beteiligung am Gewinne besondere Anordnungen zu treffen; keinesfalls darf aber dem Eigentümer des Interimscheins das ihm gesetzlich zustehende Stimmrecht entzogen werden. Sind überhaupt die Aktien oder Interimscheine noch nicht ausgefertigt, so kann deshalb das Stimmrecht nicht ver sagt werden; es haftet nicht an der Urkunde, sondern an dem Aktien-

rechte. Die Legitimation des Aktionärs kann alsdann durch das Aktienbuch oder sonstwie geführt werden. — So auch Staub-Pinner zu § 252 Anm. 1.

4) Es ist die Frage entstanden, ob eine ältere Aktiengesellschaft, deren Statut besagt, daß je 5 Aktien à M. 600 eine Stimme gewähren, bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von Aktien à M. 1200 diesen je $\frac{2}{5}$ Stimmen zumessen kann. Diese Frage muß verneint werden. Es erscheint untunlich, einer Aktie nur den Bruchteil einer Stimme zuzuwenden. Die Abstimmung hat stets nach Stimmen, nicht nach Bruchteilen von Stimmen zu erfolgen. Jede Aktie soll das Stimmrecht, d. h. das Recht auf mindestens eine Stimme gewähren, mit der sich der Aktionär vernehmbar machen, die er in die Wagschale werfen kann. Der Aktionär kann nicht verpflichtet werden, um eine Stimme zu erhalten, mehrere Aktien zu erwerben, von denen jede einzelne nur ein Anrecht auf den Teil einer Stimme gibt. Das würde der Absicht des Gesetzes entgegenlaufen.

5) Abs. 2 gestattet die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte (§§ 167 ff. BGB.); dieselben brauchen nicht Aktionäre zu sein; der Gesellschaftsvertrag kann jedoch anordnen, daß die Vollmachtsträger Aktionäre sein müssen. Denn die Vorschrift drückt nur aus, daß die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten gestattet ist; der Aktionär soll nicht genötigt sein, persönlich an der Generalversammlung teilzunehmen. Gemäß Abs. 4 können die Bedingungen zur Ausübung des Stimmrechts im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden. Wenn daher auch die Vertretung durch Bevollmächtigte nicht vollständig ausgeschlossen werden darf, so ist doch eine Beschränkung dahin statthaft, daß die Vollmachtsträger Aktionäre sein müssen. In dieser Beziehung unterscheidet sich der § 252 inhaltlich nicht von dem Art. 190 der Novelle v. 1884, der auch die Bevollmächtigung prinzipiell zuläßt mit den Worten „Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form“. Nichtsdestoweniger hat man unter der Herrschaft der Novelle v. 1884 eine statutarische Bestimmung, wonach der Bevollmächtigte eines Aktionärs in der Generalversammlung nur ein Aktionär sein kann, stets für zulässig erachtet. Da der Gesellschaftsvertrag sogar die Eigentumsübertragung einer Aktie nur an einen Aktionär zulassen kann, so muß um so mehr die Statthaftigkeit einer Bestimmung im Gesellschaftsvertrage angenommen werden, wonach der Bevollmächtigte eines Aktionärs in der Generalversammlung nur ein Aktionär sein kann. — In Übereinstimmung mit dieser Ansicht Staub-Pinner § 252, Anm. 29 u. 31. RG. v. 23. Mai 1903 u. v. 2. Dezbr. 1903 bei Holdheim 13, 104, A. M. Rax u. Dyhrenfurth S. 78. — Zur Gültigkeit der Vollmacht ist zwar keine Beglaubigung, aber doch die schriftliche Form erforderlich; d. h. die

Urfunde muß gemäß § 126 BGB. von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Diese schriftliche Form soll nicht bloß dazu dienen, die Legitimation desjenigen, der als Bevollmächtigter das Stimmrecht eines anderen ausüben will, zu prüfen, sondern auch verhüten, daß von einem Aktionär über den im Gesellschaftsvertrage bestimmten Höchstbetrag hinaus das Stimmrecht durch andere Personen ausgeübt wird. Die Bestimmung kann praktischen Wert allerdings nur für Namensaktien beanspruchen, da bei Inhaberaktien die Berechtigung zur Stimmabgabe durch den Besitz der Aktien dargetan werden kann. — Unstatthaft erscheint eine Anordnung, wonach verfügungsfähige Personen weiblichen Geschlechts persönlich von dem Besuche der Generalversammlung ausgeschlossen werden, so daß sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen müssen. Zustimmung RG. v. 23. Mai 1903 bei Goldheim 12, 211.

6) Durch die Fassung „für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend“ ist in Erledigung einer Streitfrage festgestellt, daß eine Beglaubigung der Vollmacht u. dgl. m. im Gesellschaftsvertrage nicht angeordnet werden kann. RB. zu § 247 des Entwurfs. — Statt schriftlicher Bevollmächtigung kann die Aktie zur Legitimation behufs Ausübung der Aktienrechte, insbesondere des Stimmrechts übertragen werden, ohne daß das Eigentum übergeht. Bei Inhaberaktien geschieht dies durch Übergabe der Aktie oder deren Hinterlegung auf den Namen des zu Legitimierenden. Vgl. Staub-Pinner § 222 Anm. 16 ff.; § 223, Anm. 17.

7) v. Wölberndorff, S. 556 ff. will den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern für ihren Aktienbesitz in der Generalversammlung überall da das Stimmrecht nehmen, wo die Prüfung einer Angelegenheit stattfindet, in welcher dieselben gehandelt haben, namentlich auch bei Genehmigung der Bilanz und Feststellung des Jahresgewinnes. Dies geht aber offenbar zu weit und würde sich als eine von dem Gesetzgeber nicht beabsichtigte Verkümmern der Aktionärrechte der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder darstellen. Dadurch könnte die Minderheit der Aktionäre zum Nachteil der Gesellschaft und der Mehrheit die Herrschaft in der Generalversammlung gewinnen und die Verteilung von Dividenden beschließen, welche nach Lage der Verhältnisse nicht gerechtfertigt sind und der wirklichen Mehrheit der Aktionäre nicht passen. Die tägliche Erfahrung zeigt gegenüber dem Verhalten von Vorstand und Aufsichtsrat das Bestreben der Aktionäre, die Verteilung von hohen Dividenden durchzusetzen; diesem Bestreben müssen Vorstand und Aufsichtsrat wenigstens mit ihrem Aktienbesitze entgegen treten können. Die Vorschrift in Abs. 3 ist strictissime zu interpretieren und darf über die dort bezeichneten Fälle hinaus nicht ausgedehnt werden.

Es folgt dies auch aus der allgemeinen Begründung des Entwurfs 1884 S. 232, wo es heißt:

„Weitergehende gesetzliche Beschränkungen der Ausübung des Stimmrechts erscheinen teils unstatthaft, teils lassen sich dieselben nicht mit Erfolg treffen. Namentlich empfiehlt es sich nicht, die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Übernahme der Vertretung von Aktionären in der Generalversammlung auszuschließen oder auf die Übernahme einer bestimmten Anzahl von Vollmachten zu beschränken. Derartige Bestimmungen würden lediglich von einem in dieser Allgemeinheit nicht zu billigen Misstrauen ausgehen, die am persönlichen Erscheinen behinderten Aktionäre oft von jeder Beteiligung an der Generalversammlung abhalten und in den Fällen einer erhöhten Mehrheit bei Namensaktien das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses fast stets verhindern. Für Inhaberaktien würden dagegen derartige Bestimmungen überhaupt ohne Bedeutung sein.“

Deshalb kann auch ein Aktionär bei einer Wahl zum Vorstande oder Aufsichtsrat sich selbst die Stimme geben. Wenn auch die Stellung des Aufsichtsratsmitglieds rechtlich als Auftrag oder Dienstvertrag (§ 243 Note 11) gilt, so fällt derselbe doch sicherlich nicht unter den Gesichtspunkt eines „Rechtsgeschäfts“ im Sinne der Bestimmung des Abs. 3, welches von der Gesellschaft mit einem Aktionär, als drittem, abgeschlossen wird, z. B. bei dem An- oder Verkaufe eines Grundstücks. Bei der Wahl zum Aufsichtsrate handelt es sich nur um ein Rechtsverhältnis im Innern der Gesellschaft, um eine Verwaltungsmaßregel, welche durch die Organisation der Gesellschaft bedingt und zu deren Ordnung jeder Aktionär beizutragen berechtigt ist, so wie er es im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält. Das eigene Interesse kommt hier mit dem der Gesellschaft nicht in Konflikt. R. 60, 172. — Auch bei der Beschlußfassung über ihre Abberufung und Besoldung sind die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats stimmberechtigt. Staub-Pinner § 252 Anm. 26.

8) Die Entlastung ist gemäß § 260 nicht nur dem Vorstande, sondern auch dem Aufsichtsrate zu erteilen; außerdem hat die Generalversammlung über die Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu beschließen; es kann also nicht mehr, wie früher vielfach üblich war, im Gesellschaftsvertrage angeordnet werden, daß die Genehmigung der Bilanz die Entlastung des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats in sich schließt. Auf diese Weise ist es ermöglicht, daß die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats als Aktionäre an der Beschlußfassung über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung teilnehmen und sich der Beschlußfassung über ihre Entlastung enthalten. Die Entlastung ist dem Vorstande und dem Aufsichtsrate als Organe, nicht den

einzelnen Mitgliedern, zu erteilen oder nicht zu erteilen. RGE. v. 6. Juni 1903 bei Goldheim 12, 279, wo ausgeführt ist, daß wenn über Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen werde, so handle es sich dabei nicht um eine Entschließung darüber, ob anzuerkennen sei, daß gegen dieses oder jenes Organmitglied kein Anspruch wegen einer Pflichtverletzung bestehe, sondern darum, ob die durch die Vorlagen vor Augen geführte Verwaltungstätigkeit, überhaupt die in dem verfloffenen Geschäftsjahr entfaltete Wirksamkeit der durch die Vorlagen Rechenschaft ablegenden Organe der Gesellschaft für einwandfrei erklärt werden solle oder nicht.

9) Nimmt ein Aktionär, der sich nach Abs. 3 der Abstimmung zu enthalten hat, nichtsdestoweniger an derselben teil, so ist der Beschluß gemäß § 271 anfechtbar; er wird also durch unterlassene Anfechtung gültig. Sind die zu Unrecht abgegebenen Stimmen ohne Einfluß auf das Ergebnis der Abstimmung gewesen, so ist eine Anfechtung bedeutungslos.

10) Wegen Stimmenkauf und unbefugter Ausübung des Stimmrechts vgl. die Strafvorschriften in den §§ 317, 318.

11) Ist in einem Gesellschaftsvertrage aus der Zeit vor der Aktiennovelle von 1884 das Stimmrecht an den Besitz mehrerer Aktien geknüpft, so hat es dabei sein Bewenden, da der § 4 jener Novelle durch das HGB. nicht aufgehoben ist.

§ 253.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Generalversammlung ist, außer den im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert.

1) In erster Linie ist der Vorstand zur Berufung der Generalversammlung berechtigt; dieses Recht kann ihm durch den Gesellschaftsvertrag nicht entzogen werden; letzterer kann „auch“ anderen Personen, also neben dem Vorstände, die Befugnis dazu geben; diese Befugnis hat das Gesetz im § 246 dem Aufsichtsrate erteilt, indem derselbe danach berechtigt und verpflichtet ist, eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Ausnahmsweise können auch die Aktionäre nach Maßgabe des § 254 eine Generalversammlung berufen. Das Gericht hat im Falle des § 196 die Generalversammlung zu berufen.

2) Der Vorstand als solcher hat die Berufung der Generalversammlung vorzunehmen; einzelnen Mitgliedern steht die Berufung nur zu, wenn sie überhaupt zur Vertretung der Gesellschaft allein befugt sind, oder wenn der Gesellschaftsvertrag ihnen die Berufung gestattet. Vgl. § 232.

3) Daß die Generalversammlung mindestens alljährlich einmal zu berufen ist, hat das Gesetz zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, es folgt dies aber aus der im § 260 bezüglich der Vorlage der Jahresbilanz getroffenen Anordnung. Eine besondere Verpflichtung zur Berufung der Generalversammlung trifft den Vorstand im Falle des § 240. Siehe auch wegen Berufung der Generalversammlung die weitgehenden Ausführungen bei Hergenroth, S. 2—18.

4) v. Bölderndorff, S. 295 behauptet, die Generalversammlung müsse stets am Sitze der Gesellschaft abgehalten werden, und sucht dies im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 4 S. 170 näher auszuführen, gibt hier aber zu, daß das Statut auch ein für allemal einen anderen Ort für die Generalversammlung vorsehen könne, nur müsse dieser Ort alsdann im Sprengel des zuständigen Handelsrichters liegen. — Tatsächlich wird wohl selten der Sitz der Gesellschaft als Versammlungsort der Generalversammlung durch das Statut ausgeschlossen sein, ist dies aber geschehen, so muß allerdings mit Rücksicht auf die §§ 196, 254 ein anderer im Sprengel des zuständigen Gerichts gelegener Ort durch das Statut an die Stelle gesetzt werden. — Neben dem Sitze der Gesellschaft oder neben einem anderen im Sprengel des zuständigen Gerichts gelegenen Orte kann das Statut aber zweifelsohne noch andere, außerhalb der Grenzen dieses Sprengels gelegene Orte zur Abhaltung der Generalversammlungen zulassen. Läßt das Statut einen im Auslande gelegenen Ort zur Abhaltung der Generalversammlung zu, so ist hiergegen nichts zu erinnern, wenn die Aufnahme des Protokolls durch einen dortigen Notar oder Richter erfolgt, dessen Beurkundung als gleichwertig mit einer Beurkundung durch einen deutschen Notar oder Richter seitens des Deutschen Reiches anerkannt ist. Im Einzelfalle wird also die Zulässigkeit der Abhaltung der Generalversammlung an dem Auslandsorte von dem zwischen dem Deutschen Reiche und dem betreffenden Staate bestehenden internationalen Verträge abhängen. —

Enthält das Statut keine Bestimmung über den Ort der Tagung der Generalversammlung, so kann dieselbe nur am Sitze der Gesellschaft abgehalten werden. R. 44, 8.

5) Das Organ, welches die Generalversammlung berufen hat, kann die Berufung auch wieder rückgängig machen, so daß alsdann die Abhaltung der Generalversammlung untunlich ist.

6) Wegen der Berufung einer Generalversammlung, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert, (Abs. 2). Vgl. § 246 Anm. 6.

§ 254.

Die Generalversammlung ist zu berufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapitale geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

In gleicher Weise haben die Aktionäre das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen weder durch den Vorstand noch durch den Aufsichtsrat entsprochen, so kann das Gericht des Sitzes der Gesellschaft die Aktionäre, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Zugleich kann das Gericht über die Führung des Voritzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung oder Ankündigung Bezug genommen werden.

Die Generalversammlung beschließt darüber, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft getragen werden sollen.

1) Die Vorschrift des Art. 237 der Novelle von 1884, betreffend das Recht der Aktionäre, die Berufung einer Generalversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung einer Generalversammlung zu verlangen, findet sich im § 254 wieder, jedoch ist im Abs. 3 zum Ausdruck gebracht, daß Aktionäre, welche auf Grund des Besitzes von einem Zwanzigstel des Grundkapitals die Berufung einer Generalversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung verlangen, sich erst dann an das Gericht, und zwar gemäß § 145 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 an das Amtsgericht wenden können, wenn ihr an den Vorstand und an den Aufsichtsrat gerichtetes Verlangen ein vergebliches gewesen ist. Im Falle das Gericht dem Gesuche stattgibt, kann dasselbe zugleich über die Führung des Voritzes in der Generalversammlung Bestimmung treffen.

Auch enthält in Erledigung einer Streitfrage der § 254 in Abs. 4 die Vorschrift, daß die betreffende Generalversammlung darüber zu beschließen hat, ob die durch das Vorgehen der Antragsteller entstandenen Kosten von der Gesellschaft getragen werden sollen.

2) Dem Gerichte ist eine Pflicht, die Ermächtigung zur Berufung der Generalversammlung oder Ankündigung des Gegenstandes beim Vorhandensein der formellen Voraussetzungen zu erteilen, nicht auferlegt worden; dies folgt aus dem Worte „kann“, das Gericht soll über die sachliche Berechtigung des Verlangens unter Würdigung der Verhältnisse entscheiden. Das Gericht darf nach der Denkschrift S. 155 nicht in die Lage kommen, seine Mitwirkung auch zur Erreichung offenbar mißbräuchlicher oder rechtlich unzulässiger Zwecke leihen zu müssen. Behufs Beurteilung der Sachlage kann dasselbe Informationen aller Art erheben, auch die Gesellschaftsorgane anhören und eventuell die Ermächtigung versagen. (RB. S. 81.)

Hieraus und aus dem Eingange des Abs. 3 folgt, daß auch die Gesellschaftsorgane nicht verpflichtet sind, jedem Antrage, auch wenn er formell richtig eingereicht ist, stattzugeben. Sie können vielmehr den Zweck und die Gründe des Antrags prüfen und davon ihre Entscheidung abhängig machen.

3) Eine Frist, innerhalb welcher die Organe sich entscheiden müssen, hat das Gesetz nicht bestimmt; dieselbe wird sich nach dem Einzelfalle richten; immerhin ist es denkbar, daß insolgedessen die Konkurrenz zweier Generalversammlungen eintreten kann, wovon die eine durch die statutarischen bezw. gesetzlichen Organe, die andere durch die Aktionäre mit gerichtlicher Ermächtigung berufen ist.

4) Falls das Amtsgericht die Ermächtigung erteilt, so empfiehlt es sich, daß von demselben gleichzeitig bestimmt wird, innerhalb welcher Zeit von der Ermächtigung Gebrauch gemacht sein muß und welcher Tag als äußerster für die Abhaltung der Generalversammlung angesetzt werden darf. Gegen die Entscheidung des Gerichts, mag dasselbe die Ermächtigung erteilen oder versagen, ist Beschwerde zum Landgericht und weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht zulässig nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.

5) Das Recht auf Einberufung der Generalversammlung und auf Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung der Generalversammlung kann den Besitzern von 5% des Aktienkapitals statutarisch nicht verkürzt werden; dagegen ist es zulässig, dasselbe auch schon mit einem geringeren Aktienbesitz zu verbinden. — Die Verpflichtung zur Berufung der Generalversammlung trifft in erster Linie den Vorstand, dann aber auch den Aufsichtsrat. Kayser, S. 160 Nr. 5 hält die Antragsteller für verpflichtet,

sich an jeden der zur Berufung der Generalversammlung Berechtigten, entweder gleichzeitig oder hintereinander in der statutenmäßigen Reihenfolge, oder zunächst an den Vorstand, dann an den Aufsichtsrat und endlich an etwaige andere Personen zu wenden. Ebenso Ring, RG. S. 572 Nr. 2. Goldmann § 254, Anm. 6. — Die Einbringung des Antrags bei der „Gesellschaft“ dürfte jedoch richtiger sein, deren Organe alsdann unter sich ausmachen mögen, welches von ihnen die Berufung vornehmen soll. So auch Staub-Pinner § 254 Anm. 11.

6) Die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen gelten nach Abs. 2 auch hinsichtlich des Rechts auf Ankündigung von Gegenständen der Beschlußfassung.

7) Wenn auch in Abs. 1 und 2 nur von einer Mehrheit von Aktionären die Rede ist, denen die gedachten Rechte zustehen, so muß doch angenommen werden, daß auch der einzelne Aktionär, welcher den erforderlichen Aktienbesitz nachweist, zur Stellung der Anträge berechtigt ist. So auch Ring, RG. S. 572, v. Wölberdorff, S. 200; Petersen und Pechmann, S. 216, Staub-Pinner § 254, Anm. 7a.

8) Wie der Nachweis des Aktienbesitzes bei Namensaktien und wie derselbe bei Inhaberaktien zu führen ist, sagt das Gesetz nicht. Bei Namensaktien bezw. bei Interimscheinen, welche ja stets auf Namen lauten müssen, ist für den Besitz das Aktienbuch maßgebend; einer Hinterlegung solcher Dokumente bedarf es nicht. Bei Inhaberaktien wird dagegen behufs Legitimation der Antragsteller eine wenn auch nur vorübergehende Deponierung der Aktien notwendig bezw. eine die-bezügliche statutarische Anordnung gestattet sein. So auch Hergen-hahn, RG. zu Art. 189 Nr. 1. Anderer Ansicht Staub-Pinner § 254 Anm. 8, wonach eine Hinterlegung der Aktien nicht verlangt werden könne; die Gesellschaft müsse sich vielmehr mit jedem anderen Nachweise der Aktionäreigenschaft z. B. dem Depotcheine der Reichsbank u. dgl. m. begnügen; sie habe aber ein Recht auf den Nachweis dieser Eigenschaft, fortdauernd bis zur Generalversammlung und Beschlußfassung.

9) Den Vorschriften des § 254 sind auch ältere Gesellschaften unterworfen.

§ 255.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen. Der Tag der Berufung und der Tag der Generalversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

Ist im Gesellschaftsvertrage die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig gemacht, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor der Generalversammlung hinterlegt werden, so ist die Frist derart zu bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben. In diesem Falle genügt auch die Hinterlegung bei einem Notar.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Bestimmung der im Abs. 2 bezeichneten Art nicht getroffen, so müssen die Anmeldungen zur Teilnahme an der Generalversammlung zugelassen werden, wenn sie nicht später als am dritten Tage vor der Versammlung erfolgen.

1) Die Vorschrift, welche den Art. 238 Abs. 1 der Novelle von 1884 ersetzt und die Art der Berufung der Generalversammlung regelt, enthält zunächst in Abs. 1 entsprechend der Vorschrift des § 87 BGB. die Neuerung, daß bei der Berufung der Generalversammlung, die wie früher mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen hat, der Tag der Berufung und der Tag der Generalversammlung nicht in die Frist einzurechnen sind.

Der Abs. 2 enthält die neue Verfügung, daß, wenn nach dem Gesellschaftsvertrage die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien vor der Generalversammlung abhängig gemacht ist, die fristmäßige Hinterlegung bei einem Notar genügt. Dabei dürfte anzunehmen sein, daß die Hinterlegung nur bei einem deutschen Notar erfolgen kann.

Wenn auch von dieser durch den Gesellschaftsvertrag unentziehbaren Befugnis schon wegen der mit einer solchen notariellen Hinterlegung verbundenen Kosten nur selten Gebrauch gemacht werden wird, so können dadurch doch der Gesellschaft und den Aktionären unter Umständen wegen der dabei zu übenden strengen Kontrolle Schwierigkeiten bereitet werden. Jedenfalls ist darauf zu achten, damit nicht dieselben Aktien zu verschiedenen Zeiten bei verschiedenen Notaren hinterlegt und alsdann die Hinterlegungs Scheine mißbräuchlich benutzt werden, daß in letzteren die Stücke genau nach Nummern, Gattungen u. dgl. m. bezeichnet werden. Auch muß der Hinterlegungschein, um der Gesellschaft die Prüfung zu ermöglichen, nach Analogie des Abs. 3 des § 255 spätestens am dritten Tage vor der Generalversammlung der Gesellschaft ausgeliefert werden. Es steht nichts entgegen, daß hierauf bezügliche Bestimmungen Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag finden, daß also die Hinterlegung der Depotscheine in derselben Weise und mit derselben Frist angeordnet wird wie die Hinterlegung der Aktien; dies folgt aus § 252 Abs. 4, wonach die

Bedingungen und die Form der Ausübung des Stimmrechts durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden können. Dem letzteren wird vielfach die Bestimmung eingefügt, daß statt der Aktien bezügliche Depotscheine der deutschen Reichsbank und deren Haupt- und Nebenstellen hinterlegt werden können.

Der Abs. 3 ordnet an, daß, wenn im Gesellschaftsvertrage eine Bestimmung der im Abs. 2 bezeichneten Art nicht getroffen ist, die Anmeldungen zur Teilnahme an der Generalversammlung zugelassen werden müssen, wenn sie nicht später als am dritten Tage vor der Versammlung erfolgen. Nach bisheriger Rechtsauffassung, welche auch im Abs. 2 noch zum Ausdruck gebracht ist, kann von der Hinterlegung der Aktien nur die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung abhängig gemacht werden; teilnehmen an der Generalversammlung, um eventuell Widerspruch gegen Beschlüsse zu erheben u. dgl. m., konnte jeder, der sich in der Generalversammlung als Aktionär auswies, auch wenn er seine Aktien vorher nicht angemeldet hatte; namentlich konnte bei Aktien auf Namen jeder im Aktienbuche eingetragene Aktionär, falls das Statut nicht eine andere Anordnung enthielt, ohne vorherige Anmeldung seiner Aktien in der Generalversammlung erscheinen und auf Grund des Aktienbuchs (§ 223) das Stimmrecht ausüben. Dies ist jetzt geändert, ob beabsichtigt oder nicht, kann dahingestellt bleiben. Die Denkschrift spricht sich nicht darüber aus, da alle in dem § 255 enthaltenen Neuerungen erst auf Grund der Beschlüsse der Reichstagskommission in das Gesetz gebracht worden sind, die gleichfalls eine bezügliche Aufklärung nicht gegeben hat. Erfolgt die Anmeldung später als am 3. Tage vor der Versammlung, so hat der Aktionär kein Recht auf Zulassung. — Die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen kann nicht darauf gegründet werden, daß Aktien zur Abstimmung zugelassen worden sind, bei denen die im Statut vorgeschriebene Anmeldefrist nicht innegehalten war, wenn gegen ihre Zulassung kein Widerspruch in der Versammlung erhoben worden ist. RG. v. 19. Oktober 1904, bei Holdheim 14, 19.

2) Falls nach dem Statut behufs Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung die Hinterlegung der Aktien eine gewisse Zeit vorher stattzufinden hat, so ist zufolge Abs. 2 die Berufungsfrist derart zu bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben. Es verlängert sich daher, heißt es in der Begründung des Entwurfs 1884 zu Art. 238, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht eine längere Frist bestimmt, die zweiwöchige Berufungsfrist um denjenigen Zeitraum, welcher zwischen dem im Gesellschaftsvertrag für die Hinterlegung bestimmten Endtermin und der Generalversammlung liegt. Die zweiwöchige Berufungsfrist beginnt übrigens erst vom Tage nach

der letzten Einrückung an zu laufen, wenn die Berufung in mehreren Blättern zu erscheinen hat. Sie endigt zufolge § 188 BGB. mit dem Ablaufe desjenigen Tages der zweiten Woche, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung dem Anfangstage der Frist entspricht. Die Frist ist also eine vierzehntägige; diese vierzehn Tage sollen aber freie Tage sein, so daß also noch der Tag der Berufung und der Tag der Generalversammlung hinzutreten. Ob innerhalb der zweiwöchigen Berufungs- oder Hinterlegungsfrist Feiertage liegen, oder ob die Fristen mit Sonn- oder staatlich anerkannten Feiertagen endigen, ist gleichgültig wie Staub-Pinner zu § 255 Anm. 4 mit Recht gegen Riesenfeld S. 56 hervorhebt; denn letzterer irrt, wenn er glaubt der § 193 BGB. müsse beachtet werden; diese Vorschrift ist als Auslegungsvorschrift nicht zwingend vgl. § 186 BGB.; wenn das Statut keine entgegenstehende Bestimmung enthält, so tritt an Stelle des Sonn- oder gesetzlichen Feiertags, womit die Frist endigt, der vorhergehende Werktag, vorausgesetzt, daß alsdann noch die zweiwöchige Frist nach Maßgabe des Abs. 2 für die Hinterlegung freibleibt. Um allen Eventualitäten vorzubeugen und einem gewissen Billigkeitsgeföhle zu entsprechen, empfiehlt es sich, im Statut eine Bestimmung aufzunehmen, wonach, wenn der Tag, an dem spätestens die Hinterlegung erfolgen soll, ein Sonn- oder gesetzlicher Feiertag ist, die Hinterlegung noch an dem nächstfolgenden Werktag erfolgen kann.

3) Der Abs. 2 hat nur den einen Fall der im Gesellschaftsvertrage vorgesehenen Hinterlegung der Aktien im Auge. Die Ausübung des Stimmrechts wird nun aber durch den Gesellschaftsvertrag häufig noch von der Erfüllung ganz anderer Kriterien abhängig gemacht, welche von dem Gesetze nicht ausdrücklich reprobiert sind. So z. B. findet sich in den Statuten (auch bei Inhaberaktien) nicht selten die Vorschrift, daß nur derjenige an der Generalversammlung teilnehmen kann, welcher eine längere Frist, oft bis zu sechs Monaten, vor der Generalversammlung unter Vorzeigung seiner Aktien sich bei der Gesellschaft in ein bezügliches Register hat eintragen lassen u. dgl. m. Auf solche Fälle, in welchen es sich also nicht um eine Hinterlegung der Aktien handelt, kann die Bestimmung in Abs. 2 keine analoge Anwendung finden. Den Aktionären muß vielmehr im allgemeinen die Berechtigung zugestanden werden, im Gesellschaftsvertrage die Bedingungen festzustellen, unter denen in der Generalversammlung das Stimmrecht ausgeübt werden kann. Hierdurch werden die durch § 252 aufgestellten Grundsätze nicht verletzt, um so weniger als auch das Gesetz an verschiedenen Stellen (vgl. §§ 266 Abs. 3, 269 Abs. 2) die Ausübung gewisser Aktionärrechte von einem längeren Besitze der Aktien abhängig macht und der § 252 am Schlusse ausdrücklich bestimmt, daß

für die Bedingungen der Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaftsvertrag maßgebend ist. Auch die allgemeine Begründung des Entwurfs 1884 § 13 sub. II 3, S. 154 erkennt die Zulässigkeit derartiger reglementarischer Bestimmungen durch die Statuten mit dem Bemerkten ausdrücklich an, daß solche Bestimmungen sich im Einzelfalle wohl bewähren mögen. Zustimmung Petersen und Pechmann, S. 223, Hergenbahn, AG. S. 121, VII. und 178 Nr. 7, wo die von demselben Verfasser (Hergenbahn, S. 117) früher ausgesprochene entgegengesetzte Meinung in unserem Sinne berichtigt ist.

4) Wegen gefälschter Bescheinigung über die Hinterlegung von Aktien behufs Ausübung des Stimmrechts vgl. die Strafvorschrift des § 316.

§ 256.

Der Zweck der Generalversammlung soll bei der Berufung bekannt gemacht werden. Jedem Aktionär ist auf Verlangen eine Abschrift der Anträge zu erteilen.

Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; ist für die Beschlußfassung nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder des Gesellschaftsvertrags die einfache Stimmenmehrheit nicht ausreichend, so muß die Ankündigung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen. An die Stelle des Tages der Generalversammlung tritt, falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablaufe die Hinterlegung zu geschehen hat.

Zur Beschlußfassung über den in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

1) Der § 256 ist an die Stelle des Art. 238 Abs. 2 und 3 der Novelle von 1884 getreten und enthält mehrfache Abweichungen von den hierin enthaltenen Bestimmungen, indem er zunächst im Abs. 1 ein früher unbekanntes Sonderrecht gewährt, wonach jedem Aktionär auf Verlangen eine Abschrift der für die Generalversammlung eingebrachten Anträge zu erteilen ist; eine Frist

binnen welcher dies zu geschehen hat, ist nicht bestimmt; auch ist nicht gesagt, wie die Aktionäre sich als solche zu legitimieren haben; bei Namensaktien wird der Hinweis auf die Eintragung im Aktienbuche, bei Inhaberaaktien die Vorzeigung der Aktie genügen; keinesfalls haben die Aktionäre ein Recht, die abschriftliche Mittheilung der Anträge schon vor der Berufung der Generalversammlung zu verlangen. Die Ertheilung der Abschrift der Anträge bildet keinen Teil der Bekanntmachung, die Nichtertheilung gibt daher keinen Grund zur Anfechtung aus § 271. Vgl. zu § 257 Nr. 2. Anders Staub-Pinner § 256 Anm. 7. Die Vorschrift des Art. 238 Abs. 2 der Novelle von 1884, wonach über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt worden ist, Beschlüsse nicht gefaßt werden können, ist durch § 256 Abs. 2 dahin ergänzt, daß die Ankündigung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen muß, wenn für die Beschlußfassung nach den gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften die einfache Stimmenmehrheit nicht ausreicht. Außerdem ordnet der Abs. 2 an, daß bezüglich der Berechnung dieser Fristen an die Stelle des Tages der Generalversammlung, falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag tritt, bis zu dessen Ablauf die Hinterlegung zu geschehen hat; alsdann ist also die einwöchige bzw. zweiwöchige Berufungsfrist nicht von dem Tage der Generalversammlung, sondern von dem letzten Tage, an welchem die Hinterlegung noch möglich ist, zurückzurechnen.

Als eine solche Hinterlegung kann keinesfalls die vorgedachte, im § 255 Abs. 3 enthaltene Anmeldung zur Teilnahme an der Generalversammlung gelten, die spätestens am dritten Tage vor der Versammlung erfolgen muß.

2) Abs. 1 und 2 unterscheiden zwischen der Bekanntmachung des Zwecks der Generalversammlung bei der Berufung und bei der Ankündigung des Verhandlungsgegenstandes, die auch noch nachträglich erfolgen kann.

Der Zweck der Generalversammlung braucht nicht schon bei der Berufung, er soll nur bei derselben bekannt gemacht werden. Die Ankündigung des Zwecks muß aber, wenn es sich um eine Beschlußfassung handelt, unter allen Umständen mindestens eine Woche und bei qualifizierten Beschlüssen, d. h. solchen, die mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern, mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen; dies gilt namentlich auch für den Fall, daß einzelne Aktionäre auf Grund der durch § 254 gegebenen Befugnis zur selbständigen Ankündigung von Gegenständen der Beschlußfassung schreiten. Der Tag

der Generalversammlung ist bei der Fristberechnung nicht mitzuzählen; dagegen ist hier, anders wie im § 255, der Tag der Ankündigung mitzuberechnen. An die Stelle des Tages der Generalversammlung tritt, falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag bis zu dessen Ablauf die Hinterlegung zu geschehen hat. Vgl. hiervoor das in Nr. 1 Gesagte.

3) Die Bekanntmachung des Zwecks der Generalversammlung muß so erfolgen, daß es für jedermann ersichtlich ist, um was es sich handelt. Eine Ankündigung, worin lediglich auf den betreffenden Paragraphen des Statuts Bezug genommen ist, wie z. B. „Erledigung der im § 11 sub a–d bezeichneten Gegenstände“, kann im allgemeinen nicht als genügend erachtet werden; der Zweck muß sich aus der Bekanntmachung selbst so ergeben, daß der Aktionär nicht nötig hat, um sich denselben klar zu machen, auf andere Hülfsmittel zurückzugreifen; jeder Aktionär befindet sich auch nicht im Besitze eines Statuts. Dagegen genügt die klare und bestimmte, wenn auch nur kurze Andeutung des Zwecks; ein näheres Eingehen auf die einzelnen Gegenstände, die vollständige Mitteilung von Anträgen u. dgl. m. in der Bekanntmachung ist nicht erforderlich. Ist aber ein vollständiger Antrag bekannt gemacht, so braucht sich die Generalversammlung nicht auf dessen Annahme oder Ablehnung zu beschränken, es bleibt ihr vielmehr unbenommen, denselben in veränderter Fassung mit Zusätzen und Amendements anzunehmen. So Hanseatisches DLG. Hamburg, Beschluß vom 6. Juli 1890 (Goldheim I S. 26 ff.); DLG. Köln, Rhein. Archiv Bd. 67, I S. 121; DLG. Dresden, Sächs. Annalen 1887, S. 427; Ring, AG. S. 579; Reyßner, HGB. S. 165; Hergenbahn, AG. S. 179; Petersen und Pechmann, S. 532; Staub-Pinner zu § 256 Anm. 8.

4) Die nicht gehörige Bekanntmachung des Gegenstandes ist übrigens nur dann von rechtlicher Bedeutung, wenn daraufhin eine Beschlußfassung erfolgt ist, und selbst in diesem Falle kann die Anfechtung unter den im § 271 angegebenen Voraussetzungen nur binnen Monatsfrist erfolgen.

5) In Abs. 3 ist noch besonders hervorgehoben, daß der Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung jederzeit auch ohne vorherige Ankündigung in der Generalversammlung zur Beschlußfassung gelangen kann und daß ohne Beschlußfassung Anträge in der Generalversammlung gestellt werden und Verhandlungen stattfinden können, auch wenn eine Ankündigung der betreffenden Gegenstände nicht erfolgt war.

6) v. Bölderndorff meint in Note III zu Art. 189 S. 202, eine nicht in der gesetzlichen oder statutgemäßen Frist oder ohne Zweckangabe oder ohne die gehörige Bekanntmachung berufene

Generalversammlung sei überhaupt keine Generalversammlung im Sinne des Gesetzes. Diese Anschauung erscheint jedoch unhaltbar; zunächst im Hinblick auf Abs. 2, wonach auch ohne Zweckangabe die Versammlung als Generalversammlung gilt; es kann sogar gültiger Beschluß in einer solchen Versammlung über den Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gefaßt werden; — dann aber auch im Hinblick auf § 271, wonach die Anfechtung eines Beschlusses darauf gegründet werden darf, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes nicht gehörig erfolgt sei, und wonach ferner auch in diesen Fällen das Recht zur Anfechtung verloren geht, wenn davon nicht binnen Monatsfrist Gebrauch gemacht worden. Übereinstimmend Petersen u. Bachmann, S. 219; Hergenbahn, S. 148. — Selbstverständlich ist es, daß, wenn jemand zu einer Generalversammlung beruft, der keine Qualifikation dazu besitzt, von der Abhaltung einer Generalversammlung überhaupt keine Rede sein kann. Beschlüsse, die in einer solchen Versammlung gefaßt werden, sind gänzlich bedeutungslos und bedürfen der Anfechtung nicht.

7) Da die im § 256 enthaltenen Vorschriften im öffentlichen Interesse gegeben sind, finden dieselben auch auf ältere Gesellschaften Anwendung.

§ 257.

Jeder Aktionär, der eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegt, kann verlangen, daß ihm die Berufung der Generalversammlung und die Gegenstände der Verhandlung, sobald deren öffentliche Bekanntmachung erfolgt, durch eingeschriebenen Brief besonders mitgeteilt werden. Die gleiche Mitteilung kann er über die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse verlangen.

1) Diese auf Antrag der Reichstagskommission in das Gesetz eingefügte Vorschrift stellt sich als eine weitere Ausdehnung der bereits im zweiten Satz des ersten Absatzes des § 256 enthaltenen Anordnung dar, daß jedem Aktionär auf Verlangen eine Abschrift der Anträge zu erteilen ist.

2) Aus der Bestimmung des § 257, daß jeder Aktionär, der eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegt, verlangen kann, daß ihm die Berufung der Generalversammlung und die Gegenstände der Verhandlung, sobald deren öffentliche Bekanntmachung erfolgt, durch eingeschriebenen Brief besonders mitgeteilt werden, und eine gleiche Mitteilung verlangen kann über die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse, folgt, daß außer der Hinterlegung einer Aktie der betreffende Aktionär das ausdrückliche Verlangen aussprechen muß, das

eine oder andere oder beides zu erhalten. Die bloße Hinterlegung verpflichtet den Vorstand noch nicht, dem Aktionär die Mitteilungen zu machen. Wenn der Vorstand, trotz des ausgesprochenen Verlangens, dem Aktionär die Berufung der Generalversammlung und die Tagesordnung nicht mitteilt, so folgt daraus nicht, daß der Aktionär, als nicht gehörig eingeladen, aus § 271 die Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten berechtigt ist; denn die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Berufung der Versammlung und zur Ankündigung des Gegenstands der Beschlußfassung ist etwas anderes als die im § 257 angeordnete Mitteilung hierüber an einzelne Aktionäre. Vgl. zu § 256 Nr. 1. Anders Staub-Pinner § 257 Anm. 3. — Die Verpflichtung der Gesellschaft, die ihr zur Hinterlegung eingereichten eigenen Aktien in Verwahrung zu nehmen, kann übrigens für Gesellschaften, die keine Bankgeschäfte betreiben, unter Umständen eine unangenehme, mit Verantwortung verbundene Last sein. Indessen mehr als eine Aktie braucht die Gesellschaft von dem einzelnen Aktionär keinesfalls anzunehmen.

§ 258.

In der Generalversammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Aktionäre oder Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnorts sowie des Betrags der von jedem vertretenen Aktien aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

1) Nach dieser auf Antrag der Reichstagskommission in das Gesetz aufgenommenen Vorschrift ist eine Verlesung des Verzeichnisses nicht erforderlich (R. V. S. 85); es braucht nur vor der ersten Abstimmung zur Einsicht ausgelegt zu werden. Hieraus zu folgern, daß Aktionäre, welche nach der ersten Abstimmung erscheinen, nicht mehr für die folgenden Abstimmungen in das Verzeichnis aufgenommen werden dürften, würde zu weit gehen. Durch das Statut kann jedoch angeordnet werden, daß durch Unterzeichnung der Präsenzliste seitens des Vorsitzenden die Liste als geschlossen gilt und später erscheinende Aktionäre nicht mehr berechtigt sind, ihre Eintragung in dieselbe zu verlangen und an den Abstimmungen teilzunehmen. Vgl. § 252 Note 3.

2) Die Angabe der mit den vertretenen Aktien verbundenen Stimmen verlangt eigentümlicherweise das Gesetz nicht; nichtsdestoweniger wird es notwendig sein, auch die Zahl der Stimmen, die jeder einzelne Aktionär vertritt, in das Verzeichnis einzufügen, da Aktien und Stimmen sich nicht zu decken brauchen. Vgl. § 252.

3) Das Verzeichnis ist gemäß § 259 Abs. 3 dem Protokolle beizufügen. Das Protokoll braucht nicht verlesen zu werden. So auch Staub-Pinner § 258 Anm. 4 und § 259 Anm. 3. Immerhin erscheint es bei der Wichtigkeit der Sache angemessen und empfehlenswert, das Protokoll zur Verlesung zu bringen, da sich aus demselben die gefaßten Beschlüsse ergeben sollen und die Gesellschaft ein Interesse daran hat, daß dieselben richtig und wortgetreu beurkundet werden.

§ 259.

Jeder Beschluß der Generalversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch ein über die Verhandlung gerichtlich oder notariell aufgenommenes Protokoll.

In dem Protokolle sind der Ort und Tag der Verhandlung, der Name des Richters oder Notars sowie die Art und das Ergebnis der Beschlußfassungen anzugeben.

Das nach § 258 aufgestellte Verzeichnis der Teilnehmer an der Generalversammlung sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung sind dem Protokolle beizufügen. Die Beifügung der Belege über die Berufung der Generalversammlung kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokoll aufgeführt werden.

Das Protokoll muß von dem Richter oder Notar vollzogen werden. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

Eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Protokolls ist unverzüglich nach der Generalversammlung von dem Vorstande zum Handelsregister einzureichen.

1) Die Vorschriften über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Generalversammlungsbeschlüsse sind im § 259 gegenüber dem den gleichen Gegenstand behandelnden Art. 238 a Abs. 1 der Novelle v. 1884 mehrfach ergänzt. Zunächst bestimmt der § 259 im Abs. 1 und 2, daß jene Beurkundung in der Aufnahme eines Protokolls besteht, in dem der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Richters oder Notars, sowie die Art und das Ergebnis der Beschlußfassungen anzugeben sind. Die stattgehabten Diskussionen werden also nicht protokolliert; kein Aktionär hat das Recht, zu verlangen, daß von ihm gemachte Äußerungen, gestellte Fragen, erteilte Antworten u. dgl. m. Aufnahme in dem Protokolle finden; nur Widersprüche, welche Aktionäre gemäß § 271 gegen Beschlüsse zu Protokoll erklären, müssen in dasselbe aufgenommen werden. (D. S. 157, RB. S. 87.) Gemäß

Abf. 3 sind das nach § 258 aufgestellte Verzeichnis der Teilnehmer an der Generalversammlung, sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung dem Protokolle beizufügen; der Beifügung der letzteren bedarf es jedoch nicht, wenn dieselben unter Angabe des Inhalts in dem Protokolle aufgeführt werden.

Nach Abf. 4 braucht das Protokoll nur von dem Richter oder dem Notar, also nicht von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren oder anderen Personen, selbst wenn dies statutarisch angeordnet ist (D. S. 157), vollzogen zu werden. So auch Beschluß des Ober-Landesgerichts Dresden v. 1. März 1904 in Golbschmidts Z. 56, 247; Staub-Pinner § 259 Anm. 3. Anders früher Staub 6./7. Aufl. § 259 Anm. 7. Das Protokoll braucht auch nicht verlesen zu werden, ebensowenig die Belege, welche nur beizufügen sind. Vgl. auch § 258 Nr. 1.

2) Unter den Beschlüssen der Generalversammlung sind auch Wahlen zu verstehen.

3) Etwaige Vollmachten werden dem Protokolle nicht beigefügt, sie bleiben vielmehr gemäß § 252 Abf. 2 in der Verwahrung der Gesellschaft.

4) Die im Abf. 5 enthaltene Vorschrift bezweckt, die Kenntnisnahme von der Lage der Gesellschaft für alle Beteiligten zu erleichtern und die Veränderungen, welche die Rechtslage der Gesellschaft erfahren hat, in den Registerakten ersichtlich zu machen. Der Vorstand ist gemäß § 14 HGB. durch Ordnungsstrafe zur Einreichung des Beschlusses zum Handelsregister, d. i. zu dem betreffenden Register der Hauptniederlassung und jeder Zweigniederlassung (§ 13 HGB.) anzuhalten. Die Eintragung des Beschlusses findet nur in den gesetzlich bestimmten Fällen statt.

5) Die Bestimmungen des § 259 finden auch auf ältere Gesellschaften Anwendung.

6) Zu dem § 259 (§ 251 des Entwurfs) war in der Reichstagskommission der Antrag gestellt, demselben folgenden letzten Absatz einzufügen: „Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, den Aktionären über die zur Verhandlung stehenden Gegenstände Auskunft zu erteilen, soweit dieses ohne Schädigung der Interessen der Gesellschaft angängig ist. Wird unter Berufung auf eine solche Schädigung die Auskunftserteilung abgelehnt, so ist der Aktionär die Aufnahme seiner Anfrage und die Weigerung deren Beantwortung ins Protokoll zu fordern berechtigt.“ — Der Antrag wurde abgelehnt, weil im Falle dessen Annahme bei den Bilanzen nach allem gefragt werden könne, auch nach Geschäftsgeheimnissen, Betriebsgeheimnissen u. dgl. m. und daß man damit dem Mißbrauche Tür und Tor öffne, indem die Konkurrenz eine solche Vorschrift benützen werde, um in die Geschäftsgeheimnisse und den

ganzen Betrieb einzubringen und dadurch die Gesellschaft zu schädigen. Vgl. auch zu § 260 Anm. 1 u. 2.

§ 260.

Die Generalversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das verlossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Gesellschaftsvertrage kann eine andere Frist, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus, bestimmt werden.

1) Die Vorschriften der §§ 260 bis 265 über die ordentliche Generalversammlung, insbesondere über die für die Aufstellung der Bilanz maßgebenden Grundsätze, über den Reservefonds, sowie über die Veröffentlichung der genehmigten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ersetzen die Art. 239 Abs. 2, 239b, 185a bis 185c und 239a Abs. 2 der Novelle v. 1884 und weichen in einzelnen Punkten davon ab.

Zunächst ist im Eingange des § 260 unzweideutiger zum Ausdruck gebracht, daß ausschließlich die Generalversammlung über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung, sowie über die Entlastung des Vorstandes und auch des Aufsichtsrats zu beschließen hat. Demnach hängt auch die Höhe der Dividende von dem Beschlusse der Generalversammlung ab.

Im Abs. 2 ordnet der § 260 an, daß der Geschäftsbericht des Vorstandes den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft zu entwickeln hat. Nach der Regierungsvorlage sollte der Geschäftsbericht auch die Grundsätze enthalten, nach denen die Werte in der Bilanz angesetzt und die Abschreibungen vorgenommen werden, und die Gründe für etwaige Abweichungen von den bei der Aufstellung der letzten Jahresbilanz beobachteten Grundsätzen angeben. Diese Vorschriften wurden wegen der Nachteile, die für die Gesellschaft aus der Offenlegung der betreffenden Verhältnisse entstehen können, vom Reichstage gestrichen; alle Verhältnisse brauchen in dem Geschäftsberichte nicht offengelegt zu werden; die Aktionäre können, wie der Kommissionsbericht S. 88 ff. hervorhebt, die ihnen

erforderlich erscheinenden Aufklärungen dadurch erzwingen, daß sie davon die Genehmigung der Bilanz abhängig machen. Der einzelne hat demnach kein Recht auf solche Aufklärungen, wenn die Mehrheit darauf verzichtet. Dies folgt insbesondere auch aus dem in Anm. 6 zu § 259 Ausgeführten. Die Gesellschaftsorgane sind nicht verpflichtet, einzelnen Aktionären irgendwelche Auskünfte zu erteilen, namentlich dann nicht, wenn nach der Auffassung der Organe durch derartige Auskünfte das Gesellschaftsinteresse verletzt wird. Der Aktionär kann auch die Erteilung solcher Auskünfte nicht durch einen zum Generalversammlungsprotokolle erklärten Widerspruch oder sonstwie erzwingen.

2) Bevor die Generalversammlung die Bilanz genehmigt und die Entlastung an den Vorstand und den Aufsichtsrat erteilt, kann sie beschließen, daß ihr bezw. gemäß § 266 einer zu dem Ende zu wählenden Revisionskommission die Geschäftsbücher vorgelegt werden. Ein einzelner Aktionär, selbst wenn er den zehnten Teil des Grundkapitals besitzt, kann die Einsichtnahme der Bücher nicht verlangen. Auch die Begründung des Entwurfs v. 1884 spricht sich zu Art. 239 dahin aus, daß nur dem Aufsichtsrate von dem Vorstände ein detaillierter Nachweis der einzelnen Bilanzposten geliefert werden müsse, wogegen den Aktionären als solchen kein Recht auf Mitteilung solcher Details (Inventar und Beilagen zur Bilanz) zustehe, weil dadurch die Gesellschaft geschädigt werden könnte. Vgl. § 246 Anm. 2. Ferner § 250, 259, 260.

3) Vorstand und Aufsichtsrat, denen allerdings eine eigentliche Rechnungslegungspflicht nicht obliegt (RDStG. Bd. 25, S. 179), haben immerhin einen Anspruch auf Entlastung, insoweit als sie die geschäftsführenden Organe der Gesellschaft sind. Die Entlastung wird dem Vorstände und dem Aufsichtsrate als Organen erteilt; sie kann wohl dem Vorstände verweigert und dem Aufsichtsrate erteilt werden, oder umgekehrt; sie kann aber nicht einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats erteilt und anderen verweigert werden. In der Entlastung liegt die Erklärung, daß die Generalversammlung aus den ihr gemachten Vorlagen keine Veranlassung zu einer Rüge findet. Einem anderen Organe als der Generalversammlung kann die Erteilung der Entlastung nicht übertragen werden. Vgl. auch wegen Anfechtung der Entlastung §§ 119 ff. BGB.

4) An und für sich haben die Genehmigung der Bilanz und die Entlastung nichts miteinander gemein; denn die Jahresbilanz stellt sich nur als ein auf den Endtag des Geschäftsjahrs aufgestellter Vermögensstatus dar, § 39 HGB., aus dem sich die Veränderungen ergeben, welche in den einzelnen Positionen der Aktiva und Passiva gegen die Bilanz des Vorjahrs eingetreten sind. Durch welche

Effer, Aktiengesellschaft. 3. Aufl. 11

Handlungen oder Unterlassungen diese Veränderungen herbeigeführt worden sind, ist weder aus der Bilanz noch aus der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlich. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung geben kein Bild des Ganges der Geschäfte. Es ist auch sehr wohl denkbar, daß die Generalversammlung die Genehmigung der Bilanz verweigert, weil z. B. ihrer Ansicht nach die Abschreibungen zu hoch oder zu niedrig bemessen sind, und dennoch ohne Anstand dem Vorstand für seine Geschäftsführung die Entlastung erteilt. — Hat eine Minderheit von Aktionären die Vertagung der Verhandlung über Prüfung der Bilanz und Entlastung des Vorstands beantragt (§ 264), so ist ein Beschluß der Generalversammlung ungültig, durch welchen zwar die Verhandlung vertagt aber zugleich die Entlastung des Vorstands ausgesprochen wird. R. 44, 66.

5) Wird die Entlastung von der Generalversammlung verweigert, so steht dem Vorstande und dem Aufsichtsrate, abgesehen von dem Anfechtungsrechte aus § 271, wenn dasselbe gegeben ist, auch das Recht zu, dieselbe mittels Klage gegen die Gesellschaft zu erzwingen.

6) Ordnungsmäßige Vorlagen bilden die Voraussetzung einer wirksamen Entlastung; sie bezieht sich auch auf die Folgen von kulposen und dolosen Pflichtverletzungen. Vgl. auch Staub, S. 599.

7) Durch den Gesellschaftsvertrag, bezw. einen denselben abändernden Beschluß der Generalversammlung kann die für die Vorlagen gesetzlich auf drei Monate beschränkte Frist bis auf sechs Monate verlängert werden. — Das Geschäftsjahr braucht nicht mit dem Kalenderjahre zusammenzufallen, muß aber immer ein Zeitjahr sein; das erste Geschäftsjahr kann einen kürzeren, nicht aber einen längeren Zeitraum als zwölf Monate umfassen (§ 39 HGB.). — Eine Dividendenverteilung darf, von dem ersten Geschäftsjahre abgesehen, nur auf Grund einer Bilanz, welche ein volles Jahr umfaßt, vorgenommen werden. Vgl. § 215 Abs. 1 und Anm. 3. So auch Simon, S. 66. Wird das Geschäftsjahr während der Dauer der Gesellschaft verlegt, so ist für die entstehende Zwischenzeit trotz ihrer kürzeren Dauer als ein Jahr eine Bilanz zu ziehen, es darf aber diese Bilanz nicht zu einer Dividendenverteilung führen. — Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister, womit die Gesellschaft zur rechtlichen Existenz gelangt (§ 200). Gemäß § 39 HGB. ist alsdann eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die regelmäßige oder ordentliche Generalversammlung muß alljährlich abgehalten werden; eine Bestimmung des Statuts, wonach diese Generalversammlung nur stattfinden kann, wenn ein gewisser Teil des Aktientapitals oder eine bestimmte Zahl von Aktionären darin vertreten wird, erscheint unstatthaft, da jeder

einzelne Aktionär auf die Abhaltung der Generalversammlung innerhalb der durch das Ge'ez bzw. das Statut festgestellten Frist, abgesehen von dem Falle des § 264 (Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz), ein Recht hat.

8) Unter dem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht des Vorstands ist der sog. Geschäftsbericht, d. h. ein Bericht zu verstehen, in dem namentlich die Gewinn- und Verlustrechnung in ihren einzelnen Posten sowie die Umsätze der Bilanz näher erläutert werden, soweit dies erforderlich und tunlich erscheint. Da der Aufsichtsrat, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Geschäftsbericht mit seinen Bemerkungen zu versehen hat, so darf der Vorstand an jenen Stücken, nachdem der Aufsichtsrat dieselben geprüft und seine Bemerkungen dazu gemacht hat, eigenmächtig nichts ändern; etwaige Änderungen müssen jedenfalls dem Aufsichtsrat zu weiteren Bemerkungen mitgeteilt werden.

9) Die Vorschriften des § 260 finden auch auf ältere Gesellschaften Anwendung.

10) Die Erfüllung der Vorschriften in Absf. 2 kann gemäß § 319 Aktf. 1 gegen die Mitglieder des Vorstands durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

11) Vgl. auch die Strafvorschrift in § 314 Ziff. 1.

§ 261.

Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in

- Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4. die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;
 5. der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;
 6. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schluß der Bilanz besonders angegeben werden.

1) Die Vorschriften, welche der Art. 239 b (185 a) der Novelle von 1884 bezüglich der Aufstellung der Bilanz, insbesondere bezüglich der Wertansätze in derselben enthält, sind im § 261 sachlich unverändert beibehalten.

2) Für die Aufstellung der ebenso wie das Inventar gemäß § 41 HGB. von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnenden Bilanz sind zunächst die Vorschriften des § 40 HGB. maßgebend, welcher verfügt, daß die Bilanz in Reichswährung aufzustellen ist, daß sämtliche Vermögensstücke und Schulden nach dem Werte anzusetzen sind, welcher ihnen in dem Zeitpunkte, für welchen die Aufstellung stattfindet, d. i. regelmäßig der letzte Tag des Geschäftsjahrs, beizulegen ist — (woraus aber nicht gefolgert werden kann, wie dies Petersen und Pechmann, S. 179 tun, daß schon vor dem Schluß jeden Geschäftsjahrs die Anfertigung des Inventars und der Bilanz für dasselbe vollendet sein müsse), — und daß zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzunehmen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben sind. Von dieser allgemeinen Regel macht aber der § 261 sofort verschiedene Ausnahmen durch die Verfügungen in Ziff. 1, daß Wertpapiere und Waren, welche einen Börsen- oder Marktpreis (§ 453 HGB.) haben, höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise zur Zeit der Bilanzaufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem ange setzt werden dürfen; in Ziff. 2, daß andere Vermögensgegenstände (welche keinen Börsen- oder Marktpreis haben) höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen sind; in Ziff. 3, daß Anlagen und Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreiße angenommen werden dürfen, unter Abzug eines der Abnutzung

gleichkommenden Betrags, welcher auch als ein Erneuerungsfonds gebucht werden kann.

Nach diesen Anordnungen soll also abweichend von der allgemeinen Vorschrift des § 40 HGB. nicht der Wert zur Zeit der Bilanzaufnahme, sondern in gewissen Fällen der Anschaffungs- oder Herstellungspreis maßgebend sein. Bei Ziff. 1 und 2 ist man von der Erwägung ausgegangen, daß die dem § 40 fremde Einschränkung sich durch das Wesen der Aktiengesellschaft rechtfertige, weil mit Rücksicht auf die regelmäßig eintretende Verteilung des Reingewinns verhindert werden müsse, daß nicht schon ein zwar nominell vorhandener, tatsächlich aber noch nicht durch Verkauf der betreffenden Vermögensstücke verwirklichter Gewinn zur Verteilung gelangt. Diese Erwägung trifft jedoch nicht das Richtige. Es kommt weniger auf die Realisierung des Gewinns als vielmehr darauf an, ob derselbe wirklich vorhanden ist. Das läßt sich aber bei Effekten und Waren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, gerade hierdurch feststellen. Unter der Herrschaft des neuen Gesetzes ist die Gesellschaft genötigt, zu realisieren, wenn sie den Gewinn in die Bilanz bezw. in die Gewinn- und Verlustrechnung einstellen will; aber es hindert sie nichts, demnächst vor Ablauf des Geschäftsjahrs wieder neue Ankäufe in gleichen oder gleichartigen Effekten und Waren zu den höheren Preisen vorzunehmen. Besitzt z. B. die Gesellschaft Metallvorräte zum Werte von M. 100 000, welche sie zu M. 80 000 angeschafft hat, und sie verkauft dieselben, so gilt in den Augen des Gesetzgebers der Gewinn von M. 20 000 realisiert, auch wenn die Gesellschaft nachträglich und vor Ablauf des Geschäftsjahrs daselbe Metall zu dem höheren Preise wieder ankauft. Der Gesetzgeber ist von der Vorstellung ausgegangen, die Gesellschaft müsse den Gewinn eingeheimft haben, wenn derselbe überhaupt zur Verteilung gebracht werden solle. Der Vorstand, und das entspricht der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns, wird nun aber den gemachten Gewinn immer wieder fruchtbringend anzulegen suchen, sei es in neuen Operationen, sei es vorübergehend durch verzinsliche Deponierung beim Bankier oder sonstwie. Auf diese Weise kann jeder in einer Operation realisierte Gewinn in einer anderen wieder verloren gehen; auch der Bankier oder ein sonstiger Debitor der Gesellschaft kann zahlungsunfähig werden. Unter Umständen wäre daher der Gewinn vielleicht sicherer gewesen, wenn er nicht durch den Verkauf des betreffenden Objekts, worauf derselbe haftete, realisiert worden. — Es ist die Frage entstanden, ob Wertpapiere und Waren, welche infolge der gesunkenen Börsenkurse oder Marktpreise in eine frühere Bilanz unter dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise eingestellt werden mußten, in eine spätere Bilanz, nachdem sich inzwischen

der Börsenkurs oder Marktpreis wieder gehoben hat, zu einem diesem letzteren Kurse entsprechenden höheren, den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungspreis jedoch nicht übersteigenden Wert aufgenommen werden dürfen. Diese Frage ist nach der Fassung der Ziff. 1 des § 261 unbedingt zu bejahen, obgleich in diesem Falle ein tatsächlich noch nicht realisierter Gewinn gegen die Bilanz des Vorjahrs zur Erscheinung kommt. So auch Staub-Pinner § 261, Anm. 19.

Übrigens können Wertpapiere auch dauernd zum Geschäftsbetriebe bestimmt sein, wie z. B. Kautionen; dieselben sind alsdann gemäß Ziff. 3 zu bemerken, dürfen also ohne Rücksicht auf einen geringeren Börsenkurs zu dem Anschaffungspreise in die Bilanz eingestellt werden. So auch Simon, S. 166.

B) Hat der Gegenstand keinen Börsen- oder Marktpreis, so ist nach Ziff. 2 des § 261 höchstens der Anschaffungs- oder Herstellungspreis maßgebend. Erwirbt z. B. eine Gesellschaft in der Subhastation ein Immobil, worauf hinter M. 20 000 an erster Stelle zu ihren Gunsten eine Hypothek von M. 30 000 an zweiter Stelle eingetragen ist, zum nominellen Preise von 21 000, weil der Vorstand im Interesse der Gesellschaft den höheren Kaufpreisstempel ersparen will, so darf das Immobil nicht zu seinem wirklichen Werte von vielleicht M. 50 000, sondern nur zu M. 21 000 in die Bilanz aufgenommen werden. Ob solche Vorschriften des Gesetzes geeignet sind, das Vertrauen in die Bilanz aufstellung einer Aktiengesellschaft zu erhöhen, ob dieselben nicht vielmehr dazu dienen, die Aktionäre irreführen und zu schädigen, bedarf keiner weiteren Ausführung. So auch Keyßner in Goldschmidts 3. Bd. 32 S. 265 u. M. Ring, RG. S. 608, Simon, S. 178, Staub-Pinner § 261 Anm. 31. — Gezahlte Provisionen und sonstige mit dem Geschäfte verbundene Unkosten, wie Stempel- und Aktkosten sind behufs Ermittlung des Anschaffungspreises der reinen Kaufsumme zuzusetzen; dagegen vermindert sich der Preis um einen bei der Anschaffung etwa bewilligten Rabatt. So auch Staub-Pinner § 261 Anm. 20. — Ring, RG. S. 608 Nr. 7 am Schlusse macht darauf aufmerksam, daß das Gesetz den Fall einer Schenkung von Vermögensgegenständen nicht regelt, und bemerkt, es hieße die Bilanz falsch aufmachen, wenn man hier den Vermögensgegenstand wegen Fehlens eines Anschaffungs- oder Herstellungspreises außer acht lassen wollte; nach den Grundsätzen der Bilanzwahrheit müsse der Realisationswert in Betracht kommen. Ring übersieht dabei nur, daß das Gesetz diesen Grundsatz der Bilanzwahrheit überhaupt nicht gelten läßt, und namentlich eine jede Schätzung nach dem Wert über den Anschaffungs- oder Herstellungspreis hinaus ausschließt; es kennt als Maximalwerte für die Bilanz nur den Anschaffungs- oder Herstellungs-, sowie den Börsen- oder

Marktpreis, und läßt letztere Preise sowie eine Werthschätzung nur zu, wenn sie niedriger sind als die ersteren. Geschenkte Gegenstände können daher nur pro notitia in die Bilanz eingestellt werden; erst nach ihrer Veräußerung läßt sich der erzielte Preis als Aktiv buchen und als Gewinn verrechnen; sonst würde das von dem Gesetze eingeführte System beseitigt. So auch Staub-Pinner § 261 Anm. 26. A. M. Petersen und Pechmann, S. 190. Goldmann § 261 Anm. 18. — Vgl. auch die unter dem Titel: „Das Dogma von der Bilanzwahrheit“ in Goldschmids Z. 48, 450, erschienene Abhandlung von Dr. Neufamp, wonach das Handelsgesetzbuch geflissentlich den Grundsatz der Bilanzwahrheit verwirft und insbesondere bei der Aktiengesellschaft eine Minderbewertung der Aktiva begünstigt, was sich auch aus § 271 Abs. 3 Satz 2 ergibt.

Das Kammergericht, VI. Zivilsenat, hat in einem Urtheile vom 4. Mai 1892 folgenden bemerkenswerten Rechtsatz niedergelegt. „Ist von einer Aktiengesellschaft ein Grundstück zu einem Gesamtpreise angekauft, so kann dasselbe höchstens zu diesem Anschaffungspreise in die Bilanz eingestellt werden. Werden von diesem Grundstück Trennstücke abverkauft, so ist für die Bilanzierung nicht zwingend, daß derjenige Wert in die Bilanz eingestellt wird, welcher sich aus dem Größenverhältnis des abverkauften Trennstück zum Gesamtgrundstück ergibt; es kann vielmehr der durch die örtliche Lage und Beschaffenheit des Trennstücks oder des zurückbleibenden Grundstücks bedingte größere Wert für die Bilanzierung in Betracht gezogen werden.“

In der Reichstagskommission 1884 war schon zu Ziff. 1 die naheliegende Frage angeregt worden, ob es nicht angängig sei, in solchen Fällen, in welchen eine dauernde Erhöhung des Werts einer Ware oder eines Wertpapiers eingetreten sei, anstatt des niedrigeren Anschaffungswerts einen sich dem wirklichen Werte mehr nähernden Wert in die Bilanz aufzunehmen, etwa den niedrigsten Kurs des letzten oder vorletzten Geschäftsjahrs. Es wurde darauf hingewiesen, daß immerhin einige Gefahr auch dafür bestehe, daß die Bilanz zu niedrig gemacht werde, und daß der Willkür der Gesellschaftsorgane Tür und Thor geöffnet sei, wenn z. B. eine Bank verpflichtet wäre, preussische Konsols, welche sie vor Jahren zum Kurse von 96 % erworben habe, trotz eines gegenwärtigen Kursstandes von 103 % in ihrer Bilanz zu 96 % anzusetzen, da der Vorstand es dann in der Hand habe, durch die Veräußerung eines vielleicht zur Reserve bestimmten größeren Postens den Gewinn eines beliebigen Jahrs erheblich zu vermehren und diesem einen Jahre den Gewinn zuzuweisen, welcher faktisch im Laufe einer längeren Reihe von Jahren durch die allmähliche Kursaufbesserung bewirkt sei. Darauf ist erwidert, daß der Gewinn immer erst realisiert sei, wenn die Ware oder

daß Effekt zu dem höhern Preise verkauft worden sei; der Entwurf wolle die Verteilung eines fiktiven Gewinns verhindern und zugleich verhüten, daß nicht der Dividende wegen die Kurse momentan für den für die Bilanzauflstellung maßgebenden Zeitpunkt künstlich in die Höhe getrieben würden. Vgl. RB. 1884 zu Art. 185a, S. 24.

Die Stellung des ursprünglichen Entwurfs 1884 war die entgegengesetzte; er hatte in Ziff. 1 für Wertpapiere und Waren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, diesen letztern ohne Einschränkung gelten lassen; erst durch den Bundesrat ist der Anschaffungspreis und durch die Reichstagskommission dann auch noch der Herstellungspreis für den Fall, daß der Börsen- oder Marktpreis ein höherer sein sollte, als maßgebend gehalten und demnach durch den Reichstag die Ziff. 1 des ersten Entwurfs geändert worden. Letzterer spricht sich sachgemäß in der allgemeinen Begründung auf S. 259 folgendermaßen aus: „Eine solche Vorschrift (wie sie jetzt in Ziff. 1 in der gedachten Weise Aufnahme gefunden hat) erscheint deshalb bedenklich, weil dieselbe die Gesellschaft nötigen würde, bei anhaltend steigenden Kursen möglicherweise einen künstlichen Verlust in die Bilanz einzustellen und auf diese Weise die Lage der Gesellschaft zum Nachteil der Aktionäre und zum Schaden ihres Kredits ungünstiger erscheinen zu lassen, als sie in Wirklichkeit ist, oder zu einer vielleicht unzumutbaren Veräußerung der Papiere zu schreiten. Weil aber jederzeit die Möglichkeit gegeben ist, solche Papiere zu dem Tageskurse zu veräußern, so kann der Selbstkostenpreis bei dem Ansatze nicht in Betracht kommen. Der Entwurf hat daher den Grundsatz des bisherigen Rechts, nachdem er auch in dem Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 § 13 Ziff. 1 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) Anerkennung gefunden hat, beibehalten. Die getroffene Vorschrift schließt natürlich nicht aus, Papiere, welche nach dem Tage der Bilanzauflstellung einen Kursrückgang erfahren haben, nur zu diesem niedrigen Kurse anzusetzen, vielmehr fordert dies die von den Gesellschaftsorganen zu prästierende Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns. Dasselbe gilt, wenn die Gesellschaftsorgane aus tatsächlichen Umständen zu der Überzeugung gelangen müssen, daß der an sich zulässige Ansatze den wirklichen Wert übersteigt.“

„Nicht anders verhält es sich mit Waren, welche einen Marktpreis haben. Der Entwurf hat deshalb in Ergänzung des bisherigen Rechts für sie als höchsten Ansatze den Marktpreis am Tage der Bilanzauflstellung zugelassen.“

Diese Auffassung des ursprünglichen Entwurfs war die richtige; weder vom juristischen noch vom kaufmännischen Standpunkte läßt sich die Neuerung rechtfertigen, welche bei großen Effekten- und Warenbeständen

kaum durchführbar ist und nur zur Umgehung des Gesetzes reizt, die selbstverständlich stets sorgsam vermieden werden muß; aber man braucht nur zu dem wirklichen Verkaufe der Effekten überzugehen und dieselben kurz nachher wieder zurückzukaufen, um den höheren Börsenpreis in die Bilanz einstellen zu können.

Die Bilanz sollte der objektiven Wahrheit möglichst nahe kommen; es liegt ihr die Idee einer fingierten augenblicklichen allgemeinen Realisierung sämtlicher Aktiva und Passiva zugrunde, wobei jedoch davon auszugehen ist, daß in Wirklichkeit nicht die Liquidation, sondern der Fortbestand des Geschäfts beabsichtigt wird und daß daher bei der Ermittlung und Feststellung der einzelnen Werte derjenige Einfluß unberücksichtigt bleiben muß, welchen eine Liquidation auf dieselben ausüben würde. So hat sich das RGH., Entsch. 12, 19, ausgesprochen. Die Bewertung der Vermögensobjekte soll nicht so niedrig erfolgen, als ob es sich um eine Liquidation bezw. notwendigen Verkauf handle, dabei vielmehr der Verkehrswert berücksichtigt werden, den die Vermögensobjekte als Bestandteile des fortbestehenden Geschäfts haben. In diesem Sinne hat sich auch die zur Begutachtung des neuen HGB. vom Reichsjustizamt einberufene Kommission ausgesprochen, dabei hervorhebend, die Buchwerte müßten die Grundlage der Bilanz bilden, von einer Liquidationsschätzung könne keine Rede sein; jede Schätzung sei auch höchst ungewiß und gefährlich, und darum für die Aktiengesellschaft im Interesse ihrer Sicherheit mit Recht abgeschafft. So auch Staub-Pinner § 40 Anm. 3. — So ist denn auch in Ziff. 3 ausdrücklich gestattet, Anlagen und sonstige Gegenstände, deren Besitz zur Erreichung des Gesellschaftszwecks für die Gesellschaft unentbehrlich sind, zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise in die Bilanz einzustellen, auch wenn der gemeine Wert ein geringerer ist; nur soll ein der Abnutzung solcher Gegenstände gleichkommender Betrag ermittelt und dem Betriebe bezw. der Gewinn- und Verlustrechnung belastet, also von dem betreffenden Aktivposten der Bilanz abgeschrieben oder als Erneuerungsfonds in das Passiv eingetragen werden. Alles was zur Herstellung der betreffenden Anlagen und Gegenstände verwendet ist, also nicht nur Kapitaleinschüsse, sondern auch Bauzinsen, Geldbeschaffungskosten, Entschädigungen, verlorene Zinsen, wird dem Herstellungs- bezw. Selbstkostenpreise zurechnet werden können. Abschreibungen auf derartige Anlagewerte, die definitiv erfolgt sind und nicht auf einem Irrtume beruhen, können in späteren Jahren nicht mehr rückgängig gemacht werden; in dieser Hinsicht muß mit Ring S. 671 und Simon S. 412, gegen Staub-Pinner § 261 Anm. 7 eine Bilanzkontinuität angenommen werden, es entspricht das auch der allgemeinen Übung; die Annahme des Gegenteils würde der reinen Willkür zur Herrschaft ver-

helfen; es dürfte kein Wunder nehmen, wenn man bei Zulassung eines solchen Systems den Versuch machen würde, eine entflandene Unterbilanz durch Erhöhung des Wertes der Betriebsanlagen statt durch Herabsetzung des Aktienkapitals mittels Zusammenlegung von Aktien zu beseitigen.

Abschreibungen auf andere Gegenstände als die in Ziff. 3 § 261 aufgeführten können in den folgenden Jahren unter veränderten Verhältnissen rückgängig gemacht werden, wie z. B. Abschreibungen auf Wertpapiere, Warenvorräte, Forderungen u. dgl., schon deshalb weil derartige Gegenstände am Jahreschluß bei Aufnahme des Inventars nach den gesetzlichen Grundsätzen neu zu bewerten sind, — während die in Ziff. 3 erwähnten Anlage- und Betriebswerte zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise ohne Rücksicht auf ihren Mehr- oder Minderwert unter der Bedingung der Vornahme von alljährlichen Abschreibungen nach Maßgabe der in Ziff. 3 enthaltenen Vorschrift fortgeführt werden.

Unter Markt- oder Börsenpreis, welche Bezeichnung an manchen Stellen des HGB. sich findet, z. B. in den §§ 373, 376 (vgl. auch § 453 HGB.), ist nicht immer der börsenmäßig notierte Kurs der Waren oder Effekten zu verstehen; trotz der Notiz kann vielmehr ein anderer Preis der wahre Markt- oder Börsenpreis sein, oder wegen der Geringfügigkeit der Umsätze überhaupt ein wirklicher Markt- oder Börsenpreis gar nicht bestehen; R. 12, 8. — Es kommt auch nicht darauf an, ob gerade an dem Bilanztage ein Abschluß in den betreffenden Werten gemacht worden ist, wenn dieselben nur in jener Zeit überhaupt gehandelt worden sind, also als börsengängig betrachtet werden können. — Das Ältesten-Kollegium der Berliner Kaufmannschaft hat folgende Auskunft über die Bedeutung der amtlichen und der nichtamtlichen Kurszettel und deren Notierungen erteilt: „Der Begriff der Kursfähigkeit eines Effekts kann als ein eigentlich technischer nicht bezeichnet werden; in abstracto wohnt die Fähigkeit, zu einem Kurse notiert zu werden, jedem umlaufsfähigen Papier bei. Es bestehen aber Vorschriften über die Zulassung von Effekten zur Kursnotierung, und beziehen sich diese auf den von uns herausgegebenen Kurszettel, welcher in einen amtlichen und nichtamtlichen Teil zerfällt. Zur Notiz in dem amtlichen Teil werden nur solche Effekten zugelassen, rückfichtlich deren die Zulassung durch einen in unserem Kollegium gefaßten Beschluß ausgesprochen ist. Die Notierung in dem nichtamtlichen Teile darf die Sachverständigen-Kommission der Fondsbörse zulassen. Beide Stellen fassen den Zulassungsbeschluß nur dann, wenn vorher festgestellt worden ist, daß in dem fraglichen Effekt dauernde und lebhaftere Umsätze stattgefunden haben. In diesem Sinne deckt sich also der Begriff der Kursfähigkeit mit dem der regelmäßigen Veräußerlichkeit. Neben dem von uns herausgegebenen Kurszettel bestehen aber noch Privatkurszettel, deren Redaktionen an diesen von uns festgehaltenen

engeren Begriff der Kursfähigkeit nicht gebunden sind. Fassen wir den Begriff der Kursfähigkeit in dem gedachten engeren Sinne auf, so ist die Frage, ob die Kursfähigkeit des Effekts schon durch Anmeldung desselben zum Handeln bei der Sachverständigen-Kommission der Fondsbörse herbeigeführt wird, unbedenklich zu verneinen, weil dauernder und lebhafter Umsatz in dem Effekt Vorbedingung für die Zulassung zur Kursnotierung ist, der Abschluß reeller Geschäfte also nachgewiesen sein muß, ehe die Zulassung zur Kursnotierung ausgesprochen werden darf.“ — Vgl. auch Kayser, S. 34, Nr. 6.

4) Vielfach bestritten ist die Frage, wie der *Herstellungspreis* von Waren zu ermitteln ist. Zunächst kommen hierbei zweifelsohne die verwendeten Materialien zum Kostenpreise und die aufgewendeten Arbeitslöhne in Betracht; die Arbeiter können sich aber nicht selbst überlassen werden; es bedarf zu ihrer Leitung, namentlich in größeren Etablissements, besonderer Angestellten, Meister, Techniker und Betriebsdirektoren, deren Gehälter daher ebenfalls eine mit der Herstellung der Ware verbundene unvermeidliche Ausgabe bilden und dem Herstellungspreise zugerechnet werden müssen. Ein gleiches gilt meistens von Versicherungsbeiträgen, z. B. von den Kosten der Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung, welche sich, soweit dieselben die Gesellschaft treffen, in der Tat als eine Lohnerhöhung darstellen und daher das Fabrikat verhältnismäßig verteuern. Was zur Unterhaltung der für die Herstellung der Waren erforderlichen Anlagen, Maschinen, Geräte und dergleichen aufgewandt wird, muß gleichfalls den Herstellungskosten zugerechnet werden. Denn läge die Fabrik still, so wären diese Aufwendungen nicht oder nur in geringerem Maße notwendig. Auch sind manche allgemeine Geschäftskosten nur durch den Betrieb bedingt und stehen daher mit der Herstellung der Waren in innigem Zusammenhang. Dasselbe gilt von den Abschreibungen insbesondere auf Maschinen und Geräte. Solche Abschreibungen stehen mit den Arbeitslöhnen auf einer Stufe. Eine Anlage, welche nur auf Handarbeit eingerichtet ist und keine Maschinenkraft verwendet, hat nur Arbeitslöhne zu zahlen; geht dieselbe dazu über, einen Teil der Arbeiter durch Maschinen zu ersetzen, wodurch die Löhne teilweise in Wegfall kommen, so erfordert es die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns, bei der Berechnung des nunmehrigen Herstellungspreises wenn auch vielleicht nicht die Verzinsung des für die maschinelle Einrichtung aufgewandten Kapitals, so doch den Verschleiß und die Unterhaltungskosten der Maschinen und Geräte in Ansatz zu bringen. Selbst die Verteilung jener Zinsen auf den Herstellungspreis würde sich, namentlich wenn das Kapital nicht eigenen Mitteln entnommen ist, rechtfertigen lassen. Unter dem Herstellungspreise müssen eben die *Selbstkosten*, welche die Herstellung des Fabrikats verursacht, verstanden werden.

So erscheint der Satz, daß für den Herstellungspreis von Waren nur die Rohstoffe und Löhne in Betracht kommen dürfen, unbillig und unhaltbar, namentlich auch von dem Gesichtspunkte aus, daß durch die Einrechnung noch anderer Kosten niemand geschädigt werden kann, da bei Waren, welche einen Marktpreis haben, stets dieser in die Bilanz eingestellt werden muß, wenn sich ergibt, daß der Herstellungspreis ein höherer ist. Selbst die Gläubiger der Gesellschaft würden demnach in einem solchen Falle keine Veranlassung zu einer Beschwerde haben.

Keyßner, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 33 S. 594 tritt der hier geltend gemachten Ansicht mit Entschiedenheit bei. Ebenso Kayser, S. 35 Nr. 11 unter Bezugnahme auf ein Urteil des Reichsgerichts vom 8. Mai 1888, Staub, S. 603 u. 6./7. Aufl. § 261 Anm. 20, Holdheim, 2, 161 ff. Cosack S. 648, Goldmann Anm. 21. N. M. Simon, S. 344, Petersen und Bschmann, S. 188, v. Bülbern-dorff, S. 688, Ring, RG. S. 607, Nr. 6, Staub-Pinner § 261 Anm. 21, welche für die Berechnung des Herstellungs- bezw. Selbstkostenpreises im allgemeinen nur die Materialien und Löhne berücksichtigt haben wollen. Inzwischen würde der Kaufmann ein schlechtes Geschäft machen, welcher bei Feststellung des Herstellungspreises nur Materialien und Löhne in Anschlag bringen und jeden darüber hinaus erzielten Erlös schon als Gewinn betrachten wollte. Wie bereits bemerkt, verdankt die in Frage kommende Vorschrift lediglich dem Gesichtspunkte ihre Entstehung, daß der bei der Herstellung der Ware erzielte, aber noch nicht verwirklichte Gewinn nicht zur Verteilung gebracht werden soll. Vgl. auch Abhandlung von Rob. Esser in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 34 S. 327.

Die Denkschrift spricht sich S. 158 zu der Frage, ob bei der Berechnung des Herstellungspreises von Waren auch ein entsprechender Teil der Generalunkosten des Unternehmens mit in Anschlag gebracht werden könne, dahin aus, daß es nicht angängig sei, eine solche Berechnungsweise durch ausdrückliche Vorschrift ohne jede Einschränkung zu gestatten, weil alsdann der Vorschrift der Nr. 4 entgegen die sämtlichen Kosten der Verwaltung auf einem Umwege doch als Aktium in die Bilanz eingeseht werden könnten. Es müsse dem verständigsten Ermessen im einzelnen Falle überlassen bleiben, inwieweit ohne Verletzung der erwähnten Vorschrift gewisse allgemeinere Kosten als Bestandteil der Herstellungs-kosten berücksichtigt werden können. Die Denkschrift stellt sich hiermit grundsätzlich auf unseren Standpunkt.

Simon, S. 348 hebt mit Recht hervor, daß es Fälle gebe, in denen sich der Einzelherstellungspreis gar nicht ziffernmäßig nachweisen lasse, und daß alsdann entweder der Durchschnittsherstellungspreis oder

wenn auch dieser nicht ermittelt werden könne, eine Schätzung des Herstellungspreises eintreten müsse. Dem treten auch Staub-Binner § 261 Anm. 21, Peterfen und Pechmann, S. 188 und Ring, RG. S. 607 Nr. 6, bei.

Für vorhandene Waren, welche definitiv verkauft sind und zur Verfügung des Käufers stehen, kann (selbst wenn sie noch nicht fakturiert worden) der Verkaufspreis abzüglich der Zinsen bis zum Fälligkeitstermine unter die Debitoren in die Bilanz eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dies mit der Buchung übereinstimmt. Die verkauften Waren, wenn sie sich auch noch im Besitze der Gesellschaft befinden, gehen alsdann von dem eigenen Bestande ab. Alles dies ist jedoch nur unter der Voraussetzung statthaft, daß die Waren sich wirklich auf Lager befinden und dort zur Verfügung des Käufers gehalten werden. Derselben Ansicht Simon, S. 178 und Staub-Binner § 261 Anm. 23. Dagegen Peterfen und Pechmann, S. 189, welche der Meinung sind, daß, so lange verkaufte Waren oder Wertpapiere nicht durch Übertragung des Eigentums aus dem Vermögen der Gesellschaft ausgeschieden worden seien, sie unter den Aktiven der letzteren aufgeführt und nach Ziff. 1 bemerkt werden müßten, dabei jedoch übersehen, daß zur Übertragung des Eigentums nicht notwendig die Übergabe der Sache gehört (vgl. auch § 930 BGB.) und nach allgemeinen Grundsätzen der Verkäufer verpflichtet ist, die Ware für den nicht im Verzuge befindlichen Käufer aufzubewahren. (§ 276 BGB., § 347 HGB.) Auch Ring hat seine in der ersten Auflage S. 260 niedergelegte Auffassung, daß der nackte Eigentumsübergang für die Frage entscheidend sei, in der zweiten Auflage S. 607 nicht mehr aufrecht erhalten dagegen ebenso wie Goldmann § 261 Anm. 15 die Meinung ausgesprochen, der Verkaufspreis könne nicht in die Bilanz eingesetzt werden, so lange er nicht tatsächlich eingegangen sei. Diese Ansicht erweist sich als unhaltbar, denn dann würde jeder für eine verkaufte und auch bereits abgelieferte Ware noch ausstehende Kaufpreis nicht zur vollen Höhe, sondern nur in Höhe der Herstellungskosten der Ware bei der Bilanzauflstellung angenommen werden dürfen.

Sind die auf Bestellung fabrizierten Waren beim Schlusse des Geschäftsjahrs noch in der Fabrikation (Halbfabrikate), so dürfte es sich empfehlen, darauf einen Gewinn nicht zu berechnen, dieselben vielmehr nur zu dem wirklichen Herstellungspreise anzunehmen, ohne Rücksicht jedoch darauf, ob die dazu verwendeten Materialien nach ihrem Tagespreise einen geringeren Wert haben. Dies letztere gilt namentlich dann, wenn der betreffende Gegenstand auf Bestellung angefertigt wird. Denn im allgemeinen muß angenommen werden, daß der Fabrikant gerade mit Rücksicht auf die ihm erteilten Aufträge sich durch Materialieneinkäufe gedeckt hat; die gegenwärtigen Aktionäre würden in unbilliger Weise geschädigt werden, wenn ein Heruntergehen

des Marktpreises der verwendeten Materialien dem Geschäftsjahre, worin die bestellte Ware nur zum Teil fertig geworden, zur Last fiel, während dieser nur scheinbare Verlust den bei Abschluß des Vertrags ins Auge gefaßten Gewinn in dem späteren Geschäftsjahre, worin die Ware fertiggestellt bzw. abgeliefert wird, nur noch erhöhen würde. Bei größeren Etablissements ist diese durch das Gesetz nicht speziell entschiedene Frage von höchster Wichtigkeit, da derartige bestellte, in der Fabrikation begriffene Waren für beträchtliche Summen von einem Jahre ins andere übernommen zu werden pflegen, und je nach der Berechnung der dazu verwendeten Materialien zu den Anschaffungs- oder zu den niedrigeren Tagespreisen erhebliche Differenzen in der Bilanz entstehen können. — Simon, S. 186 hält es für zulässig, den besonderen Verkaufswert der Halbfabrikate, worunter er den Verkaufswert der fertigen Ware, abzüglich der auf die Fertigstellung noch zu verwendenden Kosten versteht, in die Bilanz einzustellen, wenn derselbe auch ein höherer sei als der allgemeine Wert, und zwar deshalb, weil für Halbfabrikate regelmäßig kein Marktpreis bestehe und der Wertansatz in anderen Fällen durch den allgemeinen Verkehrswert nicht beschränkt sei, bemerkt aber dabei, daß bei der Kalkulation für die fertige Ware kein höherer als der Marktpreis in Betracht gezogen werden dürfe, und daß selbstverständlich die Herstellungspreise den Höchstbetrag des Wertansatzes bilden. — Wenn v. Völberndorff, S. 689 die Halbfabrikate nur nach dem dazu verwendeten Materiale ohne Berücksichtigung der Löhne bewerten will, so ist dies völlig ungerechtfertigt; in manchen Fällen, wie bei Anfertigung feiner Maschinenteile u. dgl. m. bilden die Löhne die Hauptsache, während das Material kaum einen Wert besitzt.

Materialien und sonstige zur Verwendung in der Fabrikation bestimmte Vorräte müssen im allgemeinen als Waren nach Ziff. 1 und 2 gewertet werden. Der von Ring, RG. S. 609 Nr. 7 und Simon, S. 166 aufgestellten Behauptung, solche Materialien und Vorräte könnten höchstens zu dem Herstellungs- oder Anschaffungswerte angesetzt, jedoch auch ohne Rücksicht auf den minderen Realisierungswert zu ihm bemessen werden, weil auf sie die Bestimmung in Ziff. 3 Anwendung finde, ist nicht beizupflichten. Denn die Ziff. 3 behandelt Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, und diese Anlagen und Gegenstände dürfen nur unter der Voraussetzung ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, daß ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird.

Diese Fassung ergibt unzweideutig, daß unter den sonstigen Gegenständen der Ziff. 3 nur stabile Anlagewerte gemeint sein können, während Materialien und Magazinvorräte, wenn sie auch nicht zur Weiterveräußerung, sondern zur Verarbeitung bestimmt sind, doch nicht „dauernd“ dem Geschäftsbetriebe dienen, so daß also auch bei ihnen von einer Abnutzung keine Rede sein kann, und wenn auf dieselben eine Abschreibung zu erfolgen hat, so ist es eben die Differenz zwischen dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise und dem wirklichen Verkaufswerte. Deshalb müssen derartige Bestände gemäß den Vorschriften in Ziff. 1 u. 2 benannt werden. Wohin sollte es auch führen, wenn z. B. ein Hütten- und Walzwerk, welches aus selbstgewonnenem Roheisen Schienen oder Röhren fabriziert, und dessen Hochofen bei niedrigen Roheisenpreisen mit Verlust arbeiten, berechtigt sein sollte, das am Schlusse des Geschäftsjahrs vorhandene, nicht zur Weiterveräußerung bestimmte Roheisen zu dem höheren Herstellungspreise in die Bilanz einzustellen, während der wirkliche Wert ein geringerer ist? Übrigens spricht auch die Begründung 1884 zu Art. 185 a der diesseitigen Auffassung das Wort, indem dieselbe unzweideutig ergibt, daß man in Ziff. 3 nur an die stabilen Anlagewerte gedacht hat, in denen ein Teil des Grundkapitals meist schon von Beginn der Gesellschaft an, fest angelegt ist, und die deshalb einen eisernen Bestand bilden. Zu den sonstigen Gegenständen können daher wohl Mobilien mannigfacher Art, Geräte und Utensilien, welche der Abnutzung unterliegen, nicht aber zur Verarbeitung bestimmte Materialien und Vorräte, aus denen die Ware hervorgeht, gerechnet werden. Solche Materialien und Vorräte werden ebenso wie Ausstände, Wechsel- und Kassavorräte zum Betriebskapital gerechnet, also nicht als Anlagewerte betrachtet, und dürfen daher höchstens zu ihrem jeweiligen Werte in die Bilanz eingestellt werden. Zustimmung Peterßen und Pechmann, S. 192. Ebenso Staub-Pinner § 261, Anm. 36, Hergenhahn, S. 191 Nr. 4 a, Neufkamp, S. 149. Letzterer hebt in seiner Abhandlung „Das Dogma von der Bilanzwahrheit“ in Goldschmidts Z. 48, 450 am Schlusse, hervor, daß die Generalversammlung es in der Hand habe, bei Genehmigung der Bilanz die jeweilige Abschätzung der Vorräte der Geschäftslage anzupassen und auf diese Weise in minder günstigen Jahren allzuniedrige Abschätzungen zu vermeiden, er befürwortet also die Bildung sogenannter stiller Reserven, auf die, wenn der Betrieb Not leidet, zurückgegriffen werden kann. In der Tat pflegen die solidesten Gesellschaften in solcher Weise zu verfahren. — Die Abschreibungen können nach Ziff. 3 entweder im Aktiv der Bilanz durch Verminderung der betreffenden Werte oder im Passiv durch Zuschreibung der entsprechenden Beträge auf ein Erneuerungsfonds-konto erfolgen. — Bezüglich der bei Berechnung der Einkommensteuer für zulässig erachteten Abschreibungen hat das

Oberverwaltungsgericht durch Urteile vom 1. Juli 1901 (in Sachen Aktiengesellschaft der chemischen Fabriken Pommerenzdorf zu Stettin, und in Sachen der Wittener Hütte, Aktiengesellschaft zu Witten) sowie vom 11. Juni 1902 in Sachen der Isfeber Hütte, abgedruckt in der Deutschen Industriezeitung vom 26. September 1902, Jahrgang 21, Nr. 39, erkannt: daß zur richtigen Ermittlung der zulässigen Abschreibungen von dem Buchwerte der betreffenden Objekte ganz abzusehen ist, — daß vielmehr an Stelle des Buchwerts der nach handelsrechtlichen Grundsätzen (§§ 39, 40, 261 HGB.) zu ermittelnde wirkliche Wert bei Beginn des Geschäftsjahres anzusehen und diesem Werte der in gleicher Weise zu berechnende Wert am Ende des Geschäftsjahres gegenüberzustellen ist, — und daß alsdann die Differenz zwischen diesen beiden Wertzahlen die Höhe der während der Bilanzperiode eingetretenen Wertverminderung und somit der zulässigen Abschreibung bildet.

Dabei hat das Oberverwaltungsgericht noch besonders festgestellt, daß die Gebäude mit dem Grund und Boden zusammen eine Einheit bilden und daher hierbei eine getrennte Bewertung unzulässig ist.

Hieraus ergibt sich an einem praktischen Beispiele dargelegt folgendes:

Das Maschinen-Konto steht infolge früherer ordentlicher oder außerordentlicher Abschreibungen, oder aus sonstigen Gründen noch mit 200 000 Mark zu Buch, so dürfen 100 000 Mark hierauf steuerfrei abgeschrieben werden, wenn ermittelt wird, daß die betreffenden Maschinen zu Anfang des Geschäftsjahres einen wirklichen Wert von 500 000 Mark gehabt haben, während sie am Schlusse des Geschäftsjahres nur noch 400 000 Mark wert sind, also eine tatsächliche Wertverminderung von 100 000 Mark eingetreten ist. Eine steuerfreie Abschreibung kann also auch noch erfolgen, wenn das betreffende Objekt nur mehr pro notitia ohne Wertansatz in der Bilanz aufgeführt ist, alsdann erfolgt die Verbuchung der Abschreibung im Passiv der Bilanz auf Erneuerungsfonds-konto.

Verluste oder Gewinne, welche auf Lieferungsverträgen haften, die keiner Spekulation, sondern dem laufenden Geschäfte dienen, werden, insoweit solche Verträge auf das neue Geschäftsjahr übergehen und erst in demselben zur Abwicklung gelangen, unberücksichtigt bleiben müssen; denn beides kann sich durch die Konjunktur in der Folge in das Gegenteil verwandeln, bezw. wieder ausgleichen. — M. M. Simon 187.

5) In Ziff. 4 ist vorgeschrieben, daß die Kosten der Errichtung und Verwaltung nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden dürfen. — Daß die Verwaltungskosten den Betrieb belasten und als Ausgabeposten in die Gewinn- und Verlustrechnung gehören, ist selbstverständlich; es kann auch kaum zweifelhaft sein, welche Kosten dazu gehören. Anlangend die Errichtungskosten, die gleichfalls nicht als ein Aktiv der Gesellschaft gelten können, so gehören dazu vor allem die Kosten der Gründung und ebenso die für die Anfertigung und

Stempelung der Interimsscheine und Aktien verwendeten Kosten; sie finden keinen Platz in der Bilanz, müssen vielmehr der Gewinn- und Verlustrechnung belastet werden; wenn dagegen eine Gesellschaft für ihre Zwecke Drucksachen hat anfertigen lassen, wie dieselben z. B. für ein Versicherungsunternehmen in größerem Umfange notwendig sind, welche nicht bloß der Vorbereitung und Inangabe des Betriebes dienen, sondern auch noch später der Gesellschaft zugute kommen, so bildet der am Schlusse des Geschäftsjahrs vorhandene Bestand solcher Drucksachen ein wirkliches Aktiv, welches zum Anschaffungspreise in die Bilanz eingestellt werden kann. Vgl. auch Wiener, D. U. C. S. 89. R. D. H. 20, 216 f.

In der Kommission 1884 war auch zur Sprache gekommen, daß vielfach in einem Geschäftserwerbskonto der Wert der übernommenen Kundschaft mit berücksichtigt, in einem Erfindungs- oder Patentrekonto der Wert einer Erfindung oder das Recht auf Ausnutzung eines Patents als Aktivum angesetzt werde. Dagegen ist, so heißt es in dem Berichte zu Art. 185 a S. 25, soweit es sich um verwertbare Vermögensgegenstände handelt, nichts zu erinnern; die Kundschaft ist zwar nie ein selbständiges Aktivum, kann aber ein solches in Verbindung mit dem Geschäft oder anderen Vermögensobjekten darstellen. — Wenn v. Wäldernborff, S. 695 Note 48 behauptet, die Kosten für Entwässerungsanlagen, Kanalisationen, Wasserleitungen u. dgl. m. dürften nicht als Aktiva in die Bilanz eingestellt werden, so befindet er sich offenbar im Irrthum; solche Einrichtungen erhöhen unzweifelhaft den Wert der betreffenden Anlage, und diese Werterhöhung muß im Aktiv der Bilanz Ausdruck finden.

Ein sog. Disagio, d. h. der Ausfall, welcher sich bei Ausgabe von Obligationen der Gesellschaft unter Pari gegen deren Nominalwert ergibt, kann nicht mehr, wie das früher vielfach geschah, als Aktiv in die Bilanz eingestellt werden. So auch Petersen und Pechmann, S. 195; a. M. Simon, S. 430 ff.

6) Nach Ziff. 5 müssen der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds unter die Passiva aufgenommen werden. Das gesamte Grundkapital, nicht bloß der eingezahlte Betrag, ist in das Passiv einzustellen; die noch nicht eingeforderten oder rückständigen Beträge bilden, namentlich im Hinblick auf die jetzigen Vorschriften des Gesetzes, welches keine Interimsscheine auf Inhaber und keine liberierte Interimsscheine kennt, vielmehr bis zur Vollzahlung bestimmte greifbare Schuldner gewährt, wirkliche Forderungsrechte und gehören „Rückständige Einzahlungen auf die Aktien“ ins Aktiv. So auch Staub-Pinner § 261 Anm. 44, Hergenbahn, U. G. S. 194 ff. Nr. 6, Simon, S. 207 ff.; a. M. Petersen und Pechmann, S. 197 und Ring, U. G. S. 620, welche sich dahin aussprechen, daß nur der Nennwert des eingeforderten Betrages des

Grundkapitals in das Passiv einzustellen sei. Diese Ansicht ist unhaltbar; ihr widerspricht auch der Wortlaut der Ziff. 5, wonach der Betrag des Grundkapitals in die Passiva einzustellen ist. Die ganze Vermögenslage stellt sich als eine andere, der Wirklichkeit nicht entsprechende dar, wenn nur der eingezahlte bezw. eingeforderte Betrag des Aktienkapitals in die Passiva der Bilanz aufgenommen wird. Denn alsdann können auch die fehlenden Einzahlungen nicht in die Aktiva eingestellt werden, wohin sie doch als wirkliche Forderungen der Gesellschaft gehören. — Reserve- und Erneuerungsfonds sind voneinander gesondert aufzuführen.

7) Gemäß Ziff. 6 muß der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden. Der Gewinn oder Verlust muß, wie auch Staub-Pinner § 261 Anm. 46, Petersen und Pechmann, S. 198 und Simon, S. 76 hervorheben, seinem ganzen Betrage nach am Schlusse der Bilanz in einer Summe erscheinen; hiergegen wird häufig dadurch gefehlt, daß man nur den Rest des Reingewinnes nach Abzug der Quote für den Reservefonds oder gar nach Abzug der zu verteilenden Dividende zur Erscheinung bringt und die betreffenden Beträge dem Reservekonto oder einem Dividentenkonto direkt zuschreibt.

Bei einer ordnungsmäßig aufgemachten Bilanz erscheint der Verlust auf der Aktivseite, es fehlt eben dieser Betrag, um die sämtlichen Passiven zu decken, während der Gewinn, der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva, als Ausgleichssumme in den Passiven zur Erscheinung kommt.

Wegen der Bilanz der Notenbanken vgl. Bankgesetz vom 14. März 1875 § 8.

8) Das Gesetz hat für die Errichtung der Gewinn- und Verlustrechnung bestimmte Grundsätze nicht aufgestellt. Unter Umständen wird es die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns erfordern, schon der Konkurrenz wegen die einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung nicht zu sehr zu spezialisieren. Diese Ansicht ist unter Wiederholung vorstehender Bemerkung und Hinweis auf dieselbe in einem Beschlusse des Oberlandesgerichts Hamburg v. 11. Okt. 1901, Goldschmids Z. 53, 217 ausdrücklich gebilligt.

9) Ältere Gesellschaften sind den Vorschriften des § 261 gleichfalls unterworfen.

10) Nach alledem enthalten die §§ 40 u. 261 HGB. nur Vorschriften über die Werthemessung der Vermögensgegenstände in dem Inventar und in der Bilanz; über die Art und Weise der Aufstellung der Bilanz, ihre einzelnen Positionen, die Spezialisierung derselben u. dgl. m.

spricht sich das Gesetz nicht aus; ebensowenig enthält dasselbe Bestimmungen über die Zusammenstellung und Detaillierung der in der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresrechnung) zur Erscheinung zu bringenden Einnahme- und Ausgabeposten. Die Praxis zeigt daher große Verschiedenheiten in der Aufstellung sowohl der Bilanz als der Gewinn- und Verlustrechnung. — Anlangend die Bilanz so benützt man sich zuweilen mit der Bekanntgabe nur weniger Ziffern, indem man verschiedene Konten zu einer Position zusammenzieht, die vorgenommenen Abschreibungen nur in der Gewinn- und Verlustrechnung, oft bloß mit der Gesamtsumme zur Erscheinung bringt u. dgl. m. Wie der vorgedachte Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg hervorhebt, stellt die Bilanz lediglich einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß dar, bei welchem der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände zu dem Zeitpunkte, auf welchen die Bilanz aufstellung erfolgt, angenommen ist. Eine Angabe, wie der Wert berechnet worden, schreibt das Gesetz nicht vor; aus der Bilanz brauchen die Operationen nicht ersichtlich zu sein, die zu der in derselben angegebenen Wertbemessung der Vermögensgegenstände geführt haben; das Gesetz fordert nur, daß sich aus der Bilanz der Vermögensstand der Gesellschaft durch Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva — und aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Reingewinn oder der Verlust des Betriebsjahres erkennen läßt. Dem Bedürfnisse der Aktionäre nach weiteren Informationen ist durch die Vorschriften des Gesetzes über den Geschäftsbericht, über die Genehmigung der Bilanz mittels Beschlußfassung der Generalversammlung, über die Berechtigung zur Vertagung der Verhandlung und über die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz Rechnung getragen. — Vielfach wird jedoch eine nähere Detaillierung vorgenommen; man läßt z. B. häufig die im Aktiv der Bilanz figurierenden Anlagewerte, wie Grundstücke, Gebäude, Maschinen u. dgl. m. zunächst vor der Linie mit derjenigen Summe erscheinen, mit welcher dieselben in der Bilanz des Vorjahres aufgeführt waren, macht dann bei jeder dieser Positionen den im Laufe des Berichtsjahres stattgehabten Abgang oder Zugang sowie den Betrag der für das Berichtsjahr auf dem Konto vorgenommenen Abschreibung ersichtlich auch trennt man zuweilen die Ausstände nach Guthaben bei den Bankiers und sonstigen Guthaben, verfährt alsdann folgerichtig bei den Verbindlichkeiten der Gesellschaft ebenso, um auf diese Weise die finanzielle Lage der Gesellschaft erkennbarer zu machen; jedenfalls gewinnt eine also aufgestellte Bilanz an Übersichtlichkeit und Klarheit. — Die Gewinn- und Verlustrechnung beschränkt sich meist auf die Mitteilung nur weniger Ziffern, da sich eine eingehendere Spezialisierung häufig schon aus geschäftlichem Interesse verbietet; das „Soll“ enthält die Handlungskosten;

gezahlte Löhne, Zinsen, Steuern und sonstige Abgaben wie Beiträge zur Krankenkasse, zur Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung sowie die Abschreibungen und zwar diese bloß in der Gesamtsumme, wenn dieselben bereits in der Bilanz detailliert angegeben sind sowie den Reingewinn — im „Haben“ erscheint der Gewinnvortrag aus dem Vorjahre und der im Berichtsjahre erzielte Betriebsgewinn, letzterer je nach dem Gegenstande des Unternehmens mehr oder weniger detailliert, z. B. bei industriellen Unternehmen nach den einzelnen Betrieben oder bei Banken unter Angabe der Einnahmen an Zinsen, Provisionen, an Gewinnen aus Effekten- und Wechselgeschäften u. dgl. m. Sonstige nähere Mitteilungen bleiben dem Geschäftsberichte und der Diskussion in der Generalversammlung vorbehalten, soweit die Aktionäre daran ein Interesse besitzen und dadurch eine Schädigung der Gesellschaft nicht zu befürchten ist. Hierüber würde unter Umständen der Mehrheit der Generalversammlung die Entscheidung zustehen.

§ 262.

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Teil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nicht überschreitet;
2. der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

1) Der § 262 behandelt die Bildung des Reservefonds und entspricht in Ziff. 1 und 2 den Vorschriften des Art. 185 b der Novelle von 1884 mit der Maßgabe, daß das bei Ausgabe neuer Aktien erzielte *Agio* nicht mehr als „Gewinn“ bezeichnet wird, um, wie die Denkschrift

sagt, den Schluß zu vermeiden, daß das Handelsgesetzbuch das Agioerträgnis nicht als eine Kapitalvermehrung auffasse.

In Nr. 3 des § 262 ist die Vorschrift neu eingefügt, daß in den Reservefonds auch der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, einzustellen ist, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

Dieser Weg wird nicht selten eingeschlagen, um ohne Kapitalserhöhung neue Mittel für das Unternehmen zu gewinnen. Hier muß es ebenso wie im Falle der Erzielung eines Agios bei der Ausgabe neuer Aktien ausgeschlossen sein, daß die Kapitaleinzahlungen dazu benutzt werden, um in der Bilanz den Anschein eines zur beliebigen Verwendung geeigneten Gewinns hervorzurufen, während in Wirklichkeit ein Gewinn überhaupt nicht oder doch nicht in solcher Höhe vorhanden ist. Immerhin besteht zwischen beiden Fällen ein Unterschied. Die Ausgabe neuer Aktien wird meistens bei günstiger Geschäftslage und unter Benützung einer zeitweiligen Konjunktur beschlossen, und ausgeführt. Dagegen finden die in Frage stehenden Zuzahlungen der Aktionäre vielfach bei Gesellschaften statt, die zwar an sich auf günstige Jahreserträgnisse rechnen können, aber infolge vorausgegangener außerordentlicher Verluste oder wegen einer ursprünglich zu hohen Bewertung ihrer Bilanzaktiven zunächst eine entsprechende Ausgleichung vornehmen müssen, um das Unternehmen wieder auf eine gesunde Grundlage zu stellen und die tatsächlich erzielten Jahreserträgnisse ohne Umgehung des Gesetzes frei verwendbar zu machen. Hierdurch rechtfertigt es sich, daß die Einstellung der von den Aktionären geleisteten Zuzahlungen in den Reservefonds nur insoweit erfolgt, als nicht die Verwendung derselben zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird. — Ein Generalversammlungsbeschluß, wonach Aktionäre, welche die Zahlung nicht leisten, ihrer Rechte verlustig gehen, verstößt gegen das Gesetz. R. 37, 131; u. 38, 99.

2) Die Bildung eines Reservefonds ist obligatorisch gemacht; derselbe kann, als eigentliche Kapitalreserve, nur zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes, nicht aber auch zur Deckung irgend eines anderen Verlustes oder gar zur Verteilung von Dividenden verwendet werden. Es muß aber auch jeder Bilanzverlust durch den gesetzlichen Reservefonds gedeckt werden. D. S. 159. — Der Gesellschaft steht es frei, die Grenze des Reservefonds höher als bis zum zehnten Teile des Grundkapitals zu fixieren. Hierunter ist aber nicht bloß das eingezahlte, sondern das Nominalkapital zu verstehen. So

auch Staub-Pinner § 263 Anm. 14, Ring, RG. S. 628, von Wölderndorff, S. 705, Petersen und Pechmann, S. 202. Selbstverständlich ist auch, daß, wenn die gesetzlich oder statutarisch fixierte Grenze erreicht, demnächst aber der Reservefonds unter dieselbe infolge eingetretener Verluste herabgesunken ist, die Verpflichtung des Gewinnabzugs wieder eintritt. — Der sogenannte Agiogewinn, von dem in Ziff. 2 die Rede, als welcher offenbar nur der von der Gesellschaft, nicht aber der von den ersten Aktionären erzielte in Betracht kommen kann (so auch Petersen und Pechmann, S. 202; a. M. v. Wölderndorff, S. 706), ist offenbar auch dann dem Reservefonds zuzuwenden, wenn derselbe die gesetzliche oder statutarische Höhe bereits erreicht hat; der durch Ausgabe von Aktien über Pari erzielte Betrag soll eben nicht als Gewinn gelten und nicht zur Dividendenverteilung benutzt werden. — Das Gesetz verlangt nicht, daß das erzielte Aufgeld unverkürzt in den Reservefonds gestellt werde, sondern gestattet, daß die mit der Errichtung der Gesellschaft oder der Erhöhung des Grundkapitals verbundenen Ausgaben zunächst aus dem Aufgelde bestritten werden. Hierzu sind nach dem Wortlaute der Ziff. 2 auch die Kosten der Anfertigung der Aktien und des Stempels zu rechnen.

3) Da das Agio keinen Gewinn, sondern eine Kapitalvermehrung bildet, so ist dasselbe nicht einkommensteuerpflichtig. R. 32, 244. DRG. Plenarbeschluß v. 21. Juni 1902.

4) Aus Ziff. 1 geht nicht hervor, daß der Reservefonds mindestens in Höhe von 10% des Grundkapitals aus Gewinnabzügen vom jährlichen Reingewinne gebildet werden muß; nach der gewählten Fassung ist vielmehr anzunehmen, daß die Überweisung solcher Gewinnabzüge fortfällt, sobald überhaupt der Reservefonds jene Höhe, gleichgültig, ob durch Zuwendung von Gewinnabzügen oder von Agiobeträgen oder sonstwie erreicht hat. — Der Gesellschaft ist es unbenommen, neben der gesetzlichen Reserve noch besondere Reserven zu bestimmten Zwecken zu bilden.

5) Es ist die Frage entstanden, ob eine Aktiengesellschaft, welche nach Vorschrift ihres Statuts den Reservefonds auf 20% des Grundkapitals gebracht hat, durch Änderung des Statuts dahin, daß die 20% auf 10% ermäßigt werden, berechtigt ist, den nunmehr überschießenden Betrag des Reservefonds zu Abschreibungen und zu anderen Zwecken zu benutzen. Diese Frage ist durch Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Juli 1891, R. 28, 45 bejaht worden. Ebenso Denkschrift S. 159.

6) Der Reservefonds braucht, wenn das Statut nicht eine andere Anordnung enthält, nicht in bestimmten Werten angelegt zu werden, er braucht nur als ein Posten der Bilanz gebucht und in das Passiv derselben eingestellt zu werden. Der Reservefonds braucht also auch nicht

besonders verwaltet oder verzinst zu werden. Das Statut allein ist hierfür maßgebend. Ist er in Effekten angelegt, so fließen ihm deren Erträgnisse deshalb noch nicht zu; auch hierfür bedarf es einer besonderen Anordnung des Statuts; solche Effekten müssen als Aktiva in die Bilanz eingestellt werden. So auch Staub-Pinner § 262 Anm. 5 gegen Pinner S. 213.

7) Die Ziff. 3 ergibt, was bisher streitig war, daß es gestattet ist, Aktien, auf die eine Zuzahlung auch ohne Erhöhung des Grundkapitals erfolgt, Vorzugsrechte einzuräumen. Es bedarf dazu stets eines Beschlusses der Generalversammlung, unter Beachtung der Vorschriften, welche für die Abänderung des Gesellschaftsvertrags maßgebend sind. Die Generalversammlung kann somit durch Mehrheitsbeschluß Vorzugsaktien in der Weise schaffen, daß sie den Aktionären ein Bezugsrecht gegen eine Barzahlung und Hingabe von Stammaktien bietet. Unzulässig ist ein Generalversammlungsbeschluß, durch welchen den Aktionären, welche unter Zuzahlung eines bestimmten Betrags die Vorzugsaktien nicht entnehmen wollen oder können, angedroht wird, daß ihnen ihre Anteilsrechte, außer dem gegen die Prioritätsaktien notwendigen Rücktritt, im weiteren Maße geschmälert werden sollen. Ein solcher Beschluß ist gesetzwidrig und verstößt gegen die im § 185 HGB. gebotene Gleichstellung der Aktionäre.

8) Die Vorschriften des § 262 gelten auch für ältere Gesellschaften.

§ 263.

Die im § 260 Abs. 2 bezeichneten Vorlagen sind mindestens während der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung in dem Geschäftsraume der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

Auf Verlangen ist jedem Aktionär spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bemerkungen des Aufsichtsrats und des Geschäftsberichts zu erteilen.

An die Stelle des Tages der Generalversammlung tritt, falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Hinterlegung zu geschehen hat.

1) Die im § 260 Abs. 2 bezeichneten Vorlagen sind identisch mit den im § 263 Abs. 2 aufgeführten, wozu in Erledigung einer früheren Streitfrage auch die Bemerkungen des Aufsichtsrats gehören. Diese Vorlagen sind gemäß Abs. 1 mindestens während der letzten zwei Wochen

vor dem Tage der Generalversammlung in dem Geschäftsraume der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen, welche außerdem nach Abs. 2 berechtigt sind, in derselben Frist die Erteilung von Abschriften der Vorlagen zu verlangen; zufolge Abs. 3 tritt an die Stelle des Tages der Generalversammlung, falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Hinterlegung zu geschehen hat. Hat also z. B. die letztere spätestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung zu geschehen, so müssen die Vorlagen drei Wochen vor diesem Tage zur Einsicht ausgelegt bzw. den Aktionären, welche dies verlangen, bezügliche Abschriften erteilt werden.

2) Aus der Fassung des Abs. 2 „spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung“, darf man nicht darauf schließen, daß der Aktionär nicht berechtigt sei, nachdem schon der Lauf der Frist begonnen hat, Abschriften der Vorlagen zu verlangen.

3) Vgl. auch die Vorschriften in den §§ 256 und 257, wonach jeder Aktionär Abschrift der für die Generalversammlung vorliegende Anträge und falls er eine Aktie hinterlegt, weiter verlangen kann, daß ihm die Berufung der Generalversammlung und die Gegenstände der Verhandlung, sobald deren Veröffentlichung erfolgt, und die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse durch eingeschriebenen Brief besonders mitgeteilt werden.

4) Die im § 236 gewährten Rechte sind zwar unentziehbar, mit Lehmann-Ring Nr. 4 ebenso Johow 12, 25 ist aber anzunehmen, daß wegen ihrer Verletzung eine Anfechtungsklage nicht erhoben werden kann. Anders Staub-Pinner § 263 Anm. 6. — Vgl. auch § 256 Anm. 1 und § 257 Anm. 2.

5) Zur Auslegung der in Abs. 1 gedachten Vorlagen können die Mitglieder des Vorstands nach § 319 Abs. 1 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

§ 264.

Die Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz ist zu vertagen, wenn dies in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

Ist die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt, so kann von dieser eine erneute Vertagung nur gefordert werden, wenn über die in der früheren Verhandlung be-

mängelsten Ansätze der Bilanz die erforderliche Aufklärung nicht erteilt worden ist.

1) Der Abs. 1, wonach die Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz auf Grund eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung oder auf Verlangen einer näher bestimmten Minderheit, soweit von der letzteren bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden, zu vertagen ist, stimmt mit dem Art. 239a Abs. 2 der Novelle v. 1884 überein. Soweit die bemängelten und vertagten Punkte der Bilanz die Frage der Gewinnverteilung oder der Entlastung zu beeinflussen in der Lage sind, kann über die Gewinnverteilung oder Entlastung nicht beschlossen werden. R. 44, 66.

Nicht wiederholt ist der Abs. 3 des Art. 239a, wonach bezüglich der nicht bemängelten Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstands als erfolgt gelten soll. Diese Vorschrift war ungerechtfertigt, weil, wie die Denkschrift S. 159 bemerkt, der Tatsache, daß eine Minderheit in der Generalversammlung gewisse Ansätze der Bilanz nicht bemängelt, für sich allein nicht die Bedeutung einer Entlastung des Vorstands beigelegt werden kann. Schon bei der Kritik des Entwurfs zur Aktiengesetz-Novelle vom 18. Juli 1884 ist bei Esser, D.C. S. 54 hierauf hingewiesen worden; nichtsdestoweniger hat damals diese ganz unverständliche Bestimmung Aufnahme in das Gesetz gefunden.

2) Zur Erledigung der Streitfrage, ob die Minderheit mehr als einmal die Vertagung zu verlangen berechtigt sei, enthält der § 264 Abs. 2 die Bestimmung, daß von der Minderheit eine erneute Vertagung nur gefordert werden könne, wenn über die in der früheren Verhandlung bemängelten Ansätze der Bilanz die erforderliche Aufklärung nicht erteilt worden sei. — Wie festzustellen ist, ob eine Aufklärung in erforderlicher Weise erteilt wird oder nicht, läßt das Gesetz unentschieden. Zunächst wird die Generalversammlung, eventuell wenn ihr Beschluß angefochten wird, das Gericht zu entscheiden haben. Erklärt sich die Minderheit auch bei der infolge einer erneuten Vertagung stattfindenden dritten Verhandlung durch die etwa erteilten Aufklärungen nicht befriedigt, so hat sie keinesfalls ein Recht, eine weitere Vertagung zu verlangen, denn das Gesetz gibt ihr nur die Befugnis, eine erneute Vertagung zu verlangen. Die Generalversammlung hat alsdann über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen; erfolgt die Genehmigung durch die Mehrheit, so liegt darin implizite die Erklärung, daß die Aktionäre weitere Aufklärungen nicht für erforderlich oder im Interesse der Gesellschaft wünschenswert erachten.

Die Generalversammlung kann Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz aus irgendwelchem Grunde

mit einfacher Stimmenmehrheit nach Belieben, auch mehr als zweimal beschließen.

3) Die Vertagung der Verhandlung (nicht der Generalversammlung) stellt sich keineswegs als bloße Unterbrechung der Generalversammlung mit späterer Fortsetzung dar, so daß sich an letzterer nur die für die ursprüngliche Generalversammlung legitimierten Aktionäre beteiligen könnten, vielmehr wird zur Erledigung des vertagten Verhandlungsgegenstandes eine selbständige Generalversammlung berufen. Sonst wäre das Recht der Minderheit ein rein formales, da bei bloßer Fortsetzung der Generalversammlung die einmal vorhandene Mehrheit bestehen bliebe. Auch die Fassung des Art. 239a in dem ersten Entwurfe von 1884, welcher bei der Vertagung der Verhandlung unter allen Umständen die Ernennung von Revisoren und die Erstattung deren Berichts in der nächsten Generalversammlung gebot, weist darauf hin, daß die Generalversammlung, worin die Vertagung der Verhandlung stattfindet, damit ihr Ende erreicht, soweit nicht sonstige Gegenstände der Tagesordnung zu erledigen sind. — Selbstredend ist nicht ausgeschlossen, daß jede Generalversammlung aus irgendwelchem Grunde auf Beschluß der Mehrheit unterbrochen werden kann, um in einem späteren Termine fortgesetzt zu werden; hierzu hätte es aber der Vorschrift des § 264, welcher die Minderheit schützen will, nicht bedurft, namentlich wird also die Mehrheit dem Verlangen der Minderheit gegenüber, die Verhandlung zu vertagen, nicht die Fortsetzung der Generalversammlung in einem späteren Termine beschließen können. — In ähnlichem Sinne auch Kayser, S. 132, Hergenbahn, S. 68, Petersen und Pechmann S. 535. Wie die Bemängelung der Bilanzansätze durch die Minderheit zu erfolgen hat, ist nicht gesagt: es muß also die Erklärung genügen, daß eine Bemängelung stattfindet. Jedenfalls reicht die Behauptung eines Mangels hin ohne weiteren Nachweis dessen Vorhandenseins.

§ 265.

Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich durch den Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung sowie der im § 260 bezeichnete Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats ist zum Handelsregister einzureichen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung nicht statt.

1) Zum Handelsregister der Hauptniederlassung sind nicht nur die Bekanntmachungen der Bilanz und der Gewinn- und

Verlustrechnung in den Gesellschaftsblättern, sondern auch der Geschäftsbericht des Vorstands nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats und außerdem gemäß § 259 Abs. 5 Abschrift des Protokolls über die Generalversammlung durch den Vorstand einzureichen.

2) Nach der Denkschrift S. 160 brauchen die Bilanzen nicht so, wie sie der Generalversammlung vorgelegt sind, unverfälscht veröffentlicht zu werden. Zusammenfassungen sind vielmehr gestattet. Das Registergericht kann aber etwaige Bilanzveröffentlichungen, welche derart summarisch gehalten sind, daß sie überhaupt keine Übersicht über die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft gewähren, als ungenügend zurückweisen und den Vorstand gemäß § 14 HGB. durch Ordnungsstrafen zu einer anderen Veröffentlichung und Einreichung anhalten. Will man dies zugestehen, so wird doch der Registerrichter sich stets mit der Bekanntmachung und Einreichung der von der Generalversammlung genehmigten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung begnügen müssen und an diesen eine Kritik nicht üben dürfen. (Johow 12 S. 25, DLG. Hamburg bei Goldheim 7 S. 193 und Entsch. des RG. vom 17. März 1902 ebenda.) Vgl. auch Goldschmidts J. 53 S. 217 ff.

3) Der Abs. 2 des Art. 185c der Novelle v. 1884 ist gestrichen. Er besagte, daß, soweit das Gesetz keine Vorschriften enthält, die Grundsätze über die Aufstellung der Bilanz, über die Bildung und Anlegung von Reservefonds und über die Prüfung der Bilanz durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden. Die Vorschrift ist, wie die Denkschrift S. 160 sagt, entbehrlich, und auch insofern nicht zutreffend, als die bezeichneten Grundsätze keineswegs nur im Gesellschaftsvertrage, sondern unter Umständen durch einfache Beschlüsse der Generalversammlung oder durch Anweisungen des Aufsichtsrats festgestellt werden können.

4) Nach Vorschrift des § 24 des Preuß. Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1906 sind Aktiengesellschaften verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen. — Freiwillige Zuwendungen einer Aktiengesellschaft aus ihren Überschüssen sind der Besteuerung nicht unterworfen. Entsch. des Preuß. OBG. v. 30. Sept. 1899; vgl. bei Bauer 8 S. 54.

§ 266.

Die Generalversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz oder zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung beschließen.

Ist in der Generalversammlung ein Antrag auf Bestellung von Revisoren zur Prüfung eines Vorganges bei der Gründung oder eines nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Vorganges bei der Geschäftsführung abgelehnt worden, so können auf Antrag von Aktionären, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, Revisoren durch das Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, ernannt werden.

Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn glaubhaft gemacht wird, daß bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags stattgefunden haben. Die Antragsteller haben die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, Besitzer der Aktien sind.

Vor der Ernennung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat zu hören. Die Ernennung kann auf Verlangen von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

1) Die §§ 266 und 267 behandeln zusammenhängend die in Art. 339 a Absatz 1 und Art. 222 a der Novelle von 1884 vorgesehenen Fälle, in denen Revisoren, sowohl zur Prüfung der Bilanz als zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder bei der Geschäftsführung oder Liquidation von der Generalversammlung bestellt oder auch unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag einer Minderheit durch das Gericht ernannt werden. Durch die neuen Bestimmungen wird erreicht, daß die Vorschriften über das Verhalten des Vorstands den Revisoren gegenüber und über die Behandlung des Revisionsberichts sich nicht nur auf den Fall der gerichtlichen Ernennung von Revisoren, sondern auch auf die Fälle der Bestellung von Revisoren durch die Generalversammlung beziehen.

Der Abs. 1 des § 266 stellt außerdem klar, daß die Befugnis der Generalversammlung, die Ernennung von Revisoren zu beschließen, durch den Gesellschaftsvertrag nicht beeinträchtigt, insbesondere nicht an das Erfordernis einer größeren als der einfachen Stimmenmehrheit gebunden werden kann. D. S. 161. Die Generalversammlung braucht übrigens die Revisoren nicht unmittelbar zu ernennen, sondern kann ihre Bestellung auch dem Vorstande oder Aufsichtsrate überlassen.

Für die Entscheidung über einen Antrag der Minderheit auf Bestellung von Revisoren war nach der Vorschrift des vorbezeichneten

Art. 222a das Landgericht zuständig, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Der § 266 spricht dagegen nur von der Ernennung der Revisoren durch das Gericht, d. i. gemäß § 145 FGG. das Amtsgericht.

2) Die Generalversammlung kann im allgemeinen die Ernennung von Revisoren nur beschließen, wenn dieselbe als Gegenstand der Beschlüßfassung ordnungsmäßig angekündigt war. Enthält aber die Tagesordnung die Prüfung der Bilanz, so kann zum Zwecke dieser Prüfung die Generalversammlung ohne weitere Ankündigung Revisoren ernennen. So OLG. Köln 4. Februar 1899; Rhein. Archiv Bb. 95, I. Abtlg. S. 19. — Übrigens ist in vielen Statuten die Ernennung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz als Regel enthalten. Die Revisoren können aber nicht die Bilanz definitiv genehmigen. Die Genehmigung bleibt stets Sache der Generalversammlung; deshalb ist derselben das Recht zuzugestehen, vor der Genehmigung der Bilanz deren nochmalige Prüfung im ganzen oder in einzelnen Posten anzuordnen. Auch eine etwaige Vorschrift des Statuts, wonach die Prüfung der Bilanz regelmäßig durch von der Generalversammlung ernannte Revisoren zu erfolgen hat, hebt das im Abs. 1 des § 266 der Generalversammlung vorbehaltenen Recht nicht auf.

3) Das im Abs. 2 gedachte Minderheitsrecht hat zur Voraussetzung, daß die Aktien der Antragsteller, worunter auch ein einzelner Aktionär zu verstehen ist, den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, wobei der Kennwert der Aktien bezw. des Grundkapitals maßgebend ist, so daß die darauf geleisteten Einzahlungen nicht weiter in Betracht kommen. Das Minderheitsrecht bezieht sich nur auf Prüfung, von Vorgängen bei der Gründung und auf solche Vorgänge bei der Geschäftsführung, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz und von mehr als zwei Jahre alten Vorgängen bei der Geschäftsführung kann also niemals auf Antrag der gedachten Minderheit durch das Gericht, sondern stets nur durch die Generalversammlung erfolgen.

4) In der Generalversammlung muß ein Antrag auf Bestellung von Revisoren abgelehnt sein; alsdann kann die gedachte Minderheit den Antrag bei dem Registergericht stellen, muß dabei aber ausreichend glaubhaft machen, daß bei der Gründung oder Geschäftsführung Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags vorgekommen sind. Hinsichtlich der Geschäftsführung darf der Vorgang, um dessen Prüfung es sich handelt, nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; bezüglich eines Gründungshergangs ist die in § 206 vorgesehene 5jährige Verjährung zu berücksichtigen. Für die Berechnung der Frist kommt § 186 BGB. in Betracht.

5) Um jeder Schikane möglichst vorzubeugen, haben die Antragsteller ihre Aktien ohne Unterscheidung zwischen Namens- und Inhaberaktien gerichtlich zu hinterlegen und ihren mindestens sechs Monate alten Besitz als Eigentümer, nicht etwa als Pfandgläubiger oder sonstige Drittbefitzer, von der Generalversammlung zurückgerechnet, glaubhaft zu machen. Die Aktien müssen so lange hinterlegt bleiben, bis das Gericht über den Antrag entschieden hat. Bei einer Universalzufassung ist der Besitz des Vorbesitzers mitzurechnen. Die Eintragung der Namensaktie ins Aktienbuch braucht nicht mit Beginn der sechs Monate erfolgt zu sein; so auch Staub-Pinner § 266 Anm. 12; anders Rafower I 615; bestehen die Aktien noch keine sechs Monate, so genügt es, daß der Antragsteller die Aktien seit ihrer Entstehung besitzt. *RB. S. 96.* Wegen Berechnung der sechsmonatigen Frist vgl. § 188 *WGB.*

6) Das Gericht kann, ohne den Vorstand und den Aufsichtsrat gehört zu haben, den Antrag zurückweisen, insbesondere dann, wenn nicht „glaubhaft“ gemacht ist (§ 294 *ZPO.*), daß bei dem Hergange Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags stattgefunden haben. — Selbst wenn die Voraussetzungen des § 266 vorliegen, steht es noch im Ermessen des Gerichts, Revisoren zu ernennen oder nicht; so auch Petersen und Pechmann 438 und Behrend § 127 a; *N. M. Staub-Pinner § 266 Anm. 14;* ohne Vorhandensein jener Voraussetzungen ist das Gericht überhaupt zur Ernennung von Revisoren nicht befugt.

7) Die von den Antragstellern zu leistende Sicherheit kann nicht nur zur Deckung der Kosten, insbesondere der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren sowie zur Entschädigung der Revisoren, sondern auch zum Ersatz eines der Gesellschaft durch die Untersuchung etwa entstehenden Schadens benutzt werden. Die Sicherheit kann auch in Aktien der Gesellschaft geleistet werden.

8) Mit der Zulassung der Revision und der Ernennung der Revisoren in der Zahl von wenigstens zwei Personen hört die Tätigkeit des Gerichts auf. Eine Entscheidung darüber, ob die behauptete Verletzung stattgefunden hat, wird nicht getroffen; es soll vielmehr nur innerhalb des Kreises der Beteiligten und zur Information für sie eine Aufdeckung des Sachverhalts durch andere als die Gesellschaftsorgane erfolgen.

9) Aus den Bestimmungen über die Liquidation der Aktiengesellschaft ergibt sich von selbst, daß die Vorschriften über die Bestellung von Revisoren zur Prüfung von Vorgängen bei der Geschäftsführung auch auf die Geschäftsführung der Liquidatoren Anwendung finden; in den §§ 266, 267 ist daher die Prüfung von Vorgängen bei der Liquidation nicht mehr besonders erwähnt. *D. S. 161.*

§ 267.

Der Vorstand hat in Fällen des § 266 den Revisoren die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft und die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse sowie der Bestände an Wertpapieren und Waren zu gestatten.

Der Bericht über das Ergebnis der Prüfung ist von den Revisoren unverzüglich dem Handelsregister einzureichen und von dem Vorstande bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung des Berichts nicht statt.

Im Falle des § 266 Abs. 2 beschließt die Generalversammlung, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind. Wird der Antrag auf Ernennung von Revisoren durch das Gericht zurückgewiesen oder erweist er sich nach dem Ergebnisse der Prüfung als unbegründet, so sind die Aktionäre, welchen eine bössliche Handlungsweise zur Last fällt, für einen der Gesellschaft durch den Antrag entstehenden Schaden als Gesamtschuldner haftbar.

1) Die Antragsteller haben kein Recht auf Einsicht der Bücher u. dgl. m.; sie können auch nicht verlangen, bei der Revision anwesend zu sein. Der Bericht der Revisoren ist von diesen, nicht von dem Vorstande zum Handelsregister einzureichen; durch das betreffende Gericht gelangt also der Bericht erst in den Besitz des Vorstandes; dieser hat denselben alsdann der nächsten Generalversammlung zu unterbreiten; eine besondere Generalversammlung braucht der Vorstand nicht zu berufen.

2) Gemäß Abs. 3 hat fortan die Generalversammlung darüber zu beschließen, ob die durch die gerichtliche Ernennung von Revisoren entstandenen Kosten, die selbstverständlich zunächst von den Antragstellern zu tragen sind, von der Gesellschaft übernommen werden sollen. Zu diesen Kosten gehört nach der Denkschrift S. 161 auch die den Revisoren zu gewährende Vergütung.

3) Die „bössliche Handlungsweise“ im Abs. 3 umfaßt wie auch in den anderen Fällen des Gesetzes *dolus* und *luxuria*, also einen solchen Grad der Fahrlässigkeit, daß der Handelnde zwar nicht zu Schaden beabsichtigt, aber doch in der Voraussicht handelt, daß er Schaden könne. Unter Umständen ist auch eine Strafverfolgung auf Grund des § 186

StGB. gegen die Antragsteller denkbar. Wegen Haftung als Gesamtschuldner vgl. §§ 421 ff. BGB.

4) Die in Abs. 1 u. 2 bezeichneten Obliegenheiten des Vorstands können gemäß § 319 Abs. 1 durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

§ 268.

Die Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die nach den §§ 202 bis 204, 208 verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats müssen geltend gemacht werden, wenn es in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, verlangt wird.

Zur Führung des Rechtsstreits kann die Generalversammlung besondere Vertreter wählen. Ist die Geltendmachung des Anspruchs von der Minderheit verlangt, so können die von dieser bezeichneten Personen durch das Gericht des Sitzes der Gesellschaft als deren Vertreter zur Führung des Rechtsstreits bestellt werden. Im übrigen bewendet es bei den Vorschriften des § 247; diese kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Geltendmachung des Anspruchs von der Minderheit verlangt ist.

1) Die Vorschriften des Art. 223 der Novelle v. 1884 über das Recht der Generalversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit die Geltendmachung von Erbschaftsansprüchen der Gesellschaft gegen die für die Gründungsvorgänge oder für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen zu verlangen, welches Recht in der Generalversammlung auch einer Minderheit, deren Anteile den fünften Teil des Grundkapitals darstellten, zugestanden war, sind in den §§ 268 bis 270 mit einigen Änderungen und Ergänzungen wieder gegeben. Aus der Fassung des vorbezeichneten Art. 223 ist gefolgert worden, daß eine Erhebung von Ansprüchen der gedachten Art überhaupt nur auf Beschluß der Generalversammlung oder auf Verlangen der im Gesetze bezeichneten Minderheit zulässig sei. Nach der Denkschrift S. 161 soll aber der Vorstand nicht unbedingt an einen vorgängigen Beschluß der Generalversammlung gebunden werden, und deshalb hat man die Worte: „Die Ansprüche sind zu erheben, wenn in der Generalversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird,“ dahin umgeändert: „die Ansprüche müssen

geltend gemacht werden, wenn es in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird, zc.“ Durch diese veränderte Fassung würde aber die auch von dem Reichsgerichte 18, 62 geteilte Ansicht, daß die Geltendmachung derartiger Ersatzansprüche von dem Verlangen der Generalversammlung oder der gedachten Minderheit abhängige, nicht erschüttert werden können, wenn nicht die Auslassungen der Denkschrift sich als eine authentische Interpretation darstellten und zu erkennen gäben, was das Gesetz mit der neuen Fassung eigentlich beabsichtigt hat. Damit der Beschluß in der Generalversammlung gefaßt werden kann, bedarf es der vorherigen ordnungsmäßigen Ankündigung des Gegenstands der Beschlußfassung. Eine höhere Mehrheit als die einfache kann durch den Gesellschaftsvertrag nicht gefordert werden.

Während, wie vorerwähnt, der Art. 223 die Geltendmachung von Ersatzansprüchen einer Minderheit gewährte, deren Anteile mindestens den fünften Teil des Grundkapitals darstellen, ist dieses Erfordernis im § 268 auf die Hälfte herabgesetzt worden, so daß schon der Besitz des zehnten Teils des Grundkapitals für die Minderheit ausreicht.

2) Für den Fall, daß der Rechtsstreit gemäß Abs. 2 des § 268 auf Verlangen der Minderheit geführt wird, schließen die von dem Gerichte (Amtsgerichte, § 145 FGG.) bestellten Vertreter alle anderen Personen, die an und für sich noch sonst zur Vertretung der Gesellschaft legitimiert sein würden, von dieser Vertretung aus D. S. 162. Nur diejenige Minderheit, die in der Generalversammlung das Verlangen gestellt hat, kann die Prozeßvertreter dem Gerichte in Vorschlag bringen. RGZ. v. 2. 7. 1900 bei Holdheim 9, 240.

3) Aus der am Schlusse des Abs. 2 noch beigefügten Verweisung auf die Vorschriften des § 247 ergibt sich nach der Denkschrift S. 162, daß, wenn die Geltendmachung der Ansprüche durch die Minderheit verlangt, ein Antrag auf gerichtliche Bestellung von Prozeßvertretern jedoch nicht gestellt ist, der Aufsichtsrat sich insoweit, als Ansprüche gegen die Mitglieder des Vorstands in Frage stehen, der Führung des Rechtsstreits zu unterziehen hat.

4) Jeder Aktionär, auch wenn er an der Generalversammlung nicht teilgenommen hat, soll Inhalt des Kommissionsberichts S. 93 in dem Rechtsstreit, welcher übrigens stets für die Gesellschaft geführt wird, als Nebenintervenient auftreten können.

5) Nach einer Entscheidung des OLG. Karlsruhe vom 15. März 1889, Bad. Ann. 57 S. 34 ff. unterliegt auch das Minderheitsverlangen, da dasselbe einem Mehrheitsbeschlusse der Generalversammlung gleichsteht, der Aufhebung.

§ 269.

Die Geltendmachung eines Anspruchs auf Verlangen der Minderheit muß binnen drei Monaten von dem Tage der Generalversammlung an erfolgen. Der Klage ist das Protokoll der Generalversammlung, soweit es die Geltendmachung des Anspruchs betrifft, in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

Die Minderheit hat eine den zehnten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft erreichende Anzahl von Aktien für die Dauer des Rechtsstreits zu hinterlegen; es ist glaubhaft zu machen, daß sich die Aktien seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, im Besitze der die Minderheit bildenden Aktionäre befinden.

Dem Beklagten ist auf Verlangen wegen der ihm drohenden Nachteile von der Minderheit eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Festsetzung einer Frist zur Sicherheitsleistung und über die Folgen der Versäumung der Frist finden Anwendung.

Die Minderheit ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Für den Schaden, der dem Beklagten durch eine unbegründete Klage entsteht, haften ihm die Aktionäre, welchen eine bössliche Handlungsweise zur Last fällt, als Gesamtschuldner.

1) Damit einerseits durch das Recht der Minderheit die Möglichkeit einer Verfolgung der Ansprüche nicht fortbauend und lähmend in der Schwebe bleibt, und um andererseits die Minderheit gegen die der Verfolgung etwa widerstrebenden Organe der Gesellschaft zu sichern, muß die Klage binnen drei Monaten seit der Generalversammlung erhoben werden. Der unbenuzte Ablauf der Frist beseitigt das von der Minderheit gestellte Verlangen, schließt aber nach der Begründung des Entwurfs von 1884 nicht aus, daß, falls von neuem die Frage der Erhebung oder Beilegung des Anspruchs zur Verhandlung gelangt, die Verfolgung wieder von der Mehrheit beschlossen oder von der Minderheit verlangt werden kann. — Petersen und Pechmann, S. 448 heben im Anschlusse an eine bezügliche Bemerkung von Ring mit Recht hervor, daß das Minderheitsrecht, soweit es sich um Ansprüche aus der Geschäftsführung handle, kaum eine praktische Bedeutung besitze, da die Mehrheit in der Generalversammlung die betreffenden Organe stets

entlasten bezw. auf die Ansprüche verzichten könne; die Generalversammlung habe es sogar in der Hand, trotz des Verlangens der Minderheit auch einem auf die Gründung bezüglichen Vergleich oder Verzicht zuzustimmen, sofern ihr Beschluß dem Art. 213 d (jetzt § 205) entspreche. Infolgedessen ist jetzt die Vorschrift des § 270 in das Gesetz eingefügt worden.

2) Die Minderheit hat die Aktien für die Dauer des Prozesses zu hinterlegen, ihren Besitz während mindestens sechs Monaten vor der Generalversammlung glaubhaft zu machen, auf Verlangen für Kosten und Schaden an Stelle der Gesellschaft im Prozesse Sicherheit zu leisten (§ 232 BGB.), die Prozeßkosten, welche der Gesellschaft auferlegt werden, zu erstatten, einerlei, ob dieselben vermeidlich gewesen sind oder nicht, und im Falle bösslicher Handlungsweise auch den Beklagten für den denselben verursachten Schaden aufzukommen. Vgl. auch §§ 266, 267 und Bemerkungen dazu. — Wird die Klage unter Zulauflegung der Kosten abgewiesen, so ist dennoch dem Staate gegenüber die Aktiengesellschaft Kostenschuldnerin. Der § 269 Abs. 4 BGB. regelt nur den Kostenpunkt zwischen der Aktiengesellschaft und der Minderheit. Der Aktiengesellschaft bleibt es überlassen, ihre Ansprüche gegen die Minderheit in geeigneter Weise geltend zu machen. Beschluß des Reichsgerichts vom 29. Februar 1904. Jurist. Wochenschrift 1904. S. 225.

§ 270.

Bezüglich eines Anspruchs, dessen Geltendmachung die Minderheit auf Grund der Vorschrift des § 268 Abs. 1 verlangt hat, ist ein Verzicht oder ein Vergleich der Gesellschaft nur dann zulässig, wenn von den die Minderheit bildenden Aktionären so viele zustimmen, daß die Aktien der übrigen nicht mehr den zehnten Teil des Grundkapitals darstellen.

1) Wie schon zu § 269 Anm. 1 gesagt ist, will der § 270 verhindern, daß Ansprüche gegen die für die Gründung oder die Geschäftsführung verantwortlichen Personen durch Verzicht (§§ 397, 423 BGB.) oder Vergleich (§ 779 BGB.) der Gesellschaft beseitigt werden, nachdem die Minderheit die Geltendmachung der Ansprüche verlangt hat.

2) Die Zustimmung, von der hier die Rede, ist nicht mehr nötig, wenn das von der Minderheit erhobene Verlangen einer Geltendmachung des Anspruchs durch den Ablauf der im § 269 Abs. 1 für die Anstellung der Klage bestimmten Frist seine Wirkung verloren hat. D. S. 162.

3) Die Vorschriften der §§ 268—270 sind im öffentlichen Interesse gegeben und finden daher auch auf ältere Gesellschaften Anwendung.

§ 271.

Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags im Wege der Klage angefochten werden.

Die Klage muß binnen einem Monat erhoben werden.

Zur Anfechtung befugt ist jeder in der Generalversammlung erschienene Aktionär, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Aktionär, sofern er zu der Generalversammlung unberechtigter Weise nicht zugelassen worden ist oder sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt sei. Eine Anfechtung, die darauf gegründet wird, daß durch den Beschluß Abschreibungen oder Rücklagen über das nach dem Gesetz oder nach dem Gesellschaftsvertrage statthafte Maß hinaus angeordnet seien, ist nur zulässig, wenn die Anteile des Aktionärs oder der Aktionäre, welche die Anfechtungsklage erheben, den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.

Außerdem ist der Vorstand und, sofern der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats strafbar oder den Gläubigern der Gesellschaft haftbar machen würden, jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Anfechtung befugt.

1) Die §§ 271 bis 273 geben mit einzelnen Abänderungen und Ergänzungen die Vorschriften in Art. 222, 190a und 190b der Novelle v. 1884 über die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung wieder.

Insbefondere gewährt der § 271 Abs. 3 in Ergänzung der früheren Gesetzes-Bestimmungen das Anfechtungsrecht auch denjenigen Aktionären, welche zu der Generalversammlung unberechtigter Weise nicht zugelassen worden sind. Ferner soll eine Anfechtung, die darauf gegründet wird, daß durch den Beschluß Abschreibungen oder Rücklagen über das gesetzlich oder statutarisch statthafte Maß hinaus angeordnet seien, nur zulässig sein, wenn sie von Aktionären ausgeht, die den zwanzigsten Teil des Grundkapitals besitzen. Endlich soll nach dem Absatz 4 des § 271

in dem Falle, daß der Beschluß der Generalversammlung eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats strafbar oder den Gläubigern der Gesellschaft verantwortlich machen würden, nicht bloß der Vorstand als solcher, sondern außerdem jedes einzelne Mitglied desselben und in der gleichen Weise jedes Mitglied des Aufsichtsrats, nicht aber der Aufsichtsrat als solcher, zur Erhebung der Anfechtungsklage befugt sein. Die Anfechtungsbedingungen sind übrigens insofern erleichtert, als der klagende Aktionär nicht mehr wie bisher seine Aktien zu hinterlegen braucht. Die Denkschrift S. 163 bemerkt jedoch, daß der Kläger selbstverständlich nötigenfalls seine Legitimation zur Führung des Rechtsstreits darzutun habe, also nachweisen müsse, daß er fortwährend Aktionär sei.

2) Der § 271 gewährt zunächst jedem einzelnen Aktionär, selbst wenn er nur eine Aktie besitzt, das in der Vorschrift enthaltene Individualrecht, einen Beschluß (auch eine Wahl) der Generalversammlung im Wege der Klage wegen Verletzung des Gesetzes, worunter jede materielle oder formelle Rechtsnorm (Art. 2 C.G. 3. B.G.B.) zu verstehen ist, oder des Gesellschaftsvertrags anzufechten. Die Generalversammlung erhält ihre Berechtigung, als Organ der Gesellschaft zu fungieren, lediglich durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag; Statut und Gesetz begrenzen ihre Befugnisse. Beschlüsse einer nicht gehörig berufenen Generalversammlung oder Beschlüsse, welche die Grenzen ihrer Zuständigkeit überschreiten, auf die Unterlassung von etwas Gebotenen oder die Vornahme von Verbotenen gerichtet sind, brauchen die Aktionäre als einen sie verbindenden Willen der Gesellschaft nicht gelten zu lassen. Jedoch ist nur derjenige Aktionär berechtigt, einen von der Generalversammlung gefassten Beschluß anzufechten, welcher seinen Widerspruch gegen denselben in der Generalversammlung zu Protokoll erklärt hat. Das Schweigen des anwesenden Aktionärs muß als eine Billigung des Beschlusses gelten. Ebenso muß angenommen werden, daß der nicht erschienene Aktionär sich im voraus den Beschlüssen der Generalversammlung unterwerfe und damit auf ein Anfechtungsrecht verzichte. Freilich kann diese Annahme gegen einen ausgebliebenen Aktionär insoweit nicht Platz greifen, als demselben die Zulassung zur Generalversammlung unberechtigterweise verweigert worden, oder insoweit als die Berufung der Generalversammlung nicht ordnungsmäßig bewirkt war, bezw. die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig stattgefunden hatte; in diesen Fällen kann daher auch der nicht erschienene Aktionär den Beschluß anfechten.

Selbstverständlich gilt als in der Generalversammlung anwesend, bezw. „erschieden“ auch der Aktionär, der sich durch einen Bevollmächtigten darin vertreten läßt.

Jeder Aktionär, auch ein solcher, dem der Gesellschaftsvertrag etwa das Stimmrecht verweigert, hat das Recht, zur Versammlung zugelassen zu werden und seinen Widerspruch zu Protokoll zu geben, vorausgesetzt, daß er nach Maßgabe des Gesetzes (§ 255) bezw. des Gesellschaftsvertrags für die Hinterlegung bezw. Anmeldung von Aktien besorgt gewesen ist.

3) Die Erklärung des Widerspruchs kann sowohl vor als nach der Beschlußfassung erfolgen; der Widerspruch muß aber jedenfalls vor Erledigung der betreffenden Angelegenheit, d. h. bevor zu einem anderen Punkte der Tagesordnung übergegangen ist, erfolgen und zum Protokoll erklärt werden. Ein genereller Protest gegen alle zu fassenden Beschlüsse ist nicht ausreichend, es sei denn, daß derselbe sich gegen die Gültigkeit der Berufung der Generalversammlung richtet. R. 30, 51 ff.

Eine besondere Begründung des Widerspruchs ist nicht vorgeschrieben; selbst wenn der Aktionär in der Generalversammlung seinen Widerspruch auf bestimmte Gründe gestützt hat, kann er zur Begründung der Anfechtungsklage alle dem angefochtenen Beschlusse anhaftenden Mängel geltend machen. Der gegen die Beschlußfassung erhobene Protest braucht nach der Mitteilung deren Ergebnisses nicht nochmals wiederholt zu werden. R. 20, 140 ff.

4) Für die Anfechtung des Beschlusses durch Erhebung der Klage, welche stets auf eine Verletzung des Gesetzes oder der Statuten gestützt werden muß und nicht mit einer Benachteiligung der einzelnen Gesellschafter oder einer Verletzung des Interesses der Gesellschaft begründet werden kann, — ist eine Frist von einem Monate (nach § 188 BGB. von Datum zu Datum berechnet) gesetzt, welche mit dem Tage der Generalversammlung beginnt. Innerhalb der Frist muß die Klage gestellt sein. Diese Frist gilt auch für den Vorstand, bezw. seine Mitglieder und die Mitglieder des Aufsichtsrats in den Fällen, wo ihnen ein Klagerecht gemäß Abs. 4 zusteht, ebenso für den nicht zugelassenen bezw. nicht erschienenen Aktionär. Die Befristung ist geboten, um die Ungewißheit über die Gültigkeit oder Anfechtbarkeit des Beschlusses zu beseitigen und den Vorstand in die Lage zu setzen, den Umständen entsprechend über die Ausführung oder die Sistierung des Beschlusses zu befinden. Die Frist läuft auch gegen die in der Generalversammlung nicht Erschienenen, selbst dann, wenn die letztere nicht ordnungsmäßig berufen war, der betreffende Aktionär sich also möglicherweise gar nicht in der Lage befand, zu wissen, daß die Generalversammlung stattgefunden hat. Da das Anfechtungsrecht nach der Begründung des Entwurfs v. 1884 S. 158 im öffentlichen Interesse zeitlich beschränkt ist, so muß der Fristablauf von Amts wegen berücksichtigt werden. — Ein Aktionär, der einen Bilanzgenehmigungsbefehl angefochten hat, braucht nicht auch die folgenden

während des Prozesses gefaßten Bilanzgenehmigungsbeschlüsse anzufechten, obgleich diese auf dem angefochtenen Beschlusse beruhen. Das Gericht ist berechtigt und verpflichtet, anstatt der als gesetz- oder statutenwidrig erkannten Bilanz die richtige im Urtheil festzustellen. R. 64, 258.

5) Falls die Eintragung eines Beschlusses der Generalversammlung in das Handelsregister erforderlich ist, so kann der Registerrichter dieselbe so lange ablehnen, als die Anfechtung des Beschlusses noch für einen Aktionär zulässig erscheint. R. 1884 zu Art. 190a S. 18. — Der Registerrichter wird also in den meisten Fällen die Eintragung des Beschlusses, wogegen Widerspruch zu Protokoll erklärt ist, erst nach Ablauf von einem Monat nach der Generalversammlung vornehmen, falls inzwischen die Klage nicht erhoben ist. So auch v. Bölderndorff, S. 562 ff. Kayser, S. 46 Nr. 19, Petersen und Pechmann, S. 232; a. M. Ring, R. 6, S. 468 Nr. 15, Hergenhahn, S. 163 und Makower, S. 75, welche im Falle des bloßen Widerspruchs den Registerrichter nicht für berechtigt halten, deshalb allein die Eintragung zu verschieben. Der Registerrichter wird aber die Eintragung stets dann gemäß § 127 FGG. aussetzen müssen, wenn bereits die Anfechtungsklage fristmäßig erfolgt ist. Das entspricht nach der Denkschrift zu dem Entwurf des FGG. der Ansicht des Gesetzgebers. — Wegen nicht gehöriger Bekanntmachung der Tagesordnung oder Nichtinnehaltung der für die Bekanntmachung vorgesehenen Frist darf der Registerrichter die Eintragung des Beschlusses der Generalversammlung nicht ablehnen, falls die einmonatige Anfechtungsfrist abgelaufen ist. Vgl. Beschluß des Kammergerichts bei einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Goldheim, 2 S. 27.

6) Hat der Vorstand einen von ihm für ungültig erachteten Beschluß der Generalversammlung vergeblich, wenngleich mit aller Delizienz d. h. also durch alle richterlichen Instanzen angefochten, so darf er ihn auch den Gläubigern gegenüber ausführen und es fällt alsdann seine Verantwortlichkeit selbst aus dem vorletzten Absatz des § 241 (also den Gläubigern gegenüber) weg. R. 1884 zu Art. 190a S. 18. So auch Kayser, S. 45, Hergenhahn, S. 141. — Makower, S. 73, Petersen und Pechmann, S. 233 und v. Bölderndorff, S. 565 sind trotz dieser nur von einem Mitgliede der Kommission bestrittenen, von der Mehrheit als richtig anerkannten Ausführung anderer Ansicht.

7) Gemäß Abs. 4 sind der Vorstand als solcher und eventuell auch seine Mitglieder oder Mitglieder des Aufsichtsrats zur Anfechtung berechtigt und zwar kraft eigenen Rechts, nicht bloß in ihrer Eigenschaft als Aktionäre, also auch ohne daß sie in der Generalversammlung Widerspruch erhoben haben. Dieses Anfechtungsrecht verbleibt ihnen selbst dann, wenn sie als Aktionäre dem Beschlusse zugestimmt haben sollten. Vgl. Goldheim, 12, 219. — Der Vorstand ist auch jederzeit berechtigt, von

der Generalversammlung beschlossene Abschreibungen und Rücklagen anzufechten, die das gesetzliche oder statutarische Maß überschreiten; die den Aktionären in dieser Hinsicht im Abs. 3 des § 271 auferlegte Beschränkung trifft den Vorstand als solchen nicht.

8) Unter Abschreibungen hat das Gesetz hier offenbar jede Minderbewertung der Aktiva verstanden, davon ausgehend, daß durch niedrigere Bewertung der Vermögensobjekte bezw. durch höhere Rückstellungen als notwendig geboten, die innere Lage der Gesellschaft gekräftigt und deren Interesse gefördert werde; deshalb soll nicht jeder noch so kleine Aktionär berechtigt sein, derartige Bewertungen und Rückstellungen anzufechten. —

Eine Bestimmung im Statut, durch welche das Höchstmaß der Abschreibungen auf Anlagewerte und dem Betriebe dienende Gegenstände sowie auf sonstige Werte festgesetzt ist, steht mit den Vorschriften des Gesetzes (§ 261) im Widerspruch und kann daher von einem Aktionär nicht mit Erfolg angerufen werden. — Eine im Statute vorgesehene Mindestabschreibung muß dagegen als gesetzlich zulässig gelten.

9) Ein Beschwerderecht gegen die Eintragung eines Beschlusses der Generalversammlung in das Handelsregister steht dem Aktionär nicht zu; er hat nur die Anfechtungsklage gemäß §§ 271, 272. Vgl. jedoch § 144 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898, wonach ein in das Handelsregister eingetragener Beschluß gemäß §§ 142, 143 l. c. als nichtig gelöst werden kann, wenn er durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

10) Die Nichtanfechtung eines anfechtbaren Beschlusses hat im allgemeinen die Folge, daß derselbe unbedingte gültig wird, wenn es sich um Gegenstände handelt, worüber die Generalversammlung überhaupt verfügen kann. Laufen die Beschlüsse dem Wesen der Aktiengesellschaft entgegen, werden z. B. den Aktionären über das Gesetz bezw. den Gesellschaftsvertrag hinausgehende Verpflichtungen durch einen Beschluß der Generalversammlung auferlegt, so führt unterlassene Anfechtung nicht deren Gültigkeit herbei. Auch Sonderrechte der Aktionäre können denselben durch Mehrheitsbeschlüsse nicht entzogen werden. Deshalb bedarf es auch der Anfechtung der die Sonderrechte verletzenden Beschlüsse nicht. Vgl. Abhandlung von Reufamp bei Holzheim 2, 209. R. 37 S. 63 u. 36 S. 136.

§ 272.

Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Die Gesellschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrat vertreten.

Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor dem Ablaufe der im § 271 Abs. 2 bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Das Gericht kann auf Verlangen anordnen, daß der Gesellschaft wegen der ihr drohenden Nachteile von dem klagenden Aktionär Sicherheit zu leisten ist. Art und Höhe der Sicherheit bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Festsetzung einer Frist zur Sicherheitsleistung und über die Folgen der Veräumung der Frist finden Anwendung.

Die Erhebung der Klage und der Termin zur mündlichen Verhandlung sind unverzüglich von dem Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

1) Bei der Anfechtungsklage gilt die Gesellschaft als die Beklagte; sie wird jedoch in dem Rechtsstreite vertreten durch den Vorstand und den Aufsichtsrat; an diese beiden Organe muß daher die Zustellung der Klage erfolgen. Daß bei einer Klage des Vorstands gegen die Gesellschaft diese nur durch den Aufsichtsrat vertreten wird, ist anzunehmen, wenn auch in Abs. 1 nicht gehörig zum Ausdruck gebracht. Der § 247 kommt hier nicht in Betracht.

2) Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht (Kammer für Handelsachen), in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Jede sonstige Vereinbarung über die Zuständigkeit erscheint unstatthaft. Vgl. auch § 40 Abs. 2 ZPO. und § 101 Ziff. 3a GVG. Das eigene Interesse der Anfechtungsberechtigten wird dahin führen, daß die sämtlichen Widersprüche in einer Klage geltend gemacht werden; dann sind die anfechtungsberechtigten Aktionäre notwendige Streitgenossen im Sinne des § 59 der Zivilprozeßordnung. Sind dessenungeachtet mehrere Prozesse anhängig geworden, so hat das Gericht gemäß Abs. 2 die Verbindung der Prozesse zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anzuordnen. In dem Prozesse oder den verbundenen Prozessen können die anfechtungsberechtigten Aktionäre, welche noch nicht geklagt haben, ihren Widerspruch auch als Nebenintervenienten nach Maßgabe des § 66 der Zivilprozeßordnung verfolgen. Die Bemessung des Streitwertes richtet sich nach dem Interesse des Klägers, nicht nach dem Gesamtinteresse. R. 24 427. Aus der Zuständigkeit des Landgerichts folgt, daß ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Revision zulässig ist. (§ 547 ZPO.)

3) Das Verlangen auf Sicherheitsbestellung (§ 232 HGB.) ist als prozeßhindernde Einrede geltend zu machen, vgl. §§ 274, 275 ZPO.; wird die Sicherheit binnen der vom Gericht gestellten Frist nicht geleistet, so ist die Klage auf Antrags für zurückgenommen zu erklären. Vgl. § 113 ZPO.; Petersen und Pechmann, S. 231. Die Sicherheit haftet für alle der Gesellschaft entstehenden Nachteile.

4) Zu der im Abs. 4 gedachten Bekanntmachung können die Vorstandsmitglieder gemäß § 319 Abs. 1 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

§ 273.

Soweit der Beschluß durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist, wirkt das Urteil auch für und gegen die Aktionäre, die nicht Partei sind. Das Urteil ist von dem Vorstand unverzüglich zum Handelsregister einzureichen. War der Beschluß in das Handelsregister eingetragen, so ist auch das Urteil einzutragen; die Eintragung des Urteils ist in gleicher Weise wie die des Beschlusses zu veröffentlichen.

Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Gesellschaft entstehenden Schaden haften ihr die Kläger, welchen eine bössliche Handlungsweise zur Last fällt, als Gesamtschuldner.

1) Ist ein eingetragener Beschluß durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt, so muß dies in das Handelsregister eingetragen werden, und hieraus ergibt sich, daß die Eintragung des Beschlusses, wenn sie zur Zeit des Urteils noch nicht geschehen war, nunmehr unter allen Umständen zu unterbleiben hat. Der § 16 Abs. 2 HGB. setzt den Anfechtungskläger in den Stand, die Eintragung durch Erwirkung einer einstweiligen Verfügung zu verhindern. Dagegen ist die rechtskräftige Abweisung der Anfechtungsklage für das Registergericht nicht bindend, dieses also zur Eintragung des angefochtenen Beschlusses nicht verpflichtet. Wie bereits in der Begründung zum § 16 bemerkt ist, würde durch eine bezügliche Vorschrift den Beteiligten, in deren Händen die Prozeßführung liegt, eine zu weitgehende Verfügung über das Handelsregister eingeräumt; es muß vielmehr bei der tatsächlichen Bedeutung bewenden, die ein solches Urteil auch für das Registergericht regelmäßig haben wird. Anders Dr. Neufamp bei Holdheim 3, 181, der die Entscheidung des Prozeßrichters, mag dadurch der Beschluß für ungültig oder gültig erklärt werden, als den Registerrichter bindend bezeichnet. Ebenso fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift darüber, ob das

Registergericht die Eintragung eines Beschlusses noch nach dem Ablaufe der für die Aktionäre und den Vorstand maßgebenden Anfechtungsfrist ablehnen kann, wenn es die Gültigkeit des Beschlusses lediglich aus Gründen beanstandet, die sich auf die Verletzung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrags oder einer nicht vorwiegend im öffentlichen Interesse gegebenen gesetzlichen Vorschrift beziehen. Die Frage wird in der Praxis meistens verneint und bleibt auch künftig der Rechtsprechung zur Entscheidung überlassen.

2) Verstößt ein Beschluß der Generalversammlung gegen zwingende Gesetzesvorschriften, welche nicht bloß die Interessen der vorhandenen Aktionäre berühren, sondern zur Sicherung der Gläubiger oder zum Schutze des Publikums dienen, so kann er selbstverständlich weder durch die Unterlassung rechtzeitiger Anfechtung seitens der Aktionäre oder des Vorstands noch durch die Eintragung in das Handelsregister Gültigkeit erlangen. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, welche einen solchen Beschluß zur Ausführung bringen, sich nicht auf die unterbliebene Anfechtung oder auf die geschehene Eintragung berufen können, um sich von der Verantwortlichkeit gegenüber dritten, insbesondere gegenüber den Gesellschaftsgläubigern, zu befreien. (§ 241 Abs. 3, § 249 Abs. 3.) D. S. 164. Vgl. auch § 144 Abs. 2 des Reichsges. über die Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898.

3) Bis zur Ungültigkeitserklärung des Beschlusses bleibt derselbe als der richtige Wille der Gesellschaft bestehen; deshalb dürfen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats den Beschluß trotz der erhobenen Anfechtungsklage der Gesellschaft gegenüber zur Ausführung bringen; sobald dagegen der Beschluß der Generalversammlung rechtskräftig für ungültig erklärt ist, steht fest, daß der Beschluß nicht der Wille der Gesellschaft war; das Urteil ist zugunsten der Gesellschaft erstritten; es gilt allen Aktionären gegenüber, auch denen, welche zugestimmt oder nachdem sie Widerspruch erhoben, diesen wieder aufgehoben hatten; die etwa noch nicht erledigten, wenn auch klageweise verfolgten Widersprüche anderer Aktionäre werden gegenstandslos.

4) Das Urteil ist vom Vorstande unverzüglich zum Handelsregister einzureichen, auch zu dem der Zweigniederlassung (§ 13 HGB.); der Vorstand ist hierzu durch Ordnungsgestrafen anzuhalten (§ 14 HGB.).

5) Im Abs. 2 ist noch die Anordnung getroffen, um schikanöse, aus unlauteren Beweggründen hervorgehende Anfechtungen möglichst zu hindern, daß der Gesellschaft für einen ihr durch unbegründete Anfechtung entstandenen Schaden die Kläger als Gesamtschuldner haften, denen eine bössliche Handlungsweise zur Last fällt. Vgl. hierzu Anm. 3 zu § 267. Peterßen und Pechmann, S. 232 heben mit Recht

hervor, daß die Erhebung der Anfechtungsklage mitunter auch den Tatbestand einer Beleidigung enthalten werde, in welchem Falle nach Maßgabe des StGB. neben der Strafe auf eine Buße bis zu 6000 Mark erkannt werden könne.

6) Die Vorschriften der §§ 271 bis 273 finden auch auf ältere Gesellschaften Anwendung.

Vierter Titel.

Abänderungen des Gesellschaftsvertrags.

§ 274.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Die Vornahme von Änderungen, die nur die Fassung betreffen, kann durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrat übertragen werden.

In der nach § 256 Abs. 1, 2 zu bewirkenden Ankündigung soll die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrags nach ihrem wesentlichen Inhalt erkennbar gemacht werden.

1) In Betreff der Abänderungen des Gesellschaftsvertrags, als welche sich auch die Erhöhung und die Herabsetzung der Grundkapitals darstellen, ist zunächst im § 274 Abs. 1, welcher den Art. 215 Abs. 1 der Novelle von 1884 ersetzt und anordnet, daß solche Abänderungen nur durch die Generalversammlung beschlossen werden können, in Erledigung einer Streitfrage klargestellt, daß es statthaft sein soll, die Vornahme von Änderungen, welche nur die Fassung betreffen, durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrate (nicht einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats) zu übertragen. Da die Grenze zwischen Fassung und Inhalt nicht immer leicht festzusetzen ist, so wird der Registerrichter bei einer derartigen Änderung durch den Aufsichtsrat mit doppelter Vorsicht die Prüfung vornehmen müssen.

2) Auch der Beschluß über eine Fortsetzung der Gesellschaft stellt sich, wenn die Dauer des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit beschränkt war, als eine Änderung des Gesellschaftsvertrags dar. D. S. 166. Ebenso ist die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft als eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags zu behandeln. R. 44, 8 ff.

3) zufolge Abs. 2 soll der Inhalt der beabsichtigten Änderung des Gesellschaftsvertrags bei der Berufung der Generalversammlung oder bei der innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgten Bekanntmachung einer Ergänzung der Tagesordnung so deutlich und vollständig bezeichnet werden, daß jeder Aktionär daraus mit Bestimmtheit entnehmen kann, um was es sich bei der in Aussicht stehenden Beschlußfassung handelt.

Es genügt also nicht, daß in der Bekanntmachung die Paragraphen des Statuts aufgezählt werden, die einer Änderung unterzogen werden sollen, ohne daß der wesentliche Inhalt der in Aussicht genommenen abändernden Bestimmungen erkennbar wird. Eine derartige Ankündigung einer Statutenänderung ist um so unzureichender, als nach Lage der Verhältnisse keineswegs davon ausgegangen werden kann, daß alle Aktionäre sich im Besitze des Gesellschaftsstatuts befinden.

4) Eine Statutenänderung, welche Maßregeln anordnet, denen öffentlich rechtliche Vorschriften entgegenstehen, ist an und für sich nichtig und bedarf der Anfechtung nicht; auch Sonderrechte oder Einzelrechte von Aktionären können durch einen Statutenänderungsbeschluß nicht beseitigt werden.

5) Ist in dem Statute eine Vorschrift als unabänderlich bezeichnet, so kann dieselbe nicht durch Mehrheitsbeschluß, sondern nur mit Zustimmung aller Aktionäre geändert werden. Der Ansicht von Staub, § 274 Anm. 9, eine solche Vorschrift könne durch einstimmigen Beschluß der Generalversammlung beseitigt werden, ist nicht beizupflichten.

§ 275.

In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrags bedürfen die im § 274 Abs. 1 bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt.

Für eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens muß diese Mehrheit erreicht sein; der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Soll das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung zum Nachteil einer Gattung geändert werden, so bedarf es neben dem Beschlusse der Generalversammlung eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der benachteiligten Aktionäre; auf diese Beschlußfassung findet die Vorschrift des Abs. 1 Anwendung. Die Beschlußfassung der benachteiligten Aktionäre kann nur

stattfinden, wenn sie gemäß § 256 Abs. 2 ausdrücklich unter den Zwecken der Generalversammlung angekündigt worden ist.

1) Der § 275, welcher den Art. 215 Abs. 2, 3 und 6 der Novelle von 1884 ersetzt, ordnet in Erledigung einer Streitfrage zunächst im Abs. 1 an, daß es zu den von der Generalversammlung vorzunehmenden Änderungen des Gesellschaftsvertrags, in Ermangelung einer andern erleichternden oder erschwerenden Bestimmung desselben, einer Mehrheit bedarf, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, während der Art. 215 Abs. 2 dazu eine Mehrheit von drei Vierteln des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals erforderte; es entspricht dies der bereits besprochenen neuen Fassung in § 207 Abs. 3.

Das Mindestfordernis einer Beschlußfassung ist einfache (absolute) Stimmenmehrheit (§ 251).

2) Abs. 2 enthält die Vorschrift, daß zu jeder Abänderung des Gegenstands des Unternehmens die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erreicht sein muß, daß der Gesellschaftsvertrag jedoch außer derselben noch andere, d. h. also erschwerende Erfordernisse, z. B. eine größere Mehrheit, Einstimmigkeit, wiederholte Abstimmung u. dgl. m. aufstellen kann.

3) Eine Abänderung des Gegenstands des Unternehmens ist nach R. 3. 128 darin nicht zu erblicken, daß die Generalversammlung die Überlassung des Betriebes des Unternehmens an einen anderen gegen eine den Aktionären alljährlich zu zahlende Dividende beschließt. So auch Kayser, S. 119 Nr. 12, Hergenhahn, S. 32, Petersen und Pechmann, S. 389, v. Völckerdorff, S. 482; a. M. Ring, RCh. S. 348. Die Entscheidung der Frage wird mehr oder weniger von der Fassung der den Gegenstand des Unternehmens behandelnden Bestimmung des betreffenden Gesellschaftsvertrags abhängen.

4) Soll das Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung zum Nachteil einer Gattung geändert werden, so bedurfte es nach dem Art. 215 Abs. 6 der Novelle von 1884 außer dem Beschlusse der allgemeinen Generalversammlung der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachteiligten Aktionäre.

Die Vorschrift ist sachlich im Abs. 3 des § 275 beibehalten; nur soll die Beschlußfassung der benachteiligten Aktionäre nicht mehr in einer besonderen Generalversammlung, sondern durch gesonderte Abstimmung in der allgemeinen Generalversammlung stattfinden. Diese Vereinfachung war schon im Jahre 1884 von Esser, DC, damals allerdings ohne Erfolg, in Vorschlag gebracht worden, wo sich Seite 18

die Bemerkung findet: „Auch läßt sich nicht ersehen, weshalb der Entwurf verschiedene Generalversammlungen erfordert, da ja die Abstimmung in einer und derselben Generalversammlung nach den verschiedenen Gruppen erfolgen kann.“

Auf die Beschlußfassung der benachteiligten Aktionäre finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für die Beschlüsse der Generalversammlung gelten, und zwar auch hinsichtlich der Ankündigung der Beschlußfassung.

5) Unter Umständen kann es fraglich sein, wie die Praxis wiederholt erwiesen hat, welche Gattung von Aktien in ihrem Verhältnisse durch die Beschlußfassung benachteiligt und welche begünstigt wird.

So enthalten manche Statuten z. B. die Bestimmung, daß eine Kategorie von Aktien zunächst an dem Gewinne bis zu einer gewissen Summe beteiligt ist, daß aber an dem Gewinne über diesen Betrag hinaus eine andere Kategorie mit einem höheren Prozentsatze teilnimmt, so daß die Dividende der Aktien der ersten Gattung sich als eine konstantere, die Dividende der Aktien der zweiten Gattung sich aber in guten Jahren als eine weit höhere darstellt. Je nach den Zeitverhältnissen wird man hier geneigt sein, bald die eine, bald die andere Kategorie als die bevorzugte zu betrachten, und diese Bevorzugung wird auch im Kurse temporär zur Erscheinung kommen.

Deshalb erscheint es im Zweifelsfalle, da ein Streit, welche Gattung bevorzugt, welche benachteiligt ist, nicht durch die Generalversammlung entschieden werden kann, vorsichtig, außer der allgemeinen Beschlußfassung noch besondere Beschlußfassungen aller Gattungen vorzunehmen.

6) Das Vorzugsrecht des einzelnen Aktionärs stellt sich nach dem vorletzten Absatz nicht als ein Sonderrecht dar, vgl. zu § 274 Anm. 4, kann vielmehr unter den gedachten Voraussetzungen durch die Generalversammlung abgeändert werden. Auch lassen sich Vorzugsrechte ohne Erhöhung des Grundkapitals durch Beschluß der Generalversammlung schaffen, z. B. in der Weise, daß die Aktien, auf welche eine Prämie nachgezahlt wird, ein Vorrecht vor den übrigen Aktien erhalten sollen. So DLG. Dresden. 6. Dez. 1888, Annalen des sächs. DLG. 1889 S. 380; DLG. Hamburg, Beschluß vom 8. Juli 1890 bei Goldheim, I S. 26 ff. Vgl. auch § 262 Ziff. 3.

7) Zufolge Abs. 3 muß es sich bei den betreffenden Beschlußfassungen stets um eine Änderung des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich des bestehenden Verhältnisses verschiedener Aktiengattungen handeln. Einfache Generalversammlungsbeschlüsse, die keine Statutänderungen zum Gegenstande haben, kommen nicht in Betracht; ebensowenig Statutabänderungsbeschlüsse, welche nicht direkt auf

eine Änderung des Verhältnisses verschiedener Gattungen von Aktien hinzielen, wenn auch durch solche Beschlüsse indirekt für die eine oder andere Gattung von Aktien ein Nachteil bezw. ein Vorteil erwachsen kann, z. B. durch Anordnung von Rücklagen, welche bisher in dem Statute nicht vorgesehen waren, u. dgl. m.

8) Wird das Statut in allen seinen Bestimmungen geändert, so liegt dennoch ein neuer stempelpflichtiger Gesellschaftsvertrag nicht vor.

9) Die Vorschriften der §§ 274, 275 gelten auch für ältere Gesellschaften.

§ 276.

Eine Verpflichtung der Aktionäre zu Leistungen der im § 212 bezeichneten Art kann, sofern sie nicht in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist, nur mit Zustimmung sämtlicher von der Verpflichtung betroffenen Aktionäre begründet werden.

Diese Vorschrift, wonach den Aktionären eine Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen neben den Kapitaleinlagen nicht im Wege der nachträglichen Änderung des Gesellschaftsvertrags durch Mehrheitsbeschluß auferlegt werden kann, steht im Zusammenhange mit den Bestimmungen des § 212 und ist dort bereits erörtert.

§ 277.

Die Abänderung des Gesellschaftsvertrags ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften ein anderes ergibt, ist die Anmeldung durch den Vorstand zu bewirken.

Bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Abänderung die im § 198 bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden über die Abänderung. Die öffentliche Bekanntmachung findet in betreff aller Bestimmungen statt, auf welche sich die in den §§ 199, 201 vorgeschriebenen Veröffentlichungen beziehen.

Die Abänderung hat keine Wirkung, bevor sie bei dem Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen worden ist.

1) Diese auf die Eintragung von Statutenänderungen bezügliche Vorschrift erwähnt abweichend von Art. 214 der Novelle von

1884 nicht mehr besonders den Beschluß über eine Fortsetzung der Gesellschaft; denn auch die Fortsetzung der Gesellschaft ist, wenn die Dauer des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit beschränkt war, nicht anders als im Wege einer Änderung des Gesellschaftsvertrags möglich. Vgl. § 274 Anm. 2.

2) Was die Anmeldung von Statutenänderungen bei dem Registergerichte, auch bei dem der Zweigniederlassung (§ 13 HGB.) betrifft, so ist von einer Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder im allgemeinen und soweit nicht ausdrücklich die Mitwirkung aller Vorstandsmitglieder im einzelnen Falle vorgeschrieben ist (§§ 280 Abs. 1, 284 Abs. 1, 289 Abs. 1, 291 Abs. 1) abgesehen worden, da die Anmeldung stets durch die öffentliche Urkunde über den Abänderungsbeschluß belegt sein muß; es genügt daher insgemein, daß die zum Handeln für die Gesellschaft auch sonst notwendige Zahl von Vorstandsmitgliedern bei der Anmeldung mitwirkt. In betreff der Anmeldung am Sitze der Gesellschaft findet gemäß § 319 Abs. 2 eine Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 14 HGB. nicht statt.

3) Die Angaben, welche die Eintragung einer Statutenänderung sowie die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung zu enthalten hat, sind im Abs. 2 im Einklange mit den Vorschriften über die erste Eintragung der Gesellschaft und deren Bekanntmachung (§§ 198, 199, 201) bestimmt. Die öffentliche Bekanntmachung hat zufolge § 15 HGB. die Wirkung, daß jeder dritte nunmehr den Inhalt des Beschlusses präsumtiv gegen sich gelten lassen muß.

4) Die Abänderung tritt erst mit der Eintragung in Wirksamkeit; die Eintragung wirkt nicht ex tunc auf den Tag der Beschlußfassung zurück; in der Zwischenzeit bleiben die bisherigen Vorschriften des Statuts unverändert in Kraft.

5) Die Vorschrift des § 277 findet auch auf ältere Gesellschaften Anwendung.

§ 278.

Eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien soll nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen. Für Versicherungsgesellschaften kann im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt werden. Durch Rückstände, die auf einen verhältnismäßig unerheblichen Teil der eingeforderten Einzahlung verblieben sind, wird die Erhöhung des Grundkapitals nicht gehindert.

Sind mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden, so bedarf es neben dem Beschlusse

der Generalversammlung eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung; auf diese Beschlußfassung finden die Vorschriften des § 275 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Anwendung.

Sollen die auf die Kapitalserhöhung entfallenden neuen Aktien für einen höheren als den Nennbetrag ausgegeben werden, so ist der Mindestbetrag, unter dem die Ausgabe nicht erfolgen soll, in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festzusetzen.

1) Die Vorschrift des Art. 215a Abs. 1 der Novelle von 1884, wonach eine Erhöhung des Grundkapitals nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen darf, hat der § 278 Abs. 1 mit der Maßgabe beibehalten, daß das „darf“ in „soll“ umgewandelt ist, um die Folgerung zu vermeiden, daß eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift die Ungültigkeit des Erhöhungsbeschlusses und die Nichtigkeit der neu ausgegebenen Aktien nach sich ziehe. — Die bloße Einforderung der Einzahlung kann nicht als Einzahlung gelten, ebensowenig die Hingabe von Wechselakzepten.

2) Mit Rücksicht auf die unbedingt lautende Vorschrift des vorgedachten Art. 215a Abs. 1 war es zweifelhaft geworden, ob nicht auch unerhebliche Rückstände, die auf einzelne Aktien verblieben sind, die Vornahme einer Kapitalserhöhung unzulässig machen. Um diese Zweifel zu beseitigen, ist eine ausdrückliche Vorschrift in den § 278 Abs. 1 aufgenommen, wonach durch Rückstände, die auf einen verhältnismäßig unerheblichen Teil der eingeforderten Einzahlungen verblieben sind, die Erhöhung des Grundkapitals nicht gehindert wird; der Entscheidung im einzelnen Falle bleibt es überlassen, was als ein „verhältnismäßig unerheblicher Teil der eingeforderten Einzahlungen“ anzusehen ist. Bei der Anmeldung des Erhöhungsbeschlusses behufs Eintragung in das Handelsregister ist zu diesem Zwecke der Betrag der etwaigen Rückstände auf die Einzahlung des bisherigen Grundkapitals anzugeben. (§ 280 Abs. 2.) Bis dahin kann auch die zur Zeit der Beschlußfassung über die Erhöhung nicht bewirkte Vollzahlung des bisherigen Grundkapitals noch erfolgen.

In der mehrerwähnten Abhandlung über den Entwurf zu der Aktien-Gesetznovelle vom 18. Juli 1884, Esser, D.C., war S. 40 bereits eine entsprechende Änderung der bezüglichen Vorschrift als wünschenswert bezeichnet worden, ohne daß man damals Veranlassung nahm, darauf einzugehen.

3) Für den Fall, daß bei einer Erhöhung des Grundkapitals mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vor-

handen sind, war im Art. 215 a der Novelle v. 1884 nur auf die allgemeinen Vorschriften des Art. 215 Abs. 6 l. c. verwiesen, welche die Beschlußfassung bei einer Änderung des Verhältnisses der verschiedenen Aktiengattungen betreffen. An Stelle dieser in ihrer Tragweite nicht ganz klaren Bezugnahme ist im Abs. 2 des § 278 ausdrücklich bestimmt, daß, wenn mehrere Aktiengattungen vorhanden sind, alle Gattungen in Sonderabstimmungen über die Kapitalserhöhung Beschluß fassen müssen. Es kommt nicht darauf an, ob durch die Erhöhung das bisherige Verhältnis der bereits bestehenden Aktiengattungen zum Nachteile der einen oder anderen geändert wird oder nicht.

Auch dies war bereits in der vorbezügten Abhandlung von Esser, D.C. S. 18 in Vorschlag gebracht worden.

4) Die Erhöhung des Grundkapitals, welche auch durch Ausgabe von Aktien einer anderen Gattung, also von privilegierten Aktien u. dgl. m. erfolgen kann, darf ebensowenig wie eine Statutänderung dem Aufsichtsrate oder einem sonstigen Gesellschaftsorgane außer der Generalversammlung vorbehalten werden, eine Bestimmung, welche wegen ihrer organisatorischen, das öffentliche Interesse berührenden Natur auch auf zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehende Gesellschaften trotz entgegenstehender Bestimmungen ihrer Statuten Platz greifen muß. Die Beschlußfassung richtet sich nach § 275 Abs. 1. Enthält also der Gesellschaftsvertrag keine erschwerenden oder erleichternden Bedingungen für den Beschluß über die Erhöhung, so bedarf derselbe einer Mehrheit, die mindestens $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals beträgt. Der Umstand, daß der Gesellschaftsvertrag solche Bedingungen für dessen Änderung enthält, berechtigt noch nicht zu der Annahme, daß letztere nun auch für die Erhöhung des Grundkapitals gelten, namentlich dann nicht, wenn in dem Statute zwischen „Erhöhung des Grundkapitals“ und „Abänderung des Gesellschaftsvertrags“ unterschieden wird. Das Statut kann für eine gewöhnliche Abänderung desselben eine andere Mehrheit vorschreiben wie für eine Grundkapitalserhöhung. Es ist aber auch je nach der Fassung des Statuts die Annahme denkbar, daß danach Abänderungen und Kapitalserhöhung bezüglich der darüber zu fassenden Beschlüsse nicht gleichartig behandelt werden sollen. Ein solcher Fall würde z. B. vorliegen, wie er tatsächlich vorgekommen ist, wenn in dem Statute die Grundkapitalserhöhung außer jedem Zusammenhange mit der Abänderung des Statuts, gesondert behandelt und für die letztere einfache Stimmenmehrheit als genügend erklärt wird. Alsdann ist die Annahme berechtigt, daß es für die Beschlußfassung über Erhöhung des Grundkapitals bei der gesetzlichen $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit verbleibt. —

Sollen die neuen Aktien auf Inhaber lauten, so ist dies mit Rücksicht auf § 183 in dem Erhöhungsbefchlusse zu bestimmen, es sei denn, daß

daß Statut bereits eine diesbezügliche, unzweideutige Vorschrift enthält. Daß die Erhöhung stets nur für den ganzen beschlossenen Betrag einheitlich stattfinden darf, daß sie also als gescheitert betrachtet werden muß, wenn nur ein Teil der Aktien gezeichnet wird, besagt das Gesetz nicht. Vorstand und Aufsichtsrat werden immer gut tun, in dem General-Versammlungsbeschlusse bestimmt ausdrücken zu lassen, daß die Erhöhung auch dann eintritt, wenn der beschlossene Betrag nur teilweise gezeichnet werden sollte; eventl. daß der verbleibende Rest auch noch später ganz oder teilweise untergebracht werden kann; daß in letzterem Falle, wie Staub zu Art. 215a Nr. 4 meint, für die Unterbringung eine Frist bestimmt werden müsse, ist aus dem Gesetze nicht zu entnehmen. Unserer Ansicht auch Ring zu Art. 215b Nr. 4.

5) Wenn auch im allgemeinen eine Erhöhung des Grundkapitals vor der vollen Einzahlung des bereits emittierten Kapitals nicht stattfinden soll, so kann doch bei Versicherungsgesellschaften, insofern deren Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt, die Ausgabe neuer Aktien auch vor Vollzahlung der früheren Emission erfolgen. Da das Gesetz überall, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil gesagt ist, unter „Gesellschaftsvertrag“ nicht nur den ursprünglichen Vertrag, sondern auch den später durch die Generalversammlung abgeänderten versteht, so kann jede Versicherungsgesellschaft sich durch einen von der Generalversammlung gefaßten Abänderungsbeschluß dieser Berechtigung teilhaft machen, vorausgesetzt, daß die Staatsregierung dem Beschlusse die Genehmigung erteilt. Die entgegenstehende Ansicht v. Wölferdorffs S. 491 entbehrt der Begründung. Hergenhahn in Buschs Archiv Bd. 48 S. 182 tritt gleichfalls der diesseitigen Meinung bei. Ebenso Petersen und Pechmann, S. 120. Es ist auch statthaft, daß ein und dieselbe Generalversammlung zunächst die betreffende Statutenänderung und alsdann die Erhöhung des Grundkapitals beschließt.

6) Der Kapitalerhöhungsbeschluß ist nach dem preuß. Stempelgesetz wie der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag zu versteuern; außerdem erfordert die Ausreichung der Aktien an den ersten Erwerber den Schlußnotenstempel. Vgl. § 182, Nr. 11, 12 u. § 186 Nr. 5.

7) Anlangend die Natur der Erhöhung des Grundkapitals, so gibt darüber die allgemeine Begründung des Entwurfs v. 1884 S. 207 folgende Erklärung: Das Verfahren für eine Erhöhung des Grundkapitals steht mit der juristischen Natur derselben im Zusammenhang. Die im Verkehr übliche und auch in der Literatur vertretene Anschauung, als ob die Neuemission sich als einen Verkauf neu zu konstituierender Anteilsrechte seitens der Gesellschaft darstelle, erscheint nicht korrekt. Die Aktiengesellschaft wird durch das bestehende Grundkapital begrenzt und dieses ist in die alten Aktien

zerlegt; eine Vermehrung des Kapitals setzt eine neue Beteiligung voraus und zerlegt sich wiederum in einzelne Anteile. Die zu schaffenden Anteile können nicht verkauft, sie müssen erst aufgebracht werden; insoweit steht die Kapitalserhöhung einer Neugründung gleich. Die Anteilsrechte an dem erhöhten Grundkapital haben dieselbe Natur wie die Anteilsrechte an dem ursprünglichen. Sie unterliegen insofern den für die alten Aktien geltenden Regeln. Es gilt der gesetzliche Minimalbetrag; die Einlage kann bar oder durch Gegenstände erfolgen; es kann vollgezahlt oder ratenweise eingezahlt werden; letzterenfalls bestimmt sich die Haftung der Zeichner und deren Nachmänner nach allgemeinen Grundsätzen, mit der durch den etwaigen Emissionskurs bestimmten Modifikation u. s. w. Andererseits ist die Erhöhung des Grundkapitals nicht der Gründung einer neuen Gesellschaft gleichzustellen; vielmehr ist es, auch wenn es sich um einen neuen Gegenstand des Unternehmens oder um ein neues Unternehmen handelt, immer die alte Gesellschaft, welche nur ihr Kapital und die Kapitalbeteiligung erweitert; es ändert sich nicht die Rechtspersönlichkeit, und es bleibt auch die Organisation der Gesellschaft bestehen. Gründer im Sinne des Gesetzes kann es nicht geben; soweit überhaupt eine Art Gründung vorliegt, gründet die Gesellschaft. Für den Abschluß eines neuen Gesellschaftsvertrags und für eine konstituierende Generalversammlung ist kein Raum.

8) Eine Ausgabe unter Pari ist nicht gestattet; sollen die Aktien über Pari ausgegeben werden, so muß gemäß § 278 Abs. 3 in dem Erhöhungsbeschlusse der Mindestbetrag, unter dem die Ausgabe nicht erfolgen soll, festgesetzt werden. Nach dieser von der Fassung des Art. 215a Abs. 2 der Novelle v. 1884 abweichenden Fassung können die Aktien, wenn eine solche Festsetzung des Mindestausgabebetrags nicht stattfindet, nur zum Nennbetrage ausgegeben werden, der Beschluß selbst ist aber deshalb nicht ungültig. Vgl. zu § 184 Nr. 3. — Die Ausgabe kann auch zu verschiedenen Kursen erfolgen. So Cosack 669, Nr. 6a, Staub-Pinner zu § 184 Anm. 6 u. zu § 278 Anm. 13. Anders Ring 358 Anm. 6, Hergenbahn 90, Anm. 5.

§ 279.

Wird auf das erhöhte Grundkapital eine Einlage gemacht, die nicht durch Barzahlung zu leisten ist, oder wird auf eine Einlage eine Vergütung für Vermögensgegenstände angerechnet, welche die Gesellschaft übernimmt, so müssen der Gegenstand der Einlage oder der Übernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den über-

nommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals festgesetzt werden.

Jedes Abkommen dieser Art, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Beschlusse der Generalversammlung gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Die Vorschriften der §§ 207, 208 bleiben unberührt.

1) Die Vorschrift ist in das Gesetz neu eingefügt. Auch bei der Erhöhung des Grundkapitals ist es möglich, daß Sacheinlagen gemacht oder Vermögensstücke gegen eine Vergütung, die auf die Einlage angerechnet werden soll, der Gesellschaft überlassen werden. Der § 279 trifft daher für diese Fälle Vorschriften, welche, ähnlich wie bei der qualifizierten Gründung (§ 186), die Festsetzung von Vereinbarungen der fraglichen Art zur Kenntnis aller Beteiligten bringen sollen; ohne Beobachtung der bezüglichen Vorschriften ist die Vereinbarung der Gesellschaft gegenüber unwirksam; außerdem muß ein urkundlich festgestellter Vertrag zwischen der Gesellschaft und demjenigen, der die Einlage macht, errichtet werden. Vgl. § 284, Ziff. 2. Die Bestimmungen über die Nachgründung (§§ 207, 208), welche die Erwerbungen betreffen, die von der Gesellschaft innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung in das Handelsregister gemacht werden, bleiben durch die Vorschrift des § 279 unberührt.

2) Während § 186 bei der qualifizierten Gründung scharf unterscheidet zwischen nicht durch Barzahlung geleistete Einlagen und zwischen Übernahmen von Anlagen oder sonstigen Vermögensgegenständen durch die Gesellschaft, spricht § 279, was die Übernahme betrifft, von der Anrechnung einer Vergütung für von der Gesellschaft übernommene Gegenstände auf eine Einlage. Der Gesetzgeber geht also davon aus, daß jemand in die Gesellschaft Gegenstände gegen junge Aktien einbringt, in welchem Falle es sich um eine wirkliche Einlage, eine Bergesellschaftigung handelt — oder daß jemand der Gesellschaft Vermögensgegenstände gegen eine festgesetzte Vergütung überläßt, aber gleichzeitig Aktien übernimmt, auf welche die von der Gesellschaft zu leistende Vergütung als Einzahlung angerechnet wird; in letzterem Falle liegt keine Bergesellschaftigung, sondern ein Kaufgeschäft vor.

3) Vgl. auch die Strafvorschrift in § 313, Ziff. 3.

§ 280.

Der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß das bisherige Grundkapital eingezahlt ist oder, soweit die Einzahlung nicht stattgefunden hat, daß darauf weitere als die in der Anmeldung bezeichneten Beträge nicht rückständig sind.

1) Der Beschluß über die Erhöhung ist inhaltlich des § 280 von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, während der Art. 215 a der Novelle v. 1884 die Mitwirkung der Aufsichtsratsmitglieder hierzu nicht erforderte. Auch ist dabei nicht mehr unbedingt zu versichern, daß das bisherige Grundkapital voll eingezahlt sei, sondern, soweit die Einzahlungen nicht vollständig stattgefunden haben, genügt mit Rücksicht auf die im § 278 enthaltene Vorschrift die Versicherung, daß darauf weitere als die in der Anmeldung bezeichneten Beträge nicht rückständig sind. Vgl. zu § 195 Anm. 8.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Mindest- und Höchstzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt, und die Festsetzung der Anzahl innerhalb dieser Grenzen der Generalversammlung übertragen, und ist gemäß Generalversammlungsbeschlusses die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf eine höhere als die Mindestzahl festgesetzt worden, so ist dieser Beschluß für die Gesellschaft bis auf weiteres bindend. Die Anmeldung des Kapitalerhöhungeschlusses muß daher von der hiernach bestimmten Mitgliederzahl des Aufsichtsrats erfolgen; ist diese Zahl nicht vorhanden, so muß zunächst eine Zuwahl stattfinden oder aber die Generalversammlung die von ihr bestimmte Anzahl herabsetzen. Kammergerichtsbeschuß v. 14. Juli 1902. Goldschmids J. 53, 26. — Das gleiche hat für die Anmeldung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals zu gelten. (§ 284.)

2) Wegen der Anmeldung des Beschlusses bei dem Gerichte der Zweigniederlassung vgl. § 286, wonach dieselbe nur durch den Vorstand erfolgt, also in der Weise, wie er überhaupt die Gesellschaft zu vertreten berechtigt ist; auch bedarf es hierbei nicht der in Abs. 2 des § 280 erwähnten Versicherung. In betreff der Anmeldung am Sitze der Gesellschaft findet gemäß § 319 Abs. 2 die Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 14 GVB nicht statt.

3) Vgl. auch die Strafbestimmung in § 313 Ziff. 3.

§ 281.

Die Zeichnung der neuen Aktien geschieht mittelst Zeichnungsscheins. Der Zeichnungsschein soll doppelt aus-

gestellt werden; er hat außer den im § 189 Abs. 2 bezeichneten Angaben zu enthalten:

1. den Tag, an welchem der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals gefaßt ist;
2. den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktien stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
3. die im § 279 vorgesehenen Festsetzungen und, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben werden, den Gesamtbetrag einer jeden;
4. den Zeitpunkt, in welchem die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen ist.

Die Vorschriften des § 189 Abs. 4, 5 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister die Eintragung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals tritt.

1) Der § 281 ersetzt den Art. 215 b Abs. 1, der Novelle v. 1884, welcher, ohne den Inhalt der Zeichnungsscheine näher anzugeben, nur die Vorschrift enthält, daß bei der Erhöhung des Grundkapitals die Zeichnung der neu auszugebenden Aktien durch schriftliche, in zwei Exemplaren zu unterzeichnende Erklärung erfolgt. Diesem Mangel hilft der § 281 ab, indem er ähnlich wie bei der Errichtung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 189 den Inhalt der Zeichnungsscheine, welche im Falle der Erhöhung des Grundkapitals auszustellen sind, festsetzt, auch die sonstigen Vorschriften des § 189 über die Wichtigkeit mangelhafter Zeichnungsscheine, über die Heilung der Mängel durch die Ausübung von Mitgliedsrechten und über die Unwirksamkeit von Beschränkungen der Verpflichtungen des Zeichners anwendbar erklärt. Vgl. auch Anm. 6 zu § 189 betreffend Ausschluß der Anfechtung der Beitrittserklärung wegen Betrugs, u. dgl. m.

2) Bezüglich der Eintragung der „erfolgten“ Erhöhung in das Handelsregister (Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2) vgl. § 284.

§ 282.

Jedem Aktionär muß auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden, soweit nicht in dem

Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ein anderes bestimmt ist.

Der Betrag, zu welchem die neuen Aktien an die Aktionäre ausgegeben werden, ist von dem Vorstand in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung kann eine Frist für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmt werden; die Frist muß mindestens zwei Wochen betragen.

1) Die Vorschrift enthält eine Neuerung, indem sie, soweit nicht die Generalversammlung in dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals etwas anderes bestimmt hat, jedem Aktionär das Recht gewährt, die Zuteilung eines seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechenden Teils der neu auszugebenden Aktien zu verlangen.

In dem Gesellschaftsvertrage kann den Aktionären dieses Bezugsrecht weder entzogen, noch auch für spätere Aktienemissionen im voraus gewährt werden, vgl. § 283 Abs. 2.

2) Der Wegfall des Bezugsrechts der Aktionäre kann nur gültig beschlossen werden, wenn aus der ordnungsmäßigen Ankündigung hervorgeht, daß durch die Beschlußfassung den Aktionären ihr Bezugsrecht entzogen werden soll. So auch Staub 6. und 7. Auflage zu § 266 Anm. 8. Der Ansicht des Reichsgerichts (Entsch. vom 13. Juni 1906 bei Goldheim 15, 241), wonach eine Ankündigung „Beschlußfassung: a) über Erhöhung des Grundkapitals, b) über die Modalitäten der Aktienausgabe“ ausreiche, um in der Beschlußfassung über die Kapitalserhöhung das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, kann nicht beigeprägt werden. Das Reichsgericht hat hierbei angenommen, daß aus dem Zusammenhange dieser Ankündigungen mit Sicherheit zu entnehmen gewesen, daß in der Generalversammlung auch zur Sprache kommen mußte, ob es bei dem gesetzlichen Bezugsrechte der Aktionäre sein Verbleiben haben oder ob dasselbe ausgeschlossen werden solle. Diese Ansicht ist jedoch den gesetzlichen Vorschriften gegenüber nicht haltbar. Eine Beschlußfassung über den Wegfall der Bezugsrechte konnte gemäß § 282 Abs. 1 nur in dem ad a der Tagesordnung zu fassenden Beschlusse über die Kapitalserhöhung erfolgen. Der davon getrennte Punkt b der Tagesordnung war daher schon deshalb nicht auf das Bezugsrecht und eine beabsichtigte Beseitigung desselben zu beziehen. In dem Falle, wo bei einer Kapitalserhöhung das Bezugsrecht der Aktionäre nicht aufgehoben oder beschränkt werden soll, bedarf es selbstverständlich keiner Ankündigung bezüglich des Bezugsrechts. Um so mehr muß, wenn eine Änderung des Bezugsrechts beabsichtigt wird, dies in der Tagesordnung zum Ausdruck gebracht werden. Daraus, daß über die Beseitigung des Bezugsrechts gleichzeitig mit der Kapitalser-

erhöhung beschlossen werden muß, kann nicht gefolgert werden, daß es einer Ankündigung der Absicht dieser Beseitigung nicht bedürfe. „Der Zweck der Generalversammlung muß, — wie auch bei Staub = Pinner zu § 256 Anm. 8 hervorgehoben wird, — wenn auch in aller Kürze, doch derart klar und präzise angekündigt werden, daß jeder Aktionär weiß, worüber verhandelt und ev. Beschluß gefaßt werden soll, und sich daher gehörig darauf vorbereiten kann.“ — Eine beabsichtigte Beseitigung des Bezugsrechts der Aktionäre, oder eine Beschränkung desselben muß demnach klar und unzweideutig aus der veröffentlichten Tagesordnung hervorgehen. Hierfür spricht aber auch die Vorschrift des § 274 Abs. 2, wonach jede beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrags nach ihrem wesentlichen Inhalte in der gemäß § 256 Abs. 1 und 2 zu bewirkenden Ankündigung bekannt gemacht werden soll. Es darf nicht übersehen werden, daß in dem vierten Titel des dritten Abschnitts zweiten Buches des Handelsgesetzbuchs unter der Überschrift „Abänderungen des Gesellschaftsvertrages“ auch die Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft behandelt wird, jeder Beschluß hierüber also eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages darstellt; der von der Erhöhung des Grundkapitals nicht zu trennende Beschluß über die Beseitigung des Bezugsrechts ist daher gleichfalls wie eine Statutenänderung zu behandeln. In Anwendung auf den Erhöhungsbeschluß lautet also § 274 Abs. 2: In der nach § 256 zu bewirkenden Ankündigung soll eine Erhöhung des Grundkapitals nach ihrem wesentlichen Inhalte erkennbar gemacht werden. Die Ausschließung der Aktionäre von dem ihnen durch das Gesetz gewährleisteten Bezuge der neuen Aktien ist aber sicherlich ein wesentlicher Punkt.

§ 283.

Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien kann nur unter Vorbehalt des im § 282 bezeichneten Rechtes der Aktionäre erfolgen.

Eine Zusicherung, die vor dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals geschieht, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

1) Das im § 282 jedem Aktionär gewährte Recht, die Zuteilung eines seinem Anteile an dem bisherigen Grundkapitale entsprechenden Teils der neu auszugebenden Aktien zu verlangen, besteht nur unter der Voraussetzung, daß die Generalversammlung in dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals nichts anderes bestimmt hat. Dieses Recht soll, wie im Abs 1 des § 283 zum Aus-

brude gebracht wird, von der Gesellschaft durch vertragmäßige (D. S. 169) Zusicherung von Bezugsrechten nicht hinfällig gemacht werden können.

2) Eine Zusicherung von Bezugsrechten, die vor dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals geschieht, ist der Gesellschaft gegenüber ohne die Möglichkeit einer nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung schlechthin unwirksam. Entsch. des Reichsgerichts v. 13. Juni 1906 bei Goldheim 15, 241.

3) Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch ordnet an, daß die Vorschrift des § 283 Abs. 1 HGB. über die Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien auf eine vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs erteilte Zusicherung keine Anwendung findet. Hierzu bemerkt die Denkschrift S. 329, daß der in den §§ 282, 283 enthaltene Grundsatz, auf eine Zusicherung von Bezugsrechten, die vor dem Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuchs erteilt sei, keine Anwendung finden dürfe, da dies zu einem Eingriff in erworbene Rechte führen würde. — Schon der Art. 215a Abs. 4 der Novelle vom 18. Juli 1884 hatte eine vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Grundkapitals erfolgte Zusicherung von Bezugsrechten der Gesellschaft gegenüber für unwirksam erklärt, so daß also unter der Herrschaft der Novelle von 1884 im allgemeinen vertragmäßige Zusicherungen von Bezugsrechten ausgeschlossen und nur in Verbindung mit der Grundkapitalserhöhung möglich waren.

Übrigens ist auch durch die Rechtsprechung festgestellt, daß vor Inkrafttreten der Novelle v. 1884 eingeräumte Bezugsrechte, sogenannte Gründerrechte, ihre Gültigkeit behalten. Entsch. des RG. II. Senat vom 8. Juli 1890 (R. 27. 1), I. Senat v. 30. Mai 1891, 3. Juni 1891 und 23. September 1891 (R. 28. 75).

§ 284.

Die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Mitgliedern des Vorstandes unterschriebenes Verzeichnis der Zeichner, welches die auf jeden entfallenen Aktien sowie die auf die letzteren geschehenen Einzahlungen angibt;

2. im Falle des § 279 die Verträge, welche den dort bezeichneten Festsetzungen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen sind;
3. eine Berechnung der für die Gesellschaft durch die Ausgabe der neuen Aktien entstehenden Kosten;
4. wenn die Erhöhung des Grundkapitals mit Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des § 180 Abs. 2 die Genehmigungsurkunde.

Die Vorschriften des § 195 Abs. 3 finden Anwendung.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Gerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, ist auch der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, aufzunehmen.

1) Was die Eintragung einer Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister betrifft, so sieht das Gesetz eine doppelte Eintragung vor, nämlich zunächst die Eintragung des Beschlusses der Generalversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals und sodann — nach erfolgter Deckung des erhöhten Kapitals durch Zeichnung der neuen Aktien und Leistung der ersten Einzahlung bezw. des Agios auf dieselben — die Eintragung der erfolgten Erhöhung. Beide Anmeldungen können auch gemäß § 285 miteinander verbunden werden.

2) Die Anmeldung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals hat wie die Anmeldung des vorhergegangenen Beschlusses über die Erhöhung (§ 280) durch sämtliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu geschehen; bei dem Gerichte der Zweigniederlassung dagegen genügt gemäß § 286 zur Anmeldung die Mitwirkung des Vorstands allein, und zwar in der Weise, wie er überhaupt die Gesellschaft zu vertreten berechtigt ist. In betreff der Anmeldung am Sitze der Gesellschaft findet gemäß § 319 Abs. 2 eine Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 14 HGB. nicht statt.

3) Abs. 2 beseitigt einen fühlbaren Mangel des früheren Rechts, indem er in Anlehnung an den § 195 Abs. 2 feststellt, welche Belege der Anmeldung zum Handelsregister über die erfolgte Erhöhung beizufügen sind; die Beifügung dieser Belege gilt aber zufolge § 286 nur für das Gerichte der Hauptniederlassung, nicht für dasjenige der Zweigniederlassung.

Zu den in Ziff. 3 gedachten Emissionskosten gehören insbesondere die Gebühren des Notars und des Gerichts, die Kosten der Anfertigung und Stempelung der Interimscheine und Aktien, die Stempelfkosten des Generalversammlungsbeschlusses, der Schlußnotenstempel, die Kosten, die mit der Einführung der Aktien an der Börse verbunden sind, u. dgl. m. Diese Kosten werden sich aber in den meisten Fällen zur Zeit der Anmeldung nicht genau feststellen lassen; alsdann genügt eine ungefähre Angabe.

4) Gemäß Abs. 3 ist in der Anmeldung eine dem § 195 Abs. 3 entsprechende Erklärung über die Einzahlungen auf die Aktien und den Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben werden, abzugeben. Der Registerrichter ist bei der Eintragung der erfolgten Erhöhung nicht verpflichtet, die Erklärung über die Einzahlungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Seine Prüfungspflicht erstreckt sich nur darauf, daß die vorgeschriebenen Nachweise beigebracht sind; er hat keine materielle, sondern nur eine formelle Prüfung vorzunehmen. RGW. vom 26. Juli 1902; Goldschmidts 3. 53, 223.

5) Die in Abs. 4 gedachte Aufbewahrung der Belege liegt nur dem Gerichte der Hauptniederlassung ob. Vgl. § 286.

6) Entsprechend der Vorschrift des § 199 Abs. 1 Nr. 2 ist bestimmt, daß in die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, auch der Betrag, zu dem die Aktien für Rechnung der Gesellschaft ausgegeben werden, aufzunehmen ist. Im übrigen erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 10 HGB. Vgl. auch die Strafvorschrift in § 313 Ziff. 3.

7) Die Aktien und Interimscheine dürfen bei Strafe der Nichtigkeit erst nach Eintragung der erfolgten Erhöhung in das Handelsregister ausgegeben werden.

8) Die Eintragung der erfolgten Erhöhung kann schon mit Rücksicht auf die Rechte der Gläubiger nicht wegen Nichtigkeit der Zeichnungsscheine gelöst werden. Die Gläubiger können jedenfalls die Einzahlung insoweit verlangen, als sie zu ihrer Befriedigung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist aber verpflichtet, die auf die nichtigen Zeichnungsscheine geleisteten Einzahlungen zu erstatten und das Grundkapital in Form Rechtsens herabzusetzen. RGW. v. 26. Juli 1902, Goldschmidts 3. 53, 224 ff.

§ 285.

Die Anmeldung und Eintragung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals kann mit der Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung verbunden werden.

Diese zweckmäßige Neuerung entspricht einem praktischen Bedürfnisse. Werden beide Anmeldungen kombiniert, so muß der darüber aufzunehmende Schriftsatz die Erfordernisse sowohl des § 280 als des § 284 enthalten.

§ 286.

Bei einem Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft eine Zweigniederlassung hat, sind die in den §§ 280, 284 bezeichneten Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu bewirken. Die Vorschrift des § 284 Abs. 5 findet Anwendung; die Vorschriften des § 280 Abs. 2 und des § 284 Abs. 2 bis 4 bleiben außer Anwendung.

1) Die Anmeldung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals und der erfolgten Erhöhung zu dem Handelsregister der Gerichte, in deren Bezirke die Gesellschaft Zweigniederlassungen besitzt, ist im § 286 neu geregelt und insoweit vereinfacht, als diese Anmeldung nur dem Vorstande, nicht den sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes, mithin in der Weise, wie er überhaupt die Gesellschaft zu vertreten berechtigt ist, obliegt, und als die Vorschriften des § 280 Abs. 2, betreffend die Abgabe der Versicherung, daß das bisherige Grundkapital eingezahlt, bezw. der Erklärung, wie viel darauf rückständig ist, und des § 284 Abs. 2 bis 4, betreffend die der Anmeldung der erfolgten Erhöhung beizufügenden Belege, nebst Erklärung über die auf jede Aktie geleistete Einzahlung und Angabe des Emissionskurses der Aktien außer Anwendung bleiben. Bei der Anmeldung ist gemäß § 13 Abs. 2 HGB. der Nachweis einzureichen, daß die Eintragung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung erfolgt ist.

2) Von der Eintragung bei der Zweigniederlassung hängt die Gültigkeit der Kapitalserhöhung nicht ab.

3) Zuzolge §§ 14, 319 Abs. 2 HGB. kann die Anmeldung bei dem Gerichte der Zweigniederlassung durch Ordnungsstrafe erzwungen werden.

§ 287.

Bevor die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen ist, können Aktien und Interimscheine auf das zu erhöhende Kapital nicht ausgegeben werden.

Die Anteilsrechte an dem zu erhöhenden Kapitale können vor diesem Zeitpunkte mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft nicht übertragen werden.

1) Die Ausgabe der neuen Aktien oder Interimscheine vor Eintragung der erfolgten Kapitalserhöhung in das

Handelsregister war schon durch die Novelle v. 1884 untersagt; erst durch diese Eintragung entstehen die neuen Mitgliedschaftsrechte. Während aber in dem Falle der Ausgabe von Aktien oder Interimscheinen vor der ersten Eintragung der Gesellschaft die Rechtsfolge der Richtigkeit der Urkunden eintrat, sprach für den Fall der Erhöhung des Grundkapitals der Art. 215 c Abs. 3 der Novelle mit dem Ausdruck „sollen nicht ausgegeben werden“, das Verbot nur in der Form einer Anweisung aus, durch deren Übertretung die Gültigkeit der Urkunden nicht berührt wird.

Da, wie die Denkschrift S. 171 hervorhebt, für eine so verschiedenartige Behandlung kein ausreichender Grund vorliegt, auch im Falle der Erhöhung des Grundkapitals die Erwerber der Aktien in der Lage sind, zu prüfen, ob die Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat, und da auch hier ein dringendes Interesse besteht, die Ausgabe der Urkunden zu verhindern, so lange nicht die Zulässigkeit der Kapitalserhöhung von dem Registergerichte geprüft ist, so hat der § 287 Abs. 1 das „sollen“ durch „können“ ersetzt, so daß also Aktien und Interimscheine, welche auf das neue Kapital ausgegeben werden, bevor die erfolgte Erhöhung in das Handelsregister eingetragen ist, nichtig sind; über die erste Einzahlung, welche vor der Eintragung der Kapitalserhöhung erfolgen muß, dürfen demnach nur einfache Quittungen erteilt werden. Wenn nun auch Aktienurkunden und Interimscheine rechtsgültig erst nach der Eintragung ausgegeben werden können, so entstehen die Aktienrechte doch schon mit der Eintragung. Daß vor der Eintragung der erfolgten Kapitalserhöhung in das Handelsregister auch die Anteilsrechte nicht mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft übertragen werden können, entspricht dem Grundsatz, welcher im § 200 Abs. 2 bezüglich des Verhältnisses bei der Errichtung der Gesellschaft anerkannt ist, und hat daher im § 287 Abs. 2 gleichfalls besonderen Ausdruck gefunden. — Wenn der § 287 von dem zu erhöhenden Kapitale spricht, so sind diese Worte schlecht gewählt; denn das vorhandene alte Kapital ist das zu erhöhende; nicht für dieses sondern für das neuzinzutretende Kapital werden Aktien geschaffen.

2) Die auf die Aktien und Interimscheine bezüglichen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über den Mindestbetrag der einzelnen Aktien (§ 180), über das Verbot der Ausgabe von Inhaberaaktien vor der Vollzahlung (§ 179) und über die Unzulässigkeit der Ausgabe von Aktien unter Pari (§ 109), finden auch im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals Anwendung. D. S. 171.

3) Die Vorschriften über die Erhöhung des Grundkapitals (§§ 278 bis 287) finden mit Ausnahme der im § 283 enthaltenen (vgl.

hierüber Bemerkung 3 zu § 283) auch auf ältere Gesellschaften Anwendung.

4) Zu Abs. 1 vgl. Strafvorschrift des § 314 Ziff. 3.

§ 288.

Eine Herabsetzung des Grundkapitals kann nur mit einer Mehrheit beschlossen werden, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Durch den Beschluß muß zugleich festgesetzt werden, zu welchem Zwecke die Herabsetzung stattfindet, insbesondere, ob sie zur teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre erfolgt, und in welcher Weise die Maßregel auszuführen ist.

Sind mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden, so bedarf es neben dem Beschlusse der Generalversammlung eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung; auf diese Beschlußfassung finden die Vorschriften des Abs. 1 und des § 275 Abs. 3 Satz 2 Anwendung.

1) Die §§ 288 bis 291, betreffend die Herabsetzung des Grundkapitals, ersetzen die Art. 248, 215 d der Novelle von 1884.

Der Art. 248 unterschied die teilweise Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre und die Herabsetzung desselben; im Art. 215 d Abs. 2 war die Amortisation von Aktien aus dem Grundkapital noch besonders erwähnt. Diese Unterscheidung ist nach der Denkschrift S. 171 nicht zutreffend, weil auch die teilweise Rückzahlung des Grundkapitals und die Amortisation von Aktien aus demselben eine Abänderung der Bestimmung des Gesellschaftsvertrags über die Höhe des Grundkapitals, also eine Herabsetzung desselben, voraussetzen. Die teilweise Rückzahlung und die Amortisation bezeichnen nur den besonderen Zweck, zu welchem die Herabsetzung erfolgt. Deshalb spricht der § 288 ausschließlich von der Herabsetzung des Grundkapitals; er bestimmt aber zugleich, daß der Zweck, zu welchem die Herabsetzung erfolgt und die Art und Weise der Ausführung derselben in dem Beschluß der Generalversammlung über die Herabsetzung festgesetzt werden muß. Die teilweise Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre ist als ein besonders

wichtiges Beispiel im § 288 hervorgehoben; daneben kommen aber nach der Denkschrift S. 172 auch andere Zwecke, namentlich die Befreiung der Aktionäre von noch nicht geleisteten Einzahlungen (so auch Esser, Aktiengesetznovelle vom 18. Juli 1884 zu Art. 248 Anm. 6), die Amortisation eines Teils der Aktien, die Beseitigung einer Unterbilanz oder die Umwandlung eines Teils des Grundkapitals in einen der freien Verfügung unterliegenden Reservefonds in Betracht. Anlangend die Art und Weise der Ausführung der Herabsetzung, so hebt die Denkschrift hervor, daß in dieser Hinsicht der Beschluß, wie auch nach dem geltenden Recht, insbesondere darüber Bestimmung treffen müsse, ob eine Verminderung des Nennbetrags, jedoch keinesfalls unter M. 1000, oder der Zahl der Aktien eintreten und ob dies im Wege einer Zusammenlegung, Umtauschung, Abstempelung u. s. w. bewerkstelligt werden soll (vgl. § 290).

Die Vorschrift des § 288, daß der Herabsetzungsbeschluß unter allen Umständen einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals bedarf, ist in veränderter Fassung der Bestimmung des Art. 248 nachgebildet, welcher einer Mehrheit von drei Vierteln des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals verlangt (vgl. hierzu die zum § 207 Abs. 3 gemachten Bemerkungen). Für den Fall, daß mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden sind, ist die Beschlußfassung durch den § 288 ebenso geregelt, wie im § 278 Abs. 2 die Beschlußfassung über eine Erhöhung des Grundkapitals; es bedarf also neben dem Beschlusse der Generalversammlung nicht bloß eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der benachteiligten Aktionäre, wie bei der bloßen Änderung des Statuts nach § 275 Abs. 3, sondern von in gesonderten Abstimmungen gefaßten Beschlüssen der Aktionäre jeder Gattung, wie bei der Erhöhung des Grundkapitals. Vgl. § 278.

2) Die Generalversammlung muß die Art der Ausführung und die zur Durchführung erforderlichen Maßregeln (Ankauf auf dem Markt, Bestimmung des zu bewilligenden höchsten Preises zc. zc.) selbst beschließen; sie kann diese Festsetzungen nicht dritten, etwa dem Vorstande oder dem Aufsichtsrate überlassen. R. 26, S. 133. — Soll die Herabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien erfolgen, und bestimmt der Beschluß nicht, was mit den Aktien zu geschehen hat, welche innerhalb einer gewissen Frist nicht zusammengelegt werden, ob für dieselben noch ein Mitgliedschaftsrecht geltend gemacht werden kann, oder ob dieselben in der Folge nur Forderungsrechte und in welchem Umfange gewähren, so kann gemäß § 290 die Gesellschaft solche Aktien für kraftlos erklären.

3) Die Herabsetzung des Grundkapitals muß gleichmäßig für alle Aktien erfolgen. RG. E. vom 25. Januar 1902, Goldheim 11, 75, und RG. E. vom 15. Oktober 1902, ebenda 52, 287 ff. Bei nicht vollgezahlten Aktien steht nichts entgegen, daß die Kapitalreduktion durch Befreiung der Aktionäre von ihrer Einzahlungspflicht erfolgt. Vgl. § 289 Abs. 4. In keinem Falle darf aber infolge der Herabsetzung des Grundkapitals der Betrag der einzelnen Aktien auf eine geringere Summe als M. 1000 gestellt werden, es sei denn, daß die Übertragung der Aktien gemäß § 180 Abs. 3 an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden wird. Namentlich können auch ältere Gesellschaften, deren Aktien auf weniger als 1000 M. lauten, diesen Betrag nicht noch weiter, etwa bis auf das früher gestattete Minimum von M. 300 bezw. M. 150 reduzieren. Hier kann nur durch Zusammenlegung der Aktien Hilfe getroffen werden. Werden in einem solchen Falle bei einer älteren Gesellschaft, deren Aktien über weniger als M. 1000 lauten, neue Aktien erteilt, so müssen diese über mindestens M. 1000 lauten. Wird aber die Zusammenlegung in anderer Weise z. B. so bewerkstelligt, daß jeder Aktionär eine bestimmte Anzahl alter Aktien einliefert und davon eine abgestempelt zurückhält, so daß deren ursprünglicher Nominalbetrag für die gesellschaftliche Beteiligung maßgebend bleibt, während die anderen Aktien zugunsten der Gesellschaft verfallen, so behalten die verbleibenden Aktien ihre ursprüngliche Höhe von weniger als M. 1000, wenn auch die Herabsetzung des Grundkapitals unter der Herrschaft des neuen Gesetzes erfolgt. Hier hat eben keine Reduktion der einzelnen Aktien stattgefunden; die Aktionäre sind nur genötigt worden, auf je eine Aktie eine gewisse Anzahl von Aktien zu abandonnieren. Wird bei einer solchen Herabsetzung des Grundkapitals der Nominalbetrag der gültig bleibenden Aktien unverändert erhalten oder wird derselbe lediglich vermindert, so bedürfen die Aktien keines neuen Stempels; denn es gelangen keine neuen Aktien zur Ausgabe. R. 18, 51 ff. Vgl. wegen Aktienstempels bei Herabsetzung des Grundkapitals Abhandlung v. Abraham bei Goldheim 16, 63 1890 sowie Preuß. Zentralblatt für Abgabenverwaltung 1907, 51, inhihaltsdessen der Bundesrat eine Ausführungsbestimmung dahin getroffen hat, daß sogar neu auszugebende, über andere Beträge lautende Aktien als diejenigen, an deren Stelle sie treten, steuerfrei sind. Da diese Erfahrungsregeln also nicht als neue Wertpapiere gelten, muß auch ihre Veröffentlichung an die alten Aktionäre schlußnotensteuerfrei erfolgen.

4) Die Herabsetzung des Grundkapitals ist auch dann zulässig, wenn die zu beseitigende Unterbilanz schon ursprünglich infolge Wertüberschätzung der Einlagen vorhanden war. Sie kann auch in untrennbarer Verbindung mit dem Beschlusse der Vermehrung des Kapitals durch Aufnahme neuer Aktienbeteiligungen geschehen. RDh. 25, 260 ff.

5) Der durch die Herabsetzung des Grundkapitals buchmäßig erzielte Gewinn bildet keinen steuerpflichtigen Überschuß der Aktiengesellschaft. Pr. OVG. C. vom 24. März 1899; Goldheim 8, 146.

6) Durch den Beschluß auf Kapitalsherabsetzung kann gleichzeitig der Aufsichtsrat ermächtigt werden, nach der durchgeführten Herabsetzung den Gesellschaftsvertrag entsprechend abzuändern. Vgl. § 274.

7) Der Gang der Kapitalsherabsetzung ist folgender: Beschluß der Generalversammlung, § 288; — Anmeldung desselben durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie Eintragung, § 289; — Aufforderung an die Gläubiger, § 289 Abs. 2; — Ablauf des Sperrjahres vor der Leistung von Zahlungen an die Aktionäre, § 289 Abs. 3 u. 4; — Anmeldung der erfolgten Herabsetzung von sämtlichen Vorstandsmitgliedern und Eintragung, § 291.

§ 289.

Der Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Vorstand hat unter Hinweis auf die beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals nach der Eintragung des Beschlusses die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

Den Gläubigern, deren Forderungen vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet sind, ist Befriedigung zu gewähren oder Sicherheit zu leisten, sofern sie sich zu diesem Zwecke melden.

Zahlungen an die Aktionäre dürfen auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals erst erfolgen, nachdem seit dem Tage, an welchem die im Abs. 2 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung zum dritten Male stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen ist und nachdem die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt worden sind. Eine durch die Herabsetzung bezweckte Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen auf die Aktien tritt nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

1) zufolge Abs. 1 ist der Beschluß über die Herabsetzung von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; dies gilt nach § 15 auch für die Anmeldung bei

dem Gerichte einer Zweigniederlassung, da eine entsprechende Bestimmung, wie sie der § 286 für die Anmeldung der Erhöhung des Grundkapitals enthält, hier fehlt.

2) Die zum Schutze der Gesellschaftsgläubiger dienenden Maßregeln, insbesondere die öffentlichen Aufforderungen an die Gläubiger, sich zum Zwecke ihrer Befriedigung oder Sicherstellung bei der Gesellschaft zu melden und die Einhaltung eines Sperrjahres, vor dessen Ablauf der Herabsetzungsbeschluß nicht zur Ausführung gebracht werden darf bezw. Zahlungen an die Aktionäre auf Grund der Herabsetzung nicht erfolgen können, sind in Abs. 2, 3 u. 4 selbständig geordnet.

3) Die Kapitalsheraufsetzung stellt sich als eine teilweise Liquidation der Gesellschaft dar, deshalb ist im Abs. 2 entsprechend dem auf die Liquidation einer Aktiengesellschaft bezüglichen § 297 angeordnet, daß die Gläubiger der Gesellschaft in den Gesellschaftsblättern aufzufordern sind, ihre Ansprüche anzumelden. Bekannte Gläubiger sind hier außerdem durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern, während der § 297 eine solche Aufforderung nicht vorsieht. Für die an die Gläubiger zu richtenden besonderen Mitteilungen hat sich die Praxis dahin gebildet, daß die Gläubiger aufgefordert werden, sich zu melden, bezw. zu erklären, daß sie trotz der Herabsetzung des Grundkapitals ohne Verichtigung bezw. Sicherstellung ihrer Forderung bereit sind, die Verbindung mit der Gesellschaft fortzusetzen.

4) Nur solche Gläubiger sind zu befriedigen und sicherzustellen, die sich gemeldet haben. Durch unterlassene Meldung gehen aber ihre Forderungen nicht verloren.

5) Wird durch die Herabsetzung die Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen bezweckt, worunter sowohl Einzahlungen als Sacheinlagen zu verstehen sind, so tritt dieselbe gemäß Abs. 4 erst nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet ein, an welchem die im Abs. 2 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung zum dritten Male stattgefunden hat und nachdem die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt worden sind.

§ 290.

Ist zur Ausführung der Herabsetzung des Grundkapitals eine Verminderung der Zahl der Aktien durch Umtausch, Stempelung oder durch ein ähnliches Verfahren vorgesehen, so kann die Gesellschaft die Aktien, welche trotz erfolgter Aufforderung nicht bei ihr eingereicht sind, für kraftlos erklären. Das gleiche gilt in Ansehung eingereichter Aktien, welche die

zum Erlöse durch neue Aktien erforderliche Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt sind.

Die Aufforderung zur Einreichung der Aktien hat die Androhung der Kraftloserklärung zu enthalten. Die Kraftloserklärung kann nur erfolgen, wenn die Aufforderung nach Maßgabe des § 219 Abs. 2 bekannt gemacht ist; sie geschieht mittelst Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

Die an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien auszugebenden neuen Aktien sind für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft zum Börsenpreis und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten auszuführen oder, sofern die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, zu hinterlegen.

1) In Erledigung einer Streitfrage setzt der § 290 in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 36 S. 135) fest, daß die Herabsetzung des Grundkapitals auch durch Zusammenlegung von Aktien und Verminderung der Gesamtzahl der letzteren erfolgen bzw. erzwungen werden kann. Hat die Generalversammlung ein solches Verfahren vorgesehen, so ist die Gesellschaft berechtigt, die Aktien, welche trotz erfolgter Aufforderung nicht bei ihr eingereicht sind, sowie eingereichte Aktien, welche die zum Erlöse durch neue Aktien erforderliche Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht behufs der Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt werden, für kraftlos zu erklären und die an Stelle derselben auszugebenden neuen Aktien für Rechnung der Beteiligten zu verkaufen zu lassen. Der Beschluß der Generalversammlung, das Grundkapital durch Zusammenlegen von Aktien herabzusetzen, muß der Vorschrift des § 288 entsprechen.

2) Die Vorschriften in Abs. 2 und 3 des § 290 regeln die Art und Weise, wie die Aufforderung zur Einreichung der Aktien und die Kraftloserklärung bekannt zu machen, die neuen Aktien, welche an Stelle der für kraftlos erklärten ausgegeben werden müssen, zu verwerthen und die erzielten Beträge sicherzustellen sind.

Die Aufforderung zur Einreichung der Aktien, welche die Androhung der Kraftloserklärung enthalten muß, erfolgt dreimal in den Gesellschaftsblättern, das erste Mal mindestens drei Monate, das letzte Mal mindestens einen Monat vor dem Ablaufe der für die Einreichung gesetzten Frist. Sind die Aktien nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar, so

kann hinsichtlich der Aufforderung der Aktionäre auch nach Maßgabe des § 219 Abs. 2 zweiter Satz verfahren werden. Die Kraftloserklärung selbst muß stets mittelst Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern erfolgen. Daß mit der Kraftloserklärung der Aktien auch die Ansprüche aus den noch nicht erfallenen Gewinnanteilen erlöschen, ist selbstverständlich.

3) Mit der Kapitalsherabsetzung geht häufig eine Kapitalserhöhung Hand in Hand, namentlich wenn die Gesellschaft neue Betriebsmittel nötig hat.

§ 291.

Die erfolgte Herabsetzung des Grundkapitals ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

1) Die Vorschrift enthält eine Neuerung. Effer, Kommentar bemerkte schon zu Art. 248 Anm. 5: „Konsequent hätte der Gesetzgeber wie bei der Erhöhung des Grundkapitals auch bei dessen Herabsetzung zunächst die Eintragung des dieselbe bezweckenden Beschlusses der Generalversammlung, und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten und nach Ablauf des Sperrjahrs, die Anmeldung der erfolgten Herabsetzung des Grundkapitals behufs Eintragung in das Handelsregister unter Mitwirkung auch der Mitglieder des Aufsichtsrats anordnen sollen“.

Der Inhalt des § 291 ist nun ein so unvollkommener, daß man zu der Annahme veranlaßt wird, die Bestimmung sei nichts weiter als eine Ordnungsvorschrift. Denn während der § 284 bezüglich der Anmeldung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals anordnet, welche Belege behufs Aufbewahrung bei dem Gerichte der Anmeldung beizufügen sind, und der § 287 die Ausgabe der neuen Aktien oder Interimscheine vor der Eintragung der erfolgten Erhöhung verbietet, fehlt es in dem § 291 an ähnlichen Bestimmungen gänzlich; auch ist darin abweichend von der Vorschrift des § 284 die Mitwirkung der Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Anmeldung nicht gefordert. Ebensovienig kann etwas Gegenteiliges aus § 277 Abs. 3 gefolgert werden, welcher verfügt, daß eine Änderung des Gesellschaftsvertrags keine Wirkung hat, bevor sie bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister gelangt ist. Die Herabsetzung des Grundkapitals stellt sich allerdings als eine Änderung des Gesellschaftsvertrags dar. Der § 277 Abs. 3 macht aber die Wirksamkeit der Änderung lediglich von der Eintragung des bezüglichen Generalversammlungsbeschlusses abhängig. Dies würde also der diesseitigen Auffassung das Wort reden, daß die Herabsetzung des Grundkapitals nicht erst mit der Eintragung ihrer Durchführung,

sondern mit der Eintragung des Herabsetzungs-Beschlusses in Kraft tritt. Sonst hätte es einer besonderen, diesbezüglichen von der Regel des § 277 Abs. 3 abweichenden Gesetzesvorschrift bedurft.

2) Wie unter der Herrschaft der Aktiengesetz-Novelle v. 18. Juli 1884 muß auch fernerhin mit der Eintragung des die Herabsetzung verfügenden Beschlusses der Generalversammlung das verminderte Grundkapital für die Gesellschaft als das allein maßgebende gelten. Wird eine Bilanz errichtet, bevor die zur Durchführung der Herabsetzung vorgeschriebenen Formalitäten und Maßregeln erfüllt sind, insbesondere bevor das Sperrjahr abgelaufen ist, so muß dennoch in der Bilanz das herabgesetzte Grundkapital zur Erscheinung gebracht werden, nur darf aus der Differenz zwischen diesem und dem früheren Grundkapitale vor vollständiger Durchführung der Herabsetzung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nichts an die Aktionäre zur Auszahlung gelangen; diese Differenz ist vielmehr zunächst als ein Passiv zu verbuchen, kann aber auch zu Abschreibungen verwendet werden, soweit dies nach dem Beschlusse der Generalversammlung gestattet ist.

3) Die Anmeldung der erfolgten Herabsetzung zur Eintragung in das Handelsregister erfolgt ohne weitere Nachweise durch einfache Erklärung der sämtlichen Mitglieder des Vorstandes und zwar gemäß § 13 HGB. auch bei dem Gerichte, in dessen Bezirk eine Zweigniederlassung besteht. Das Gesetz hat es unterlassen, für letztere Anmeldung eine Erleichterung zu schaffen, wie dies im § 286 bei der Anmeldung der erfolgten Erhöhung geschehen ist, welche bei dem Gerichte der Zweigniederlassung der Vorstand zu bewirken hat, also in der Weise, wie derselbe überhaupt die Gesellschaft vertreten kann. Die Anmeldung kann gemäß § 14 HGB. durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

4) Die Vorschriften der §§ 283 bis 291 finden auch auf ältere Gesellschaften Anwendung.

Fünfter Titel.

Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft.

§ 292.

Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch den Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Generalversammlung; der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel

des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt; der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen;

3. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft.

Die Vorschriften dieses Titels kommen auch zur Anwendung, wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen erfolgt.

1) Die Vorschrift wiederholt die im Art. 242 der Novelle v. 1884 bezeichneten Tatsachen, durch welche die Gesellschaft aufgelöst wird, und stimmt inhaltlich mit diesem Artikel überein, nur wird zu dem Beschlusse über die Auflösung nicht wie früher in Art. 242 eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des in der Generalversammlung vertretenen, sondern des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erfordert. (Vgl. die zu § 207 gemachten Bemerkungen.) Der Gesellschaftsvertrag kann außer der bezeichneten Mehrheit noch andere, also keine geringeren Erfordernisse aufstellen, also z. B. eine größere Mehrheit, Einstimmigkeit, wiederholte Abstimmungen u. dgl. m. erfordern. — Aktionäre, welche etwas mehr als ein Viertel des Grundkapitals besitzen, können demnach die übrigen Aktionäre, welche eine erhebliche Mehrheit bilden, zwingen, die Gesellschaft fortzusetzen, auch wenn diese Fortsetzung mit sichern Verlusten verbunden ist. — Da übrigens nach Ziff. 1 die Auflösung der Gesellschaft durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit eintritt, und da ferner gemäß § 275 der Inhalt des Gesellschaftsvertrags, insbesondere also auch die Bestimmung der Dauer, wenn diese der Gesellschaftsvertrag zuläßt, mit einfacher Mehrheit geändert werden kann, so haben die Aktionäre es in der Hand, die Auflösung mit einfacher Mehrheit zu bewirken; ist es gestattet, den Gesellschaftsvertrag mit einfacher Mehrheit zu ändern, so steht es der Generalversammlung auch zu, mit dieser Mehrheit die Dauer der Gesellschaft so abzukürzen, bezw. auf ein solches Minimum zu beschränken, daß dieser Beschluß der Auflösung gleichkommt.

2) Nach Ablauf der Zeit, Ziff. 1, tritt die Auflösung von selbst ein. *ROH.* 14, 366. Eine stillschweigende Fortsetzung der Aktiengesellschaft über den festgesetzten Termin hinaus kennt das Gesetz nicht; dagegen kann vor Ablauf der Zeit die Fortsetzung beschlossen werden. Der betreffende Beschluß stellt sich als eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags dar.

3) Wie der Abs. 2 ergibt, hat durch die in Ziff. 1—3 aufgeführten Fälle der Kreis der Auflösungsgründe nicht erschöpft werden sollen, vielmehr treten denselben schon nach den §§ 227 und 303 Abs. 2 die Amorti-

sation der Aktien und die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im ganzen hinzu. — Auch durch Verlegung des Sitzes der Gesellschaft ins Ausland tritt die Auflösung ein. R. 7, 70 f. — Die Vereinigung sämtlicher Aktien in einer Hand hat die Auflösung nicht zur Folge. So auch Staub-Pinner § 292 Anm. 18, Goldmann § 292 Anm. 13, Willenbücher, S. 310, Kayser, S. 172, Renaud, Aktiengesellschaft S. 822, Keyßner, HGB., S. 232, Gareis, das deutsche Handelsrecht 3. Aufl. S. 314, Petersen und Pechmann, S. 559; a. M. Ring, RCh. S. 656 Nr. 5.

4) Während der Auflösung, sofern dieselbe nicht durch die Eröffnung des Konkurses erfolgt ist, und bis zur Beendigung der Liquidation bleibt die Gesellschaft in ihrer Organisation mit Generalversammlung und Aufsichtsrat bestehen; nur treten an Stelle des Vorstands die Liquidatoren. R. 19, 163. Demnach hört die Aktiengesellschaft mit ihrer Auflösung nicht zu existieren auf, sondern besteht für den Zweck ihrer Liquidation fort; die von der Aktiengesellschaft geschlossenen Verträge, auch solche, die auf Dauer bestimmte Leistungen zum Gegenstande haben, bleiben in Kraft. R. 24, 70 ff. Hieraus folgt, daß die Gesellschaft trotz der Liquidation einkommensteuerpflichtig bleibt. DVG. Entscheidungen in Staatssteuerfachen, 5 S. 20, 24, 207. Betreibt die Gesellschaft in Liquidation ihr Gewerbe fort, so bleibt sie auch gewerbsteuerpflichtig. Goldheim 4, 141. Ob Dienstverträge in Liquidation hinfällig werden, ist nach ihrem Inhalte zu prüfen. R. 24, 70. — Die Eröffnung des Konkursverfahrens kann nach § 208 KO. nur von den Vorstandsmitgliedern beantragt werden. Für unterlassene Anmeldung des Konkurses sind daher die Aufsichtsratsmitglieder den Gläubigern der Aktiengesellschaft nicht verantwortlich. Vgl. §§ 249 Abs. 3, 241 Abs. 3 u. 4. Im Falle der Auflösung durch Konkursöffnung tritt selbstredend an Stelle der Liquidatoren der Konkursverwalter ein; eine Liquidation im Sinne der nachfolgenden Gesetzesvorschriften findet alsdann nicht statt. Vgl. § 294 Abs. 1. Wird aber das über die Gesellschaft eröffnete Konkursverfahren durch Zwangsvergleich aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt, so kann gemäß 307 Abs. 2 die Generalversammlung die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. — Das gleiche gilt zufolge § 307 Abs. 1 in dem Falle, daß eine Aktiengesellschaft zum Zwecke der Veräußerung ihres Vermögens im ganzen (§§ 303, 304) oder zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Gesellschaft (§§ 305, 306) aufgelöst worden ist, und der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird. Der letztere Fall ist auch auf die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Maßgabe der §§ 80 und 81 des Gesetzes vom 20. April 1892 zu beziehen. Siehe hier unten Anm. 7.

5) Sind vor Eröffnung des Konkurses noch keine Aktien aus-

gefertigt, und ist ihre Ausfertigung wegen Fehlens der dazu berechtigten Organe der Gesellschaft nicht mehr möglich, so ist eine Ersatzurkunde zu erteilen. *R.D.* 19, 233 ff.

6) Ein Klagerecht auf Auflösung steht weder dem einzelnen Aktionär noch einer Mehrheit von Aktionären zu. Der Entwurf v. 1884 führt *S.* 240 in dieser Hinsicht aus: „Der Entwurf hat davon abgesehen, dem einzelnen Aktionär oder einer bestimmten Mehrheit von Aktionären ein Klagerecht beizulegen. Er geht vielmehr von der Ansicht aus, daß im einzelnen Falle nur die Generalversammlung die Entscheidung treffen kann, ob die Auflösung der Gesellschaft zweckmäßig zu beschließen sei.“

7) Besondere Arten der Auflösung einer Aktiengesellschaft sind in den hervor sub 4 bezogenen §§ 303 bis 306 und in den §§ 80 und 81 des Gesetzes vom 20. April 1892 betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der am 1. Januar 1900 eingetretenen neuen Fassung vorgesehen. Die letzteren lauten:

„§ 80. Wird eine Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst, so kann die Liquidation derselben unterbleiben, wenn hinsichtlich der Errichtung der neuen Gesellschaft den nachstehenden Bestimmungen genügt wird.

Das Stammkapital der neuen Gesellschaft darf nicht geringer sein als das Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft.

Den Aktionären ist durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, mit dem auf ihre Aktien entfallenden Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft sich bei der neuen Gesellschaft zu beteiligen. Die Aktien der sich beteiligenden Mitglieder müssen mindestens drei Viertel des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft darstellen.

Der auf jede Aktie entfallende Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird auf Grund einer Bilanz berechnet, welche der Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Beschluß, durch welchen die Genehmigung erfolgt, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals.

Die neue Gesellschaft muß spätestens binnen einem Monate nach Auflösung der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Eintragung darf nur erfolgen, nachdem die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen nachgewiesen ist.“

„§ 81. In dem Falle des § 80 geht das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft einschließlich ihrer Schulden mit der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister auf diese von Rechts wegen über.

Jeder Aktionär, welcher bei der neuen Gesellschaft sich nicht beteiligt hat, kann von dieser die Auszahlung eines seinem Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft entsprechenden Betrages verlangen.

Unverzüglich nach der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister sind die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des § 297 des Handelsgesetzbuchs durch die Geschäftsführer der neuen Gesellschaft aufzufordern, sich bei dieser zu melden. Die Gläubiger, welche sich melden und der Umwandlung nicht zustimmen, sind zu befriedigen oder sicherzustellen. Die Geschäftsführer sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft persönlich und solidarisch für die Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich.“

Da die Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch die Umwandlung Universalrechtsnachfolgerin der aufgelösten Aktiengesellschaft wird, so bedarf es zum Übergange des Eigentums an Grundstücken nicht der Auflassung. Vgl. Effer O. m. b. H. §§ 80, 81 nebst Bemerkungen und hinsichtlich des analogen Falles, die Fusion betreffend § 306 HGB. — Das gleiche gilt für die Umwandlung einer Gewerkschaft neuen Rechts in eine Aktiengesellschaft, da alsdann das Rechtssubjekt dasselbe bleibt, ein Wechsel im Eigentume nicht stattfindet und nur eine Veränderung der Gesellschaftsform eintritt. R. 26, 334 ff. (Urteil vom 9. Juli 1890) und Beschluß des Landgerichts zu Halberstadt vom 30. Januar 1891.

8) Die Auflösung der Aktiengesellschaft kann auch aus öffentlichen rechtlichen Gründen gemäß Art. 4 des preuß. Ausführungsgesetzes zum HGB. erfolgen wegen rechtswidrigen Verhaltens, durch welches das Gemeinwohl gefährdet wird; der Bezirksausschuß entscheidet auf Betreiben des Regierungspräsidenten.

§ 293.

Die Auflösung der Gesellschaft ist außer dem Falle des Konkurses durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

1) Die Gültigkeit und Wirksamkeit der Auflösung ist nicht von der Eintragung in das Handelsregister abhängig gemacht. Die Anmeldung muß auch bei dem Handelsregister der Zweigniederlassung geschehen. (§ 13 HGB.) Sie erfolgt durch den Vorstand in der Weise, wie derselbe überhaupt die Gesellschaft zu vertreten berechtigt ist, kann auch durch Ordnungsstrafen erzwungen werden. (§ 14 HGB.) Liegt ein Auflösungsbeschluß vor, der gleichzeitig eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages enthält, so wird der Beschluß erst mit der Eintragung wirksam. Die Bekanntmachung der Auflösung erfolgt gemäß § 10 HGB. durch den Registerrichter.

2) Dem Dritten kann die Auflösung nur entgegengesetzt werden,

wenn sie eingetragen ist (§ 15 HGB.); hierfür kommt aber nur die Eintragung bei dem Gerichte des Sitzes der Gesellschaft in Betracht.

3) Im Falle des Konkurses erfolgt die Mitteilung des Eröffnungsbeschlusses unter Bezeichnung des Konkursverwalters an den Registerrichter durch den Gerichtsschreiber nach Maßgabe des § 112 der Konkursordnung.

§ 294.

Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, sofern nicht über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet ist.

Bis zur Beendigung der Liquidation kommen die Vorschriften der vorausgehenden Titel zur Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Titel oder aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

1) Im Falle der Auflösung durch Konkurs tritt nicht die Liquidation, sondern das Konkursverfahren ein; im übrigen stellt Abs. 1 klar, daß im Gegensatz zu der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft die Liquidation bei der Aktiengesellschaft die notwendige, der Regel nach auch durch die Gesamtheit der Aktionäre nicht zu beseitigende Folge der Gesellschaftsauflösung ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind, abgesehen von dem Falle des Konkurses, in §§ 304—306 anerkannt. D. S. 173, 174.

2) Der Fortbestand der Verfassung der Gesellschaft ist im Abs. 2 nur für den Fall der Liquidation, also nicht im Falle des Konkurses vorgesehen, da dieser nach Abs. 1 die Liquidation ausschließt.

§ 295.

Die Liquidation geschieht durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren, sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung andere Personen dazu bestimmt werden.

Auf Antrag des Aufsichtsrats oder von Aktionären, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Aktionäre haben bei Stellung des Antrags glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens sechs Monaten Besitzer der Aktien sind.

Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung stattfinden. Liquidatoren, die nicht vom Gericht ernannt sind, können durch die Generalversammlung auch vor dem Ablaufe des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

1) Der Beschluß der Generalversammlung, wodurch Liquidatoren ernannt werden, bedarf nicht der für den Auflösungsbeschluß erforderlichen qualifizierten Mehrheit; vielmehr genügt dazu einfache Mehrheit, falls das Statut nicht etwa eine größere Mehrheit vorschreibt.

Nach der Fassung des Abs. 1 ist anzunehmen, daß dem Aufsichtsrate die Ernennung der Liquidatoren weder durch den Gesellschaftsvertrag noch durch Beschluß der Generalversammlung übertragen werden kann.

Werden keine besondere Liquidatoren bestellt, so sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, das Amt zu übernehmen; an ihrem Dienstverhältnis wird dadurch nichts geändert. R. 24, 72.

2) Soll die Ernennung der Liquidatoren gemäß Abs. 2 durch das Gericht, d. i. das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (§ 145 FGG.), erfolgen, so muß in dem Antrage des Aufsichtsrats oder von Aktionären, welche den zwanzigsten Teil des Grundkapitals in sich vereinigen und die Aktien mindestens sechs Monate besitzen, dargetan werden, daß wichtige Gründe gegen die berufenen oder bestellten Liquidatoren vorliegen; sonst ist der Antrag von dem Registerrichter ohne weiteres abzuweisen. Die Gesellschaft bezw. ihr Vorstand ist vom Richter tunlichst zu hören (§ 146 FGG.).

3) Die Abberufung des richterlich ernannten Liquidators Abs. 3 auf andere Weise als durch den Richter ist nicht gestattet.

4) Nicht vom Richter bestellte Liquidatoren, also auch die als solche fungierenden Vorstandsmitglieder, kann die Generalversammlung abberufen, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche; die Abberufung muß aber als Gegenstand der Tagesordnung angekündigt sein. Der Aufsichtsrat ist zur Abberufung nicht berechtigt.

5) Anlangend das Rechtsverhältnis, in dem die Liquidatoren zur Gesellschaft stehen, so ist anzunehmen, daß dasselbe sich im Falle der Befolgung als ein Dienstvertrag, sonst als ein Auftrag darstellt.

§ 296.

Die ersten Liquidatoren sind durch den Vorstand, jede Änderung in den Personen der Liquidatoren ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Ist bei der Bestellung der Liquidatoren eine Bestimmung über ihre Vertretungsbefugnis getroffen, so ist auch diese Bestimmung zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über die Bestellung oder Änderung beizufügen; diese Vorschrift findet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung.

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

Die Liquidatoren haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

1) Auch wenn die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren zu fungieren haben, eine Pflicht, welche sie nicht ablehnen können, endigt die Tätigkeit des Vorstands mit der Anmeldung der ersten Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister. Der Aufsichtsrat hat bei der Anmeldung der Liquidatoren nicht mitzuwirken.

2) Die Anmeldung erfolgt durch die dazu Verpflichteten so, wie sie überhaupt die Gesellschaft zu vertreten berechtigt sind; der § 296 verlangt nicht, daß sämtliche Vorstandsmitglieder oder sämtliche Liquidatoren unter allen Umständen dabei mitzuwirken haben.

3) Die Anmeldung muß auch bei dem Handelsregister der Zweigniederlassung erfolgen (§ 13 HGB.); dieser Anmeldung brauchen jedoch die Abschriften der Urkunden über die Bestellung oder Änderung der Liquidatoren nicht beigelegt zu werden; es ist nur die Eintragung in das Register der Hauptniederlassung nachzuweisen.

4) Die Eintragung kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden, (§ 14 HGB.), für die Wirksamkeit der Ernennung und Abberufung ist die Anmeldung und Eintragung nicht erforderlich; von der Eintragung und Bekanntmachung an müssen aber dritte sich die Ernennung bzw. Abberufung entgegenhalten lassen (§ 15 HGB.) So auch RG. C. v. 20. Februar 1904.

§ 297.

Die Liquidatoren haben unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

1) Die dreimalige Bekanntmachung, durch welche die Gläubiger der Gesellschaft unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft aufgefordert werden, ihre Ansprüche

anzumelden, ist nicht durch den Vorstand, sondern durch die Liquidatoren zu erlassen. Die Vorschrift des Art. 202^f der Novelle v. 1884, wonach die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger durch besondere Erlasse aufzufordern sind, sich zu melden, ist nicht wiederholt, weil diese Gläubiger von der Gesellschaft befriedigt werden müssen, auch wenn sie sich nicht besonders gemeldet haben. Ist die Befriedigung nicht möglich, so hat Hinterlegung oder Sicherheitsleistung stattzufinden; das Sperrjahr beginnt mit der letzten der drei Aufforderungen. (§ 301; anders § 289 Abs. 2 bei der Herabsetzung des Grundkapitals.)

2) Liquidatoren, welche die ihnen nach diesem Paragraphen obliegenden Verpflichtungen unterlassen, haften nach § 298 Abs. 2, § 241.

§ 298.

Der Geschäftskreis der Liquidatoren sowie die Form, in welcher sie die Firma zu zeichnen haben, bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 149, 151, 153.

Im übrigen haben die Liquidatoren innerhalb ihres Geschäftskreises die Rechte und Pflichten des Vorstandes; sie unterliegen gleich diesem der Überwachung durch den Aufsichtsrat.

In Ansehung der Mitwirkung sämtlicher Liquidatoren bei Willenserklärungen für die Gesellschaft findet die Vorschrift des § 232 Abs. 1 Satz 1 nur insoweit Anwendung, als nicht für die Liquidatoren im Gesellschaftsvertrag oder bei ihrer Ernennung ein anderes bestimmt ist.

Eine Bestellung von Prokuristen findet nicht statt. Die Vorschriften des § 236 bleiben außer Anwendung.

1) Die Vorschriften über den Geschäftskreis der Liquidatoren sowie die Form, in welcher sie die Firma zu zeichnen haben, welche die §§ 149, 151 und 153 für die offene Handelsgesellschaft enthalten, sind nach Abs. 1 des § 298 auch für die Liquidatoren der Aktiengesellschaft maßgebend. Diese §§ lauten:

„§ 149. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen; zur Beendigung schwebender Geschäfte können sie auch neue Geschäfte eingehen. Die Liquidatoren vertreten innerhalb ihres Geschäftskreises die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.“

„§ 151. Eine Beschränkung des Umfanges der Befugnisse der Liquidatoren ist Dritten gegenüber unwirksam.“

„§ 153. Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.“

Als neues Geschäft im Sinne des § 149 gilt auch die Ausstellung oder Indossierung eines Wechsels. Wer aus einer von dem Liquidator eingegangenen Wechselverpflichtung Ansprüche erhebt, muß beweisen, daß der Wechsel zur Beendigung schwebender Geschäfte bestimmt gewesen ist, oder daß er trotz Erfüllung der ihm obliegenden Erkundigungspflicht berechtigt war, dies anzunehmen. *RDf.* 13 S. 224 und 21 S. 307.

Unbewegliche Sachen können durch die Liquidatoren freihändig verkauft werden. Nach der Denkschrift S. 113 ist die in Art. 244 a Abs. 4 der Novelle v. 1884 enthaltene Vorschrift, wonach die Veräußerung unbeweglicher Sachen durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden konnte, mit Rücksicht auf die heutigen Verkehrsverhältnisse nicht mehr gerechtfertigt.

2) Die Liquidatoren treten an die Stelle des Vorstands; ihre Verantwortlichkeit ist daher insbesondere aus § 241 zu bemessen. Der Aufsichtsrat bleibt während der Liquidation als Kontrollorgan bestehen; demselben kann für seine Mithewaltung durch die Generalversammlung eine zuvor nicht versprochene Vergütung gewährt werden. *RDf.* 24 225.

3) Der Einzelaktionär steht zu den Liquidatoren nicht in rechtlicher Beziehung; eine solche Beziehung besteht nur zwischen den Liquidatoren und der Gesellschaft. *R.* 29 5.

4) Die Liquidatoren sind berechtigt, nach ihrem Ermessen zu Liquidationszwecken von den Aktionären Einzahlungen auf die nicht vollgezahlten Aktien zu fordern. *RDf.* 22 135.

5) Gemäß Abs. 3 bedarf es zu Willenserklärungen für die Gesellschaft in liqu., insbesondere zur Zeichnung der Liquidationsfirma, der Mitwirkung sämtlicher Liquidatoren nur insoweit, als nicht im Gesellschaftsvertrage oder bei ihrer Ernennung ein anderes bestimmt ist. Aus den Worten „bei ihrer Ernennung“ ist zu folgern, daß die bezüglichen Bestimmungen nicht nur durch die Generalversammlung, sondern bei der Ernennung durch das Gericht (§ 295 Abs. 2) auch durch dieses getroffen werden können.

6) Die Bestellung von Prokuristen bei einer in Liquidation befindlichen Aktiengesellschaft ist zufolge Abs. 4 ausgeschlossen. Auch sind auf die Liquidatoren die Vorschriften des § 236 nicht anwendbar, so

daß dieselben sowohl Handelsgewerbe betreiben, als auch in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte machen und an anderen Handelsgesellschaften als persönlich haftende Gesellschafter teilnehmen können. Für den Fall der Unterlassung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterliegen die Liquidatoren der Strafvorschrift des § 315 Ziff. 2.

7) Wegen Abschlußes eines Vertrages des Liquidators in eigenem Namen mit der Gesellschaft in Liquidation vgl. § 232 Anm. 8.

§ 299.

Die Liquidatoren haben für den Beginn der Liquidation und weiterhin für den Schluß jedes Jahres eine Bilanz aufzustellen; das bisherige Geschäftsjahr der Gesellschaft kann beibehalten werden.

Die Vorschriften der §§ 260, 263 bis 267 mit Ausnahme derjenigen über die Gewinnverteilung finden Anwendung; die Vorschriften der §§ 261, 262 bleiben außer Anwendung.

1) Die Vorschrift des Art. 244a Abs. 3 der Novelle v. 1884, wonach die Liquidatoren bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen und diese ohne Verzug in den Geschäftsblättern bekannt zu machen, auch zum Handelsregister einzureichen hatten, ist im § 299 insofern erweitert worden, als derselbe nicht nur die Aufstellung einer Bilanz für den Zeitpunkt der Eröffnung der Liquidation, sondern auch die Aufstellung weiterer Bilanzen für den Schluß jedes Jahres beziehungsweise Geschäftsjahrs vorschreibt und außerdem die Vorschriften Anwendung finden läßt, welche namentlich in bezug auf die dem Aufsichtsrate und der Generalversammlung zu machenden Vorlagen und die Beschlußfassung der letzteren, auf die Bestellung von Bilanzrevisoren, sowie auf die Veröffentlichung der genehmigten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und auf deren Einreichung zum Handelsregister in den §§ 260, 263 bis 267 getroffen sind.

Dagegen kommen die in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die Gewinnverteilung sowie die Bestimmungen der §§ 261 und 262 über die Bilanzansätze und den Reservefonds auf die Liquidationsbilanzen nicht zur Anwendung, da die letzteren nur die Übersicht über den Vermögensstand und keine Ermittlung des Gewinns behufs dessen Verteilung bezwecken; für diese Bilanzen genügen vielmehr die allgemeinen Bewertungsvorschriften des § 40 HGB., so daß also sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzunehmen sind, der ihnen in dem Zeitpunkte der Aufstellung

Effer, Aktiengesellschaft. 3. Aufl. 16

der Bilanz beizulegen ist. Nichtsdestoweniger und obgleich der § 299 den Liquidatoren die Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung nicht ausdrücklich zur Pflicht macht, wird hiervon nicht zu dispensieren sein, da Abs. 2 des § 299 die Vorschriften der §§ 260, 263 und 265, die u. a. die Gewinn- und Verlustrechnung behandeln, zur Anwendung gebracht wissen will. In diesem Sinne spricht sich auch die Denkschrift S. 175 aus. Den Aktionären soll danach alljährlich außer der Bilanz eine solche Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt werden, damit dieselben Kenntnis davon erhalten, wie die im Laufe der Liquidation sich ergebenden Mehreinnahmen und Ausfälle entstanden sind. So auch Staub zu § 299 Anm. 4 und Staub-Pinner zu § 299 Anm. 8. Anders Pinner zu § 299, II.

2) Eine nach Maßgabe der allgemeinen in den §§ 39, 40 HGB. enthaltenen Vorschriften aufgestellte Eröffnungsbilanz kann allerdings nicht ohne weiteres als Schlußbilanz für das letzte Geschäftsjahr der Gesellschaft dienen, und wenn es sich im einzelnen Falle darum handelt, einen Gewinn für dieses Jahr festzustellen, so werden die mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 261 etwa notwendigen Abweichungen von der Eröffnungsbilanz in einer besonderen Bilanz ersichtlich gemacht werden müssen. D. S. 175.

3) Für die Aufstellung der späteren Jahresbilanzen kann das bisherige Geschäftsjahr beibehalten werden; für diese Bilanzen braucht also nicht der Zeitpunkt der eingetretenen Liquidation, auf den die Eröffnungsbilanz zu ziehen ist, in Betracht zu kommen. Die Entscheidung darüber steht bei den Liquidatoren, falls die Generalversammlung nicht ein anderes beschließt.

4) Auch auf die Eröffnungsbilanz, nicht bloß auf die späteren Jahresbilanzen finden die im Abs. 2 bezogenen Vorschriften der §§ 260, 263 bis 267 Anwendung.

5) Zur Befolgung der im § 299 enthaltenen Vorschriften sind die Liquidatoren gemäß § 319 Abs. 1 durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

§ 300.

Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Aktionäre verteilt.

Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge, sofern nicht mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden sind.

Sind die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnisse geleistet, so werden die auf das Grund-

kapital geleisteten Einzahlungen erstattet und ein Überschuß nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge verteilt. Reicht das vorhandene Vermögen zur Erstattung der Einzahlungen nicht aus, so haben die Aktionäre den Verlust nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge zu tragen; die noch ausstehenden Einzahlungen sind, soweit es hierzu erforderlich ist, einzuziehen.

1) Die Vorschriften des Art. 245 der Novelle v. 1884 bezüglich der Verteilung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft unter die Aktionäre sind mit Verschieben, die Fassung und den Inhalt betreffenden Abänderungen durch die §§ 300 bis 302 ersetzt. Daß die Aktionäre auf diese Verteilung des Vermögens ein Sonderrecht besitzen, welches ihnen durch einen Beschluß der Generalversammlung nicht entzogen werden kann, ist nach dem Inhalte des § 300 zweifellos. Eine Verwendung des Gesellschaftsvermögens zu einem anderen Zwecke als zur Verteilung unter die Mitglieder ist nur zulässig, wenn eine solche Verwendung schon in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage, dem sich sämtliche Aktionäre unterworfen haben, vorgesehen war oder wenn sämtliche Aktionäre sich nachträglich damit einverstanden erklären; ein grundsätzlicher Ausschluß eines Teils der Aktionäre von der Berücksichtigung bei der Vermögensverteilung verbietet sich von selbst.

2) Während der vorerwähnte Art. 245 im Abs. 1 bestimmte, daß die Verteilung nach Verhältnis der Aktien erfolgt, ordnet § 300 in Abs. 2 korrekt die Verteilung nach Verhältnis der Aktienbeträge, d. h. nach dem Nennbetrage der Aktien an, sofern nicht mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden sind.

3) In Erledigung einer Streitfrage verfügt der Abs. 3 in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Reichsgerichts, daß, wenn die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnisse geleistet sind, zunächst die auf das Grundkapital geleisteten Einzahlungen d. h. also die Einzahlungen auf den Nennbetrag der Aktien, nicht das etwa gezahlte Agio, wie Pinner § 300, III meint, zur Erstattung kommen, ein Überschuß aber sowie ein Fehlbetrag nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Aktien verteilt wird. So auch Staub-Pinner § 300. Über die Angemessenheit dieser Vorschrift läßt sich immerhin streiten; hält man eine andere Verteilung des Gesellschaftsvermögens für richtiger, so kann bei Errichtung des Gesellschaftsvertrags dies im Statut zum Ausdruck gebracht werden.

4) Eine Verteilung des Gesellschaftsvermögens ganz oder teilweise in natura kann nur mit Zustimmung aller Aktionäre erfolgen, es sei denn, daß eine Wahrung der Gleichberechtigung bezw. der etwaigen statutarischen Vorrechte bei einer Naturalteilung möglich ist; liegt diese

Möglichkeit vor, so kann die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit eine Naturalverteilung von Bestandteilen der Liquidationsmasse unter die Aktionäre beschließen, sofern nicht das Statut eine entgegenstehende Bestimmung enthält; in letzterem Falle würde es zunächst der Abänderung dieser Bestimmung bedürfen. R. 62, 56 ff. — Auch können die Liquidatoren durch Beschluß der Generalversammlung noch während der Liquidation ermächtigt werden, das Geschäft im ganzen mit Aktiven und Passiven gegen Entgelt zu veräußern. Vgl. § 303.

5) Aktionäre, welche vor der Befriedigung der Gläubiger Zahlungen empfangen haben, haften nach § 217.

§ 301.

Die Verteilung des Vermögens darf nur erfolgen, wenn seit dem Tage, an welchem die im § 297 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung an die Gläubiger zum dritten Male stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen ist.

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

Ist die Berechtigung einer Verbindlichkeit zurzeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Verteilung des Vermögens nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

1) Die Vorschriften des § 301 über den Zeitpunkt der Verteilung des Vermögens unter die Aktionäre entsprechen im allgemeinen den Art. 245 Abs. 1 bis 3 und 202 der Novelle von 1884. Im einzelnen sind sie den §§ 51, 52 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Verteilung des Vermögens eines aufgelösten Vereins betreffen, nachgebildet.

2) Das gesperrte Jahr läuft von der letzten Bekanntmachung der im § 297 vorgeschriebenen dreimaligen Aufforderung an die Gläubiger, ihre Ansprüche anzumelden.

3) Unterlassen bekannte Gläubiger die Anmeldung ihrer Ansprüche, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich zu hinterlegen. Vgl. BGB. §§ 232 ff., ZPO. 108. Diese Hinterlegung muß auch in Ansehung der noch schwebenden, d. h. laufenden, nicht liquiden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird. Besitzen die Gläubiger bereits eine Sicherheit, wie z. B. bei Hypotheken-

schulden der Aktiengesellschaft, so braucht demnach im allgemeinen der Betrag nicht hinterlegt zu werden, es sei denn, daß die Sicherheit sich als ungenügend erweist. §§ 232 ff. HGB. In diesem Sinne hat sich auch das LG. Hamburg 8. Nov. 1887 ausgesprochen. (Hansl. Ger. Ztg. 1888 S. 37.) Ebenso Petersen und Pechmann, S. 285. Willenbücher, S. 252 Nr. 3. Die Gläubiger nicht streitiger, unbedingter und fälliger Forderungen, welche sich melden, sind zu befriedigen; die Verteilung des Vermögens ist jedoch unter die bekannt gewordenen oder bekannt gewordenen Gläubiger so vorzunehmen, daß ein jeder ohne Bevorzugung gleichmäßig befriedigt wird. R. 7, 106. Bei Staub-Pinner § 301 Anm. 6 ist darauf hingewiesen, daß, wenn nach Ansicht der Liquidatoren die Gesellschaft zahlungsfähig ist, die Gläubiger befriedigt werden können, in der Reihenfolge, wie sie sich melden; daß jedoch, wenn die Liquidatoren die Gesellschaft für zahlungsunfähig halten, bei eigener Verantwortlichkeit, der Konkurs von ihnen anzumelden ist. So auch Lehmann Ring Nr. 5.

4) Wenn das Statut einer ältern, bereits vor dem Inkrafttreten des HGB. bestehenden Aktiengesellschaft die Klausel enthält, daß durch Beschluß einer außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen unter staatlicher Genehmigung Abänderungen des Statuts erfolgen können, so kann auf Grund der letzteren unter der Herrschaft des HGB. rechtswirksam die Bestimmung getroffen werden, daß Aktionäre, welche die ihnen aus der Liquidation zustehenden Beträge nicht innerhalb 5 Jahren vom Tage der bezüglichen Bekanntmachung erhoben haben, ihrer Rechte auf dieselben zugunsten der Masse verlustig sein sollen. R. 7, 32 f. So auch Kayser, S. 178 Nr. 4, v. Bölderndorff, S. 740; a. M. Ring, RG. S. 382, 568, Petersen und Pechmann, S. 581.

5) Das Sperrjahr bildet keine Präklusivfrist für die Anmeldung von Forderungen der Gläubiger. RDJ. 19, 160 f. Die Gläubiger können also noch nach Ablauf des Sperrjahrs ihre Forderungen geltend machen und müssen alsdann befriedigt werden soweit das noch vorhandene Vermögen reicht. Ist aber vor Ablauf des Sperrjahrs das Vermögen unter die Aktionäre ganz oder teilweise verteilt, so haben die unbefriedigten Gläubiger nicht bloß einen Erfaßanspruch an die Liquidatoren und den Aufsichtsrat nach §§ 241, 249, sondern auch gemäß § 217 ein Rückforderungsrecht an die Aktionäre bezüglich der denselben gezahlten Beträge.

6) „Melden die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft das Erlöschen der Gesellschaftsfirma zur Eintragung in das Handelsregister an, so hat das Registergericht grundsätzlich nicht behufs der Eintragung festzustellen, daß das Sperrjahr des § 301, Abs. 1 HGB. verstrichen ist. Wird dem Registergericht aus den Unterlagen der Anmeldung oder sonst der Nicht-

ablauf des Sperrjahres bekannt, so kann es gleichwohl hieraus Bedenken gegen die Eintragung höchstens unter dem Gesichtspunkt erheben, daß wegen der vorzeitigen Verteilung von Gesellschaftsvermögen unter die Aktionäre Ansprüche der Gesellschaft beständen, vor deren Erledigung die Liquidation nicht als beendet angesehen werden könne“. Entsch. des Kammergerichts 28 A 51.

§ 302.

Ist die Liquidation beendet und die Schlußrechnung gelegt, so haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschafts-firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Bücher und Papiere der Gesellschaft sind an einem von dem Gerichte des Sitzes der Gesellschaft zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren zu hinterlegen.

Die Aktionäre und die Gläubiger können zur Einsicht der Bücher und Papiere von dem Gerichte ermächtigt werden.

Stellt sich nachträglich noch weiteres der Verteilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat auf Antrag eines Beteiligten das Gericht des Sitzes der Gesellschaft die bisherigen Liquidatoren neu zu bestellen oder andere Liquidatoren zu berufen.

1) Die Vorschrift des Art. 245 Abs. 4 der Novelle von 1884, wonach die Liquidatoren die Beendigung der Liquidation öffentlich bekannt zu machen hatten, ist beseitigt; statt dessen bestimmt § 302 Abs. 1, daß die Liquidatoren nach Beendigung der Liquidation und nach gelegter Schlußrechnung das Erlöschen der Firma der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden haben. Die Schlußrechnung ist in einer zu dem Ende zu berufenden Generalversammlung zu legen. Der einzelne Aktionär hat kein Recht auf Rechnungslegung, kann vielmehr nur beanspruchen, daß die Schlußrechnung in der Generalversammlung vorgelegt werde. R. 34, 57.

2) Die Bestimmungen des Art. 246 der Novelle von 1884 in betreff der Aufbewahrung der Handelsbücher der Gesellschaft nach beendigter Liquidation sind mit geringfügigen Fassungsänderungen im § 302 Abs. 2, 3 wiedergegeben.

3) Hinsichtlich der Befugnis zur Einsicht der Bücher seitens der Aktionäre und Gläubiger heißt es in der Begründung des Entwurfs v. 1884 zu Art. 246: „Eine Befugnis jederzeitiger Einsicht wäre leicht geeignet, die Vermögensinteressen von Personen, welche mit der Aktiengesellschaft in Geschäftsverbindung gestanden haben, bloßzustellen.

Das Gericht wird deshalb vor Erteilung der Ermächtigung zu prüfen haben, ob von dem Aktionär oder dessen Rechtsnachfolger ein berechtigtes Interesse wahrscheinlich gemacht ist.“ Unter „Aktionären“ sind nur solche Personen zu verstehen, die während der Liquidation Aktionäre gewesen sind, nicht aber ihre Rechtsvorgänger, d. h. alle Personen, die früher einmal zu irgendeiner Zeit Aktionäre waren. So Staub S. 552, Staub 6./7. Aufl. § 302 Anm. 11. Makower § 302, Va. Anders Ring, RG. S. 679, Pinner 301, Staub-Pinner § 302 Anm. 11.

4) Der Abs. 4 des § 302 enthält eine Neuerung in der Bestimmung, daß auf Antrag eines Beteiligten das Gericht des Sitzes der Gesellschaft die bisherigen Liquidatoren neu zu bestellen oder andere Liquidatoren zu berufen hat, wenn sich nachträglich noch weiteres der Verteilung unterliegendes Vermögen herausstellt.

Tritt dieser Fall ein, so ist derselbe so zu behandeln, als ob eine neue Liquidation durchzuführen wäre; es bedarf also auch einer neuen Eintragung.

5) Die im Abs. 2 angeordnete Hinterlegung der Bücher und Papiere ist gemäß § 319 Abs. 1 durch Ordnungsgeldstrafen erzwingbar.

§ 303.

Eine Bewertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im ganzen ist nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung zulässig. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt; der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Der Beschluß hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sofern diese nicht bereits aufgelöst war.

Die Vorschriften der §§ 294 bis 302 kommen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Liquidatoren zu denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen befugt sind, welche die Ausführung der beschlossenen Maßregel mit sich bringt. Die Ausantwortung des Vermögens an den Übernehmer darf nur unter Beobachtung der für die Verteilung unter die Aktionäre nach den §§ 297, 301 geltenden Vorschriften stattfinden.

1) Während die Art. 215 Abs. 4 und 247 der Novelle von 1884 nur die Auflösung durch Übertragung des gesamten Aktiv- und Passivvermögens einer Aktiengesellschaft an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren (Fusion) besonders behandelten, regeln die §§ 303 ff. überhaupt eine jede Bewertung des gesamten

Gesellschaftsvermögens, davon ausgehend, daß die Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft im ganzen eine besondere Art der Liquidation bildet, bei der namentlich die Maßregeln, welche die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger aus dem Gesellschaftsvermögen zu sichern bestimmt sind, zu entsprechender Anwendung kommen müssen. Von dieser Regel werden jedoch zwei Ausnahmen zugelassen, deren eine die Übertragung des Gesellschaftsvermögens an das Reich, einen Bundesstaat oder an einen inländischen Kommunalverband betrifft (§ 304), während die zweite Ausnahme sich auf die Vereinigung einer Aktiengesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft oder mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bezieht (§§ 305, 306). In beiden Fällen soll der Ausschluß der Liquidation gestattet sein und alsdann eine unmittelbare Gesamtrechtsnachfolge in die Rechtsverhältnisse der aufgelösten bzw. untergegangenen Gesellschaft einschließlich ihrer Schulden eintreten. Eine solche Universalukzession ist im Falle des § 303 ausgeschlossen. Die Aktiva des Vermögens gehen daher nicht ohne weiteres über; es bedarf vielmehr besonderer Auflassung, Übergabe, Zession usw. Die übertragende Gesellschaft bleibt, wenn auch als Liquidationsgesellschaft, zunächst bestehen. Der Übergang ihrer Schulden erfolgt allerdings sofort mit Abschluß des Veräußerungsvertrags.

2) Nach § 303 Abs. 1 setzt jede Übertragung des Gesellschaftsvermögens im ganzen stets einen Beschluß der Generalversammlung voraus, zu welchem mindestens eine Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefordert wird, wogegen der vorgedachte Art. 215 Abs. 4 für die Fusion mindestens eine Mehrheit von drei Vierteln des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals verlangte. (Wegen dieser Abweichung in der Fassung vgl. das zu § 207 Bemerkte.)

3) Der Beschluß hat nach § 303 Abs. 2 die Auflösung der Gesellschaft von Rechts wegen zur Folge, soweit diese Auflösung nicht schon vorher eingetreten war. Ein besonderer Auflösungsbeschluß ist also nicht erforderlich; vielmehr hat alsbald nach der Genehmigung der Vermögensübertragung durch die Generalversammlung der Vorstand die Auflösung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 293). Alsdann haben die Liquidatoren die Übertragung des gesamten Vermögens vorzunehmen und zwar nach § 311 BGB. in gerichtlicher oder notarieller Form. — Der Beschluß der Generalversammlung kann nicht auf eine bloße Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im ganzen hinauslaufen, sondern muß den Veräußerungsvertrag seinem ganzen wesentlichen Inhalte nach zum Gegenstande haben, so daß der mit seiner Errichtung betraute Vorstand nunmehr als nach fester Anweisung handelndes Aus-

führungsorgan in Betracht kommt. Grundsätzlich muß daher der Beschluß auch die Person des Erwerbers bezeichnen. Der Veräußerungsvertrag kann auch vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung abgeschlossen werden. — Zu seiner Gültigkeit bedarf derselbe jedenfalls der gerichtlichen oder notariellen Form. (§ 311 BGB.)

4) Wenn der Beschluß der Generalversammlung gefaßt ist, gilt der Regel nach die Gesellschaft als in Liquidation befindlich, und der § 303 Abs. 3 erklärt demgemäß die Vorschriften über die Liquidation im allgemeinen für anwendbar. Die Liquidatoren sollen zu allen Geschäften und Rechtshandlungen befugt sein, welche die Ausführung der beschlossenen Vermögensübertragung mit sich bringt. Diese Befugnisse werden sich je nach der Art, wie das Verhältnis zu dem Unternehmer geordnet ist, verschieden gestalten. In der Regel wird es sich um den Übergang eines im Betriebe befindlichen Unternehmens handeln, das bis zu der erst nach Ablauf des Sperrjahrs zulässigen Ausantwortung an den Unternehmer weiter betrieben werden muß. Die Fortsetzung des Unternehmens darf daher der Gesellschaft auch nach der Auflösung nicht unmöglich gemacht werden; vielmehr ist den Liquidatoren in einem solchen Falle die Befugnis zu allen Geschäften einzuräumen, welche der Betrieb mit sich bringt. Andererseits ist es nicht ausgeschlossen, daß die Geschäftsleitung schon während des Liquidationsstadiums in weiteren oder engeren Grenzen dem Unternehmer selbst überlassen wird, wobei dann die Aufgabe der Liquidatoren der Hauptsache nach nur darin bestehen wird, darüber zu wachen, daß die zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Anlagen und Gegenstände von dem Vermögen des Unternehmers getrennt bleiben und dem Liquidationszwecke nicht entfremdet werden. D. S. 178.

Es wird auch vielfach vorkommen, daß der Unternehmer eine Aktiengesellschaft ist und alsdann in den betreffenden Vertrag die Klausel eingefügt wird, daß die Aktionäre der aufgelösten Gesellschaft statt des Empfanges der Liquidationsrate einen Aktienumtausch bewirken, bezw. sich an der übernehmenden Gesellschaft als Aktionäre für ihre Ansprüche beteiligen können; neben Aktien können auch Schuldverschreibungen, Barbeträge u. dgl. m. gewährt werden. Vgl. § 306 Anm. 4.

Die Vorschrift des § 303 kommt namentlich auch dann mit Erfolg zur Anwendung, wenn eine Aktiengesellschaft eine andere Gesellschaftsform, z. B. die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, annehmen will; alsdann erfolgt der Übergang des Vermögens durch Einbringung in die neue Gesellschaft, § 279.

5) An die Stelle der Verteilung des Gesellschaftsvermögens tritt die Ausantwortung desselben an den Unternehmer; sie darf dem § 303 Abs. 3 zufolge erst nach Ablauf des Sperrjahrs und nach

Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger gesehen; alsdann kann erst die Verteilung des Erlöses unter die Aktionäre erfolgen. Dies ergibt sich aus dem im ersten Satze des Absatzes 3 bezogenen §§ 301, 302.

Für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften sind den Gläubigern die Liquidatoren und Mitglieder des Aufsichtsrats der aufgelösten Gesellschaft verantwortlich (§§ 241, 249), und auch die Aktionäre haften, soweit sie ihren Anteil aus der Gegenleistung des Übernehmers den gesetzlichen Vorschriften entgegen erhalten haben (§ 217).

6) Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt zwar namens der aufgelösten Gesellschaft, aber für Rechnung des Übernehmers, da unter den Parteien die Übertragung des Vermögens im ganzen bedungen ist. Dem Übernehmer muß es deshalb überlassen bleiben, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Beträge, soweit die bereiten Mittel der Gesellschaft nicht ausreichen, zu beschaffen.

Gemäß § 419 BGB. haftet der Übernehmer den Gläubigern nach Kräften des übernommenen Vermögens.

7) Für den zu dem Veräußerungsvertrag zu verwendenden Stempel ist im allgemeinen die Tariffstelle 32 des preuß. Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 maßgebend. Vgl. zu § 306 Anm. 6.

§ 304.

Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft als Ganzes von dem Reiche, einem Bundesstaat oder einem inländischen Kommunalverband übernommen, so kann zugleich vereinbart werden, daß die Liquidation unterbleiben soll.

Die im § 303 Absf. 1 vorgesehene Zustimmung der Generalversammlung ist auch für eine solche Vereinbarung erforderlich.

Der Vorstand hat den Beschluß der Generalversammlung zugleich mit der Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; der Anmeldung ist der mit dem Übernehmer abgeschlossene Vertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

Der Beschluß hat keine Wirkung, bevor die Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich der Sitz der Gesellschaft befindet, stattgefunden hat.

Mit der Eintragung des Beschlusses gilt der Übergang des Vermögens der Gesellschaft einschließlich der Schulden als erfolgt; die Firma der Gesellschaft erlischt.

1) Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß auch im Falle der Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens die Vorschriften über die Liquidation im allgemeinen zu Anwendung kommen, findet gemäß Abs. 1 statt, wenn ein von einer Aktiengesellschaft betriebenes Unternehmen von dem Reiche, einem Bundesstaate oder einem inländischen Kommunalverbande übernommen und zugleich vereinbart wird, daß die Liquidation unterbleiben soll.

2) Der Ausschluß der Liquidation ist nach Abs. 2 ebenso wie die Vermögensübertragung selbst von der Zustimmung der Generalversammlung abhängig, und die Vorschriften des § 303 Abs. 1 über das Erfordernis einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals (vgl. Bemerkungen zu § 207) gelten auch für diesen Teil des Beschlusses.

3) Auf Anmeldung des Vorstands gemäß Abs. 3 ist in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft und ihrer Zweigniederlassungen einzutragen, daß die Gesellschaft aufgelöst ist und die Liquidation unterbleibt. Die Anmeldung, welcher der mit dem Übernehmer nach § 311 BGB. in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossene Vertrag beizufügen ist, erfolgt durch den Vorstand in der Weise, wie derselbe überhaupt berechtigt ist, die Gesellschaft zu vertreten.

In betreff der Anmeldung am Sitze der Gesellschaft findet gemäß § 319 Abs. 2 die Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 14 HGB. nicht statt, nach Eintragung in das Hauptregister kann jedoch die Eintragung in das Zweigregister durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

4) Die Wirksamkeit des Beschlusses tritt zufolge Abs. 4 mit dem Zeitpunkte ein, in dem seine Eintragung bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, stattfindet. Der Registerrichter hat vor der Eintragung die Rechtsgültigkeit des Vertrags und des Beschlusses zu prüfen. D. S. 179.

5) Mit dieser Eintragung gilt nach Abs. 5 der Übergang des Vermögens einschließlich der Schulden als erfolgt, so daß alsdann die Firma erlischt und die Gläubiger sich unmittelbar an den Übernehmer halten können, alles unter der Voraussetzung des Ausschlusses der Liquidation; alsdann tritt Gesamtrechtsnachfolge ein, d. h. der Übernehmer setzt die Rechtspersönlichkeit der Aktiengesellschaft fort; einer Übertragung der einzelnen Vermögensobjekte, namentlich einer Auflassung bedarf es nicht; der Übernehmer haftet von Rechts wegen für die Schulden der Aktiengesellschaft, deren eigene Haftung fortfällt.

6) Bezüglich der Stempelfrage gilt das zu § 303 Anm. 7 Gesagte. Vgl. auch § 5 des preuß. Stempelgesetzes wegen Stempelsteuerbefreiungen des Reiches und Staates.

§ 305.

Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft als Ganzes an eine andere Aktiengesellschaft oder an eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft übertragen, so bleiben bei der Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft die Vorschriften des § 278 Abs. 1, des § 280 Abs. 2, der §§ 281, 282, des § 283 Abs. 1 sowie des § 284 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 außer Anwendung.

Der Anmeldung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals zum Handelsregister ist der von der Generalversammlung der aufgelösten Gesellschaft genehmigte Vertrag über die Vermögensübertragung in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

Auf den Umtausch der Aktien der aufgelösten Gesellschaft finden die Vorschriften des § 290 Anwendung.

1) Die §§ 305 und 306 regeln im Zusammenhange mit den vorhergehenden Bestimmungen der §§ 303 und 304, ähnlich wie dies die Art. 215 Abs. 4 und 247 der Novelle v. 1884 bestimmten, den Fall der Vereinigung zweier Aktiengesellschaften (Fusion), von denen die eine gegen Gewährung von Aktien der anderen in diese aufgehen soll, und zwar behandelt der § 305 die Fusion mit Liquidation, ohne Gesamtrechtsnachfolge, — der § 306 in Verbindung mit § 305 die Fusion ohne Liquidation mit Gesamtrechtsnachfolge; zugleich ist im § 305 Abs. 1 die Vereinigung einer Aktiengesellschaft mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien der Vereinigung zweier Aktiengesellschaften gleichgestellt, dabei jedoch nur des Falles gedacht, wo die Kommanditgesellschaft die übernehmende, die Aktiengesellschaft die in dieselbe aufgehende Gesellschaft ist. Aus der die Kommanditgesellschaft auf Aktien behandelnden Vorschrift des § 320 Abs. 3 geht indessen hervor, daß auch die Kommanditgesellschaft auf Aktien unter analoger Anwendung der für die Aktiengesellschaft gegebenen Vorschriften durch Fusion in eine Aktiengesellschaft aufgehen kann.

Die allgemeinen Vorschriften des § 303 Abs. 1, 2 über den zur Vermögensübertragung erforderlichen Beschluß der Generalversammlung sowie über dessen Voraussetzungen und Wirkungen gelten, wie sich aus dem Zusammenhange der §§ 303 bis 306 ergibt, auch für eine Aktiengesellschaft, die durch Vereinigung mit einer anderen (bezw. mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien) aufgelöst werden soll.

2) Anlangend die Frage, in welcher Weise die mit der Vereinigung der beiden Gesellschaften verbundene Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft zur Ausführung zu bringen ist, bestimmt der § 305 Abs. 1, daß die allgemeinen Bestimmungen über die Erhöhung des Grundkapitals, insbesondere diejenigen, welche die Zeichnung und Einzahlung des erhöhten Kapitals und die dem Registergericht in dieser Beziehung einzureichenden Belege betreffen, bei der Übernahme des Vermögens einer Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien außer Anwendung bleiben, und daß zum Nachweise der Deckung des erhöhten Kapitals dem Registergerichte nur der von der Generalversammlung der aufgelösten Gesellschaft genehmigte Vertrag über die Vermögensübertragung einzureichen ist, und zwar in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift. Hieraus folgt aber nicht, daß der Generalversammlung bereits der durch die Vertreter der Gesellschaften in gerichtlicher oder notarieller Form (§ 311 HGB.) abgeschlossene Veräußerungsvertrag vorgelegen haben muß. Den Generalversammlungen kann vielmehr ein alle Bedingungen enthaltender Vertragsentwurf zur Genehmigung unterbreitet werden; der formelle Abschluß des Vertrags erfolgt alsdann nach der erteilten Genehmigung. — Es empfiehlt sich, in dem Vertrage namentlich auch festzusetzen, daß derselbe mit Ablauf einer bestimmten Frist als nicht geschlossen gelten soll, wenn bis dahin die durchgeführte Kapitalserhöhung nicht gemäß § 305, Abs. 2 zur Eintragung gebracht ist. — Außer Anwendung bleibt die Vorschrift, wonach eine Erhöhung des Grundkapitals nicht vor der vollständigen Einzahlung des bisherigen Kapitals gestattet ist (§ 278 Abs. 1). Was den Aktienumtausch betrifft, so ist die übernehmende Gesellschaft gemäß § 305 Abs. 3 nach Analogie des § 290 befugt, einzelne Aktien der aufgelösten Gesellschaft, die nicht eingereicht oder zur Verfügung gestellt werden, für kraftlos zu erklären und die an ihre Stelle tretenden neuen Aktien für Rechnung der Beteiligten zu verwerten.

3) In betreff der Anmeldung der erfolgten Erhöhung zum Handelsregister findet gemäß § 319 Abs. 2, soweit es sich um die Anmeldung zum Handelsregister am Sitze der Gesellschaft handelt, eine Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 14 HGB. nicht statt. Vgl. § 304 Anm. 3.

4) Vgl. wegen der bei der Fusion in Frage kommenden Stempel § 306 Anm. 6.

§ 306.

Ist im Falle des § 305 vereinbart, daß eine Liquidation des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nicht stattfinden

soll, so finden die Vorschriften des § 304 entsprechende Anwendung; außerdem gelten die folgenden besonderen Vorschriften.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft ist durch die übernehmende Gesellschaft getrennt zu verwalten.

Der bisherige Gerichtsstand der aufgelösten Gesellschaft bleibt bis zur Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften bestehen.

Bis zu demselben Zeitpunkte gilt im Verhältnisse der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu der übernehmenden Gesellschaft und deren übrigen Gläubigern das übernommene Vermögen noch als Vermögen der aufgelösten Gesellschaft.

Die Vereinigung der beiden Vermögen darf erst erfolgen, nachdem die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft von der anderen Gesellschaft nach Maßgabe des § 297 zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert worden sind, und nur unter Beobachtung der nach § 301 für die Verteilung des Vermögens unter die Aktionäre geltenden Vorschriften.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft für die Ausführung der getrennten Verwaltung als Gesamtschuldner verantwortlich, die Mitglieder des Aufsichtsrats jedoch nur, soweit eine Vereinigung der Vermögen beider Gesellschaften mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt.

1) Ob die Vereinigung der beiden Gesellschaften nach Maßgabe des § 305 ohne Liquidation der aufgelösten Gesellschaft zu geschehen hat, überläßt § 306 Abs. 1 zunächst der Bestimmung des Vertrags; die Liquidation ist nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen. Soll die Liquidation unterbleiben, und nur in diesem Falle kann von einer eigentlichen Fusion die Rede sein, so finden bezüglich der Genehmigung der fraglichen Bestimmung durch die Generalversammlung der aufzulösenden Gesellschaft sowie bezüglich der Anmeldung und Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister und der Wirkungen dieser Eintragung die für den Fall der Übertragung des Gesellschaftsvermögens an das Reich, einen Bundesstaat oder einen inländischen Kommunalverband im § 304 getroffenen Vorschriften Anwendung. Da die Eintragung einen für beide Gesellschaften bindenden Vertrag voraussetzt (§ 304 Abs. 1, 3), so kann nach der Denkschrift S. 166 die Eintragung

nur geschehen, wenn sowohl der Generalversammlungsbeschluß der aufgelösten Gesellschaft als der durch die Erhöhung des Grundkapitals der anderen Gesellschaft bedingte Genehmigungsbeschluß der Generalversammlung dieser Gesellschaft bei dem Registergericht angemeldet sind. Das Registergericht hat die Rechtsgültigkeit beider Beschlüsse zu prüfen und demnächst die Eintragung für beide Gesellschaften vorzunehmen. Mit der Eintragung der durchgeführten Kapitalserhöhung gilt die Vereinigung der Gesellschaften als vollzogen: die Firma der aufgelösten Gesellschaft erlischt und das Vermögen derselben geht durch Gesamtrechtsnachfolge auf die andere Gesellschaft über. D. S. 180.

2) Die Vorschriften des § 306 Abs. 2 bis 6 betreffen die Verpflichtung der übernehmenden Gesellschaft, das von ihr ererbene Vermögen der anderen Gesellschaft einstweilen getrennt zu verwalten. Im allgemeinen stimmen diese Vorschriften mit denjenigen des Art. 247 der Novelle v. 1884 überein; sie ergänzen dieselben jedoch in einem wesentlichen Punkte dahin, daß den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus deren getrennt verwalteten Vermögen zusteht. Zur Beseitigung jeden Zweifels bestimmt in dieser Hinsicht der § 306 in Abs. 4, daß bis zur Vereinigung der beiden Vermögen im Verhältnis der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu der übernehmenden Gesellschaft und zu deren sonstigen Gläubigern das übernommene Vermögen noch immer als Vermögen der aufgelösten Gesellschaft gelten soll. Diese Regelung ermöglicht gegebenenfalls auch die Eröffnung eines besonderen Konkurses über das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft nach Maßgabe des § 207 Abs. 2 der Konkursordnung. Die Frage, ob das Vorrecht der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft auf deren Vermögen gegenüber allen sonstigen Gläubigern der übernehmenden Gesellschaft oder nur gegenüber denjenigen anerkannt werden soll, deren Forderungen schon vor der Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften begründet waren, entscheidet der § 306 in dem ersteren Sinne. D. S. 181.

3) Die „Fusion“ nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 305 und 306 (in Verbindung mit dem in Anm. 1 zu § 305 bezogenen § 320 Abs. 3) stellt sich als eine Vereinigung bzw. Verschmelzung der Vermögen von zwei Aktiengesellschaften oder einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien dar, wovon die eine untergeht, die andere fortlebt bzw. die erstere in die letztere aufgeht, und wobei der untergehenden Gesellschaft für ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen von der weiterbestehenden Gesellschaft neu kreirte, durch den Übergang jenes Vermögens als vollgezahlt geltende Aktien dieser letzteren gewährt werden. Die

Mitglieder der untergehenden Gesellschaft werden also Mitglieder der aufnehmenden Gesellschaft; es liegt eine wirkliche Bergesellschaftigung vor; die Übertragung einzelner Vermögensgegenstände ist abgeschlossen; das Gesamtvermögen der untergehenden Gesellschaft geht vielmehr mit allen Rechten und Verbindlichkeiten durch die Kraft des Fusionsvertrags im Wege der Universalzufession auf die aufnehmende Gesellschaft gegen Gewährung von Mitgliedschaftsrechten (Aktien) derselben über. Nur beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen können die Aktionäre der aufgelösten Gesellschaft gezwungen werden, statt der Liquidationsrate Aktien der anderen Gesellschaft zu nehmen.

4) Die Rechtsprechung hat angenommen, daß, wenn den Aktionären der untergegangenen Gesellschaft das Wahlrecht zwischen einer durch die übernehmende Gesellschaft erfolgende Geld- oder Aktienabfindung gelassen worden und die Absicht auf wirkliche Fusion gerichtet war, Fusion vorliegt, falls alle Aktionäre statt der Geldabfindung die Aktien der aufnehmenden Gesellschaft gewählt haben. (R. 9, S. 19, 20.) Dies entspricht auch der Fassung des § 305 Abs. 1: „Wird das Vermögen zc. zc. gegen Gewährung von Aktien übertragen“; es kommt auf den Erfolg an, darauf, ob wirklich das Vermögen gegen Aktien übertragen worden ist. — Staub-Pinner § 305 Anm. 3, Goldmann § 305 Anm. 2 nehmen an, daß eine Fusion nicht vorliegt, wenn neben Aktien noch eine andere Gegenleistung gewährt wird. Inzwischen dürfte doch auch in einem solchen Falle eine wirkliche Fusion vorliegen, wenn trotz der neben den Aktien gewährten weiteren Gegenleistung sämtliche Mitgliedschaften der übertragenden Gesellschaft in Mitgliedschaften der übernehmenden Gesellschaft umgewandelt werden, da hierin das Wesen der Fusion besteht.

Eine Fusion zwischen einer inländischen und einer ausländischen Aktiengesellschaft ist rechtlich nur möglich, wenn die aufnehmende Gesellschaft ihren Sitz im Inlande hat. RG. C. in Sachen Dannenbaum gegen Differdingen; bei Staub-Pinner § 305 Anm. 1 ist die Meinung vertreten, daß beide Gesellschaften in Deutschland domicilieren müssen.

5) Trotz der getrennten Vermögensverwaltung haben die sämtlichen Aktionäre an dem bei der Verwaltung der verschiedenen Vermögensmassen erzielten Gewinne oder erlittenen Verluste verhältnismäßigen Anteil. R. 9, S. 19. Nur eine Bilanz ist aufzustellen. Ebenso haben nach dieser Entscheidung alle Aktionäre das Beschlußrecht auch hinsichtlich der getrennten Verwaltung; letztere hat insofern keine materielle Bedeutung. Jedoch gilt bis zur Vereinigung der Vermögen beider Gesellschaften im Verhältnisse der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu der übernehmenden Gesellschaft und deren übrigen Gläubigern

das übernommene Vermögen noch als Vermögen der aufgelösten Gesellschaft.

6) Der Veräußerungsvertrag stellt sich als ein Einbringen von Sacheinlagen gegen Aktien dar, bildet also ein dem Reichsstempel unterworfenenes Anschaffungsgeschäft und erfordert einen Schlußnotenstempel von $\frac{3}{10}$ vom Tausend. Die Ausreichung der Aktien an die Aktionäre der aufgelösten Gesellschaft erfolgt in Erfüllung des Veräußerungsvertrags und ist daher nicht weiter stempelpflichtig. R. G. E. v. 12. April 1904 bei Holdheim 13, S. 266. Das preuß. Stempelsteuergesetz besteuert zwar die Fusion nicht besonders, wohl aber gemäß Tariffstelle 25 c das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen, und zwar je nachdem Immobilien, Mobilien oder Forderungen eingebracht werden, mit 1 %, $\frac{1}{3}$ % u. $\frac{1}{50}$ %. Das Reichsgericht hat in konstanter, allerdings mit der Literatur nicht übereinstimmenden Rechtsprechung diese Tariffstelle auch auf Fusionsverträge für anwendbar erklärt, so daß dieselben neben dem vorgedachten Reichsstempel noch des Landesstempels bedürfen. Auf letzteren ist jedoch der nach Tariffstelle 25 a zu dem Kapitalerhöhungsbeschlusse der aufnehmenden Gesellschaft erforderliche Stempel anzurechnen. — Daneben unterliegen die neuen Aktien dem Reichsstempel von 2 % des Wertes. — Ein Auflassungstempel kommt nicht zur Erhebung, da eine Auflassung der Grundstücke nicht stattfindet, vielmehr wegen der Gesamtrechtsnachfolge nur das Grundbuch zu berichtigen ist. — Vgl. „Finanzielle Transaktionen und ihre Stempelpflicht“ von Dr. Abraham bei Holdheim 15, 3 nebst Fortsetzungen.

§ 307.

Ist eine Aktiengesellschaft zum Zwecke der Veräußerung ihres Vermögens im ganzen oder zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Gesellschaft aufgelöst worden, so kann, wenn der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, die Generalversammlung die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

Das gleiche gilt in dem Falle, daß die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt worden ist.

Die Fortsetzung der Gesellschaft ist von dem Vorstande zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

1) Diese streng zu interpretierende, auf andere als die darin gedachten Fälle nicht auszubehnde Ausnahmenvorschrift enthält zunächst im Abs. 1 eine der früheren Gesetzgebung unbekannte Neuerung, welche

es ermöglicht, daß durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 251) gefaßten Beschluß der Generalversammlung die Gesellschaft, welche zum Zwecke der Veräußerung ihres Vermögens im ganzen oder zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Gesellschaft aufgelöst worden ist, wieder fortgesetzt werden kann, wenn der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird. Ohne eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes wäre in einem solchen Falle die Möglichkeit nicht gegeben, den einmal gefaßten Auflösungsbeschluß und die mit ihm verbundenen Rechtswirkungen wieder zu beseitigen, obgleich unter solchen Umständen in der Regel anzunehmen sein wird, daß die Absicht nicht auf eine Liquidation der Gesellschaft ging. Durch die Bestimmung wird zugleich eine Lücke ausgefüllt, welche sich bezüglich der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den Vorschriften der §§ 80, 81 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, findet.

2) Das gleiche gilt gemäß Abs. 2 in dem Falle, daß die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Grund des § 202 der Konkursordnung eingestellt worden ist.

Daß auch im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft die Folgen des Konkurses nicht schlechthin beseitigt werden, die Rechtshandlungen des Konkursverwalters vielmehr von der fortgesetzten Gesellschaft als bindend anerkannt werden müssen, versteht sich nach der Denkschrift S. 182 von selbst.

3) Die Fortsetzung der Gesellschaft ist zufolge Abs. 3 von dem Vorstande zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, also in der Weise, wie der Vorstand überhaupt die Gesellschaft zu vertreten berechtigt ist; die Anmeldung hat auch bei dem Gerichte der Zweigniederlassung zu erfolgen.

§ 308.

Ist die Firma einer Aktiengesellschaft durch den Übergang ihres Vermögens auf eine andere Gesellschaft oder juristische Person ohne vorgängige Liquidation erloschen, so ist eine Anfechtung des den Übergang betreffenden Beschlusses der Generalversammlung gegen die Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gesellschaft zu richten.

Diese beachtenswerte Neuerung bezieht sich nicht bloß auf die in den §§ 303—306 behandelten Fälle, sondern ist auch von Wichtigkeit im Falle der Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft

mit beschränkter Haftung nach Maßgabe der §§ 80, 81 des Gesetzes vom 20. April 1892.

§ 309.

Enthält der Gesellschaftsvertrag nicht die nach § 182 Abs. 2 wesentlichen Bestimmungen oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jeder Gesellschafter und jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrats im Wege der Klage beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde. Die Vorschriften der §§ 272, 273 finden entsprechende Anwendung.

1) Die §§ 309 bis 311 enthalten Vorschriften, welche dem früheren Rechte fremd waren; sie betreffen die Richtigkeit einer Aktiengesellschaft sowie die nachträgliche Heilung von Mängeln des Gesellschaftsvertrags, welche die Richtigkeit der Gesellschaft zur Folge haben.

2) Die nach dem im § 309 bezogenen § 182 Abs. 2 in Betracht kommenden wesentlichen Bestimmungen, auf deren Mangel die Richtigkeit allein gestützt werden kann, sind:

1. Firma und Sitz, 2. Gegenstand des Unternehmens, 3. Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien, 4. Art der Bestellung und Zusammenfassung des Vorstandes, 5. Form der Berufung der Generalversammlung, 6. Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen.

Die Klage, welche sowohl jedem Gesellschafter als auch jedem Mitgliede des Vorstandes und des Aufsichtsrats zusteht, setzt voraus, daß die Aktiengesellschaft bereits eingetragen ist, denn sonst besteht sie nicht (§ 200). Daß die Richtigkeit aussprechende Urteil hat nach der Denkschrift S. 184 nur deklaratorische Bedeutung. Die Gesellschafter können sich, wenn sie auf Leistung von Einlagen belangt werden, auch einredeweise auf die Richtigkeit der Gesellschaft berufen.

3) Die Vorschrift bezieht sich auch auf ältere Gesellschaften; dabei ist aber die Frage, ob eine Bestimmung nichtig ist, nach den zur Zeit der Eintragung geltenden Gesetzen zu beurteilen, mit der Maßgabe, daß wenn diese Gesetze weitere Bestimmungen für wesentliche erklärten als das gegenwärtige Gesetz, diese Bestimmungen jetzt unwesentliche sind.

§ 310.

Ein Mangel, der die Bestimmungen über die Firma oder den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens,

die Bestellung oder Zusammensetzung des Vorstandes, die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft oder die Form der Berufung der Generalversammlung betrifft, kann durch einen den Vorschriften dieses Gesetzbuchs über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags entsprechenden Beschluß der Generalversammlung geheilt werden. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt, wenn der Mangel die Bestimmungen über die Form der Berufung betrifft, durch Einrückung in diejenigen Blätter, welche für die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft bestimmt sind.

1) Unheilbar sind nach dieser Vorschrift nur solche Mängel, welche die Bestimmungen über die Höhe des Grundkapitals und den Betrag der einzelnen Aktien betreffen. Hier kann auch die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zu einer entsprechenden Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags nicht helfen, denn die im öffentlichen Interesse getroffenen Vorschriften über die Gründung der Gesellschaft dürfen auf diesem Wege nicht umgangen werden.

2) Die Heilung sonstiger Mängel erfolgt durch einen eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erfordernden Beschluß der Generalversammlung. Im Gesellschaftsvertrage kann jedoch einfache Mehrheit für genügend erklärt werden, soweit nicht die mangelhafte Bestimmung den Gegenstand des Unternehmens betrifft. Vgl. § 275. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt in den für die Bekanntmachungen des Registergerichts bestimmten öffentlichen Blättern, wenn der Mangel, um dessen Heilung es sich handelt, gerade die Bestimmungen über die Form der Berufung der Generalversammlung betrifft.

§ 311.

Ist die Wichtigkeit einer Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, so finden zum Zwecke der Abwicklung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Wirksamkeit der im Namen der Gesellschaft mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Wichtigkeit nicht berührt.

Die Gesellschafter haben die versprochenen Einzahlungen zu leisten, soweit es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist.

1) Die Eintragung der Nichtigkeit der Gesellschaft in das Handelsregister muß durch den Vorstand erfolgen; bis zu dieser Eintragung gilt nach Abs. 2 Dritten gegenüber die eingetragene Gesellschaft als zu Recht bestehend. Die Löschung kann aber auch von Amts wegen durch das Registergericht bezw. durch Verfügung des demselben übergeordneten Landgerichts geschehen. Gegen derartige Verfügungen ist die Beschwerde zulässig. Vgl. § 144 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898.

2) Ist die Nichtigkeit einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen, so finden zum Zwecke der Abwicklung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

3) Wie die Denkschrift S. 185 hierzu besonders hervorhebt, wird die Gesellschaft, welcher insoweit, als es sich um die Betätigung des Gesellschaftszwecks handelt, die Eigenschaft einer Aktiengesellschaft versagt werden muß, nunmehr als Liquidationsgesellschaft anerkannt und ist als solche auch nach den Grundsätzen des Aktienrechts zu beurteilen. Sie hat demgemäß nicht nur die für den Liquidationszweck nötige Rechts- und Handlungsfähigkeit, so daß selbst die Eröffnung des Konkurses gegebenenfalls nicht ausgeschlossen ist, sondern auch in betreff der inneren Verhältnisse finden die hinsichtlich einer aufgelösten Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung, soweit die Mängel des Statuts es gestatten.

Selbstredend haben die Gesellschafter die versprochenen Einzahlungen nur zu leisten, wenn die Verpflichtung zur Leistung der Einlagen in einer Weise übernommen ist, die nach den allgemeinen Grundsätzen des Aktienrechts zur Entstehung der Verbindlichkeit genügen würde. Sie haften alsdann bis zum vollen Betrage der rückständigen Einzahlungen, soweit deren Einziehung nötig ist.

Sechster Titel.

Strafvorschriften.

§ 312.

Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats oder Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Gesellschaft handeln, mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

1) Die Vorschrift entspricht der Bestimmung des Art. 249 der Novelle von 1884, läßt aber abweichend hiervon mildernde Umstände zu, bei deren Vorhandensein ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden kann. Sie ist dem Untreue-Paragrafen des Strafgesetzbuchs (§ 266) nachgebildet, und zwar sind die benannten Personen auf eine und dieselbe Stufe mit Vormündern, Kuratoren, Güterpflegern, Sequestern, Massenverwaltern, Vollstreckern letztwilliger Verfügungen und Verwaltern von Stiftungen (Nr. 1 des § 266), nicht aber mit einfachen Bevollmächtigten (Nr. 2 l. c.) gestellt worden; letztere machen sich der Untreue nur dann schuldig, wenn sie über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachteil desselben verfügen. Die im § 312 bezeichneten Personen sind auch verantwortlich, wenn sie persönlich, nicht in ihrer Eigenschaft als Organe der Gesellschaft absichtlich zu deren Nachteil handeln, da ihre Stellung als solche ihnen die strafrechtlichen Pflichten auferlegt. R.G.E.Str. 16, 37.

2) Der § 312 hat demnach den Kreis der strafbaren Handlungen soweit als möglich gezogen; außerdem wird die Untreue gemäß § 266 des Str.G.B. nur dann mit Geldstrafe bis zu 3000 M. neben der Gefängnisstrafe geahndet, wenn sie begangen wird, um sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Im § 312 ist angeordnet, neben der Gefängnisstrafe unter allen Umständen auf Geldstrafe, und zwar nicht nur bis 3000 M., sondern bis 20 000 M. zu erkennen, weil nach der Begründung des Entwurfs v. 1884 anzunehmen ist, daß in den vorgedachten Fällen durch die bezeichneten Personen die Tat fast ausnahmslos in gewinnsüchtiger Absicht begangen werde. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist 3 Mark; die Gefängnisstrafe bewegt sich zwischen den Grenzen von einem Tage bis zu fünf Jahren.

3) Ein bei den Verhandlungen der Reichstagskommission 1884 gestellter Antrag, anstatt der Worte „wenn sie absichtlich zum Nachteile der Gesellschaft handeln“ zu sagen: „wenn sie wissentlich zum Nachteile der Gesellschaft handeln“, ist abgelehnt im Hinblick auf die mit dem Entwurf übereinstimmende Ausdrucksweise des § 266 Ziff. 2 des Strafgesetzbuchs und auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, welches annimmt, daß beide Ausdrücke gleichbedeutend sind; gleichermaßen decken sich „absichtlich“ und „vorsätzlich“. Entscheidungen in Strafsachen I S. 329, 330. Der Wille muß auf die Zuzügung eines Vermögensnachteils gerichtet, der Täter sich bewußt sein, daß er seine Pflichten

zum Nachteile der Gesellschaft verlegt; wird nur aus Versehen oder Nachlässigkeit gehandelt, so fehlt es an der Absichtlichkeit. Vgl. § 313 Anm. 3. Übrigens liegt ein „zum Nachteil Handeln“ nur vor, wenn ein Nachteil als Folge der Handlung wirklich eingetreten ist. Einen „Nachteil“ erleidet jemand durch die Handlung eines anderen, wenn sein Vermögen durch dieselbe vermindert oder gefährdet oder eine Vermehrung des Vermögens durch die Handlung vereitelt, ein Gewinn entgangen ist. Eine Vereitelung der Vermehrung des Vermögens im Sinne der gedachten Bestimmung ist jedoch nicht schon dann anzunehmen, wenn es sich um die Vereitelung irgend einer noch ungewissen Möglichkeit oder Hoffnung auf einen Vermögenserwerb handelt, sondern nur dann, wenn entweder ein rechtlich begründeter Anspruch auf die Erlangung des Gewinns bestand oder doch tatsächliche Verhältnisse vorlagen, vermöge deren ohne die pflichtwidrige Handlung des Vorstandsmitglieds der Gewinn der Gesellschaft ohne weiteres und mit Sicherheit zugefallen sein würde. So Urteil des Reichsgerichts I. Strafsenat v. 18. Februar 1895.

4) Bei Vormündern und den denselben in Ziff. 1 § 266 des Str.GB. gleichgestellten Personen liegt, abgesehen davon, daß sie sich nicht wie das Aufsichtsratsmitglied in einem Kollegium befinden, welches aus wechselnden Persönlichkeiten mit verschiedenen nicht immer gleich zu ergründenden Charakteren zusammengesetzt ist, jedenfalls ein viel klareres und begrenzteres Verhältnis vor; ihnen sind bestimmte Handlungen in engem Rahmen vorgeschrieben bzw. untersagt. Bei der Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft dagegen läßt es sich nicht vermeiden, daß manche Geschäfte in der Folge Verlust bringen, welche ursprünglich gewinnbringend erschienen und von denen unter veränderten Verhältnissen nach Jahr und Tag vielleicht behauptet werden kann, daß schon bei ihrer Eingehung ersichtlich gewesen sein müsse, daß der Gesellschaft daraus ein Nachteil erwachsen werde. Vgl. Esser, D.E. S. 66 ff.

Wenn es aber auch richtig sein mag, daß die Vorstandsmitglieder gleichwie Vormünder und die denselben durch den bezogenen § 266 gleichgestellten Personen das Vermögen verwalten und erhalten sollen, so liegt ihnen doch auch noch die weitergehende Verpflichtung ob, für die Gesellschaft zu erwerben und möglichst hohe Erträgnisse zu erzielen. Sie dürfen sich nicht damit beruhigen, das Kapital der Aktionäre mäßig verzinst zu sehen; die letzteren wollen hohe Dividenden genießen, und darin liegt ja wesentlich der Grund, weshalb sie sich an einem kaufmännischen Unternehmen beteiligen, welches naturgemäß mehr oder weniger mit Chancen und Risiken verknüpft ist. Insofern als die Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit auf einen solchen kaufmännischen Erwerb zu richten haben, unterscheidet sich ihre Stellung wesentlich von den in jenem Paragraphen des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen. Das

„Wägen und Wägen“, wovon der Vormund sich nie leiten lassen darf, ist im kaufmännischen Leben häufig angebracht. Wirtschaftlich und auch legislativ ließe sich höchstens der Liquidator mit Vormund und Massenverwalter auf eine Stufe stellen. Ein liberales, kulantes Handeln, wodurch im einzelnen Falle der Gesellschaft ein vielleicht nicht unerheblicher Nachteil wissentlich zugefügt wird, kann demnach der dem Vorstande zur Pflicht gemachten Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns sehr wohl entsprechen. Man denke nur an Versicherungsgesellschaften, welche vielfach eine Entschädigung leisten, auf welche der Versicherte rechtlich keinen Anspruch besitzt, weil er denselben namentlich aus formellen Gründen nach den Polizeibedingungen verloren hat; wollten solche Gesellschaften anders handeln und strenge auf ihrem Schein bestehen, so würden sie dem Rufe der Unbilligkeit verfallen und das Geschäft durch Verlust der Kundenschaft seinem Ruin entgegenführen. Der Handelnde wird sich also nicht straffällig machen, wenn er das Bewußtsein besitzt, bei seiner im einzelnen Falle die Gesellschaft benachteiligenden Handlung die Pflichten gegen die Gesellschaft im allgemeinen nicht zu verletzen, vielmehr deren Interesse zu dienen.

5) Immerhin werden, da „die gewinnstüchtige Absicht“ nicht als Kriterium des Vergehens erfordert ist, Vorstand und Aufsichtsrat in den hier vorangehenden und auch in solchen nicht selten vorkommenden Fällen mit Vorsicht verfahren müssen, wo aus gemeinnützigen Rücksichten oder zu milden Zwecken über Beträge zu Lasten der Gesellschaft verfügt werden soll, ohne daß diese durch derartige Verfügungen, wie z. B. Gaben zu Kirchen-, Hospital-, Schul- und Wegebauzwecken, zu Badeanstalten, patriotischen Kundgebungen, nationalen Festlichkeiten, industriellen Bestrebungen u. dgl. m. eine direkte Gegenleistung empfängt. Durch die Verwendung der Summe wird hier die Gesellschaft unzweifelhaft zunächst benachteiligt, und unter Umständen dürfte es schwierig sein, darzutun, daß diesem Nachteile irgend ein greifbarer Vorteil gegenübersteht. Man sagt sich, wo so viele andere Beiträge leisten, da darf ein so großes Unternehmen nicht zurückstehen. Gewisse Beweggründe, welche gegebenenfalls durchaus gerechtfertigt erscheinen können, werden die Gesellschaftsorgane meist leiten. Da es jedoch unter Umständen auf die persönliche Auffassung des Strafrichters ankommt, so dürfte im Hinblick auf den § 312 bei solchen Maßnahmen größte Vorsicht und event. die Niederlegung der Motive in einem Protokolle oder die Einholung eines Beschlusses der Generalversammlung anzuraten sein, welcher letzterer jedoch auch nicht immer den erforderlichen Schutz gewähren kann. Man vergegenwärtige sich stets, daß der Gesetzgeber Vorstand und Aufsichtsrat auf eine Stufe mit Vormund und Massenverwalter stellt; und wenn zwar daraus nicht gefolgert werden kann, daß was in der gedachten Beziehung für die letzteren untersagt ist, auch den ersteren nicht freisteht, so kann

doch immerhin die strafrechtliche Bestimmung einer vorher nicht zu ermessenden Auffassung und Ausdehnung Raum geben. Die deutschen Strafgerichte besitzen, worauf von maßgebender Stelle (vgl. Reichsgerichtsrat Dr. Mittelstädt im „Gerichtssaal“) wiederholt hingewiesen worden ist, vielfach die Neigung, die strafgesetzlichen Bestimmungen in ausdehnender Richtung auszulegen und die fahrlässige Verübung von Handlungen zu bestrafen, welche nach der Absicht des Gesetzgebers erst ein Vergehen bilden und bestraft werden können, wenn der Täter bei ihrer Verübung vorsätzlich gehandelt hat. Allerdings werden bei Vornahme von Schenkungen soweit, als sie die Grenzen, welche der geschäftliche Anstand für einen Kaufmann von der Bedeutung der Aktiengesellschaft zieht, nicht überschreitet, die betreffenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sich nicht bewußt sein, daß sie rechtswidrig handeln, und das genügt, um sie straflos zu machen. So Ring, S. 697, Nr. 1, v. Völderndorff, S. 761. Dem kann um so mehr beigeplichtet werden, als auch der Vormund nach § 1804 BGB. Schenkungen machen darf, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entprochen wird. Vgl. auch Petersen und Beckmann, S. 267, 605; Kayser, S. 183, Nr. 4 Holdheim, I, 174, 175.

6) Der Dolus eventualis, welcher vorliegt, wenn der Handelnde das Bewußtsein hatte, die Handlung werde möglicherweise den nachteiligen Erfolg haben, und er die Handlung auch für diesen Fall wollte (R. in Strafsachen 27, S. 241), reicht bei den sog. Absichtsdelikten nicht aus.

7) Aus den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Teilnahme, Verjährung und Versuch) folgt, daß der Versuch bei den in diesem sechsten Titel (§§ 312—318) behandelten Delikten nicht strafbar ist, da nach § 43 Str.GB. der Versuch eines Vergehens nur in den Fällen bestraft wird, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt, was hier nicht geschehen ist. — Da die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes auf diese Delikte Anwendung finden, so ist zu deren Aburteilung die Strafkammer des Landgerichts zuständig. — Die niedrigste Geldstrafe beträgt 3 Mark, die Gefängnisstrafe schwankt zwischen einem Tage und fünf Jahren. (§ 16, § 27 Str.GB.) — Die Strafverfolgung verjährt in den Fällen der §§ 312, 313, 314, 316 und 317 in 5 Jahren, — in den Fällen des § 315 in 3 Jahren und in den Fällen des § 318 in 3 Monaten.

§ 313.

Mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark werden bestraft:

1. Gründer oder Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats, die zum Zwecke der Eintragung der

Gesellschaft in das Handelsregister in Ansehung der Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals, des Betrags, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, oder der im § 186 vorgesehenen Festsetzungen wissentlich falsche Angaben machen;

2. diejenigen, welche in Ansehung der vorerwähnten Tatsachen wissentlich falsche Angaben in einer im § 203 bezeichneten Ankündigung von Aktien machen;
3. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats, die zum Zwecke der Eintragung einer Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister in Ansehung der Einzahlung des bisherigen oder der Zeichnung oder Einzahlung des erhöhten Kapitals oder in Ansehung des Betrags, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, oder in Ansehung der im § 279 bezeichneten Festsetzungen wissentlich falsche Angaben machen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

1) Die Vorschrift schließt sich im allgemeinen derjenigen des Art. 249 a der Novelle v. 1884 an; jedoch sind infolge der nach den Bestimmungen der §§ 195, 284 bei der Eintragung der Gesellschaft oder der Erhöhung des Grundkapitals über den Ausgabebetrag der Aktien zu machenden Angaben, sowie in Ansehung der im § 279 bezeichneten, den Fall einer nicht durch Barzahlung zu leistenden Einlage auf das erhöhte Grundkapital betreffenden Festsetzungen diesbezügliche wissentlich falsche Angaben gleichfalls unter Strafe gestellt.

2) Die im § 313 bezeichneten Personen haften für gewisse wissentlich gemachte falsche Angaben. Um einen eigentlichen Betrug handelt es sich in diesen Fällen nicht, weil die Strafbarkeit nicht davon abhängt, ob ein Irrtum erregt und dadurch eine Vermögensbeschädigung herbeigeführt ist. Das Strafmaß ist nichtsdestoweniger, was die Geldstrafe anlangt, ein wesentlich höheres wie beim Betrüge; auf diese kann auch allein erkannt werden, wenn mildernde Umstände vorliegen. Der Richter wird bei Feststellung der letzteren Frage namentlich zu prüfen haben, ob die Täter die falschen Angaben in gewinnstüchtiger Absicht oder nur aus Leichtsinne oder Nachlässigkeit gemacht haben.

3) Die falschen Angaben müssen wissentlich gemacht sein, d. h.

der Täter muß sich bei seinen Angaben der Unrichtigkeit derselben bewußt gewesen sein. Vgl. § 312 Anm. 3; R. 14, 80, C. i. Strff. v. 5. April 1886; Bauer 4, 117.

4) Ziff. 1 bezieht sich auf die Gründung der Gesellschaft; sie trifft auch den Fall, daß Gründer in der im § 191 geforderten Erklärung (Gründerbericht) wesentlich falsche Angaben machen; ein Antrag, dies wegen des möglichen Zweifels, ob solche Angaben behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister gemacht seien, ausdrücklich auszusprechen, ist mit Hinweis auf die Worte „behufs Eintragung u. c.“, da dieselben alle Angaben umfassen, welche die Gründer in dem Gründungsstadium für die von den Beteiligten und dem Registerrichter vorzunehmende Prüfung machen, abgelehnt. RB. 1884 zu Art. 249 a S. 34, 35. So hat das Reichsgericht II. Strafsenat unterm 2. Oktober 1888 folgende Entscheidung getroffen: Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft ist im Gesellschaftsvertrage derjenige Betrag der für ein von der Gesellschaft übernommenes Vermögensstück zu gewährenden Vergütung genau anzugeben, welcher von sämtlichen Kontrahenten des Übernahmevertrags als Vergütung gewollt ist. Haben dagegen einzelne dieser Kontrahenten unter sich einen Aufschlag zu dem von ihnen gewollten Übernahmepreis vereinbart, um diesen Aufschlag einem oder mehreren unter ihnen oder einem dritten zuzuwenden, und ist sodann im Gesellschaftsvertrag als Vergütung der um den Aufschlag der kolludierenden Mitgründer erhöhte Übernahmepreis aufgenommen worden, so sind die kolludierenden Mitgründer aus Art. 249 a Ziff. 1 (jetzt § 313 Ziff. 1) des Handelsgesetzbuches zu bestrafen. — Ferner hat das Reichsgericht durch dasselbe Urteil ausgesprochen: Falsche Angaben in der im Art. 209 g (jetzt § 191) des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Erklärung der Gründer einer Aktiengesellschaft über die Umstände, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der Vergütung für übernommene Vermögensstücke gerechtfertigt erscheint, insbesondere falsche Angaben über die früheren Erwerbs- und Herstellungspreise der übernommenen Vermögensstücke, fallen unter die Strafbestimmung des Art. 249 a Ziff. 1 (jetzt § 313 Ziff. 1) des Handelsgesetzbuches.

5) Die Angaben über den „Besitz“ der erfolgten Bareinzahlungen auf das Grundkapital gehören gleichfalls zu den „in Ansehung“ der Einzahlung gemachten Angaben. Falsche Angaben über den Besitz dieser Beträge (vgl. § 195 Abs. 3) sind somit strafbar. C. v. 12. Okt. 1893, RG. in Straff. Bd. 24 S. 291. Wie Staub, S. 653 § 1 mit Recht hervorhebt, ist diese Entscheidung bedenklich, weil der Besitz sich nicht als eine Modalität der Einzahlung darstellt. Auch erwähnt der § 195 die Einzahlung und den Besitz als zwei gesonderte Begriffe, wogegen die Vorschrift des § 313 ausdrücklich nur wesentlich falsche Angaben über die Einzahlung, nicht aber auch über den Besitz mit Strafe bedroht.

Eine strafbare falsche Angabe liegt auch vor, wenn erklärt ist, daß auf jede Aktie der eingeforderte Betrag von einem Viertel eingezahlt sei, in Wahrheit aber zwar der eingezahlte Gesamtbetrag den vierten Teil des Grundkapitals übersteigt, auf einzelne Aktien aber nichts oder weniger als ein Viertel eingezahlt worden ist. E. v. 12. Juli 1894, RG. in Straff. 26, 67.

6) Ziff. 2 macht die Emittenten von Aktien unter gewissen Voraussetzungen strafrechtlich verantwortlich; außerdem können gegen dieselben die Strafvorschriften des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 zur Anwendung kommen.

7) Die Anmeldung einer Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft seitens des Vorstands behufs Eintragung in das Handelsregister mit der unrichtigen Angabe, daß das bisherige Grundkapital eingezahlt sei, trotzdem tatsächlich in bezug auf die eingeforderte Resteingahlung noch ein oder mehrere Restanten vorhanden sind, ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Straff., vom 25. März 1886 aus Art. 249 a Ziff. 3 (jetzt § 313 Ziff. 3) des HGB. zu bestrafen, selbst wenn gegen jene Restanten das Raduzierungsverfahren eingeleitet ist und der Vorstand demzufolge in der irrtümlichen Meinung sich befindet, die Volleinzahlung des bisherigen Grundkapitals versichern zu dürfen.

8) In einem Urteile v. 11. Dezember 1904 hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß die strafbare Handlung mit der Einreichung der die falschen Angaben enthaltenen Schriftstücke bei Gericht, die zum Zwecke der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister erfolgt war, vollendet ist. Es ist nicht der Eintritt der Täuschung des Registerrichters oder die Eintragung in das Handelsregister erforderlich, auch wird die strafbare Handlung nicht durch etwaige vor dieser Eintragung erfolgte Berichtigung wieder beseitigt. RG. E. Str. 37, 27.

§ 314.

Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats oder Liquidatoren werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft, wenn sie wissentlich

1. in ihren Darstellungen, in ihren Übersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern;

2. auf Namen lautende Aktien, in denen die im § 179 Abs. 4 vorgeschriebene Angabe nicht enthalten ist, oder auf den Inhaber lautende Aktien ausgeben, bevor darauf der Nennbetrag oder, falls der Ausgabepreis höher ist, dieser Betrag voll geleistet ist;
3. Aktien oder Interimscheine ausgeben, bevor die Gesellschaft oder im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals die erfolgte Erhöhung in das Handelsregister eingetragen ist;
4. außer den Fällen des § 180 Abs. 2, 3 Aktien oder Interimscheine ausgeben, die auf einen geringeren Betrag als eintausend Mark gestellt sind;
5. in den Fällen des § 180 Abs. 2, 3 Aktien oder Interimscheine ausgeben, in denen die im § 180 Abs. 4 vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten sind.

Im Falle der Nr. 1 kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

1) Der § 314 entspricht mit einigen Abweichungen dem Art. 249 b der Novelle v. 1884. Die Strafvorschrift in Ziff. 2 ist nämlich gemäß der neuen Bestimmung im § 179 Abs. 4 auf die Ausgabe nicht vollbezahlter Inhaberaaktien beschränkt; daneben wird aber auch die Ausgabe nicht vollbezahlter Namensaktien, in welchen der Betrag der geleisteten Einzahlungen nicht ersichtlich gemacht ist, unter Strafe gestellt; die Vorschrift in Ziff. 3, welche sich bisher in Art. 249 b nur auf die Ausgabe von Aktien oder Interimscheinen vor der Eintragung einer Kapitalserhöhung in das Handelsregister bezieht, ist jetzt auch auf den Fall einer Ausgabe der Urkunden vor der ersten Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erstreckt; die Vorschrift unter Ziff. 4 des Art. 249 b, welche nur die Ausgabe von Kleinaktien ohne die für diese besonders vorgeschriebenen Bemerkte mit Strafe bedroht, ist in Ziff. 5 des § 314 aufgenommen und durch eine Bestimmung ersetzt, wonach die Ausgabe solcher Aktien oder Interimscheine außer den Fällen des § 180 Abs. 2, 3 unbedingt strafbar sein soll. Wegen Ziff. 4 des § 314 vgl. § 180 Anm. 5.

2) „Wissentlich“ müssen alle hier behandelten Delikte begangen sein. Darüber kann nach der Fassung kein Zweifel bestehen.

3) Über die Bedeutung von „wissentlich“ vgl. zu § 313 Anm. 3.

4) Zu bedauern bleibt, daß der Ausdruck „verschleiern“ in Ziff. 1, welcher der Fassung des Art. 249 Ziff. 4 der Novelle vom 11. Juni 1870 entnommen ist, der sich aber wohl sonst nirgends strafrechtlich verwertet findet und der wegen seiner Unbestimmtheit und Dehnbarkeit vieles zu wünschen übrig läßt, nicht durch einen anderen, präzisieren ersetzt worden ist. Vgl. namentlich Endemann, Kommentar zum Reichsgesetz v. 11. Juni 1870. Daß bei Zuwiderhandeln gegen die Vorschrift in Ziff. 1 eine besondere Täuschungsabsicht vorliegen muß, ist sowohl in der Beratung der Novelle von 1870 als auch in der Begründung des Entwurfs des Aktiengesetzes von 1884 unzweideutig ausgedrückt worden. Insbesondere hat der Abgeordnete Lasker bei der Beratung jener Novelle hervorgehoben, daß das Wort „verschleiern“ darüber keinen Zweifel lasse, daß die Darstellung zum Zwecke der Täuschung gemacht werden müsse. Ebenso ist in der Begründung zu dem Aktiengesetz von 1884 zu Art. 249 b (Stenogr. Ber. Bd. 3, 344) bemerkt, daß es sich bei der gedachten Strafvorschrift um eine beabsichtigte Täuschung handeln müsse. Vgl. auch Abhandlung von Dr. Neukamp, 3. f. Handelsrecht 48, 450 ff. Zur Verschleierung einer Bilanz in strafrechtlicher Beziehung gehört aber nicht bloß die täuschende Absicht, sondern es muß auch wirklich etwas Falsches über den Stand der Verhältnisse mitgeteilt sein.

5) Ziff. 1 unterscheidet zwischen „Darstellungen und Übersichten“ und „den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen“. Jene Darstellungen und Übersichten müssen aber, um unter das Strafgesetz zu fallen, wenn sie auch nicht in der Generalversammlung erstattet zu sein brauchen, einen gewissen offiziellen bezw. amtlichen Charakter besitzen; die betreffenden Organe müssen die Darstellung in der ihnen nach der Organisation der Gesellschaft zustehenden Eigenschaft gemacht haben. Jede private Mitteilung oder anonyme öffentliche Erklärung kann als eine solche Darstellung nicht gelten; dagegen fällt, ein Bericht, den z. B. der Vorstand in der Aufsichtsratsitzung erstattet, ebenso wie jeder von demselben in dieser seiner Eigenschaft veröffentlichte Bericht, wenn derselbe auch nicht in der Generalversammlung gehalten worden, unter Ziff. 1. Das Reichsgericht II. Strafsenat hat sich in einem Urteile v. 29. November 1890 dahin ausgesprochen: Unter die Vorschrift des Art. 249 b Ziff. 1 (jetzt § 313 Ziff. 2) fallen alle falschen Darstellungen, welche Beziehungen der Gesellschaft irgend welcher Art zum Gegenstande haben, sofern die Angaben für die Beurteilung des Standes der Verhältnisse der Gesellschaft von Bedeutung sind. Gleichgültig ist, ob die Darlegungen Vermögensstücke und Schulden oder sonstige Interessen der Gesellschaft betreffen, ob sie sich nur auf einzelne Geschäfte und Verhältnisse der Aktiengesellschaft oder auf deren Gesamt-

situation, ihre Vermögenslage im allgemeinen, ihre finanziellen Aussichten u. dgl. m. beziehen. Was insbesondere die von Mitgliedern des Aufsichtsrats in der Generalversammlung gehaltenen Vorträge anbetrifft, so fallen dieselben, wenn auch die subjektiven Voraussetzungen zutreffen, im Falle der Unwahrheit regelmäßig unter die Strafvorschrift. Ausnahmen sind nur denkbar, wenn die falschen Angaben außer jedem Zusammenhange mit Verhältnissen der Gesellschaft stehen und daher gar nicht in den Vortrag gehören, sondern nur bei Gelegenheit des Vortrags gemacht werden, sowie außerdem, wenn der Vortrag ganz geringfügige Angelegenheiten zum Gegenstande hat und daher das Urtheil über den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft nicht beeinflussen kann. — Fraglich ist, ob auch eine zu ungünstige Darstellung strafbar ist. Dr. Reufkamp in der Z. f. Handelsrecht 48, 450 ff. „Das Dogma von der Bilanzwahrheit“ ist der wohl vertretbaren Ansicht, daß zu niedrige Wertangaben in der Bilanz der Strafvorschrift des § 314 Ziff. 1 nicht unterliegen.

6) Die Reichstagskommission (1884) hat zu Ziff. 2 konstatiert, daß die Ausgabe der einzelnen Aktien statthaft ist, nicht erst nach Vollbezahlung aller Aktien, sondern schon sobald der für die betreffenden einzelnen Aktien festgesetzte Betrag voll eingezahlt ist. R. B. 1884 zu Art. 249 b S. 35.

§ 315.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden bestraft:

1. die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrat geblieben ist oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften des § 240 Abs. 2 und des § 298 Abs. 2 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterblieben ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß die Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsrats oder der Eröffnungsantrag ohne sein Verschulden unterblieben ist.

1) Die Vorschrift entspricht derjenigen des Art. 249c der Novelle von 1884. Auch ältere Aktiengesellschaften sind zur Bestellung eines Aufsichtsrats verpflichtet, da das öffentliche Interesse dieselbe erheischt. R. 48, 40.

2) Zur Beschlussfähigkeit, Ziff. 1, ist die gesetzliche Anzahl von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Vgl. § 243. Verlangt das Statut eine größere Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern, ohne wegen der Beschlussfähigkeit etwas zu bestimmen, so kommt für letztere die vorgeschriebene größere Zahl der Aufsichtsratsmitglieder in Betracht. So auch Ring, R.G. S. 583. — A. M. Endemann, Gesetz v. 11. Juni 1870 S. 22. — Ist für die Aufsichtsratsmitglieder eine Minimal- und Maximalzahl festgesetzt ohne Vorschrift wegen der Beschlussfähigkeit, so gilt hierfür die Zahl der nach dem Beschlusse der Generalversammlung wirklich funktionierenden Mitglieder. Jedenfalls empfiehlt es sich, in dem Statut für die Beschlussfähigkeit besondere Bestimmung zu treffen.

3) Dem Angeklagten sind nur die in Ziff. 1 oder 2 bezeichneten Tatsachen nachzuweisen; er hat dann darzutun, daß ihn ein Verschulden nicht trifft, unter Verschulden ist sowohl Vorsatz als Fahrlässigkeit zu verstehen.

§ 316.

Wer über die Hinterlegung von Aktien oder Interims-scheinen Bescheinigungen, die zum Nachweise des Stimmrechts in einer Generalversammlung dienen sollen, wesentlich falsch ausstellt oder verfälscht oder von einer solchen Bescheinigung, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zur Ausübung des Stimmrechts Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Die Nummern 1 und 2 des Art. 249 d der Novelle v. 1884, welche die in öffentlichen Bekanntmachungen erfolgte Vorpiegelung falscher oder Entstellung wahrer Tatsachen behufs der Verleitung zur Beteiligung an einem Aktienunternehmen, sowie die betrügerische Beeinflussung des KurSES von Aktien betreffen, sind durch die Vorschriften im § 75 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 ersetzt. Durch den Wegfall dieser Bestimmungen wird auch der mit ihnen zusammenhängende Abf. 4 des Art. 249 d, welcher den Fall der öffentlichen Bekanntmachung im Inseratenteile einer periodischen Druckschrift behandelt, gegenstandslos.

Es bleibt daher von den Bestimmungen dieses Art. nur die in den § 316 aufgenommene Strafvorschrift übrig, welche sich gegen die fälschliche Anfertigung, Verfälschung oder fälschliche Benutzung von Bescheinigungen über die Hinterlegung solcher Aktien oder Interimsscheine richtet, die zum Nachweise des Stimmrechts in einer Generalversammlung dienen sollen. Sie betrifft die Fälle, in welchen die Statuten der Gesellschaft den Nachweis des Stimmrechts in der Generalversammlung von einer Bescheinigung über die Hinterlegung der Aktien, also der über die Aktienrechte ausgestellten Dokumente, bei dem Vorstande oder an bestimmten Verwahrungsstellen abhängig machen und bedroht die wissentlich falsche Ausstellung oder Fälschung einer solchen Bescheinigung oder die wissentliche Benutzung derselben zur Ausübung des Stimmrechts mit Strafe. In diesem Tatbestande liegt die Gefahr einer Fälschung des Mehrheitswillens. Auf den Erfolg kann es nicht ankommen. Die falsche Ausstellung begreift sowohl den Fall, daß die Bescheinigung von anderen Personen, als den zu ihrer Ausstellung berechtigten, unter dem Schein, als ob sie von diesen herrühre, ausgestellt worden, als auch den Fall, daß die Ausstellung von den berechtigten Personen mit falschem Inhalt erfolgt ist.

Eine Strafbestimmung kann hier um so weniger entbehrt werden, als in vielen Fällen der allgemeine Tatbestand der Urkundenfälschung oder des Betrugs nicht vorliegt. Allerdings kann darüber kein Zweifel bestehen, daß eine solche Bescheinigung eine Urkunde im Sinne des § 267 Strafgesetzbuchs ist. Dessenungeachtet wird vielfach die Anwendung der §§ 267, 270 ff. ausgeschlossen bleiben müssen, sofern die Personen, welche die Bescheinigung wahrheitswidrig ausgestellt haben, zur Ausstellung derselben berufen waren, eine fälschliche Anfertigung sonach nicht vorlag, oder wenn die sämtlichen Beteiligten wußten, daß die Bescheinigung wahrheitswidrig war, oder wenn sonst nicht anzunehmen ist, daß der Gebrauch der Bescheinigung eine Täuschung bezwecken sollte, oder überhaupt ein Gebrauch nicht erfolgt ist.

Soweit dagegen zugleich der Tatbestand der Urkundenfälschung oder des Betrugs vorliegt, müssen die schwereren Strafen der §§ 267 ff. und 263 ff. Strafgesetzbuchs nach § 73 ebenda zur Anwendung kommen. Entwurf 1884 Begründung zu Art. 249 d Ziff. 3.

§ 317.

Wer sich besondere Vorteile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme oder an der Abstimmung in der Generalversammlung nicht teilnehme,

wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher besondere Vorteile dafür gewährt oder verspricht, daß jemand bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme oder an der Abstimmung in der Generalversammlung nicht teilnehme.

1) Die den Stimmenkauf behandelnde Vorschrift des Art. 249 e der Novelle v. 1884 ist im § 317 erweitert worden, und zwar zunächst dahin, daß nicht nur derjenige, welcher sich besondere Vorteile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er in einem gewissen Sinne bei einer Abstimmung in der Generalversammlung stimme, bestraft wird, sondern daß unter gleicher Voraussetzung auch die Stimmenthaltung in der Generalversammlung strafbar ist, und ferner dahin, daß ebenso derjenige bestraft wird, welcher besondere Vorteile (materielle oder ideelle) dafür gewährt oder verspricht, daß jemand bei der Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme oder an der Abstimmung in der Generalversammlung nicht teilnehme.

2) Nur unter der Annahme, daß alle Aktionäre sich bei der Abstimmung in der Generalversammlung durch das Interesse der Gesellschaft leiten lassen, rechtfertigt es sich, die Generalversammlung als dasjenige Organ der Gesellschaft anzusehen, in welcher der wahre Wille der Gesellschaft zum Ausdruck kommt. Daher widerspricht es dem Wesen der Gesellschaft, wenn ein Aktionär sich besondere Vorteile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er in der Generalversammlung in einem bestimmten Sinne stimmt. Entwurf 1884, Begründung zu Art. 249 e. Verträge, die den durch § 317 verbotenen Zweck verfolgen, sind übrigens nichtig (§ 134 BGB.).

3) Die Vorschrift bezieht sich nicht bloß auf Aktionäre, sondern auch auf deren Bevollmächtigte und Vertreter.

4) Zur Vollendung des Vergehens genügt das „sich Versprechenlassen“ oder „der Empfang“ der Vorteile; die Abstimmung braucht nicht stattgefunden zu haben.

5) Straßlos bleibt aber derjenige, welcher sich besondere Vorteile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er sich nur an der Abstimmung beteiligt, ohne Übernahme einer Verpflichtung, in einem gewissen Sinne zu stimmen.

6) Fraglich erscheint es, ob der § 317 auch den Fall trifft, wenn ein stimmberechtigter Aktionär gegen die Gewährung oder das Versprechen eines besonderen Vorteils an der Generalversammlung

nicht teilnimmt. Diese Frage dürfte zu bejahen sein, da fast ausnahmslos das Nichterscheinen in der Generalversammlung dieselbe Wirkung haben wird, wie die Stimmenthaltung des anwesenden Aktionärs.

§ 318.

Wer die Aktien eines anderen, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung oder zur Ausübung eines der in den §§ 254, 264, 266, 268, 271, 295, 309 bezeichneten Rechte benutzt, wird mit einer Geldstrafe von zehn bis dreißig Mark für jede der Aktien, jedoch nicht unter eintausend Mark, bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Aktien eines anderen gegen Entgelt leiht und für diese eines der vorbezeichneten Rechte ausübt, sowie denjenigen, welcher hierzu durch Verleihung der Aktien wesentlich mitwirkt.

1) Der den Art. 249 f der Novelle v. 1884 ersetzende § 318 hat eine Ausdehnung erhalten, insofern als nunmehr nicht bloß die mißbräuchliche Benutzung der Aktien eines anderen zur Ausübung des Stimmrechts, sondern auch bei Ausübung von Minderheitsrechten, sowie bei der Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung und bei Erhebung von Nichtigkeitsklagen bestraft wird.

2) Die Vorschrift richtet sich vorzugsweise gegen die seit der Novelle v. 1884 allerdings beseitigte Praxis der Bankiers, Stimmrechte auf den Generalversammlungen nicht bloß für die eigenen, sondern ohne Zustimmung der Deponenten auch für die bei ihnen deponierten Aktien auszuüben, und gegen das Leihen von Aktien zwecks Benutzung derselben in der Generalversammlung um Leihgeld. Erlaubt bleibt der Erwerb von Aktien zu dem beregten Zwecke im Wege des Reportgeschäfts. Nicht getroffen wird die unentgeltliche Verteilung von Inhaberaktien an mehrere Personen zwecks Umgehung der Beschränkungen, welchen etwa statutenmäßig die Besitzer einer Mehrzahl von Aktien rücksichtlich der Ausübung des Stimmrechts für die mehreren Aktien unterliegen. Vgl. RB. 1884 zu Art. 249 f S. 39. — Die Einwilligung zur Benutzung braucht nicht schriftlich erteilt zu werden; sie muß aber der Benutzung vorhergehen; eine nachträgliche Einwilligung macht nicht straffrei; ebensowenig die Benutzung in einer nicht ordnungsmäßig berufenen Generalversammlung. A. M. Raß, S. 111.

3) Wenn auch der bloße Besitz von Inhaberaktien nach der Entscheidung des Reichsgerichts (RB. 30, 50 ff.) zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere zur Teilnahme an der Generalver-

sammlung, Ausübung des Stimmrechts und Erhebung der Anfechtungsklage gemäß § 271 ff. legitimiert, und daher dem Inhaber der Aktien nicht der Einwand entgegengesetzt werden kann, er sei nicht deren Eigentümer, so ist dadurch die Anwendung des § 318 gegen die betreffenden Personen nicht ausgeschlossen.

4) Die Vertretung von Namenaktien durch die im Aktienbuche eingetragene Person, nachdem dieselbe aufgehört hat, Eigentümerin derselben zu sein, ist ohne besondere Ermächtigung des wirklichen Eigentümers unstatthaft und strafbar. Denn es ist eine ganz willkürliche Annahme, der neue Erwerber der Aktien habe durch Unterlassung der Eintragung derselben auf seinen Namen in den Büchern der Gesellschaft den früheren, noch eingetragenen Aktionär zur Vertretung der Aktien in der Hauptversammlung stillschweigend ermächtigt. Der Aktionär, welcher seine Aktien verkauft hat, weiß, daß er nicht mehr Aktionär ist; durch den Verkauf hat er seine Aktionärrechte verloren und er handelt in bösem Glauben, wenn er ohne Auftrag oder Einwilligung des neuen Aktionärs in der Hauptversammlung erscheint und ein Stimmrecht für Aktien ausübt, welche ihm nicht gehören; er ist zur Vertretung der Aktien nicht mehr befugt und eine Einwilligung des neuen Aktionärs besitzt er nicht. Das natürliche Rechtsgefühl muß ihm sagen, daß eine Unterlassung des letzteren ihn nicht ohne weiteres berechtigt, dessen vermeintliche Interessen zu vertreten. Eine stillschweigende Ermächtigung hierzu läßt sich weder aus der Natur der Sache noch aus dem Gesetze herleiten. Der neue Aktionär kann ganz andere Interessen haben als sein Rechtsvorgänger. Die Annahme, durch die Unterlassung der Umschreibung der Aktien auf seinen Namen habe er zu erkennen gegeben, daß der frühere Aktionär ihn einstweilen vertreten solle, ist durch nichts gerechtfertigt. Der neue Erwerber will vielleicht einstweilen gar nicht als Aktionär erscheinen, er hat möglicherweise ein Interesse daran, sein Stimmrecht ruhen zu lassen, oder die Umschreibung ist von ihm übersehen oder ihm durch unvorhergesehene Umstände unmöglich geworden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt allerdings bei Namenaktien nur derjenige als Aktionär, welcher als solcher im Aktienbuche verzeichnet ist. Die Gesellschaft kann daher die betreffende eingetragene Person nicht zurückweisen. Das Eigentum an den Aktien geht aber auch ohne Eintragung in das Aktienbuch auf den neuen Erwerber über; stellt sich daher heraus, daß derjenige, welcher Aktien in einer Hauptversammlung vertritt, zur Zeit dieser Vertretung nicht mehr Eigentümer war, und vermag derselbe die Einwilligung des neuen Eigentümers zur Ausübung des Stimmrechts nicht nachzuweisen, so kann ihn der Umstand, daß er für die Aktien noch im Aktienbuche eingetragen war, nicht gegen die Anwendung der Strafvorschrift des § 318 schützen.

§ 319.

Die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren sind zur Befolgung der im § 240 Abs. 1, im § 246 Abs. 1, im § 260 Abs. 2, im § 263 Abs. 1, im § 267 Abs. 1, 2, im § 272 Abs. 4, im § 299 und im § 302 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften von den im § 195 bezeichneten Gerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die Höhe der Strafen bestimmt sich nach § 14 Satz 2.

In betreff der im § 195 Abs. 1, im § 277 Abs. 1, im § 280 Abs. 1, im § 284 Abs. 1, im § 304 Abs. 3 sowie im § 305 Abs. 2 vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister findet, soweit es sich um die Anmeldungen zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft handelt, eine Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 14 nicht statt.

1) Der § 319, welcher den Art. 249 g der Novelle v. 1884 ersetzt und die Fälle aufzählt, in denen die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren zur Befolgung gewisser Vorschriften durch Ordnungsstrafen angehalten werden können, hat insofern eine Vereinfachung erfahren, als die allgemeine Vorschrift des § 14 HGB., wonach ein jeder, welcher verpflichtet ist, eine Anmeldung, eine Zeichnung der Unterschrift oder eine Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister vorzunehmen, hierzu von dem Registergerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten ist, die Aufzählung einer Anzahl von Fällen hier unnötig macht. Dagegen sind in Abs. 2 des § 319 die Fälle aufgeführt, in welchen Anmeldungen zum Handelsregister ohne Androhung von Ordnungsstrafen vorgesehen sind. Es sind dies nach der Denkschrift die Fälle, in welchen, wie bei der Errichtung der Gesellschaft und bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrags, der Rechtsverfolg unbedingt von der Eintragung abhängig ist, ein Zwang zur Anmeldung also ausgeschlossen bleiben muß.

2) Gemäß dem bezogenen § 14 darf die einzelne Strafe den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

3) Das Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, kann von Amtes wegen die Ordnungsstrafen verfügen; in den meisten Fällen wird jedoch das Gericht nur infolge von Anzeigen oder auf Anrufen einschreiten. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 132—140 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Gegen den Beschluß, durch welchen die Ordnungsstrafe festgesetzt oder der dagegen erhobene Einspruch verworfen wird, findet die sofortige Beschwerde gemäß der §§ 21, 22, 30 l. c. statt.

4) Der Registerrichter ist nicht berechtigt, in anderen Fällen, als den im Gesetze (§ 319 u. § 14) angegebenen, Ordnungsstrafen zu verhängen. Ebenso Kayser, S. 193 Nr. 4, Hergenhahn, AG. zu Art. 249 g Nr. 1.

5) Der Registerrichter besitzt insbesondere nicht die Befugnis, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehenden Gesellschaften zu einer den Vorschriften des neuen Gesetzes entsprechenden Änderung des Statuts zu nötigen. Ebenso Kayser, S. 194 Nr. 4.

6) Durch die Ordnungsstrafen soll die formelle Befolgung der betreffenden Gesetzesvorschriften gesichert werden; eine materielle Prüfung der einschlägigen Verhältnisse steht dem Registerrichter nicht zu. Derselbe ist insbesondere nicht befugt, die gemäß § 265 mit den Gesellschaftsblättern, in denen die Bekanntmachung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt ist, ihm einzureichende Vorstands- und Aufsichtsratsberichte, oder die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einer Kritik zu unterziehen, er kann vielmehr nur Ordnungsstrafen verhängen, um die Einreichung dieser Stücke zu erzwingen.

Entwurf eines Normalstatuts für Aktiengesellschaften.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Aktiengesellschaft führt die Firma
„Westafrikanische Pflanzungs-Aktiengesellschaft
Germania“.

Sie hat ihren Sitz in Berlin mit einer Zweigniederlassung
in Victoria im deutschen Schutzgebiete von Kamerun.

§ 2.

Die Gesellschaft bezweckt und macht zum Gegenstande
ihres Unternehmens den Erwerb und die Verwertung von
Grundbesitz im deutschen Schutzgebiete von Kamerun, sowie
den Betrieb von Land- und Plantagenwirtschaft daselbst und
aller damit in Verbindung stehenden gewerblichen Unter-
nehmungen und Handelsgeschäfte.

§ 3.

Die Aktiengesellschaft beginnt mit dem Tage der Ein-
tragung in das Handelsregister. Ihre Dauer ist auf eine
bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 4.

Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Jede Bekanntmachung gilt als gehörig ergangen, wenn sie einmal veröffentlicht ist, es sei denn, daß das Gesetz in dem gegebenen Falle eine mehrmalige Veröffentlichung verlangt.

Die Bekanntmachungen werden vom Vorstande erlassen, soweit nicht der Erlaß dem Aufsichtsrate ausdrücklich übertragen ist, und zwar unter der Aufschrift „Westafrikanische Pflanzungs-Aktiengesellschaft Germania“ und mit der Unterschrift „der Vorstand“ oder „der Aufsichtsrat“, je nachdem die betreffende Veröffentlichung von dem ersteren oder letzteren ergeht.

Titel II.

Grundkapital.

§ 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf 2 500 000 Mark festgesetzt und in 2500 Aktien, eine jede zu 1000 Mark, zerlegt. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

§ 6.

Die Form und den Inhalt der Aktien setzt der Aufsichtsrat fest. Ihre Ausfertigung erfolgt, sobald dieselben voll eingezahlt sind. Jeder Aktie werden auf den Inhaber lautende Dividendenscheine für zehn Jahre und ein Erneuerungsschein beigelegt, nach deren Ablauf gegen Einlieferung des Erneuerungsscheins wieder für zehn Jahre neue Dividendenscheine nebst einem Erneuerungsscheine ausgegeben werden, und so fort stets auf weitere zehn Jahre.

Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals werden den neuen Aktien das erste Mal nur Dividendenscheine für den Zeitraum beigegeben, für welchen die Dividendenscheine der alten Aktien noch laufen.

Bei Einlösung von Dividendenscheinen und Erneuerungsscheinen ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers zu prüfen.

§ 7.

Auf jede der 2500 Aktien werden vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister 25 Prozent des Nennbetrages bar eingezahlt.

Die Einforderung der weiteren Einzahlungen geschieht auf Beschluß des Aufsichtsrats durch den Vorstand unter Beobachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 8.

Über die geleisteten Einzahlungen können den Aktionären auf den Namen lautende Interimsscheine ausgefertigt werden, welche ohne Einwilligung der Gesellschaft auf andere Personen übertragbar sind. Bis zur Ausfertigung der Interimsscheine dient die Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft ausschließlich als Legitimation der Aktionäre.

§ 9.

Dividendenscheine, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem auf ihre Fälligkeit folgenden 31. Dezember zur Zahlung vorgelegt werden, sind wertlos und die betreffenden Beträge verfallen der Gesellschaft; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust eines Dividendenscheins vor Ablauf der gedachten Frist bei dem Vorstande anmeldet und den früheren Besitz des verlorenen Dividendenscheins durch Vorzeigung der Aktie oder sonst in glaubhafter Weise dargetut, nach Ablauf der Frist der Betrag des angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheins gegen Quittung ausgezahlt werden.

Die Gesellschaft wird durch die Annahme der Anzeige von dem Verluste des Dividendenscheins nicht verpflichtet, dem Vorzeiger desselben die Zahlung zu verweigern, auch wenn er sich über den Erwerb nicht legitimiert.

Titel III.

Bilanz, Gewinn-Verteilung und Reservefonds.

§ 10.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endigt mit Ablauf des 31. Dezember 1900.

Innerhalb der nächsten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht nebst seinem Vorschlage zur Gewinnverteilung dem Aufsichtsrate einzureichen. Die den Beamten der Gesellschaft bewilligten Tantiemen werden als Geschäftsunkosten gebucht. Abschreibungen, Minderbewertungen und etwaige den gesetzlichen Reservefonds nicht betreffende Rücklagen werden vom Aufsichtsrate festgesetzt.

§ 11.

Der aus der durch die Generalversammlung genehmigten Bilanz sich ergebende Überschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Aus demselben werden nach dem Vorschlage des Aufsichtsrats mindestens 5 % und höchstens 10 % dem gesetzlichen Reservefonds überwiesen vorbehaltlich der im § 12 gedachten Beschränkung.

Über die Verwendung des alsdann verbleibenden Restes des Reingewinnes, soweit daraus nicht statut- oder vertragsmäßige Tantiemen zu berichtigen sind, beschließt die Generalversammlung auf den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Verteilung als Dividende, zum Vortrag auf neue Rechnung oder zu anderen Zwecken. Vorträge auf neue Rechnung bleiben im folgenden Geschäftsjahre bei der Berechnung der Dotierung des Reservefonds und der Tantiemen des Vorstands und des Aufsichtsrats außer Ansatz.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt spätestens an dem auf den Schluß des Geschäftsjahres folgenden 1. Juli.

§ 12.

Der gesetzliche Reservefonds dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich etwa ergebenden Verlustes. Die Überweisungen an denselben gemäß § 11 hören auf, sobald er die Höhe von 10% des Grundkapitals erreicht bzw. wiedererreicht hat.

Titel IV.

Verwaltung.

A. Der Vorstand:

§ 13.

Der Vorstand, das geschäftsführende Organ der Gesellschaft, besteht aus einem oder mehreren von dem Aufsichtsrate zu ernennenden Mitgliedern.

Ihre Ernennung, welche ebenso wie ihre Entlassung der Zustimmung der Mehrheit der jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats bedarf, erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll in einer zu diesem Zwecke berufenen Sitzung des Aufsichtsrats.

Die den Mitgliedern des Vorstands zu gewährenden Bezüge, welche auch in Beteiligungen an dem nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinne bestehen können, werden von dem Aufsichtsrate festgesetzt. Besoldung und Gewinnanteil werden als Geschäftskosten verbucht.

Was für die Mitglieder des Vorstands gilt, findet auch auf deren Stellvertreter Anwendung.

§ 14.

Der Aufsichtsrat kann dem Vorstande für seine Geschäftsführung jederzeit bindende Anweisungen erteilen und wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, auch die Abgrenzung des Tätigkeitskreises unter den Vorstandsmitgliedern festsetzen und einem Mitgliede den Vorsitz im Vorstande übertragen.

Der Vorstand ist, abgesehen von dem ihm durch das Statut und die Geschäftsanweisungen des Aufsichtsrats auf-

erlegten Beschränkungen, zur Vornahme aller Geschäfte, welche der Gegenstand des Unternehmens mit sich bringt, selbständig berechtigt, ohne Verpflichtung dieserhalb die Generalversammlung zu befragen.

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht, von dieser oder von zwei Prokuristen der Gesellschaft gemeinschaftlich, — wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht und der Aufsichtsrat nicht einzelnen von ihnen die Befugnis erteilt, die Gesellschaft allein zu vertreten, entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitgliede und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der Gesellschaft gemeinschaftlich. Die Zeichnung der Firma geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift hinzufügen und zwar die Prokuristen mit einem dieses Verhältnis andeutenden Zusätze.

B. Der Aufsichtsrat.

§ 15.

Der Aufsichtsrat, welcher nicht nur die Geschäftsführung des Vorstandes überwachen, sondern demselben auch beratend zur Seite stehen soll, besteht aus mindestens sieben und höchstens zwölf von der Generalversammlung zu wählenden Personen.

Die Bestellung des ersten Aufsichtsrats gilt für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Generalversammlung, welche nach dem Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister abgehalten wird. In dieser Generalversammlung findet die Neuwahl des gesamten Aufsichtsrats statt.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats scheiden sodann jedesmal in der ordentlichen Generalversammlung in möglichst gleicher Anzahl so viele aus, daß die Amtsdauer jedes einzelnen Mitgliedes spätestens in der fünften ordentlichen Generalversammlung nach seiner Wahl ihr Ende erreicht. Bis die Reihe im Austritt durch die Amtsdauer bestimmt ist, entscheidet darüber das Los.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Kommt die Stelle eines Aufsichtsratsmitglieds aus irgend einer Veranlassung zur Erledigung, so beschließt über deren Wiederbesetzung, sofern noch mindestens fünf Mitglieder im Amte bleiben, der Aufsichtsrat, und erfolgt eventuell auf dessen Antrag die Neuwahl durch die nächste Generalversammlung. Bei Ersatzwahlen für Mitglieder, welche vor Ablauf ihrer Amtsdauer ausscheiden, erfolgt die Wahl stets für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Eine Neuwahl des gesamten Aufsichtsrats hat stattzufinden, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder eine solche beschließt.

Der Vorstand hat jede Änderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrats unverzüglich bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

§ 16.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatze der aus der Erfüllung ihres Berufs entspringenden Auslagen eine feste Vergütung von je 600 Mark jährlich sowie zusammen eine Tantieme von 6% des Reingewinnes, welcher nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen und nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von 4% des eingezahlten Grundkapitals verbleibt. Die Verteilung der Tantieme unter die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit nur durch einen Beschluß der Generalversammlung bewilligt werden, und zwar nicht früher als in derjenigen Generalversammlung, mit deren Beendigung die Zeit, für welche der erste Aufsichtsrat gewählt ist, abläuft.

§ 17.

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung, ohne daß es einer besonderen Einladung hierzu bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl ist zu wiederholen, wenn das eine oder andere dieser Ämter zur Erledigung kommt.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats, über welche Protokoll geführt werden muß, finden statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt, und außerdem, wenn wenigstens zwei Mitglieder desselben oder der Vorstand es verlangen. In letzteren Fällen muß die Sitzung innerhalb acht Tagen stattfinden. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung, des Orts und der Zeit der Versammlung. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. In schleunigen Fällen können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telegraphische Abstimmung gefaßt werden, alsdann muß die betreffende Aufforderung an jedes Mitglied gerichtet werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiches Stimmrecht; vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 13 und 15 werden keine Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, mit Ausnahme von Wahlen, die Stimme des Vorsitzenden.

Die in Deutschland wohnenden Mitglieder des Vorstandes werden zu den Sitzungen des Aufsichtsrats eingeladen, um soweit der Aufsichtsrat dies wünscht, an den Beratungen teilzunehmen.

§ 18.

Ergibt sich bei einer von dem Aufsichtsrate vorzunehmenden Wahl keine einfache Stimmenmehrheit in der ersten Wahlhandlung, so wird die Wahl nach den Vorschriften des § 27 vollzogen.

§ 19.

Alle schriftlichen Erklärungen des Aufsichtsrats sind mit den Worten „Der Aufsichtsrat“ unter Beifügung der Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu versehen.

§ 20.

Der Vorstand bedarf insbesondere der Genehmigung des Aufsichtsrats:

- a) zur Ernennung von Prokuristen und zur Anstellung derjenigen Beamten, deren jährliche Besoldung mehr

- als 4000 Mark beträgt, oder denen eine Lantieme gewährt wird, oder mit denen eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vereinbart wird oder die auf länger als ein Jahr fest angestellt werden;
- b) zur Bewilligung von Gratifikationen und Unterstützungen an Beamte oder Arbeiter, bezw. an deren Hinterbliebene.
 - c) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Verpfändung, sowie zur Pachtung und Verpachtung von Immobilien;
 - d) zur Anlage von Geldern, welche zum Geschäftsbetriebe nicht erforderlich sind;
 - e) zur Aufnahme eigentlicher Anleihen;
 - f) zu Neubauten, bei denen der Voranschlag mehr als 10 000 Mark beträgt;
 - g) zum Eintritt von Vorstandsmitgliedern in die Verwaltungsorgane anderer Gesellschaften;
 - h) zur Errichtung von Zweigniederlassungen;
 - i) zur Beteiligung an Syndikaten, durch welche die Produktion, der Absatz u. dgl. m. geregelt werden soll, oder an sonstigen Verbänden und Gesellschaften zur Förderung gemeinsamer Interessen.

In allen diesen Fällen bedarf es der Einholung eines Beschlusses der Generalversammlung nicht.

Außerdem kann der Aufsichtsrat durch allgemeine oder besondere Instruktionen diejenigen Geschäfte jeweilig bestimmen, welche vor dem Abschluß seiner Genehmigung bedürfen.

C. Die Generalversammlung.

§ 21.

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, werden durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt.

Die einzelnen Aktionäre besitzen als solche kein Recht auf Auskunfterteilung über geschäftliche Angelegenheiten. Stellen Aktionäre in der Generalversammlung hierauf bezügliche Anträge, so beschließt nach Anhörung des Vorstands, die General-

versammlung ob bezw. wie weit denselben stattgegeben werden soll.

Die von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind für alle, auch die nicht erschienenen, Aktionäre verbindlich, vorbehaltlich ihrer etwaigen Anfechtung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 22.

Die Aktionäre, welche in der Generalversammlung stimmen oder Anträge stellen wollen, müssen ihre Aktien bei den in der Einladung bezeichneten Hinterlegungsstellen, spätestens am fünften Tage vor dem Tage der Generalversammlung und wenn dieser Tag ein Sonn- oder gesetzlicher Feiertag ist, an dem nächstfolgenden Werktag in den üblichen Geschäftsstunden hinterlegt lassen. Statt der Aktien können auch von der Reichsbank oder einem deutschen Notar ausgestellte, die Nummern der Aktien enthaltende Depotscheine hinterlegt werden. Die Aktionäre empfangen dagegen persönliche Eintrittskarten, aus denen die Zahl der Aktien und Stimmen, der Tag, die Stunde und der Ort der Generalversammlung sich ergibt. In der Generalversammlung gibt jede in der gedachten Weise hinterlegte Aktie eine Stimme.

Juristische Personen, Vereine, Stiftungen, Handlungshäuser und Gesellschaften können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Geschäftsinhaber oder Prokuristen, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Pfleger vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht Aktionäre sind, und zwar genügt, wenn auch im übrigen die Vertretung durch mehrere Personen stattzufinden hat, die Vertretung durch eine derselben.

Chef Frauen können sich durch ihre Ehemänner und Witwen durch ihre großjährigen Söhne auf Grund von Vollmachten vertreten lassen, ohne daß diese Bevollmächtigten Aktionäre zu sein brauchen.

In allen übrigen Fällen kann ein Aktionär nur durch einen anderen mit Vollmacht versehenen stimmberechtigten Aktionär vertreten werden.

§ 23.

Zu den Generalversammlungen, welche am Sitze der Gesellschaft abgehalten werden müssen, beruft der Aufsichtsrat in der im § 4 gedachten Form die Aktionäre wenigstens 19 Tage vorher, den Tag der Berufung und den Tag der Versammlung nicht mitgerechnet, durch einmalige Bekanntmachung in dem Deutschen Reichsanzeiger.

Spätestens am 30. Juni jedes Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. In derselben erfolgt die Vorlage der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Berichterstattung des Vorstands über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft und des Aufsichtsrats über die Prüfung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Vorschlags zur Gewinnverteilung, die Beschlussfassung über Genehmigung der Bilanz, Verteilung des Gewinnes und Erteilung der Entlastung an den Vorstand und den Aufsichtsrat, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, soweit solche zu wählen sind, und die Beschlussfassung über die sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände.

§ 24.

Die Auflösung der Gesellschaft, die Verwertung bezw. Übertragung ihres Vermögens im ganzen, die Vereinigung desselben mit dem Vermögen einer anderen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Herabsetzung des Grundkapitals und die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 25.

Beschlüsse über Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, insbesondere also auch über die Erhöhung des Grundkapitals, können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowohl in der ordentlichen als auch in einer außerordentlichen Generalversammlung gefasst werden. Bei einer

Erhöhung des Grundkapitals kann die Ausgabe der neuen Aktien für einen höheren als den Nennbetrag beschlossen werden. Die neuen Aktien sind im Verhältnis der auf dieselben erfolgten Einzahlungen pro rata temporis dividendenberechtigt.

§ 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, oder in deren Behinderung ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder, falls dasselbe ablehnt oder kein Aufsichtsratsmitglied anwesend ist, ein von der Generalversammlung zu bestimmender Aktionär. Die Reihenfolge, in welcher die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden sollen, bestimmt der Vorsitzende. Das Protokoll wird notariell oder gerichtlich aufgenommen. Dasselbe soll nicht die Diskussionen, sondern nur die gestellten Anträge, etwaige Widersprüche gegen Beschlüsse und die Ergebnisse der Verhandlungen enthalten.

Das Protokoll, welchem ein durch den Vorstand aufzustellendes von dem Vorsitzenden der Versammlung vor der Beschlußfassung zu vollziehendes Verzeichnis der erschienenen und vertretenen Aktionäre mit Angabe ihres Namens und Wohnorts, sowie des Betrages der von einem jeden vertretenen Aktien und Stimmen beizufügen ist, hat für alle Aktionäre volle Beweisraft.

§ 27.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in dem § 24 werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Wahlen, soweit sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, finden mittelst Abgabe von Stimmzetteln statt und erfordern gleichfalls einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist diese Mehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen statt, welchen die höchsten Stimmzahlen zugefallen sind, und zwar wird die doppelte Zahl der zu Wählenden in die engere Wahl

gestellt. Bei gleicher Stimmenzahl in der engeren Wahl entscheidet das Los.

Titel V.

Auflösung.

§ 28.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft setzt die Generalversammlung die Ausführungsbestimmung fest und wählt, wenn die Liquidation nicht durch den Vorstand erfolgt, die Liquidatoren.

Zu diesen Ausführungsbeschlüssen und der Wahl der Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit.

Titel VI.

Übergangs-Bestimmungen.

§ 29.

Mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrages bestimmen die Gründer die Zahl der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats innerhalb der Grenzen des § 15 und bestellen diese Mitglieder.

Sind die gewählten Aufsichtsratsmitglieder in beschlußfähiger Zahl anwesend, so halten dieselben sofort eine Sitzung behufs Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters derselben, sowie behufs Ernennung des Vorstands ab. Über diese Sitzung wird ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufgenommen.

§ 30.

Der erste Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, welche nur die Fassung betreffen, mit rechtsverbindlicher Kraft für die Gesellschaft und die Aktionäre festzustellen und zu verlautbaren.

Register.

(Die Ziffern beziehen sich auf die Paragraphen des Gesetzes und die dazu gegebenen Erläuterungen.)

A.

- Abänderung** des Gesellschaftsvertrags 227, 274, 275, 277; redaktionelle 274.
- Abberufung** von Liquidatoren 295.
- Ablehnung** der Eintragung eines GenVslg.-Beschlusses 271.
- Abnutzung** in Bilanz zu berücksichtigen 261.
- Ab schlägsdividenden** 215.
- Ab schreibung** 261; außerordentliche 262; Anfechtung v. Abschreibungen 271.
- Ab schrift** der Anträge 256; der Bestallung der Liquidatoren 296; der Bilanz u. s. w. 263; des GenVslg.-Protokolls 259.
- Ab sicht**, betrügerische 313; gewinnföchtige 312, 313.
- Ab solute Stimmenmehrheit** s. St., einfache.
- Ab stimmung**, gesonderte 275.
- Agio** 195, 278, 284, 313, 314, stellt keinen einkommensteuerpflichtigen Gewinn dar.
- Ak tien**, Abtretung von A. 222, 223; Abhandenkommen von A. 228; Arten d. A. 182; Ankauf eigener 226; Amortisation (Einziehung) 227; Ankündigung 203; Ausfertigung 181; Ausgabe vor Vollzahlung 179; Ausgabe erst nach Eintragung der AG. statthaft 181, 200, 209, 287, 314; Ausgabe neuer A. 278; Ausgabe über pari 184, unter pari 184; Ausgabepreis 179, 184, 211; Betrag der A. 180, 182, 199, 209, 222; Bezugsrecht 282, 283; Einzahlungen auf A. 179, 182, 300; Begriff der A. 178, 211; Beschädigung d. A. 229; Gattungen v. A. 182, 185, 189, 252, 275, 288, 300; Haftung aus der A. 211, 212, 217, 220, 221; Hinterlegung d. A. 196, 197, 255, 256, 263, 266, 269, 316; Inhaber-A. 179, 181, 183; Interims-A. 179, 180, 209, 223, 224, 228, 229; Kraftloserklärung d. A. 228, 290; Mindestbetrag u. Ausnahmen 180; Mitbesitzer der A. 225; Namen-A. 179, 180, 183, 213, 222, 223, 314; Rennbetrag d. A. 179, 182, 184, 211, 226; Richtigkeit d. A. 209; neue A. 281, 284; Prioritäts-A. 180, 182, 185; Stamm-A. 180, 182, 185; Stempel 179; Übernahme (Simultangründung) 188, 190, (Sutjesingrödg.) 189, 190, 196; Übertragung d. A. 180

- 211, 222, 223; Umwandlung 180, 183; Unteilbarkeit 179; Umtausch 290, 305; Veräußerung 200, 211; Zeichnung von A. 189, 211, 212, 217, 220, 221, 281; Zeichnungsschein über A. 189, 281; Zusammenlegung v. A. 180.
- Aktienanteile**, unzulässig 179.
- Aktienbuch** 179, 219, 222, 223, 239, 266.
- Aktienokument** 179; Ausfertigung 179, 181; abhanden gekommenes 228; Beschädigung 229; Dividendencoupon dazu 228, 230; Erneuerungsschein dazu 230; Ersatz-; Indossament darauf 222; Inhalt dess. 180, 181, 212; Kraftlosklärung 228, 290; Nummerierung 181; Neuauflage 219; als Orderpapier 222; Unterzeichnung dess. 181; Verlust dess. 181; Verunstaltung dess. 229.
- Aktiengesellschaft**, Begriffsbestimmung 178, 210; Antündigung 203; Auflösung 292—309; Anmeldeung 199; Dauer 198, 292; Verlängerung der D. 196; Eintragung 181, 198, 205; Entstehung 199, 200; Erlöschen 302; Firma 182, 198, 201, 302, 304, 308, ausländischer A. 201; Fortsetzung d. A. 307; gemeinnützige A. 179, 180; Gerichtsstand 210; juristische Persönlichkeit 210; stets Handelsgesellschaft 210; Kosten der Errichtung ders. 261; Liquidation 292—309; Nichtigkeit 310; Mängel ders. 200, heilbare 310; Sitz ders. 182, 198, 201, 210; ältere A. 180, 182, 252, 259, 261, 262, 273, 319.
- Aktienkapital** s. Grundkapital.
- Aktienrecht**, Träger dess. 179; Veräußerung 179; Verlust dess. 179, 219.
- Aktionäre**, Ausschließung 219, 220; Begriffsbestimmung 178; deren Rechte auf Auskunfterteilung 259, 260; benachteiligte 275; Berufung der GenVslg. durch A. 254; Haftung ders. 178, 217, für Handlungen vor Eintragung der Ges. 200; Individualrechte 250, 264, 266, 268, 271; Legitimation als Aktionär 179, 252; Verpflichtungen dess. 211, 212, 276, 289; Verzeichnis ders. 195; Sonderrechte 183, 250, 271; besondere Befugnisse des Aktionärs 257, 263; Aktienbezugsrecht desselben 282, 283.
- Aktiva** 261.
- Amortisation** von Aktien 227.
- Anfechtbarkeit**, der Bilanz 266; von GenVslg.-Beschlüssen 207, 271, 272, 273, des Vermögensübergangs einer Akt.-Ges. 308.
- Angaben**, wesentlich falsch, Bestrafung 313.
- Ankauf eigener Aktien** 226.
- Ankündigung**, öffentl. von Aktien 203, des Zwecks der Gen.-Vslg. 254, 256, von Gegenständen zur Beschlußfassung 254.
- Anlagen**, in der Bilanz 261.
- Anlageerwerb** seitens AG. 186, 207, 208.
- Anmeldung** der AG. zum Handelsregister 195, 198; der Zweigniederlassung 201; der Aenderung des Vorstandes oder seiner Vertretungsbefugnis 234; eines Urteils 273; zur Teilnahme an der GenVslg. 255, der Aenderung des Statuts 277; der Grundkapitalserhöhung 280, 284, 285, 286; der Herabsetzung des Grundkapitals 288, 289, 291; der Auflösung 293.
- Anschaffungsgeſchäft** 182, 186, 227, 278, 306.
- Anschaffungspreis** 261.
- Ansprüche** aus der Gründung 202, 205.
- Anteilscheine** 179.

Anteilrecht 200, 212.
 Anträge in der GenVslg. 256.
 Anzeige an die Steuerstelle 179.
 Apports i. d. AG. 186, 207, 208.
 Aufforderung, durch öffentliche Blätter 219, besondere 219; der Gläubiger 289, 297.
 Aufgebotsverfahren 228.
 Aufgeld siehe Agio.
 Aufklärung der Bilanz 264.
 Auflassung bei Fusion nicht erforderlich 306; bei qualifizierter Gründung 186; bei Umwandlung der AG. in Ges. m. b. H. oder Gewerkschaft 292.
 Auflassungstempel 186.
 Auflösung der AG. 292—309; tritt nicht ein bei Vereinigung aller Aktien in einer Hand 292.
 Aufrechnung einer Forderung gegen AG. als Sacheinlage 186.
 Aufsichtsrat, Bestellung dess. 243, des ersten 190, Urkunde darüber 195; Beschlußfähigkeit 190, 243, 315; Bemerkungen dess. zu Vorstandsberichten 260, 263; muß vorhanden sein 315; erteilt mit Gen.-Vslg. Zustimmung zur Aktienübertragung 180; übermacht die Liquidatoren 298; prüft den Gründungsergang 192, und Verträge 207; meldet die Gesellschaft zur Eintragung an 195, und den Grundkapitalserhöhungsbeschluß 280, wie die erfolgte Erhöhung 284; hat die Sorgfalt eines ordentl. Geschäftsmanns anzuwenden 204, 249; die Namen der Mitglieder des ersten A. werden veröffentlicht 199, 201; Haftung des A. 204, 247; Verjährung von Ansprüchen gegen A. 206; Aktionärrechte seiner Mitglieder 205; Prüfungsberichte des A. 207, 246; Rechte 246, 247 und Pflichten 246, 247 des A.; Zusammenstellung 243, Änderung in den Personen der Aufsichtsrats-

mitglieder bekannt zu machen 244; Entlastung 252, 260; Kooptation 243; Lantienen des A. 245; Vergütung für den ersten A. 245; Widerruf der Bestellung bezw. Rücktritt 243.
 Ausfertigung von Aktien 181; von Interimsscheinen 181; vor Vollzahlung 179; vor Eintragung der AG. 200.
 Ausgabe der Aktien 184; neuer Aktien 278.
 Ausgabepreis der Aktien 179, 211, 282.
 Auskunsterteilung an Aktionäre 250, 259, 260.
 Ausland 201.
 Ausländer als Vorstandsmitglied 231.
 Ausländische AG., Stempelspflicht der Aktien 179, Firma 201, Rechtsfähigkeit 201, als Klägerin 210.
 Auslösung von Aktien 227.
 Ausschließung eines Aktionärs 219, 220.
 Ausschlußurteil 228.
 Außerkursetzung von Inhaberk Aktien 183.
 Ausübung des Stimmrechts 252.

B.

Baarzahlungen auf die Aktien 195.
 Bauzinsen 215.
 Beamte, s. Reichs- u. Staatsbeamte.
 Begriff der AG. 178, 210.
 Begriff der Gründer 187.
 Beitragspflicht der Aktionäre 211.
 Bekanntmachungen 219, 277; Form ders. 182, 218; Inhalt ders. 199, 201; der Aufsichtsratsmitglieder 244; der Bilanz 265; des Zweckes einer GenVslg. 256; der Tagesordnung 257; Witter für gerichtl. B. 199.

Belohnung für die Gründung 186.
 Bemängelung von Ansätzen in der Bilanz 264.
 Benachteiligung, absichtliche der AG. 312.
 Bergwerkseigentum, Erwerb durch ausländ. AG. 201.
 Bericht des Vorstands 260.
 Berufung der GenVgl. 182, 190, 196, 197, 246, 253, 254, 255, 257.
 Beschädigung von Aktien und Interimsscheinen 229.
 Bescheinigung, fälschliche über Hinterlegung von Aktien 316.
 Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats 190, 243, 315; der GenVgl. 250.
 Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstands 235.
 Beschwerde 254, 319.
 Betrag der Aktien 180, 182, 284.
 Betriebsertragnisse 191.
 Betrug, zivilrechtl. des Vorstands 232.
 Beurkundung der Generalversammlungsbeschlüsse 259.
 Bevollmächtigte, von Gründern 182; von Aktionären 252; von mehreren Mitbesitzern 225.
 Bezugsrecht auf neue Aktien 282, 283.
 Bilanz 215, 216, 227, 240, 252, 260 (Genehmigung), 261 (Grundsätze für die Aufstellung ders.), 262, 263 (Auslegung und Abschrifterteilung), 264 (Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung ders.), 265 (Bekanntmachung ders.), 266 (Revisoren), 299 (während der Liquidation).
 Blankoindossament 222.
 Blätter, öffentl., 182; für gerichtl. Bekanntmachungen 199.
 Börsenpreis 220, 261, 290.
 Bücher der AG. 239; Recht auf Einsichtnahme 302.
 Buchführung 239.

Bundesrat 180, 191.
 Bundesstaat 304.

C.

Coupons f. Gewinnanteilscheine.
 (Siehe auch unter „3“.)

D.

Darstellungen, unwahre 314.
 Dauer der AG.. Verlängerung ders. 196, 198; Ablauf der Frist 292.
 Debatte in der GenVgl. 250.
 Decharge f. Entlastung.
 Delegation von Aufsichtsratsmitgliedern in den Vorstand 248.
 Deportgeschäft 226.
 Deutscher Reichsanzeiger 182.
 Deutsches Reich 304.
 Disagio 261.
 Diskussion in der GenVgl. 250.
 Dividenden 213 f.; Anspruch auf D. 213, 214; deren Verfall 228; -ergänzungsfonds 237; -gewährleistung (-garantie) 180; -vorrechte 185.
 Dolus der Gründer 202, des Vorstands 232, 235.
 Dolus eventualis 312.
 Domizil f. Sitz.

E.

Ehefrauen 182, 231.
 Ehrenrechte, Verlust ders. 312, 313, 314, 316.
 Eigne Aktien, Erwerb ders. 226.
 Einkaufskommission 226.
 Einkommensteuer 200, 210, 265.
 Einlagen 178, 186; nicht zurückforderbar 213; E. auf erhöhtes Grundkapital 279.
 Einsichtnahme des Prüfungsbeirats unv. 199; der Bücher der AG. 260, 266, 302.
 Einzahlung auf Aktien 211, 218,

219, 220, 300, 311; verspätete 219; Aufforderung dazu 218; Verlust derf. 219; G. bilden kein Anschaffungsgeſchäft 182.
 Einziehung von Aktien 227.
 Elfaß-Lothringen 180, 201.
 Emission 179; G.-Häuser, Faſtung derf. 203, 313; Verjährung der Ansprüche gegen ſolche 206.
 Emissionskoſten 284.
 Endigung der AG. ſ. Auflöſung.
 Entlaſtung 252, 260.
 Entſchädigung für die Gründung 186.
 Entſtehung d. AG. 199, 200.
 Erhöhung des Grundkapitals 278 bis 287, 179, 180, 215, 262, 305.
 Erklärung über die Perſon des Aktienerwerbers 180; der Gründer 191.
 Erlöſchen der Firma 302.
 Erneuerungsfonds 261.
 Erneuerungſchein 213, 230.
 Eröffnungsbilanz 260, 259.
 Errihtungsverſammlung 196.
 Erſaßaktien 229.
 Erſaßanſprüche aus der Gründung oder Geſchäftsführung 268 bis 270.
 Erwerb eigener Aktien und Interimſcheine 226.
 Erwerbspreis 191.

F.

Fälfchung von Hinterlegungsbeſcheinigungen 316; zwecks Stimmenerſchleichung 316—318.
 Fahrläſſigkeit 315.
 Feſtſtellung des Geſellſchaftsvertrags 182.
 Firma 182; der Zweigniederlaſſung 201; Erlöſchen der F. 302, 304, 308; Zeichnung durch Vorſtand 233.
 Fortſetzung, ſtillſchweigende, einer AG. 292; einer aufgelöſten AG. 307.

Frauen als Gründer 182; als Vorſtand 231.
 Friſt für die Einzahlung 219, Einladung zur GenVſlg., Aktienhinterlegung 255, Ankündigung des Zwecks der Gen.-Vſlg. 256, Offenlegung der Bilanz und Berichte ſowie Erteilung von Beſchlüſſen 263, Anfechtung von Beſchlüſſen der GenVſlg. 271, Erhebung von Anſprüchen der Minderheit 268, 269, Aufſtellung bezw. Vorlage der Bilanz uſw. 260, Vermögensverteilung bei Liquidation 301, Vereinigung bei Fusion 306.
 Fusion 303, 305, Stempelpflicht 306 f.

G.

Garantierter Ertrag 180.
 Gattungen von Aktien 182, 185, 189, 252, 275, 278, 288, 300.
 Gefängnißſtrafe 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318.
 Gegenſtand des Unternehmens 182, 198, 201, 207; Abänderung deſſ. G. 275.
 Gehalt des Vorſtands 231.
 Geldſtrafe 312, 313, 314, 315, 316, 317.
 Gemeindecinkommenſteuer 200, 210, 265.
 Gemeinnützige Unternehmen 180.
 Genehmigung des Bundesrats 180; ſtaatliche 195, 201, 284; betr. Grunderwerb 201; der Bilanz 260.
 Genehmigungsurkunde 195.
 Generalverſammlung, Verufung der erſten G. 190; Verufung vor Eintragung der AG. 197; Form der Verufung 182, 255; Verufung durch das Amtsgericht 196, den Aufſichtsrat 246, durch Aktionäre 254, den Vorſtand 253, 254; Einladungsfriſt 255; Ort derf. 253;

- Zweck deri. 256; Redezeit 250; Debatte 250; Schlußantrag 250; Tagesordnung 256; Anträge 256; Präsenzliste 258; Auskunfterteilung i. d. G. 259, 260; Beschlußfassung 260; Beurkundung der Beschlüsse 259; Regelung des Ganges der G. 250; Protokoll 259; Bevollmächtigte in der G. 252; Rechte der G. 205, 245, 250, insbes. Zustimmung zur Aktienübertragung 180; Abänderung des Gesellschaftsvertrags 274 f.; Genehmigung der Bilanz 260, 264, 265; Bestellung von Revisoren 266; Vertagung der Beschlußfassung 196; Abstimmung, gewöhnliche 252, gesonderte nach Aktien-Gattungen 275, 288; außerordentliche G. 256.
- Genußscheine 178, 186, 227, 262; ihre Stempellicht 227.
- Gericht, Berufung der GenVslg. durch dass. 196; Berechtigung der Aktionäre durch G. zur Berufung der GenVslg. 254.
- Gerichtsstand der AG. 210, 306.
- Gesamthaltung als Schuldner, der Aktionäre 200, der Gründer 202, des Aufsichtsrats und des Vorstands 204, der Ausgeber nichtiger Aktien 209, mehrerer Mitberechtigter einer Aktie 225.
- Gesamtkapital s. Grundkapital.
- Geschäftsbericht des Vorstands 260.
- Geschäftsbetrieb 207, 226.
- Geschäftsführung 231, 237, 250; Prüfung deri. durch Revisoren 266.
- Geschäftsjahr 214.
- Geschäftsmann, Sorgfalt eines ordentlichen 202, 204, 241, 249.
- Geschäftssteilung durch Vorstand 232.
- Gesellschaft s. Aktiengesellschaft.
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Umwandlung der AG. in solche 292.
- Gesellschaftsblätter 182, 199, 219, 244, 265, 272, 289.
- Gesellschaftsgläubiger, Auforderung der 289, 297.
- Gesellschaftskapital s. Grundkapital.
- Gesellschaftsvermögen 182, 185, 214, 300, 301, 302, 303; Verteilung dess. 182, 185, 214; Veräußerung dess. im ganzen 303, 307; Übertragung dess. als Ganzes, an den Staat usw. 304, an andere AG. oder an Kommandit-AG. 305.
- Gesellschaftsvertrag, obligatorischer Inhalt dess. 182, (Abs. 1. Nr. 1—6), 309—311; eventuelle Bestimmungen dess. 182 (Abs. 2 letzter Satz), 183 (Abs. 2), 184 (Abs. 2), 185, 186, 211, 213, 215, 218, 222, 227, 232, 235, 243, 245, 251, 252, 253, 255, 260, 275, 288, 292, 295, 309, 310, 311; Abänderung dess. 274, 275 (redaktionelle), 227, 277; unabhänderl. Bestimmung dess. 180; Feststellung dess. 182; Richtigkeit dess. 182.
- Gesperrtes Jahr (Sperrjahr) 289, 301.
- Gewährleistung seitens öffentl. Körperschaft 180.
- Gewerkschaft, deren Umwandlung in AG. 292.
- Gewinn 227, 252, 261; Verteilung dess. 182, 185, 213, 214, 260, 299.
- Gewinn- und Verlustrechnung 260, 265.
- Gewinnanteil 213, 214; G.-Scheine 228, 230.
- Gewinnverteilung 214; Beschlußfassung darüber 260.
- Gewinnvortrag tantiempflchtig 237.
- Glaubhaftmachung stattgehabter Unredlichkeiten oder Verletzungen

des Gesetzes und Gesellschaftsvertrags 266, 267.

Gründer 182, 187 (Begriff), 190, 199, 313; Frauen als solche 182; persönl. Beteiligung der G. bei Feststellung des Gesellschaftsvertrags 182; Erklärung ders. bei qualifizierter Gründung 191; zivilrechtl. Verantwortlichkeit der G. 202; strafrechtl. Verantwortlichkeit der G. 313; Gründerlohn 186, 202; dolus und luxuria der G. 202; Befreiung von der Haftung 202; Verjährung der Ansprüche gegen G. 206; Namen usw. der G. werden veröffentlicht 199, 201; G. melden *AG.* zum Handelsregister an 195; G. unterzeichnen das Verzeichnis der Aktionäre 195; Bezugsrechte der G. 283.

Gründererklärung bei qualifizierter Grdg. 191.

Gründergenossen 202.

Gründerlohn 186; Gr. Vorteil 186.

Gründung 187—194; Simultan-G. 188; Sukzessiv-G. 189; qualifizierte G. 186, 191; Gründungsaufwand 186, 195, 202; Gründungsbericht 191; Gründungsprüfung 192, Bericht darüber 193. Meinungsverschiedenheiten dabei zwischen Gründern und Revisoren 194; Vergleiche und Verzichtleistung über Ansprüche aus der G. 205.

Gründungsaufwand 186, 195.

Gründungskosten 186.

Grundkapital 178, 182, 186, 196, 207; Höhe des G. 182, 198; Erhöhung des G. 179, 180, 215, 262, 278, 279 (Einbringen von Vermögensstücken); Herabsetzung des G. 180, 288, 289; Rückzahlung des G. 288; Verlust, teilweiser des G. 254; Zeichnung des G. 202; Ueberzeichnung des G. 196; G. in der Bilanz 261.

Grundstücke, Erwerb durch ausländ. *AG.* 201; Erwerb ders. als Gegenstand des Unternehmens 207.

Gültigkeit der Unterzeichnung der Aktien- und Interimscheine 181.

§.

Haftung, der *AG.* 210, 231; der Aktionäre 211 (Beitragspflicht), 212 (Nebenleistungen), 217, 220 (Regreßhaftung), 221, 276; der Aktienausgeber 200 (wegen Ausgabe vor Eintragung der *AG.*), 209 (wegen Richtigkeit der Aktien); der Emittenten 203; der Gründer 202 (Verjährung ders. 206), 268; der Aufsichtsratsmitglieder 204 (aus der Gründungsprüfung), 249 (wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten); 312—315 (wegen Delikte); der Rechtsvorgänger, Regreßhaftung, 220, 221; der Vorstandsmitglieder 204 (aus der Gründungsprüfung), 205, 235—241, 268, 312 ff. (Delikte), 319 (Ordnungsstrafen).

Halbfabrikate 261.

Handelsgesellschaft, als solche gilt die *AG.* stets, 210.

Handelsgewerbe 210.

Handelsregister, Eintragung eines wichtigen Gesellschaftsvertrags ins *H.* 182, der *AG.* 181, 195, 200, 209, der Abänderung des Gesellschaftsvertrags 277, des Richtigkeitsurteils 273; Anmeldung des Erlöschens der Firma 302, der Fortsetzung der *AG.* 307, der Richtigkeit der *AG.* 310; Einreichung von Verträgen zum *H.* 207, der Bilanz usw. 265; Anmeldung des Erhöhungsbeschlusses 280, der erfolgten Kapitalserhöhung 284; Eintragung des Herabsetzungsbeschlusses 289, der erfolgten Herabsetzung 291; Eintragung der Auf-

lösung der AG. 293, der Liquidatoren 296; §. der Hauptniederlassung 200, der Zweigniederlassung 201, 207, 238, 265, 286.
 Handlungsbevollmächtigter 238.
 Hauptniederlassung 200.
 Heilung der Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrags 182, der Aktien und Interimsscheine 200.
 Helgoland 201.
 Herabsetzung des Grundkapitals 180, 288.
 Herstellungspreis 191, 261.
 Hinterlegung von Aktien 196, 197, 255, 256, 263, 266, 269, 316, von Interimsscheinen ebenda; gefälschte Bescheinigung darüber 316; §. des Erlöses 290.
 Höhe des Grundkapitals 182, 198.

I.

Jahresgewinn 237, 245, 252.
 Jahresrechnung 246, 261; §. auch Gewinn und Verlustrechnung.
 Inflationsstempel 186
 Inflationsverträge 186, 207.
 Immobilien, deren Erwerb, 201, 207; Einstellung in die Bilanz 261; Veräußerung durch Liquidatoren 298.
 Individualrecht 250, 264, 266, 268, 271.
 Indossament 222.
 Inhaberaktie 179, 181; Umwandlung in Namenaktie 180, 183; legitimirt zur Ausübung des Stimmrechts 252.
 Inhaberpapiere 213.
 Interimsscheine, stets auf Namen 179, 209; Inhalt d. §. 180, 181, 212; Ausgabe erst nach Eintragung gestattet 181, 200, 209, 287; Betrag d. §. 180, 209; Stempel dazu 179; Stimmrecht ders. 179, 252; Eintausch d. §. gegen Aktien

179; Unterzeichnung d. §. 181; Hinterlegung 196, 197, 316; Abhandenkommen d. §. 228; Verlust ders. 228; Beschädigung d. §. 229; Verunstaltung 229; Kraftloserklärung d. §. 228; Veräußerung 200; Erwerb oder Pfandnahme eigener §. 226; Nichtigkeit d. §. 209.

Juristische Persönlichkeit 210.

K.

Kaduzierungsverfahren 219.
 Kapital §. Grundkapital.
 Kaufmannseigenschaft d. AG. 210.
 Kautions des Vorstands 231.
 Klage, der AG. 210; der AG. bezw. des Aufsichtsrats gegen Vorstand 247; auf Auflösung d. AG. 292; auf Nichtigkeit d. AG. 309; auf Anfechtung eines GenVslg.-Beschlusses 271, 272, 308; aus dem Betriebe der Zweigniederlassung 201; auf Verlangen der Mehrheit bezw. einer Minderheit 268, 269, 270.
 Kollektivvertretung der AG. durch den Vorstand 232.
 Kolonialgesellschaften 210.
 Kommunalverband 180, 304.
 Konkurrenzgeschäfte für den Vorstand verboten 236.
 Konkurs, der AG. 217, 240, 292, 294, 298, 307; unterlassene Beantwortung ders. 315; — K. eines aus der Gründung Verpflichteten 205.
 Konkursverwalter 292.
 Konventionalsstrafe 212, 218.
 Kooperationsbefugnis des Aufsichtsrats ausgeschlossen 243.
 Korporation, öffentl. 180.
 Kraftloserklärung von Aktien u. Interimsscheinen 228, 290.

Rundschau, Werth d. R. i. d. Bilanz 261.

Kurs von Aktien 261.

R.

Legitimation, als Aktionär 179, 252; als Bevollmächtigter eines Aktionärs 252; Legitimation bei indossierten Aktien 222.

Leihgeld 318.

Leichtsin, der Gründer 202.

Leistungen von Kapitaleinlagen 211, 220; Ausschluß der Liberrierung und der Aufrechnung von Estign. 221; wiederkehrende der Aktionäre 212, 216, 276.

Lieferungsverträge 261; Abschluß von R. vor Eintragung der AG. 200

Liquidation der AG. 294—302; Bilanz während der L. 299; Bücherhinterlegung und Einsicht 302; Eintragung nach Beendigung der L. 302.

Liquidationsjahr (Sperrjahr) 301.

Liquidatoren, Befugnisse der L. 198, 296, 298; Pflichten ders. 241, 296, 298, 302; Geschäftsführung 266; Ernennung 295; Abberufung 295; Registergerichtl. Eintragung 296; Erneute Bestelung v. L. 302.

Luxuria der Gründer 202.

R.

Mängel des Gesellschaftsvertrags 182; der AG. 200; Nichtigkeitsklage wegen R. 309, 310; weitere Folgen 311; unheilbare 310.

Marktpreis 261.

Materialien 261.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Revisoren und Gründern 194.

Minderheitsrechte 205, 254, 264,

268 (Erfassungsprüche aus Gründung oder Geschäftsführung), 269, 270, 271 (Anfechtung von GenVslg.-Beschlüssen), 272, 273.

Mindestbetrag der Aktie 180, 278.

Mitberechtigte einer Aktie 225.

Monatsfrist 219.

Mortifikation s. Kraftloserklärung.

Mutwillen der Gründer. 202.

R.

Nachfrist 219.

Nachgründung 207, vorverabredete 208.

Nachweis der staatl. Genehmigung 201.

Namensaktien 179, 180, 183, 213, 222, 223; Umwandlung in Inhaberaktien 183.

Namensunterschrift, mechanisch vervielfältigte 181.

Nebenleistungen der Aktionäre 212, 216.

Nennbetrag der Aktien 179, 184, 226, 262, 278.

Neuaußgabe von Aktien 278, 279, 281, 282, 283, 284.

Nichtigkeit, des Gesellschaftsvertrags 182, 309—311; Heilung ders. 182, 200, 209, 309, 310; unheilbare 310; R. der Aktien und Interimsscheine 179, 183, 184, 200, 209, 287; R. eines GenVslg.-Beschlusses 273.

Nichtigkeitserklärung der AG. 309.

Nominalbetrag s. Nennbetrag.

Notar, in der GenVslg. 259; Hinterlegung von Aktien bei R. 255.

Notenbanken 261.

Numerierung der Aktien 181.

O.

Öffentliche Blätter 182.

Örtliches Bedürfnis 180.

Ordnungsstrafen 319.
 Orderpapiere 222.
 Organisation der AG. 231, s. Aufsichtsrat, Generalversammlung, Gründer, Revisoren, Vorstand; D. bleibt während der Liquidation bestehen 294.
 Organisationskosten, in der Bilanz 261.

P.

Parlamentarische Regeln 250.
 Passiva 261.
 Patentkonto i. d. Bilanz 261.
 Personennamen in der Firma 182.
 Pfandnahme eigener Aktien und Interimscheine 226.
 Physische Personen als Gründer nicht erforderlich 182.
 Präsenzliste i. d. GenVslg. 258, 259.
 Preis, Anschaffungs-, Börsen-, Herstellungs-, Markt-, 261.
 Prioritätsaktien 180, 182; ihre Stempelspflicht bei Umwandlung 185, 162.
 Prioritätsrechte 185.
 Prokurist d. AG. 232, 238, 298; für Zweigniederlassung 201, 238.
 Prospekt 191, 203; betrügl. 313.
 Protokoll der GenVslg. 250.
 Prozeß, gegen Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder 268, 269, 270.
 Prozeßzinsen 218.
 Prüfung, des Gründungsübergangs, durch Aufsichtsrat und Vorstand 192, durch bes. Revisoren 193; der Bilanz 266, 267; der Geschäftsführung 266, 267; der Legitimation der Aktionäre und deren Bevollmächtigten, indossierter Aktien s. Legitimation.
 Prüfungsberichte 192, 194, 195, 199, 267.
 Prüfungspflicht, Verletzung ders. 204.

Q.

Qualifizierte Gründung 186, 191, 202.
 Quittungen über Aktieneinzahlungen 179.

R.

Realisationswert 261.
 Rechenschaftsablage des Vorstands 241, 260.
 Rechtsgeschäft der AG. mit einem Aktionär 252.
 Rechtsnachfolger der Aktienzeichner 196.
 Rechtsstreit, der AG. gegen einen ihrer Aktionäre 252; gegen Gründer, Gründergenossen, Emittenten, Aufsichtsrat, Vorstand 268, 269, 270.
 Rechtsverhältnisse der AG., äußere 210, 231, innere 211 ff.
 Redezeit i. d. GenVslg. 250.
 Reduktion des Grundkapitals 288 bis 291.
 Regreß gegen Vormänner 220.
 Registerpflichtigkeit 195, 200.
 Reich, Deutsches, als Übernehmer einer AG. 304.
 Reichsanzeiger, Deutscher 182.
 Reichsbank, ihre Bilanzierung von Wertpapieren 261.
 Reichsbeamte, als Vorstands- od. Aufsichtsratsmitglieder 243.
 Reichskassenscheine 195.
 Reingewinn 213, 215, 216, 237, 245, 262; dessen Verteilung 260.
 Reportgeschäft, Reportierung eigener Aktien 226, 318.
 Reservefonds 261, 262.
 Retentionsrecht 226.
 Revisoren 266; zur Prüfung der Gründung 192, 193, 194, 199; Bestellung von R. durch die Gen.-Vslg. oder das Gericht 266, 267.
 Rohstoffe 261.
 Rübenzuckeraktienfabrik 189, 212.

Rückzahlung, freiwillige, der Einlage 213; R., teilweise, des Grundkapitals 288 ff.; R. der Dividenden und Zinsen (Bauzinsen 217.

S.

- Schadenersatz, durch Aktionäre 189, 218, 269, 273; durch die AG. 219; durch Gründer 202; durch Aufsichtsrat 247; durch Vorstand 232, 236, 241.
- Schädigung, bössliche, durch Gründer 202; Haftung der Emissionshäuser für Sch. 203.
- Schlussantrag i. d. GenVslg. 250.
- Schlussnotenstempel 182, 186, 227, 278, 284, 306.
- Schlussrechnung der Liquidatoren 302.
- Schulden der AG. 240, 300, 301.
- Selbstkosten 261.
- Semestralbilanz 240.
- Sicherheitsleistung 269, 301, 303, 306.
- Simultangründung 182, 188, 190.
- Sitz der AG. 182, 195, 200, 201; Verlegung des. ins Ausland 182, 210, 292.
- Sonderrechte 183, 250, 254, 256, 263, 271, 275.
- Sorgfalt eines ordentl. Geschäftsmannes 202, 204, 241, 249.
- Sperrjahr 289, 301.
- Staatsbeamte, als Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder 243.
- Staatliche Genehmigung 195; zum Erwerb von Grundstücken, Bergwerk 201.
- Stammaktien 180, 182, 185.
- Statut s. Gesellschaftsvertrag.
- Stellvertretung von Vorstandsmitgliedern 242, 248.
- Stempelspflichtigkeit, der Aktien und Interimscheine 179; der Übernahme von Aktien 182, 278; der Umwandlung von Aktien 183, 185; des Gesellschaftsvertrags 182; der Genußscheine 227; der Grundkapitalserhöhung 278; der Fusion 306; St. bei Einbringen 186; Befreiung von der St. 179; 222.
- Stempelung von Aktien 290.
- Stimmenerleichterung 316, 317, 318.
- Stimmkauf 317.
- Stimmenmehrheit, einfache 251; bei Beschlussfassung der GenVslg. im allgemeinen einfache (absolute) genügend 251; bei Wahlen auch relative zulässig 251; von mindestens $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, wobei Statut noch andere Erfordernisse aufstellen kann, bei Abänderung des Gegenstands des Unternehmens 275, bei Herabsetzung des Grundkapitals 288, bei Auflösung der Gesellschaft 292, bei Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens 303—305; von mindestens $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals in Ermangelung anderer erleichternder oder erschwerender Bestimmungen des Statuts, bei Abänderung desselben 275, bei Erhöhung des Grundkapitals 278, bei Heilung von Mängeln des Gesellschaftsvertrags 310, bei der Nachgründung 207.
- Stimmhaltung 317.
- Stimmrecht 179, 196, 250, 252; besonderes St. 185; Beschränkung 252; Ausübung durch Bevollmächtigte 252; Ordnung des. im Gesellschaftsvertrag 207; Entziehung des. 179.
- Strafen, 312—318, deren Verjährung 312.
- Straffammer des L. G. zuständig für die in §§ 312 bis 318 behandelten Vergehen 312.

Strafvorschriften 312—319.
 Streitige Verbindlichkeiten 301,
 303, 306.
 Sukzessivgründung 182, 189,
 190; Gang ders. 196.

I.

Tagesordnung der GenVlg. 256.
 Talon (Erneuerungsschein) 213, 230.
 Tantieme, des Vorstands, Berech-
 nung ders. 237, 231; des Aufsichtsrats 243, 245.
 Tempus clausum 207.

II.

Überlassung des Betriebs des
 Unternehmens 275.
 Übernahme von Anlagen und Ver-
 mögensstücken 186, der Aktien 188,
 189, 190, 196; des Fehlbetrags
 durch d. Gründer 202.
 Überschuldung d. AG. 240.
 Übertrag auf neue Rechnung 237.
 Übertragung einer Aktie 180,
 211, 222, 223; eines Interims-
 scheins 224 (222, 223); von An-
 teilsrechten 200, 211, 287; Üb-
 des ganzen Vermögens der AG.
 an eine andere Gesellschaft 305,
 an den Staat oder einen Kom-
 munalverband 304.
 Überwachung des Vorstands 246;
 der Liquidatoren 298.
 Überzeichnung des Grundkapitals
 196.
 Umsatzsteuer 306.
 Umstände, mildernde, 312—315.
 Umtausch von Aktien 290, 305,
 von Interimsscheinen gegen Aktien
 (kein Anschaffungsgehalt) 182.
 Umwandlung von Aktien 180,
 183; nicht steuerpflichtig 183, 185.
 Umwandlung eines Geschäfts in
 AG. 182; u. einer AG. in Ge-
 sellschaft mit beschränkter Haftung

232, in andere Gesellschaft 307;
 einer Gewerkschaft in AG. 292.
 Ungültigkeitserklärung eines
 GenVlg.-Beschlusses 273.
 Universal sukzession bei Fusion
 306.
 Unredlichkeiten bei Gründung,
 Geschäftsführung, Liquidation 268,
 269.
 Unternehmen, Gegenstand dess.
 182, 201; gemeinnütziges 180.
 Unterschrift der Vorstandsmit-
 glieder 233, 234.
 Unterzeichnung der Aktien und
 Interimsscheine 181; der Bilanz
 und des Inventars 261.
 Unteilbarkeit der Aktien 179.
 Untreue 312.
 Unwahre Darstellungen 315.
 Unwirksamkeit von Abmachungen
 279; von Anteilsrechtübertragungen
 287; von Beschlüssen 283.
 Urkundenfälschung 316.

B.

Veräußerung von Aktien und
 Interimsscheinen 200; des Ver-
 mögens einer AG. im ganzen
 303; an Staat oder Gemeinde
 305; an andere Gesellschaft 305.
 Verantwortlichkeit des Auf-
 sichtsrats 249, 306, 313; der Grün-
 der 202, 313; des Vorstandes 239,
 241, 306, 313; der Liquidatoren
 298.
 Verbindlichkeiten, schwebende,
 301.
 Verorbene Aktien 228, 229.
 Vereinigung sämtlicher Aktien in
 einer Hand 292; einer AG. mit
 einer anderen AG. s. Fusion.
 Vergleiche wegen Ansprüche aus
 Gründung 205.
 Vergütung, für Einlagen 186,
 202; bei erhöhtem Grundkapital
 279; für wiederkehrende Leistungen

- 216; an den Vorstand 231, 237; an den Aufsichtsrat 245.
- Verheimlichung von Gründungsaufwand 202.
- Verjährung, der Ansprüche gegen Gründer, Emittenten, Vorstand u. Aufsichtsrat aus der Gründung 206; der Ansprüche gegen den Vorstand 236, 241; gegen den Aufsichtsrat 249; gegen Aktionäre 217, der Strafen 312.
- Verleihen von Aktien gegen Entgelt 318.
- Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags 271.
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte 312, 313, 314, 316.
- Verlust i. d. Bilanz 261, 262; Kapitalverlust 240; Verlust an Vermögen der AG. 300; außerordentlicher 262.
- Verlust von Aktien und Interimsscheinen 181, 228; der Aktienrechte 179, 219; der Einzahlungen 219.
- Verlustigerklärung des Anteilsrechts und der Einzahlungen 219.
- Vermögensrecht d. AG. 200.
- Vermögensstücke 186.
- Vermögensverteilung 300.
- Veröffentlichung, der Eintragung d. AG. 199, 201; der Veränderungen in Personen des Aufsichtsrats 244; der Bilanz zc. 265; des ersten Aufsichtsrats und ersten Vorstands 199, der Gründer 199.
- Verpfändung des Vermögens d. AG. 250; eigener Aktien und Interimsscheine 226.
- Verstärkung strafbar 314.
- Verschulden 315.
- Versicherungsaktiengesellschaften, Grundkapitalserhöhung 278; benachteiligende Handlungen des Vorstands oder Aufsichtsrats 312; Wechselbarkeit der Aktionäre 219.
- Versteigerung des Anteilsrechts 220, 290.
- Vertagung der Beschlussfassung der GenVslg. 196; der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz 264.
- Verteilung des Vermögens der AG. 182, 185, 214, 300, 301, 302; des Gewinns 182, 185, 214, 215.
- Vertragsstrafen 212, 218.
- Vertragsverhältnis zwisch. AG. und Vorstand 231.
- Vertreter mehrerer mitberechtigter Aktienbesitzer 225.
- Vertretung der AG. 198, 231, 232, 247.
- Vertretungsbefugnis, des Aufsichtsrats 247, 272; des Vorstands 231—238, 272.
- Verunstaltung von Aktien und Interimsscheinen 229.
- Vielfältigung, mechanische, der Namensunterschrift 181.
- Verwaltungsstellen 261.
- Verwaltungsrat 235.
- Verwaltung, getrennte 306.
- Verzeichnis der Aktionäre 195; der Zeichner 284, der Anwesenden in der GenVslg. 258, 259.
- Verzichtleistung wegen Ansprüche aus der Gründung 205.
- Verzugsstrafe 218.
- Verzugszinsen 218.
- Vinkulierte Anteilsrechte 180, 212.
- Vollmacht i. d. GenVslg. 252, an einzelne Vorstandsmitglieder durch den Vorstand 232.
- Vorlagen für d. GenVslg. 260.
- Vorräte 261.
- Vorjahr 315.
- Vorschlag zur Gewinnverteilung 246.
- Vorstand, Art der Bestellung 182, 231, des ersten V. 190, Urkunde darüber 195; Zusammensetzung 182, 231; Bewirkung der Aktien-

umwandlung 183; Prüfung des Gründungshergangs 192; Anmeldung der AG. zur Eintragung 195; Anmeldung, von Änderungen im Vorstände oder seiner Vertretungsbefugnisse 234, von Änderungen im Aufsichtsrat 244; Erklärung über die erfolgten Bar-einlagen 195; Namensunterschriften der Mitglieder sind zu den Gerichtsakten zu geben 195, 234; die Mitglieder sind bei Eintragung d. AG. anzugeben 198; Befugnisse der B.-Mitglieder 198; Anmeldung der AG. zum Handelsreg. d. Zweigniederlassung 201; Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden 204, 241; Haftung der B.-Mitglieder 204, 241, 306; Aktionärrechte der B.-Mitglieder 205; Verjährung der Ansprüche gegen B. 206; vertritt die AG. 231, 272; Willenserklärung des B. 232; Firmenzeichnung 232, 233; Verbot zum Betriebe v. Handelsgewerben und Konkurrenzgeschäften 236; Berechnung der Tantieme des B. 237; Buchführung 239; Bestellung von Prokuristen 238; Beantragung der Konkursöffnung 240; Widerruflichkeit der Bestellung des B. 231; Berufung der GenVslg. 253; Stellvertreter des B. 242; Entlastung des B. 252, 260, 264; Aufstellung von Gewinn- und Verlustrechnung 260; Geschäftsbericht 260; Anfechtung von Beschlüssen der GenVslg. 271; B. besorgt die Anmeldung zum Handelsregister, der Beschlüsse über Grundkapitalserhöhung 280, und Grundkapitalsherabsetzung 289, und die Anmeldung der erfolgten Erhöhung 284, 285, der erfolgten Herabsetzung 291, der Auflösung der AG. 293, der Fortsetzung der AG. 307; B. hat die Nichtigkeit

d. AG. eintragen zu lassen 311; Protokoll der GenVslg. 259, Bilanz usw. 265, Nichtigkeitsurteil 273, abgeänderter Gesellschaftsvertrag 277. Schadenersatzpflicht 232, 236, 241.

Vortrag i. d. GenVslg. 314.
Vortrag auf neue Rechnung, tantiemepflichtig 237.
Vorteile, besondere 186.
Vorverabredete Gründung 208.
Vorzugsaktie s. Prioraktie.
Vorzugsrechte 262.

W.

Wahl i. d. GenVslg. 251; des Aufsichtsrats 243; der Revisoren 266.
Wahlfähigkeit zu Aufsichtsrat u. Vorstandsmitgliedern 243.
Waren i. d. Bilanz 261.
Wertpapiere i. d. Bilanz 261.
Widerruf der Bestellung, zum Aufsichtsratsmitgliede 243, zum Vorstandsmitgliede 231.
Widerspruch gegen GenVslg.-Beschluss 271.
Wirkung, rechtl. eines GenVslg.-Beschlusses betr. Abänderung des Gesellschaftsvertrags 277; W. des einen GenVslg.-Beschluss für nichtig erklärenden Urteils 273.
Wochenfrist 255.

Z.

Zahlungsunfähigkeit, der AG. 240, 241; eines Aktionärs 202; von aus der Gründung verpflichteten Personen 205.
Zeichner, Aktien-, Rechtsnachfolger ders. 196; Verpflichtung der Z. 189; Verzeichniß der Z. 284.
Zeichnung, der Aktien 179, 189, 195, 281; des Grundkapitals 202; der Firma 233.
Zeichnungsschein über Aktien bei

- der Gründung 189; bei Erhöhung des Grundkapitals 281; Inhalt des. 189, 281; Duplikate des *Z.* 189, 195, 284; Ausstellung u. Fassung 189, 281; Unanfechtbarkeit des *Z.* auch bei Irrtum oder Betrug 189.
- Zeitbeschränkung, der Dauer des Unternehmens 196, 198, 292; der Verpflichtung des Zeichners 189.
- Session von Aktien s. Übertragung von *A.*
- Zeuge, Vorstand als *Z.* im Prozesse der *AG.* 231.
- Zeugenziehung zu GenVslg.s.-Protokoll nicht erforderlich 259.
- Zinsen 215, 218.
- Zinsgarantie 215.
- Zinsscheine 213.
- Zuckerfabriken 189.
- Zusammenlegung von Aktien 180, 288.
- Zusammensetzung des Vorstands 182, 231, 234.
- Zusicherung von Rechten auf den Bezug neuer Aktien 283.
- Zuständigkeit, ausschließliche, der GenVslg. 274.
- Zustimmung der Gesellschaft (der GenVslg. und des Aufsichtsrats) zur Aktienübertragung 180, 222; zur Anteilsrechtsübertragung 212.
- Zuteilung neuer Aktien 282.
- Zuzahlungen der Aktionäre 185, 262.
- Zwangsumwandlung von Aktien 183.
- Zwangsversteigerung, Erwerb von Grundstücken durch dieselbe 207.
- Zwangsvollstreckung von Aktien 223.
- Zweck der GenVslg. 256.
- Zweigniederlassung d. *AG.* 201, 207, 234, 238, 244, 265, 267, 286, 296; Wesen d. *Z.* u. Klagen aus deren Betrieb 201; einer ausländ. *AG.* 201.
- Zwischenerwerb 191.

Im gleichen Verlag erschienen:

- Esfer**, Robert, Geheimer Justizrat in Köln, Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Erläutert. Fünfte, erheblich vermehrte Auflage. 1891. In Leinwand geb. Preis M. 5,—.
- Die Neugestaltung der Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Handelsgesetzbuchs. 1898. Preis M. 1,20
- Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 in der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen neuen Fassung. Erläutert. Dritte, umgearbeitete Auflage. 1902. Preis kart. M. 2,—.
- Esfer**, Dr. Ferdinand, Die derogatorische Kraft des Gewohnheitsrechts. Nach gemeinem Recht und neueren Gesetzgebungen. 1889. Preis M. 1,40.
- Hue de Grais**, Graf, königlicher Regierungs-Präsident, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Achtzehnte Auflage. 1906.
In Leinwand geb. Preis M. 7,50; geb. u. m. Schreibpapier durchsch. M. 9,—
- H. Jelle**, weiland Oberbürgermeister von Berlin, Handbuch des geltenden öffentlichen und Bürgerlichen Rechts. Fünfte Auflage. Neu bearbeitet und herausgegeben von H. Korn, Regierungsrat, und Dr. G. Langerhans, Stadtrat.
In Leinwand geb. Preis M. 7,50.
-